



# SOZIALBERICHT KANTON ZÜRICH 2003

Ergebnisse der  
Schweizerischen Sozialhilfestatistik



Sozialamt des  
Kantons Zürich



Office fédéral de la statistique  
Bundesamt für Statistik  
Ufficio federale di statistica  
Uffizi federal da statistica  
Swiss Federal Statistical Office

OFS BFS UST

**Bearbeitung**

Robert Fluder  
Verena Gerber  
Urs Germann  
Beat Gruber  
Tom Priester  
Renate Salzgeber

**Umschlag**

Illustration: Caroline Liechti  
Gestaltung: Monika Sommerhalder

**Gestaltung, Grafik und Satz**

Markus Schweizer, Neuchâtel

**Druck**

idm sa, La Chaux-de-Fonds

**Auskunft**

Dr. Tom Priester  
Bundesamt für Statistik  
Tel. 032 713 64 75  
Verena Gerber  
Fachstelle Sozialhilfestatistik Zürich  
und Ostschweiz  
Tel. 044 225 12 24

**Vertrieb**

Bundesamt für Statistik  
2010 Neuchâtel  
Tel. 032 713 60 60  
Fax 032 713 60 61  
Bestellnummer: 542-0300  
Fachbereich: 13 Soziale Sicherheit

**Preis Fr. 30.–**

**Copyright**

Bundesamt für Statistik

Abdruck – ausser für kommerzielle  
Nutzung – unter Angabe der Quelle  
gestattet

Neuchâtel 2005

ISBN: 3-303-13069-8

# Inhalt

Vorwort	1
Das Wichtigste in Kürze	2
Einleitung	5
<b>1 Grundlagen</b>	<b>7</b>
- Die Schweizerische Sozialhilfestatistik	8
<b>2 Der wirtschaftliche und soziodemografische Hintergrund</b>	<b>11</b>
- Rahmenbedingungen: Schweiz und Kanton Zürich	12
- Sozioökonomische Struktur der Bezirksgruppen	15
<b>3 Das Leistungssystem</b>	<b>19</b>
- Übersicht über die Bedarfsleistungen	20
<b>4 Überblick über die Sozialleistungen im Kanton Zürich</b>	<b>27</b>
- Leistungen an die Wohnbevölkerung im Kanton Zürich	28
- Finanzierung der Sozialen Sicherheit	32
<b>5 Entwicklung und Stand der Bedarfsleistungen</b>	<b>33</b>
- Entwicklung der Bedarfsleistungen seit 1990	34
<b>6 Zusatzleistungen zur AHV</b>	<b>39</b>
- Fallzahlen und Quoten	40
- Fallstruktur und Leistungen	42
<b>7 Zusatzleistungen zur IV</b>	<b>45</b>
- Fallzahlen und Quoten	46
- Fallstruktur und Leistungen	47
<b>8 Alimentenbevorschussung und Kleinkinder-Betreuungsbeiträge</b>	<b>51</b>
- Fallzahlen und Quoten	52
- Fallstruktur und Leistungen	53
<b>9 Überblick über die Sozialhilfe 2003</b>	<b>57</b>
- Umfang der Sozialhilfe im Jahr 2003	58
- Beendigungsgründe und Dauer des Sozialhilfebezuges	62
- Häufigkeit von Mehrfachleistungen	64
<b>10 Risikogruppen für die Abhängigkeit von der Sozialhilfe</b>	<b>65</b>
- Soziodemografische Merkmale	66
- Fallstruktur	70
<b>11 Finanzielle Situation und Erwerbstätigkeit</b>	<b>73</b>
- Deckungsquoten, zugesprochene Leistung und Erwerbstätigkeit	74
- Mietkosten und Wohnungsgrössen nach Fallstruktur	77
<b>12 Problemsituation der Sozialhilfebezüger/-innen</b>	<b>79</b>
- Problemmerkmale im Kanton und in den Bezirksgruppen	80
- Problemkombinationen	83
<b>Anhang: Tabellen/Glossar/Literatur</b>	<b>85</b>



## Vorwort

Es freut uns, Ihnen mit der vorliegenden Publikation den dritten Sozialbericht für den Kanton Zürich zu präsentieren, der auf der Sozialhilfestatistik des Bundes beruht. Der Bericht wurde im Auftrag der Direktion Soziales und Sicherheit des Kantons Zürich vom Bundesamt für Statistik (BFS) erstellt. Neu enthält er einen Überblick über alle Sozialleistungen und die Finanzierung der Sozialen Sicherheit im Kanton Zürich.

Bedingt durch das schwierige wirtschaftliche Umfeld sind immer mehr Personen auf Sozialleistungen angewiesen, weil sie aus eigener Kraft die Mittel für ihre materielle Existenz nicht aufbringen können. Gleichzeitig wird aufgrund der angespannten Lage der öffentlichen Haushalte die Finanzierung der Sozialen Sicherheit der Bevölkerung zu einer grossen Herausforderung. In dieser Situation sind gesicherte Grundlagen für sozialpolitische Entscheide besonders wichtig. Diese werden im vorliegenden Bericht bezüglich der Dynamik, der Struktur und dem Umfeld der Sozialhilfe sowie der Problemlage der Unterstützungsfälle präsentiert.

Der neu erstellte Gesamtüberblick erlaubt es, die Bedarfsleistungen des Kantons im gesamten System der Sozialen Sicherheit zu verorten. Der Schwerpunkt des Berichts liegt wiederum bei den direkten, kantonal geregelten und vom Kanton und den Gemeinden finanzierten Bedarfsleistungen: der wirtschaftlichen Sozialhilfe, den Zusatzleistungen zur AHV und IV, der Alimentenbevorschussung und den Kleinkinder-Betreuungsbeiträgen. Ein besonderes Augenmerk gilt der detaillierten Darstellung der Situation in der Sozialhilfe. Die Identifikation von Risikogruppen und das Erkennen von neueren Entwicklungen ermöglicht eine differenzierte Problemanalyse.

Die Datenerhebung hat sich in den beteiligten Gemeinden bereits gut eingespielt. Es ist uns jedoch bewusst, dass die Bereitstellung der Grundlagen für die beteiligten Dienststellen einen zusätzlichen Aufwand bedeutet. Nur dank ihrer Mitarbeit konnte dieser Bericht erstellt werden. Allen beteiligten Personen und Stellen danken wir ganz herzlich für ihre Mitwirkung. Der Bericht stösst auf ein reges Interesse und er erfüllt damit seinen Zweck als regelmässiger Pulsnehmer der Entwicklung im Sozialbereich des Kantons Zürich.

Zürich, Januar 2005

Ruedi Hofstetter  
Sozialamt des Kantons Zürich  
Amtschef

## Das Wichtigste in Kürze

Im Sozialbericht werden Basisinformationen zu den Sozialhilfeleistungen, den Zusatzleistungen zur AHV/IV, der Alimentenbevorschussung sowie den Kleinkinder-Betreuungsbeiträgen präsentiert. Die erforderlichen Daten werden von den Sozialdiensten, den Jugendsekretariaten und den Gemeinden im Rahmen der Sozialhilfestatistik des Bundes erhoben. Bei den Zusatzleistungen zur AHV/IV werden vorläufig die Unterstützungsfälle im Dezember erfasst, für alle anderen Leistungen wird eine Jahresstatistik erstellt. Neu enthält der Bericht eine Gesamtschau über die Leistungen und die Finanzierung der Sozialen Sicherheit im Kanton Zürich. Dies erlaubt die Einbettung der Bedarfsleistungen in den grösseren Zusammenhang. Allerdings stehen dafür nicht die Zahlen von 2003, sondern jene des Vorjahres zur Verfügung.

### Die Finanzierung der Sozialen Sicherheit im Überblick

Der grösste Teil der Leistungen für die Soziale Sicherheit wird durch Sozialversicherungen erbracht. 43% der gesamten Leistungen fliessen in die Altersvorsorge, ein Viertel in den Bereich Krankheit/Gesundheitspflege. Auf nicht zielgruppenspezifische Sozialleistungen, wozu insbesondere die Sozialhilfe im engeren Sinne gehört, entfallen nur gerade 2.5%. Kanton und Gemeinden geben im Kanton Zürich insgesamt 3.3 Mrd. Franken für die Soziale Sicherheit aus, davon 1.6 Mrd. Franken für Subventionen (Heime und Spitäler), 746 Mio. Franken für die Finanzierung der Sozialversicherungen und 908 Mio. Franken für bedarfsabhängige Sozialleistungen.

### Entwicklung seit 1990

Die Fallzahlen sind seit 1990 stark angestiegen. Der Nettoaufwand hat überproportional zugenommen, weil die zu deckenden Einkommenslücken immer grösser werden. 2003 ist die Entwicklung durch steigende Fallzahlen und zunehmenden Nettoaufwand bei der Sozialhilfe und den Zusatzleistungen zur AHV/IV gekennzeichnet. Lediglich die Bedarfsleistungen im Rahmen der Jugendhilfe (ALBV und KKBB) weisen stagnierende Fallzahlen auf. Hier fand – im Gegensatz zu den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und zur Sozialhilfe – keine Anpassung an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten statt. Diese Leistungen sind nicht Existenz sichernd, und eine Sozialhilfeabhängigkeit kann häufig nicht verhindert werden.

### Zusatzleistungen zur AHV und IV (EL, BH, GZ): Wichtige Ergänzung zur Existenzsicherung im Alter und bei Behinderung

Im Dezember 2003 wurden knapp 19'000 Fälle (20'551 Personen) ergänzend zur AHV mit Zusatzleistungen unterstützt und 11'442 Fälle (13'730 Personen) ergänzend zur IV. Während die Fallzahlen bei den ZL zur AHV stagnierten, war bei den ZL zur IV eine Zunahme von über 6% zu verzeichnen. Etwa die Hälfte aller Fälle erhielt gleichzeitig Ergänzungsleistungen des Bundes, kantonale Beihilfen und Gemeindegzuschüsse. Im Kanton Zürich richten 57 der 171 Gemeinden solche Zuschüsse aus, wobei in diesen Gemeinden über drei Viertel der Bevölkerung wohnen. Dank der Gemeindegzuschüsse kann eine zusätzliche Sozialhilfeabhängigkeit meistens vermieden werden. Die einkommensschwachen AHV-Rentner/-innen leben häufig in den Zentrumsstädten: In der Stadt Zürich ist die Bezüger/-innenquote mit über 15% um 50% höher als im gesamten Kanton, und in Winterthur liegt sie deutlich über jenen der übrigen Bezirksgruppen. Knapp 60% der Bezüger/-innen von Zusatzleistungen leben allein und rund 30% in einem Heim. Die Leistungshöhe ist abhängig von der Wohnform – besonders die Pflegekosten im Heim fallen dabei ins Gewicht. An Personen in Heimen werden fast 3.5-mal so viel Ergänzungsleistungen zur AHV ausgerichtet als an solche im eigenen Haushalt.

### Alimentenbevorschussung (ALBV) und Kleinkinder-Betreuungsbeiträge (KKBB): Bedarfsleistungen für Familien und Jugendliche sind oft nicht Existenz sichernd.

Die Alimentenbevorschussung ist im Kanton Zürich vom Bedarf abhängig und kann nur für Kinderalimente beansprucht werden. 0.9% der Bevölkerung gehören im Kanton Zürich zu den Bezügerinnen und Bezüger von Alimentenbevorschussung. Dies entspricht 4900 Fällen beziehungsweise 10'860 Personen. Ein Fall in der Alimentenbevorschussung umfasst im Durchschnitt 2.2 Personen. 1066 Familien werden im Kanton Zürich mit Kleinkinder-Betreuungsbeiträgen unterstützt. In diesen leben 3182 Personen, womit ein Fall durchschnittlich 3 Personen umfasst. 56% der ALBV- und 40% der KKBB-Fälle weisen ein Erwerbseinkommen und je 8% ein Sozialversicherungseinkommen auf. In vielen Fällen ist ein gleichzeitiger Sozialhilfebezug zur Deckung des Bedarfs notwendig: 11% der

Bezüger/-innen von ALBV und 31 % der Bezüger/-innen von KKBB sind zusätzlich auf Sozialhilfe angewiesen.

#### **Sozialhilfe - das letzte Netz der sozialen Sicherung: unterschiedliche Belastung je nach Region**

Die Sozialhilfe übernimmt immer häufiger die Existenzsicherung für Bevölkerungsgruppen mit strukturellen Risiken (lange Arbeitslosigkeit, keine Existenzsichernden Löhne, kinderreiche Familien). Die Einkommenslücken, die mit der Sozialhilfe gedeckt werden müssen, werden grösser. Im Jahr 2003 wurden im Kanton Zürich fast 23'000 Fälle bzw. 39'700 Personen mit Sozialhilfe unterstützt. Dies entspricht 3.2% der Kantonsbevölkerung. Die Fallzahl nahm im Vergleich zum Vorjahr um über 10% zu. Im Durchschnitt werden pro Fall 1.7 Personen unterstützt. Die Sozialhilfequote einer Gemeinde ist stark abhängig von deren Lage und Grösse. Fast die Hälfte der Sozialhilfefälle des Kantons entfällt auf die Stadt Zürich, obwohl hier nur etwas mehr als ein Viertel der Bevölkerung wohnt. Die Zentrumsstädte Zürich und Winterthur sind mit einer Sozialhilfequote von über 5.1% bzw. 4.7% besonders stark belastet.

#### **Die Sozialhilfe muss oft das ganze Haushaltsbudget abdecken.**

Im Durchschnitt trägt die Sozialhilfe 77% des Bedarfs einer Unterstützungseinheit. Für 53% der Fälle muss die Sozialhilfe den gesamten Bedarf und damit die volle Existenzsicherung übernehmen. Im Durchschnitt (Median) betragen die Sozialhilfeleistungen eines Falls 2076 Franken pro Monat. Überdurchschnittlich hoch sind die Leistungen pro Fall und Monat in der Stadt Zürich. Rund 16% der Sozialhilfefälle beziehen neben der Sozialhilfe noch mindestens eine Sozialversicherungsleistung, etwa 9% eine andere Bedarfsleistung. Von den Sozialversicherungsleistungen wird zusätzlich zur Sozialhilfe am häufigsten eine IV-Rente bezogen. Knapp 5% der Sozialhilfefälle beziehen Zusatzleistungen zur AHV/IV.

#### **Wichtigster Faktor für die Beendigung der Sozialhilfe: Chance auf dem Arbeitsmarkt**

Anders als im Gesetz vorgesehen, ist die Sozialhilfe mehr als eine vorübergehende Hilfe in Notlagen. So muss Sozialhilfe oft über eine längere Dauer gewährt werden: Rund 60% der laufenden Fälle sind bereits über ein Jahr auf Sozialhilfeleistungen angewiesen. Die Ablösung aus der Sozial-

hilfe in die Eigenständigkeit ist stark abhängig von den Chancen auf dem Arbeitsmarkt, der fall-spezifischen Problemlage sowie der Verweildauer in der Sozialhilfe. Je länger die Bezugsdauer, desto schwieriger die (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt. Von den abgeschlossenen Fällen gelingt es rund einem Drittel, dank der Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Situation den Lebensunterhalt wieder selbst zu bestreiten. Bei 40% der Fälle verhelfen Sozialversicherungen und/oder andere Bedarfsleistungen zur Existenzsicherung ohne Sozialhilfe. Die Sozialhilfe muss oft die Zeit überbrücken, bis die Auszahlung einer Sozialversicherungsleistung erfolgen kann. Das Abklären von Ansprüchen auf Leistungen Dritter ist komplex und aufwändig.

#### **Berufsausbildung, Wohn- und Familiensituation bestimmen das Risiko der Sozialhilfeabhängigkeit.**

Das Risiko, von Sozialhilfe abhängig zu sein, unterscheidet sich je nach Wohn- und Familiensituation. Allein Lebende, allein Erziehende und Familien mit mehr als zwei Kindern tragen ein besonders hohes Risiko. Ein weiterer Risikofaktor für Sozialhilfeabhängigkeit ist eine fehlende Berufsausbildung. Da insbesondere ausländische Staatsangehörige oft nicht über eine weitergehende Ausbildung verfügen, ist ihr Risiko, von Sozialhilfe abhängig zu sein, ebenfalls überdurchschnittlich. Das Risiko der Sozialhilfeabhängigkeit nimmt mit zunehmendem Alter ab. Dank den Altersrenten und den gut ausgebauten Bedarfsleistungen sind Personen im Rentenalter kaum in der Sozialhilfe zu finden (Sozialhilfequote unter 1%). Demgegenüber liegt die Sozialhilfequote bei Kindern und Jugendlichen bis 17 Jahren mit 5.6% sehr hoch. Überdurchschnittlich zugenommen hat die Sozialhilfequote bei den jungen Erwachsenen.

#### **Erwerbstätigkeit kann Sozialhilfeabhängigkeit nicht immer verhindern.**

Dass Armut trotz Erwerbstätigkeit existiert, bestätigt sich anhand der Sozialhilfestatistik im Kanton Zürich. Bei 27% aller Sozialhilfefälle ist mindestens eine Person erwerbstätig. Von den Erwerbstätigen, die Sozialhilfe beziehen, arbeiten rund 60% Teilzeit, oft bedingt durch Erziehungs- und Familienpflichten. Die Situation, dass Erwerbstätige auf Sozialhilfe angewiesen sind, trifft bei allein Erziehenden und bei Paaren mit Kindern besonders häufig zu. Bei den Erwerbstätigen in

der Sozialhilfe sind Personen ohne berufliche Ausbildung deutlich überrepräsentiert.

**Fehlender Zugang zum Arbeitsmarkt ist die wichtigste Problemursache.**

Die Problemlagen sind abhängig von der Dynamik des Arbeitsmarktes. Bei den Personen die Sozialhilfe beziehen, können verschiedenste Probleme bzw. Problemkonstellationen auftreten. Gemäss Einschätzung der Sozialarbeitenden sind „Erwerbslosigkeit“ (67 %) und „vollständig oder teilweise erwerbsunfähig“ (58 %) die beiden häufigsten Problemmerkmale. Das Problem der Überschuldung wird in 17 % der Fälle vermerkt.

## Einleitung

Ziel des Sozialberichtes des Kantons Zürich ist es, einen Überblick über den Stand der kantonalen Bedarfsleistungen eingebettet in das gesamte System der Sozialen Sicherheit zu vermitteln. Zentrales Thema ist die Sozialhilfe mit der Entwicklung der Fallzahlen und den Unterstützungsquoten sowie der Soziodemographie der unterstützten Personen. Gleichzeitig werden die Sozialhilfeleistungen und die übrigen Einkommenskomponenten ausgewiesen und die wichtigsten Problemsituationen identifiziert. Der Bericht informiert Fachkreise, die zuständigen Behörden und politischen Entscheidungsgremien sowie die Öffentlichkeit über die Entwicklung der kantonalen Bedarfsleistungen.

### **Der Sozialbericht ist Teil der Sozialhilfestatistik des Bundes.**

Der Sozialbericht 2003 beruht auf den Daten der neuen Sozialhilfestatistik des Bundes, welche das Bundesamt für Statistik (BFS) in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden realisiert. Im Kanton Zürich wurde Mitte 2001 mit der Datenerfassung begonnen. Im Jahr 2002 wurden erstmals alle Bedarfsleistungen (neben der Sozialhilfe sind dies die Alimentenbevorschussung, die Kleinkinder-Betreuungsbeiträge und die Zusatzleistungen zur AHV/IV) erfasst. Die kontinuierliche Verbesserung der Datenqualität bildet eine wichtige Zielsetzung für die nächsten Jahre. Etliche Verbesserungen konnten im Vergleich zum Vorjahr realisiert werden. Weitere Schritte sind in die Wege geleitet worden. Das BFS ist dabei auf die Mitwirkung der Sozialdienste und des Kantons angewiesen. Nur wenn bei den Sozialdiensten die Dossiers sorgfältig geführt werden, weisen auch die Daten für die Statistik die nötige Qualität auf.

### **Kleine Kapitel ermöglichen einen raschen Überblick.**

Der Hauptteil des Berichtes beruht auf den von den Gemeinden und Sozialdiensten erfassten Daten zu den Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe und der anderen Bedarfsleistungen. Zudem wird ein Überblick über die Entwicklung der Fallzahlen und Nettoleistungen seit 1990 geboten. Neu wurde ein Kapitel mit einem Gesamtüberblick über alle Sozialleistungen des Kantons Zürich realisiert. Nach wie vor werden die Auswertungen für den ganzen Kanton und die sechs Bezirksgruppen vorgenommen.

Der Aufbau des Berichtes soll sowohl eine gesamtheitliche Lektüre als auch den gezielten Zugriff auf ausgewählte Themen ermöglichen.

Die Aufteilung in kleine, übersichtlich gegliederte Kapitel erleichtert die Orientierung. Im Textteil werden die Ergebnisse in Form von kommentierten Grafiken dargestellt. Ergänzende Kennzahlen und detailliertere Ergebnisse sind im Tabellenanhang abgedruckt. Dabei wurde auch auf die Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr geachtet. Das Glossar im Anhang gibt einen Überblick über die wichtigsten Begriffe und Definitionen.

### **Bedarfsleistungen im historischen und gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang**

In einem ersten Kapitel werden Basisinformationen zur Sozialhilfestatistik des Bundes und zur verwendeten Methodik der Statistik gegeben. Daran schliesst ein kurzer Überblick über das sozialpolitische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Umfeld an. Kapitel 3 bündelt die kantonalen Bedarfsleistungen ins gesamte System der Sozialen Sicherheit ein und beschreibt die einzelnen Leistungen. Kapitel 4 enthält einen Gesamtüberblick über die Leistungen im Kanton Zürich zur sozialen Sicherung. Die Entwicklung der Fallzahlen und Nettoleistungen aller Bedarfsleistungen seit 1990 ist der Inhalt von Kapitel 5. Dieses basiert auf den Administrativdaten des kantonalen Sozialamtes und des Amtes für Jugend und Berufsberatung.

### **Die Bedarfsleistungen im Jahr 2003: Ergebnisse der Sozialhilfestatistik**

Die übrigen Kapitel beruhen auf den Daten der Sozialhilfestatistik des Bundes. Kapitel 6 bis 8 befassen sich mit den der Sozialhilfe vorgelagerten Bedarfsleistungen des Kantons: Fallzahlen, Quoten, Fallstruktur und Leistungen der Zusatzleistungen zur AHV sind im Kapitel 6 und zur IV im Kapitel 7 zu finden. Auf die Alimentenbevorschussung (ALBV) und die Kleinkinder-Betreuungsbeiträge (KKBB) wird in Kapitel 8 eingegangen.

Kapitel 9 bis 12 sind der Sozialhilfe im engen Sinne gewidmet. Als Erstes wird eine Übersicht über die Sozialhilfe anhand der Fallzahlen, der Zahl der unterstützten Personen, der Sozialhilfequoten, der Fallzugänge und der Nettoleistungen vermittelt. Es folgt ein Abschnitt zu den Beendigungsgründen und zur Dauer des Sozialhilfebezugs. Die Risikogruppen für die Abhängigkeit von Sozialhilfe sind Thema von Kapitel 10. Kapitel 11 untersucht die finanzielle Situation der Sozialhilfebezüger/-innen und geht auf die Situation der erwerbstätigen Sozialhilfebezüger/-innen ein. Die Problemlage sowie das soziale und wirtschaftliche Umfeld der Bezüger/-innen

bilden den Schwerpunkt des letzten Kapitels. Im Anhang sind detaillierte Tabellen zu den einzelnen Kapiteln zu finden.

#### **Dank**

Ein spezieller Dank geht an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen und Sozialdienste der Gemeinden. Sie haben uns die Daten für die Statistik geliefert und den zusätzlichen Aufwand für die Datenerfassung auf sich nehmen müssen. Dies war besonders schwierig, da die Fallzahlen in den allermeisten Sozialdiensten anstiegen und die Arbeitsbelastung für viele Mitarbeitende extrem hoch war. Ohne diese wertvolle Mithilfe wäre es nicht möglich gewesen, diesen Bericht zu erstellen. Danken möchten wir aber auch allen kantonalen Stellen, welche uns unterstützen, die nötigen Angaben liefern und ihr Fachwissen zur Verfügung stellen. Karl Conte, Roland Merckling und Verena Schorn haben die Kapitel durchgesehen und uns wertvolle Hinweise und Rückmeldungen gegeben. Ihnen allen sei ganz herzlich gedankt.

# GRUNDLAGEN

*Der Sozialbericht Kanton Zürich beruht auf der Auswertung der Daten der Schweizerischen Sozialhilfestatistik. Neben den Ergebnissen für den ganzen Kanton werden Auswertungen für 4 Bezirksgruppen und für die Städte Zürich und Winterthur geboten.*

*Der soziale, wirtschaftliche und strukturelle Wandel sowie die steigenden Ausgaben im Sozialbereich erfordern eine permanente Anpassung der Institutionen der sozialen Sicherung an die neuen Anforderungen. Um über die dazu notwendigen Informationen zu verfügen, haben die Verantwortlichen auf Kantons- und Bundesebene beschlossen, eine Schweizerische Sozialhilfestatistik aufzubauen. Zweck dieser Statistik ist die Bildung einer zuverlässigen Informationsbasis zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Systems der Sozialen Sicherheit und zur Behebung vorhandener Schwachstellen.*

## Die Schweizerische Sozialhilfestatistik

Der soziale, wirtschaftliche und strukturelle Wandel sowie die daraus resultierenden steigenden Ausgaben im Sozialbereich bei gleichzeitigem Spardruck fordern die soziale Sicherung permanent. Für die notwendigen Anpassungen braucht es fundierte Entscheidungsgrundlagen. Solche liefert die Schweizerische Sozialhilfestatistik im Bereich der Sozialhilfe und aller übrigen Bedarfsleistungen. Sie ist eine zuverlässige Informationsbasis zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Sozialversicherungssystems und der Sozialhilfe. Sie besteht aus drei Elementen, die eng aufeinander bezogen sind:

- Inventar der bedarfsabhängigen Sozialleistungen
- Finanzstatistik zur Sozialhilfe
- Empfängerstatistik

In einem ersten Schritt wurde das Inventar der bedarfsabhängigen Sozialleistungen erarbeitet (Stand 1997, aktualisiert für das Jahr 2002). Auf dieser Basis wurde die Empfängerstatistik aufgebaut. Der Sozialbericht Kanton Zürich 2001 war die erste Publikation daraus.

### Ein gemeinsames Projekt von Bund, Kantonen und Gemeinden

Der Aufbau der Schweizerischen Sozialhilfestatistik ist ein äusserst komplexes Projekt. Es gilt, 26 verschiedene kantonale Gesetzgebungen und Vollzugssysteme unter ein statistisches Dach zu bringen. Dazu braucht es eine enge Kooperation zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden und regionalen Sozialdiensten. Die Kantone beteiligen sich auch finanziell an der Schweizerischen Sozialhilfestatistik, welche erstmals Vergleiche zwischen allen Kantonen und Regionen ermöglichen wird.

2001 wurde die Empfängerstatistik im Bereich Sozialhilfe in den ersten Kantonen eingeführt. Für das Jahr 2002 liegen Ergebnisse für 6 Kantone vor. Für 2003 haben 12 Kantone Daten geliefert. Ab 2004 werden alle Stichprobengemeinden die Daten zur Statistik der Sozialhilfe erfassen. Auf dieser Basis werden Ende 2005 die ersten gesamtschweizerischen Resultate verfügbar sein.

### Wozu dient die Sozialhilfestatistik?

Die Schweizerische Sozialhilfestatistik ist ein wichtiges Instrument für die Sozialpolitik von Bund, Kantonen und Gemeinden, können doch Wechselwirkungen zwischen Sozialversicherungen und Bedarfsleistungen überprüft werden. Sie bietet zudem die Möglichkeit, die Wirkungen von sozialpolitischen Massnahmen gezielt zu untersuchen. Ferner ist sie eine wichtige Grundlage für die Durchführung des im Neuen Finanzausgleich (NFA) zwischen den Kantonen vorgesehenen sozio-

demografischen Lastenausgleichs. Mit der Empfängerstatistik werden folgende Ziele erreicht:

1. Erfassung von Bestand und Struktur der Bezüger/-innen von Bedarfsleistungen
2. Information zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bezüger/-innen von Bedarfsleistungen
3. Information über Art und Höhe der Bedarfsleistungen
4. (Früh-)Erkennung von neuen Problemlagen und strukturellen Risiken
5. Information zu Dynamik und Dauer des Leistungsbezugs

Die im Rahmen der Empfängerstatistik erhobenen Daten eröffnen ein grosses Potenzial für Auswertungen. So ist es möglich, zentrale Indikatoren zur Sozialhilfe zu berechnen, die steuerungsrelevante Informationen für die Sozialpolitik liefern. Die folgenden Indikatoren beziehen sich auf die Zielgruppenfunktion der Sozialhilfe (Umfang und Struktur):

- Sozialhilfequote der Haushalte und Personen
- unterstützte Haushalte und Personen nach demografischen Merkmalen
- unterstützte Personen nach sozio-ökonomischen Merkmalen (z. B. Erwerbsstatus, Beschäftigungsgrad)

Die Integrationsfunktion der Sozialhilfe (Wirksamkeit von Sozialhilfeleistungen, wirkungsorientierte Verwaltungsführung) wird mittels nachstehender Kennzahlen beschrieben:

- Zugangs- und Abgangsquoten
- Dauer der Unterstützung, Typologie der Langzeit- und Kurzzeitbezüger/-innen
- finanzielle Leistung pro Haushalt und Person (im Erhebungsjahr)

Die Überbrückungsfunktion der Sozialhilfe (Lücken oder Vollzugsprobleme vorgelagerter Sicherungssysteme) lässt sich anhand folgender Indikatoren beziffern:

- Quote der Überbrückungsfälle (Bevorschussungen)
- Einkommensquote (differenziert nach Einkommensart)

### Wie ist die Statistik aufgebaut?

1. Die Empfängerstatistik basiert auf einer breiten Definition der Sozialhilfe und umfasst alle bedarfsabhängigen Sozialleistungen (im Folgenden „Bedarfsleistungen“ genannt) der Kantone. Dazu gehören die wirtschaftliche Hilfe gemäss kantonalen Sozialhilfegesetzen und alle übrigen kantonalen bedarfsabhängigen Geldleistungen, nämlich:
  - Sozialhilfe
  - Zusatzleistungen zur AHV/IV (kantonale

Beihilfen)

- Arbeitslosenhilfe
- Unterhaltszuschüsse für Familien
- Alimentenbevorschussung
- Wohnbeihilfen

Folgende Leistungen werden aus Gründen mangelnder Vergleichbarkeit nicht berücksichtigt:

- Beratung, Betreuung, Information
- direkte Sachhilfe (Möbel, Haushaltgeräte)
- indirekte Sozialhilfe wie Ursachenbekämpfung, Prävention, Koordination, Infrastruktur- und Personalkosten, Betriebsbeiträge, Defizitdeckung

2. Die Empfängerstatistik beruht auf einer repräsentativen Stichprobe von Gemeinden der Schweiz. Sie umfasst über zwei Drittel der schweizerischen Bevölkerung (Renaud 2001). In kleinen Kantonen mit weniger als 21 Gemeinden oder auf Wunsch etlicher Kantone wird eine Vollerhebung durchgeführt. Insgesamt sind über 2000 Gemeinden an der Statistik beteiligt.
3. In diesen Gemeinden werden alle Personen erfasst, die im Laufe eines Berichtsjahres Bedarfsleistungen beziehen.
4. Alle Mitglieder der Unterstützungseinheit werden berücksichtigt.
5. Die Rechtsgrundlagen für die Empfängerstatistik bilden das Bundesstatistikgesetz vom 9.10.1992 und die Verordnung vom 30.6.1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes.
6. Datenerhebung und -auswertung erfolgen nach den Grundsätzen des Datenschutzes gemäss Bundesstatistikgesetz vom 9.10.1992 (Artikel 14-17), Bundesgesetz über den Datenschutz (Artikel 22) und Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes.

#### Wie werden die Daten erhoben?

1. Die Dossier führende Stelle erfasst Anfangszustand und Stichtagszustand der Sozialhilfe-Dossiers. Für die übrigen Bedarfsleistungen wird nur der Stichtagszustand berücksichtigt.
2. Sechs Monate nach der letzten Zahlung gilt ein Fall als abgeschlossen. Bezieht dieselbe Person nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten erneut finanzielle Unterstützung, wird sie als Neubezüger/-in definiert. Ein neues Dossier wird eröffnet.
3. Die Erhebungsperiode umfasst ein Kalenderjahr. Der Stichtag für die Erhebung ist der 31. Dezember. Die Datenlieferung an das BFS

erfolgt bis zum 31. Januar des Folgejahres.

4. Berücksichtigt werden Dossiers, bei denen eine Bedarfsleistung ausbezahlt wurde.

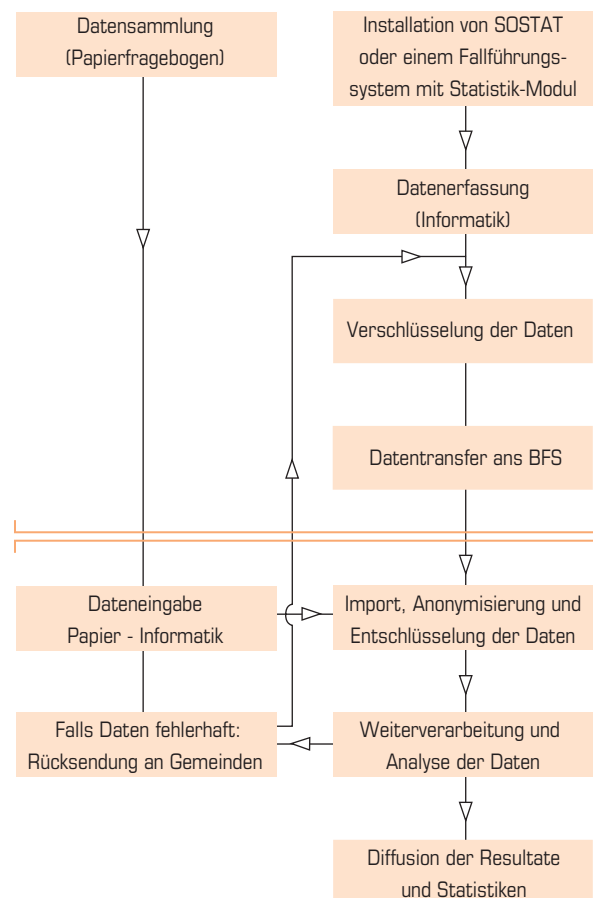
Zur Erfassung der Sozialhilfedaten in den Gemeinden stehen folgende Erhebungsinstrumente zur Verfügung:

- Bestehende Fallführungssysteme: Sie wurden in Zusammenarbeit mit den Softwareanbietern durch Statistikmodule ergänzt. Der Fragekatalog für die Sozialhilfestatistik wurde vollumfänglich integriert.
- Dossierführungsprogramm SOSTAT: Den Gemeinden mit EDV, aber ohne eigenes Fallführungssystem, wird das vom BFS entwickelte SOSTAT kostenlos zur Verfügung gestellt.
- Papierfragebogen: für kleine Gemeinden mit wenigen, von Milizpersonen geführten Dossiers.

Standardprinzip der Datenerhebung

(G.1.1)

#### GEMEINDEN / SOZIALDIENSTE



#### BUNDESAMT FÜR STATISTIK

### Welches sind die Besonderheiten im Kanton Zürich?

Die Stichprobe für den Kanton Zürich wurde erweitert und umfasst 87 von 171 Gemeinden. Damit sind regionale Auswertungen für 4 Bezirksgruppen sowie für die Städte Zürich und Winterthur möglich. Der Zusammenstellung der Bezirksgruppen ging eine statistische Analyse (Clusteranalyse) voraus (Rüst 1997). Für die Gruppenbildung wurden die folgenden Merkmale berücksichtigt: Einwohnerzahl und Altersstruktur der Bevölkerung, Gemeindetyp, Sozialkosten und Steuerkraft pro Einwohner. Darauf wurden Bezirksgruppen mit vergleichbaren Merkmalen gebildet (vgl. Kapitel 2, Sozioökonomische Struktur der Bezirksgruppen).

In den Bezirksgruppen wurde eine geschichtete Stichprobenziehung vorgenommen. Während alle grossen Gemeinden berücksichtigt sind, wurde bei den kleineren Gemeinden eine

Stichprobe gezogen. In den 87 Gemeinden der Stichprobe leben 84 % der Bevölkerung.

Weil nicht alle Gemeinden im Kanton Zürich an der Datenerhebung beteiligt sind, müssen die Ergebnisse der Stichprobengemeinden für den ganzen Kanton hochgerechnet werden. Somit stellen die Zahlen des Sozialberichtes Kanton Zürich eine gewichtete Hochrechnung aus den gelieferten Dossiers dar.

Die Datenerhebung erfolgt in den Dienststellen (Sozialdienste, Sozialämter und -abteilungen, Jugendsekretariate etc.). Einmal jährlich werden die Daten über die Fachstelle Sozialhilfestatistik an das BFS übermittelt, wo sie in einer Datenbank zusammengeführt werden. Grundsätzlich wird die Erhebung auf Jahresbasis (kontinuierliche Erhebung während des ganzen Jahres) durchgeführt. Einzig bei den Daten zu den Zusatzleistungen zur AHV/IV (ZL) handelt es sich vorläufig um Stichtagsdaten per 31. Dezember.

#### Struktur der Stichprobe

(T.1.1)

BEZIRKSGRUPPEN	ANZAHL GEMEINDEN	ANZAHL STICHPROBEN-GEMEINDEN	ANTEIL AN DER WOHNBEVÖLKERUNG
Stadt Zürich	1	1	100 %
Stadt Winterthur	1	1	100 %
Bülach, Dietikon, Uster	43	22	72 %
Horgen, Meilen	23	17	89 %
Dielsdorf, Pfäffikon, Hinwil	45	20	72 %
Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land	58	26	69 %
Kanton Zürich insgesamt	171	87	84 %

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

#### Überblick über alle Leistungen: Anzahl Fälle und unterstützte Personen

(T.1.2)

	ZUSATZLEISTUNGEN ZU AHV/IV (EL, BH, GZ)		ALIMENTEN-BEVOR-SCHUSSUNG		KLEINKINDER-BETREUUNGS-BEITRÄGE		SOZIAL-HILFE	
	Fälle	Personen	Fälle	Personen	Fälle	Personen	Fälle	Personen
Stadt Zürich	14'879	16'375	1622	3477	406	1225	10'868	17'900
Stadt Winterthur	2668	3101	596	1316	157	470	2466	4221
Bülach, Dietikon, Uster	5040	6133	1131	2549	211	623	3934	7293
Horgen, Meilen	3601	4148	499	1053	108	316	2282	3925
Dielsdorf, Pfäffikon, Hinwil	3277	3860	718	1654	136	406	2633	4913
Affoltern, Andelfingen, W'thur-Land	1143	1319	334	811	48	143	814	1419
Kanton Zürich insgesamt	30'608	34'936	4900	10'860	1066	3183	22'997	39'671

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

# DER WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIODEMOGRAFISCHE HINTERGRUND

2003 ging das Wirtschaftswachstum leicht zurück. Entsprechend stieg die Arbeitslosenquote an. Der Kanton Zürich ist besonders stark betroffen. Die Arbeitslosenquote liegt mit 4.5% deutlich höher als in der übrigen Deutschschweiz. Die Fallzahlen in der Sozialhilfe steigen wieder an, dies insbesondere auch als Folge der Kürzung der Anzahl Taggelder in der Arbeitslosenversicherung per Juni 2003. Die neuen sozialen Risiken sind struktureller Natur und heissen „Kinder- und Familienarmut“, „Langzeitarbeitslosigkeit“, „Working Poor“ sowie „allein Leben“. Sie werden von den der Sozialhilfe vorgelagerten Leistungen nicht oder nur ungenügend aufgefangen. So hat die Sozialhilfe – entgegen ihrer gesetzlichen Bestimmung als vorübergehende Nothilfe – in den letzten Jahren eine tragende Rolle in der Existenzsicherung übernehmen müssen. Die Analyse nach Bezirksgruppen zeigt: Die Sozialhilfedichte ist abhängig von Grösse und Lage der Gemeinde.

## Rahmenbedingungen: Schweiz und Kanton Zürich

Der Umfang von Armut und der Bedarf nach Sozialhilfeleistungen entwickeln sich in enger Abhängigkeit vom wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeld. Der gesellschaftliche Wandel hat die Situation der Familien verändert und neue Lebensformen hervorgebracht. Der wirtschaftliche Strukturwandel und die Entwicklung des Arbeitsmarkts führten seit den frühen 90er-Jahren zu Erwerbslosigkeit und zu Armut trotz Erwerbsarbeit. Es entstanden neue soziale Risiken wie „Kinder- und Familienarmut“, „Langzeitarbeitslosigkeit“, „Working Poor“ sowie „allein Leben“. Als Folge davon hat die Sozialhilfe in den letzten Jahren eine tragende Rolle in der Existenzsicherung übernehmen müssen. Sie ist auf Grund dieser neuen sozialen Risiken stark gefordert.

Um der Aufgabe der sozialen Sicherung in einer sich rasch wandelnden Gesellschaft gerecht zu werden, wird zunehmend vorausschauendes Handeln und Flexibilität gefordert. Dabei ist der Einbezug des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeldes der Sozialhilfe für das Verständnis der Zusammenhänge unabdingbar.

### Das wirtschaftliche Umfeld in der Schweiz beeinflusst den Bedarf nach Leistungen der Sozialen Sicherheit.

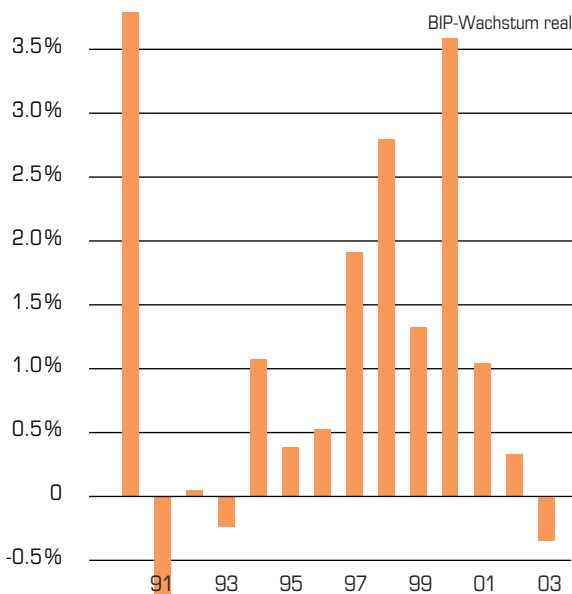
In den 90er-Jahren geriet die schweizerische Wirtschaft in eine lange Phase der Stagnation und Rezession mit gravierenden Folgen für die Soziale Sicherheit. Hohe Arbeitslosenquoten liessen den Aufwand für Bedarfsleistungen stark ansteigen.

Zwischen 1998 und 2001 verbesserte sich das wirtschaftliche Umfeld mit Wachstumsraten von 1.5% (1999) bzw. 3.2% (2000). Gleichzeitig entspannte sich der Arbeitsmarkt und die Arbeitslosenquote sank auf 1.9% im Jahr 2001. Allerdings gab es 2001 erneut einen starken Einbruch im Wirtschaftswachstum auf 0.9%. 2002 stagnierte die Wirtschaft mit einem Wachstum von 0.3%, und 2003 ging das Bruttoinlandprodukt gar um 0.4% zurück. Während der Stagnationsphase erhöhte sich die Arbeitslosenquote von 1.7% (2001) auf 3.7% (2003) im Jahresdurchschnitt.

Der rasche Anstieg der Arbeitslosigkeit zu Beginn der 90er-Jahre hatte eine nachhaltige Wirkung auf den Bedarf an Leistungen der Sozialen Sicherheit. Zu Beginn der 90er-Jahre stiegen die Ausgaben dafür stark. Gründe waren die exponentielle Zunahme der Arbeitslosengelder und ein überdurchschnittliches Anwachsen der Invalidenrenten. Die Sozialhilfe war ebenfalls stark betroffen.

Im Jahr 2002 wurden in der Schweiz 123 Mrd. Franken für die Soziale Sicherheit ausgegeben; rund 90% davon entfielen auf Sozialleistungen an Personen und Haushalte.<sup>1</sup> Die Ausgaben für Sozialleistungen (Sozialleistungsquote) entsprachen im Jahr 2002 26.3% des schweizerischen Bruttoinlandprodukts (BIP). Bedingt durch die schlechte Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage stieg die Sozialleistungsquote zwischen 1990 und 2000 um 7.2 Prozentpunkte an. Seither nahm sie erneut um 1.4% zu (2000-2002).

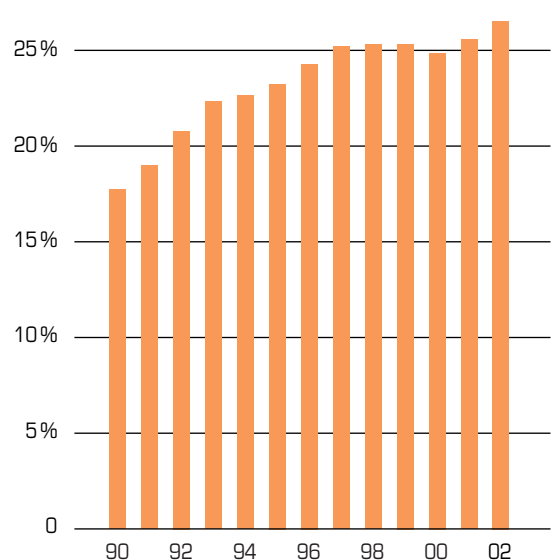
Wirtschaftswachstum in der Schweiz 1990-2003 (G.2.1)



Quelle: BFS

(provisorische Werte für 2002 und 2003)

Sozialleistungsquote in der Schweiz 1990-2002 (G.2.2)



Sozialleistungsquote: Anteil der gesamten Sozialleistungen am Brutto-Inlandprodukt (prov. Wert für 2002)

Quelle: BFS, Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit

Die besseren konjunkturellen Bedingungen wirkten sich 2000 und 2001 vorübergehend entlastend auf die Sozialhilfe aus. Seither hat sich das wirtschaftliche Umfeld wieder deutlich verschlechtert. Diese Entwicklung führt bei der Sozialhilfe zu steigenden Fallzahlen und entsprechend zunehmendem Aufwand. Wegen der deutlichen Zunahme der Arbeitslosigkeit im Jahr 2003 erhöhten sich die Fallzahlen in der Sozialhilfe besonders stark.

### Bevölkerung und Arbeitsmarkt im Kanton Zürich

Der Kanton Zürich zählte im Jahr 2003 1.2 Mio. Einwohner/-innen. In den 90er-Jahren ist die Wohnbevölkerung im Kanton Zürich kontinuierlich gewachsen; 2003 hat sie mit 0.6% nur noch schwach zugenommen. In den letzten 10 Jahren (1993-2003) betrug der Zuwachs 7.2%. Parallel zum Bevölkerungswachstum ist auch der Ausländeranteil seit 1990 stetig angestiegen. 2003 wohnten 279'000 Ausländer/-innen im Kanton Zürich, was einem Anteil von 22.2% entspricht (Schweiz: 20.4%).

Im Jahr 2003 lebten 733'000 Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Erwerbslose) im Kanton.<sup>2</sup> Dies ist der höchste Wert seit 1991 und entspricht einer Erwerbsquote von knapp 70%. Die Erwerbsquote war in den Zeiten der Rezession leicht rückläufig, das heisst, die schlechte Arbeitsmarktlage führte teilweise zu einem Rückzug aus dem Erwerbsleben. Ein Vergleich der jährlichen prozentualen Veränderungen des Bruttoinlandsprodukts und der Erwerbsquote zeigt, dass die Erwerbstätigkeit mit einer zeitlichen Verzögerung von etwa einem Jahr dem Kurvenverlauf des BIP folgt (Bentz 2002). Auch die Beschäftigtenzahlen waren im Kanton Zürich in den Rezessionsjahren 1995 und 1996 rückläufig, darauf folgten fünf Jahre mit einer positiven Entwicklung. Seit Ende 2001 geht die Beschäftigung wieder leicht zurück, während gleichzeitig die Arbeitslosenzahlen zunehmen. Damit hat sich der Problemdruck im Sozialbereich wieder stark erhöht.

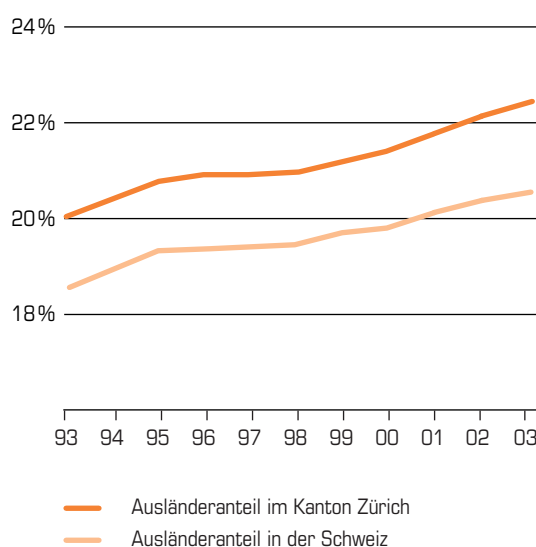
### Die Arbeitslosigkeit im Kanton Zürich liegt höher als in der übrigen Deutschschweiz.

Die Arbeitslosigkeit im Kanton Zürich hat in den frühen 90er-Jahren bis 1997 mit Ausnahme des Jahres 1995 stark zugenommen. 1997 waren im Kanton Zürich im Jahresdurchschnitt 33'446 Personen als arbeitslos gemeldet. Zwischen 1997 und 2001 sank die Zahl der Arbeitslosen um 63% auf 12'433 Personen. Im Jahr 2001 belief sich die Arbeitslosenquote auf knapp 2%. Seither ist die Zahl der Arbeitslosen auf Grund der schlechteren

Wirtschaftslage erneut angewachsen, wobei der Kanton Zürich besonders stark von dieser Entwicklung betroffen ist: Hier lag die Zahl der Beschäftigten im 4. Quartal 2003 1.9 Prozentpunkte tiefer als vor 2 Jahren, gesamtschweizerisch hingegen nur 0.7 Prozentpunkte. Im Jahresdurchschnitt waren 2003 im Kanton Zürich 32'600 (2002: 21'600 Personen) arbeitslos, was einer Zunahme von 50% entspricht, nachdem sie sich bereits im Vorjahr fast verdoppelt hatte. Die Arbeitslosenquote stieg auf 4.5% und liegt damit deutlich über dem schweizerischen Durchschnitt von 3.7%; nur gerade die Kantone der Romandie (Genf, Jura, Waadt und Neuenburg) verzeichnen eine ebenso hohe oder gar höhere Arbeitslosigkeit. Infolge der zunehmenden Langzeitarbeitslosigkeit und der wachsenden Zahl der Ausgesteuerten steigt die Zahl der Sozialhilfebedürftigen wieder stark an. Besonders gravierend ist dabei die mit der

- 1 In der vom Bundesamt für Statistik neu erstellten Gesamtrechnung für die Soziale Sicherheit werden die Ausgaben und die Finanzierung im Bereich der Sozialen Sicherheit auf der Grundlage einer mit dem statistischen Amt der EU abgestimmten Methodik umfassend und detailliert ausgewiesen. Darin werden alle Ausgaben der Sozialversicherungen und alle übrigen Leistungen und Massnahmen des Bundes, der Kantone und Gemeinden zur Sozialen Sicherheit berücksichtigt (BFS 2003).
- 2 Quelle: Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE). Als erwerbstätige Personen gelten Personen im Alter ab 15 Jahren, die während der Referenzwoche mindestens eine Stunde gegen Entlohnung arbeiteten, selbstständig sind oder unentgeltlich im Familienbetrieb mitarbeiteten.

Ausländeranteile 1993-2003 (G.2.3)



Quelle: BFS, Statistisches Amt des Kantons Zürich

Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes im Juli 2003 in Kraft gesetzte Verkürzung der Bezugsberechtigung der unter 55-Jährigen von 520 auf 400 Tage, während gleichzeitig die Beitragspflicht für die Bezugsberechtigung von 6 auf 12 Monate (innerhalb der letzten 2 Jahre) erhöht wurde. Selbstständig Erwerbende sind in der Regel nicht gegen Arbeitslosigkeit versichert und kommen bei fehlender privater Vorsorge bei Arbeitslosigkeit direkt in die Sozialhilfe. Zudem dürfte sich seit der Abschaffung der Arbeitslosenhilfe im Jahr 1999 eine steigende Arbeitslosigkeit viel direkter auf die Sozialhilfe auswirken.

Für die Sozialhilfe ist auch die Mietpreisentwicklung von Bedeutung, ist doch der Mietzins in der Regel die grösste fixe Ausgabe eines Haushaltes. Während die Mietpreise 1993 bis 1999 im Durchschnitt ziemlich stabil blieben, sind sie Ende 2000 um etwa 5% angestiegen. Seither (2001-2003) sind sie um weitere 4.5% angestiegen. Im gesamtschweizerischen Vergleich der Kantonshauptstädte belegt Zürich mit seinen hohen Wohnkosten den ersten Rang.<sup>3</sup>

### Armut im Kanton Zürich

Die Verbreitung der Armut bildet seit der Beschäftigungskrise der 70er-Jahre eine grosse sozialpolitische Herausforderung. Allein lebende Männer, geschiedene Frauen, allein Erziehende

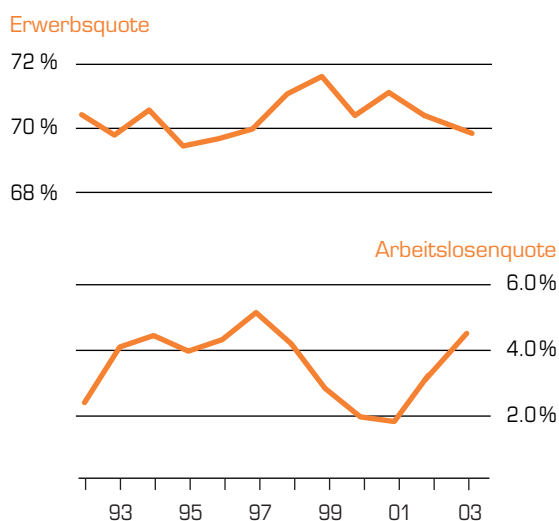
und Ausländer/-innen weisen ein überdurchschnittlich hohes Armutsrisiko auf (Leu et al. 1997). Stark zugenommen hat die Familienarmut: Kinder und Jugendliche sind besonders von Armut betroffen. Diese Tendenz verstärkt sich gemäss dem Kennzahlenbericht der Städteinitiative Sozialpolitik, welche jedes Jahr die Entwicklung der Sozialhilfe in neun Schweizer Städten vergleicht.<sup>4</sup> Der Regierungsrat des Kantons Zürich weist in seinem Bericht zur Lage der Familie im Kanton Zürich ebenfalls ein hohes Armutsrisiko für Familien aus: 7.5% der verheirateten Eltern und 18% der allein Erziehenden leben im Kanton Zürich am oder unter dem Existenzminimum gemäss SKOS-Richtlinien.<sup>5</sup>

2003 lebten im Kanton Zürich laut Sonderauswertungen des BFS zur SAKE rund 8.6% der 20- bis 59-Jährigen mit einem Einkommen unter der Armutsquote<sup>6</sup>. Viele Personen, die zum Bezug von Sozialhilfe berechtigt wären, nehmen diese nicht in Anspruch.<sup>7</sup> Zu den so genannten „Vollzeit-Working-Poor“ gehören Personen, die in einem Haushalt leben, in dem wöchentlich mindestens 36 Arbeitsstunden geleistet werden, ohne dass das Einkommen für die materielle Grundsicherung der Haushaltmitglieder ausreicht.<sup>8</sup> Die Working-Poor-Quote beträgt im Kanton Zürich 4.2%. Während sie zwischen 2001 und 2002 leicht abgenommen hatte (von 4.9 auf 4.2%), erhöhte sie sich 2003 im Umfeld der steigenden Arbeitslosigkeit wieder um 0.7 Prozentpunkte; sie liegt damit erneut auf dem Niveau von 2001.

In der Schweiz waren 2003 rund 231'000 Personen im Alter von 20 bis 59 Jahren Working Poor. Dies entspricht 7.4% der 20- bis 59-jährigen Erwerbstätigen. Besonders betroffen sind ausländische Staatsangehörige, allein Erziehende, grosse Familien (mit drei und mehr Kindern), wenig ausgebildete Personen und Frauen. Bei den 20- bis 59-Jährigen beträgt die Armutsquote gesamtschweizerisch 13.0% (BFS, 2004).

Erwerbsquote und Arbeitslosenquote  
im Kanton Zürich 1992-2003

(B.2.4)



Zwischen 1990 und 1999 wird die Arbeitslosenquote aufgrund der Anzahl Erwerbspersonen der Volkszählung 1990 errechnet, ab 2000 aufgrund derjenigen der Volkszählung 2000.

Quelle: BFS, SAKE

3 SKOS-Studie Existenzsicherung im Föderalismus, S. 41.

4 Städteinitiative Sozialpolitik Kennzahlenvergleich Sozialhilfe in Schweizer Städten 2003 ([www.staedteinitiative.ch](http://www.staedteinitiative.ch)).

5 Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 109/2000 betreffend Bericht zur Lage der Familie im Kanton Zürich vom 14. Januar 2003.

6 Quelle für die Angaben zum Kanton Zürich: BFS, Sonderauswertungen SAKE 2003.

7 Gemäss Leu et al. (1997) sind dies gesamtschweizerisch rund 64% der bezugsberechtigten Personen.

8 Wir sprechen hier auch von „Vollzeit Working Poor“, da die 36 Stunden einer 90%-Stelle entsprechen, was in der Beschäftigungsstatistik als Vollzeitstelle eingestuft wird.

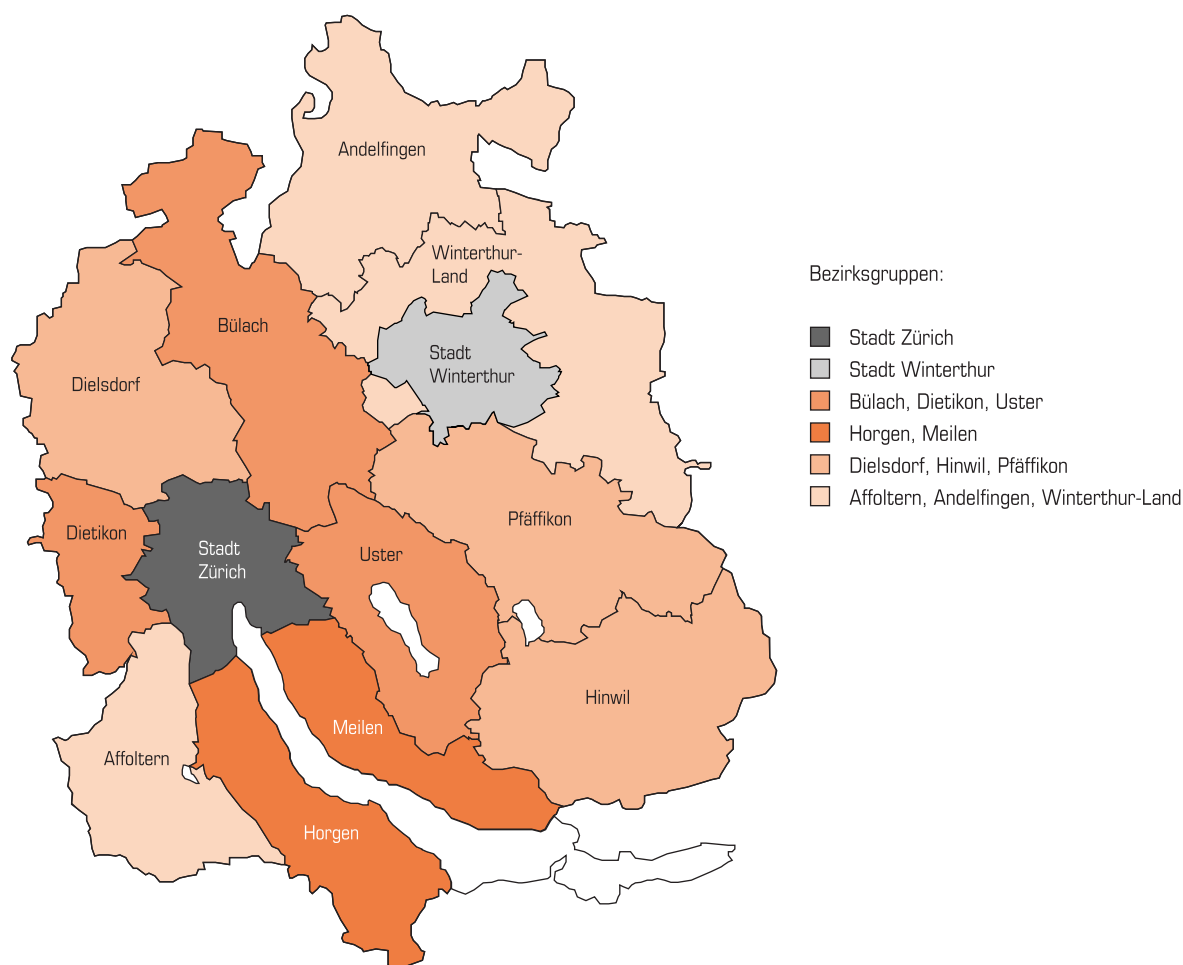
## Sozioökonomische Struktur der Bezirksgruppen

Für Vergleiche auf regionaler Ebene wurden die Bezirke – abgesehen von den beiden grossen Städten Zürich und Winterthur – anhand der Gemeindegrösse, des Gemeindetyps, der Altersstruktur, der Sozialkosten pro Einwohner und der Steuerkraft in maximal homogene Bezirksgruppen gegliedert (vgl. Karte G.2.5). Damit unterscheiden sich diese Bezirksgruppen auf Grund ihres sozialpolitischen Umfeldes deutlich voneinander.

Im Folgenden werden diese Bezirksgruppen anhand von einigen wichtigen Kennzahlen charakterisiert. Mit ihrem grossstädtischen Umfeld unterscheiden sich vor allem die Stadt Zürich, aber auch Winterthur klar von den übrigen regionalen Kontexten. 35% der Bevölkerung leben in den beiden Städten. Damit ist der Kanton deutlich geprägt durch diese beiden städtischen Zentren. Bei den Bezirksgruppen können die

Bezirksgruppen und deren strukturelle Merkmale

(G.2.5 / T.2.1)



	Bevölkerung am 31.12.2003	Anzahl Gemeinden	Durchschnittliche Gemeindegrösse	Sozialkosten* pro Einwohner	Arbeitslosenquote (Jahresdurchschnitt)
Stadt Zürich	340'402	1	340'402	1675.–	5.3%
Stadt Winterthur	90'904	1	90'904	856.–	5.6%
Bülach, Dietikon, Uster	296'610	43	6898	520.–	4.8%
Horgen, Meilen	201'577	23	8609	519.–	3.7%
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	118'186	45	4479	393.–	3.9%
Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land	117'089	58	2038	272.–	2.8%
KANTON ZH	1'245'683	171	7285	816.–	4.5%

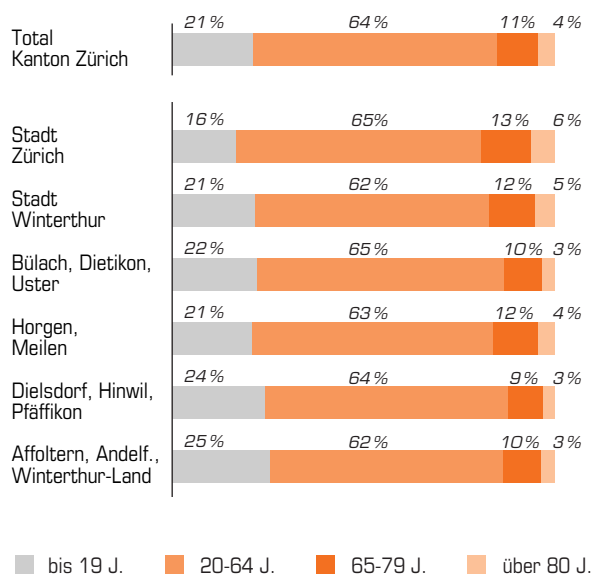
bevölkerungsreichen Bezirke der Agglomeration Zürich – Bülach, Dietikon und Uster – sowie die beiden Seebezirke Horgen und Meilen von den eher in der Kantonsperipherie liegenden Bezirken Dielsdorf, Hinwil und Pfäffikon sowie Affoltern, Andelfingen und Winterthur-Land unterschieden werden. Die durchschnittliche Gemeindegrösse der sechs Bezirksgruppen variiert stark (vgl. T.2.1). Neben den beiden grossen städtischen Zentren gibt es Grossgemeinden vor allem in den Bezirksgruppen Horgen, Meilen und Bülach, Dietikon, Uster. Die beiden eher ländlichen Bezirksgruppen (Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land und Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon) sind demgegenüber stärker durch kleinere Gemeinden geprägt: Die durchschnittliche Gemeindegrösse liegt hier deutlich unter dem kantonalen Mittel. Wie frühere Studien zeigten, sind die Gemeindegrösse und die Lage einer Gemeinde als Zentrum äusserst wichtige Dimensionen für die Sozialhilfedichte (vgl. Fluder/StremLOW 1999).

Abgesehen von Zürich und Winterthur ist vor allem die Bezirksgruppe Bülach, Dietikon, Uster durch drei grössere Zentren geprägt. In der Bezirksgruppe Horgen, Meilen ist der Anteil der reichen Gemeinden sehr hoch, was sich auch in der überdurchschnittlichen Steuerkraft widerspiegelt (vgl. G.2.7). In den Bezirksgruppen Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land sind v. a. gemischte, ländliche und periurbane Wohngemeinden vertreten (BFS 1990).

### Die armen Alten wohnen in der Stadt.

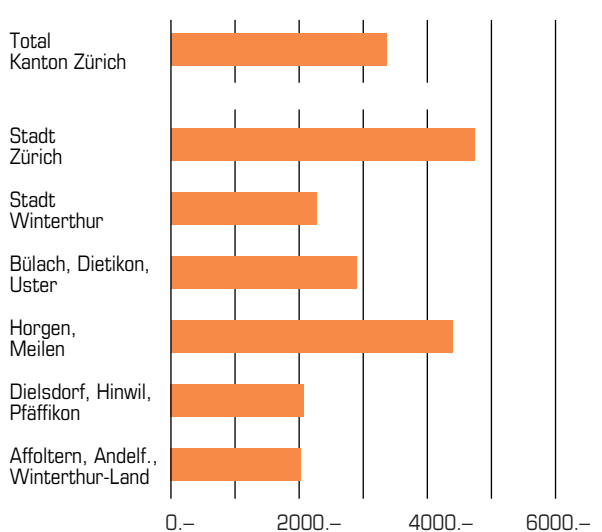
Deutliche Unterschiede zeigen sich auch bei der Altersstruktur der Bevölkerung in den sechs Bezirksgruppen. Kantonsweit waren im Jahr 2003 21% der Bevölkerung Kinder und Jugendliche unter 19 Jahren, und 15% der Bevölkerung über 65 Jahre alt. Besonders stark vertreten sind Jugendliche und Kinder in den beiden ländlichen Bezirksgruppen (Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land und Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon). Deutlich unter dem Durchschnitt liegt der Anteil der Kinder und Jugendlichen in Zürich. Demgegenüber leben überdurchschnittlich viele Altersrentner/-innen in den Städten Zürich und Winterthur. Dieser Umstand wirkt sich auch auf die Struktur der Sozialleistungen aus (grosse Fallzahlen und Ausgaben für Zusatzleistungen zur AHV/IV). In Horgen, Meilen, wo der Anteil der Altersrentner/-innen ebenfalls überdurchschnittlich ist, wirkt sich dies wegen der geringeren Armutproblematik weniger auf die Fallzahlen aus. Die armen Alten wohnen demnach eher in der Stadt, die reichen in den Seegemeinden. Der Anteil der Altersrentner/-innen wird künftig weiter zunehmen. Auf Grund des Bevölkerungsszenarios „Trend“ des BFS für den Kanton Zürich wird der Anteil der über 65-jährigen Personen bis 2015 auf knapp 18% steigen. Damit wird der Altersquotient (über 65-jährige Personen je 100 20- bis 64-Jährige) von 24 auf 28 zunehmen.

Altersstruktur der Wohnbevölkerung (2003) (G.2.6)



Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich

Steuerkraft<sup>9</sup> pro Einwohner (2003) (G.2.7)



Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich

### Grosse regionale Unterschiede in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bzw. die finanzielle Stärke zeigt sich am Steuerertrag der Gemeinden.<sup>9</sup> Auskunft darüber gibt die Steuerkraft. Sie entspricht dem auf 100 Steuerprozent umgerechneten Nettoertrag der allgemeinen Gemeindesteuern.

Im Jahr 2003 betrug die Steuerkraft pro Einwohner/-in im Kanton Zürich 3347 Franken, was rund 320 Franken weniger sind als 2002. Hier sind die regionalen Unterschiede ausgesprochen gross: Bei der Bezirksgruppe Meilen, Horgen ist die Steuerkraft mit 4371 Franken mehr als doppelt so hoch wie in der Bezirksgruppe Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land bzw. Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon (G.2.7). Im Mittelfeld befinden sich die Stadt Winterthur und die Bezirksgruppe Bülach, Dietikon, Uster, während die Stadt Zürich an der Spitze liegt.

Noch stärker als die Steuerkraft unterscheiden sich die Sozialausgaben pro Einwohner/-in in den sechs Bezirksgruppen (vgl. T.2.1). Darin enthalten sind neben den Bedarfsleistungen unter anderem auch Ausgaben für Sozialversicherungen, Prämienverbilligungen, Kinder- und Altersheime sowie Jugendschutz.<sup>10</sup> Deutlich an der Spitze liegt Zürich mit 1675 Franken Ausgaben pro Einwohner/-in im Sozialbereich, gefolgt von Winterthur. Weit unter dem Durchschnitt liegen die Sozialausgaben in den ländlichen Bezirksgruppen Affoltern, Andel-

fingen, Winterthur-Land und Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon. Relativ tief sind die Sozialausgaben auch in Horgen, Meilen, der Bezirksgruppe mit der höchsten Steuerkraft. Die deutlich über dem Durchschnitt liegenden Sozialausgaben in der Stadt Zürich hängen auch mit der soziodemografischen Struktur der Bevölkerung der Stadt und insbesondere der Altersstruktur und den spezifischen Altersleistungen zusammen. Eine wichtige Rolle spielt zudem die Kumulierung von spezifischen Problemlagen in den Zentrumsstädten (vgl. Fluder/Salzgeber 2001). Grossstädtische Zentren sind in besonderem Mass von sozialen Problemen betroffen – einerseits auf Grund ihrer soziodemografischen Struktur und andererseits, weil sie eine starke Anziehungskraft haben auf Bevölkerungsgruppen mit einem hohen Armutsrisiko.

Als Beispiel dafür sei auf die unterschiedliche Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit hingewiesen. Deutlich über dem Durchschnitt liegt die Arbeitslosenquote in den beiden Städten Winterthur und Zürich sowie in der Bezirksgruppe Bülach, Dietikon, Uster, was hier zu zusätzlichen Belastungen führt (vgl. Tabelle 2.1). Am tiefsten ist sie in den ländlichen Bezirksgruppen Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land und Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon sowie in Horgen, Meilen. Am Vergleich der Arbeitslosigkeit zeigt sich zudem, dass die einzelnen Bezirksgruppen relativ homogen sind.

<sup>9</sup> Die Steuerkraft (Nettosteuerertrag zu 100 %) zeigt die aus der Besteuerung von Einkommen und Vermögen bzw. Ertrag und Kapital resultierende steuerliche Leistungsfähigkeit.

<sup>10</sup> Dazu gehören alle in den Gemeinderechnungen enthaltenen Ausgaben für soziale Wohlfahrt: Sozialversicherung Allgemeines, Krankenversicherung inkl. Prämienverbilligungen, Zusatzleistungen zur AHV/IV, Jugendschutz, Kinderheime, Invalidität, sozialer Wohnungsbau, Altersheime, gesetzliche und freiwillige wirtschaftliche Hilfe, Arbeitslosenhilfe, soziale Wohlfahrt Übriges, Hilfsaktionen (Quelle: Gemeindefinanzstatistik).



# DAS LEISTUNGSSYSTEM

*Der Sozialbericht 2003 wertet alle Bedarfsleistungen im Kanton Zürich aus.*

*Die Bedarfsleistungen sind den Sozialversicherungen nachgelagert. Nach dem Prinzip der Subsidiarität gewährleisten sie die Existenzsicherung in Ergänzung ungenügender bzw. ausgeschöpfter Sozialversicherungsleistungen oder mangelnder privater Sicherung. Die Bedarfsleistungen des Kantons Zürich sind im Überblick dargestellt:*

- Zusatzleistungen zur AHV/IV (ZL):
  - Ergänzungsleistungen des Bundes (EL),
  - Kantonale Beihilfen (BH),
  - Gemeindezuschüsse (GZ)
- Alimentenbevorschussung (ALBV)
- Kleinkinder-Betreuungsbeiträge (KKBB)
- Sozialhilfe

## Übersicht über die Bedarfsleistungen

Das System der Sozialen Sicherheit der Schweiz lässt sich dreistufig darstellen (vgl. G.3.1 Modell des Systems der Sozialen Sicherheit). Die einzelnen Stufen sind voneinander abhängig. Veränderungen bei einer Stufe, wie z. B. die Kürzung der Leistung einer Sozialversicherung oder die Investition in die Bildung, haben Auswirkungen auf den Bedarf an Sozialhilfe.

Modell des Systems der Sozialen Sicherheit (G.3.1)

### GRUNDVERSORUNG UND INDIVIDUELLE SICHERUNG DES LEBENSUNTERHALTS

#### SOZIALVERSICHERUNGEN

- Alters- und Hinterlassenenversicherung
- Invalidenversicherung
- Pensionskassen
- Krankenversicherung
- Unfallversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- andere

#### BEDARFS-LEISTUNGEN

##### SICHERSTELLUNG DER GRUNDVERSORUNG:

- Ausbildungsbeihilfen (Stipendien)
- Opferhilfe (Entschädigungen)
- Rechtshilfe (unentgeltliche Rechtspflege)
- Zuschüsse an Sozialversicherungsbeiträge (Krankenversicherung/AHV/IV/EO)

##### ERGÄNZUNG ZU SOZIALVERSICHERUNGS-LEISTUNGEN UND MANGELNDER PRIVATER SICHERUNG:

- Arbeitslosenhilfe
- Leistungen für Familien
- Alimentenbevorschussung
- Zusatzleistungen zur AHV/IV
- Wohnbeihilfen

#### SOZIALHILFE

Zur ersten Stufe gehört neben der individuellen Sicherung des Lebensunterhalts die Grundversorgung: Sie ist für alle zugänglich und umfasst das Bildungs- und Rechtssystem sowie die öffentliche Sicherheit. Hier übernimmt auch die Gesetzgebung des Sozialschutzes eine wichtige Funktion.

Die zweite Stufe umfasst alle Sozialversicherungen: Risiken wie Alter, Krankheit, Invalidität und Arbeitslosigkeit werden durch die Sozialversicherungen aufgefangen.

Die dritte Stufe deckt alle Bedarfsleistungen ab, wobei die öffentliche Sozialhilfe das letzte Auffangnetz bildet und das Recht auf Existenzsicherung gewährleistet. Sie kommt dann zum Tragen, wenn die vorgelagerten Massnahmen der Sozialen Sicherheit wie öffentliche Grundversorgung, private Sicherung und Sozialversicherungen nicht greifen. Der Sozialhilfe vorgelagert sind eine Reihe von Bedarfsleistungen, welche die Abhängigkeit von der Sozialhilfe vermeiden sollen. Kurt Wyss (Wyss 1999) unterscheidet folgende Kategorien von Bedarfsleistungen: Einerseits Leistungen, welche die Sicherstellung der Grundversorgung garantieren, und andererseits Leistungen in Ergänzung ungenügender oder erschöpfter Sozialversicherungsleistungen und mangelnder privater Sicherung. Die Leistungen der zweiten Gruppe variieren von Kanton zu Kanton. Um Vergleiche anstellen zu können, werden sie in der Empfängerstatistik erhoben. Im Kanton Zürich sind dies:

- Zusatzleistungen (ZL) zur AHV/IV, bestehend aus Ergänzungsleistungen (EL), Beihilfen (BH) und Gemeindegzuschüssen (GZ)
- Alimentenbevorschussung (ALBV) und Kleinkinder-Betreuungsbeiträge (KKBB). Die Bedarfsleistungen des Kantons Zürich sind zusammen mit der Sozialhilfe auf der übernächsten Doppelseite im Überblick dargestellt (vgl. T.3.1).

#### Zusatzleistungen zur AHV/IV

Zusatzleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Betagte, Hinterlassene und Behinderte sollen über die nötigen Mittel verfügen, um die Lebenshaltungskosten bestreiten zu können. Auf Zusatzleistungen besteht ein Rechtsanspruch. Sie sind ein massgeschneidertes Instrument, um für jede Rentnerin und jeden Rentner das verfassungsmässig garantierte Grundrecht auf Existenzsicherung zu gewährleisten.

*Grundlagen für die Bezugsberechtigung:*

Anrecht auf Zusatzleistungen haben Personen, welche Leistungen der AHV/IV (Renten, Hilflosenentschädigungen, IV-Taggelder) beziehen, soweit die gesetzlich anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen überschreiten.

Es wird unterschieden zwischen Ergänzungsleistungen des Bundes (EL), kantonalen Beihilfen (BH) und Gemeindegzuschüssen (GZ). Die Leistungen werden von den Gemeinden ausgerichtet und von Bund (EL) und Kanton (EL und BH) mitfinanziert. Diese Bedarfsleistungen sind im Gesetz über die Zusatzleistungen und in der Einführungsverordnung<sup>1</sup> geregelt. Dieses Gesetz stützt sich wiederum auf entsprechende Erlasse des Bundes. Die Gemeindegzuschüsse<sup>2</sup> werden von den Gemeinden geregelt, wobei 57 Gemeinden derartige zusätzliche Leistungen in unterschiedlicher Höhe<sup>3</sup> ausrichten. Dies ist zwar nur ein Drittel der Gemeinden, in diesen Gemeinden wohnen aber 76 % der Bevölkerung.

*Berechnungssystem:*

Die Höhe der jährlichen Zusatzleistung entspricht dem Ausgabenüberschuss in der individuellen, teilweise schematisierten Bedarfsrechnung. Bei Personen, die nicht dauernd in einem Heim leben, werden ein Pauschalbetrag für den Lebensunterhalt sowie die Wohnkosten als Ausgaben anerkannt, bei Personen in Heimen die Tagestaxe und ein Betrag für persönliche Ausgaben. Darüber hinaus werden Kosten von Krankheit, Behinderung, Zahnbehandlung etc. teilweise übernommen.

Kantonale Beihilfen und Gemeindegzuschüsse unterscheiden sich von Ergänzungsleistungen durch erhöhte Pauschalbeträge beim Lebensunterhalt. Die Ergänzungsleistungen kennen eine Karenzfrist bezüglich der Wohnsitzdauer für Ausländer/-innen, die nicht aus dem EU-Raum stammen. Für Beihilfen und Gemeindegzuschüsse gelten Karenzfristen für alle Antrag Stellenden bezüglich der Wohnsitzdauer im Kanton resp. in der Gemeinde. Bezüger/-innen von Zusatzleistungen zur AHV/IV erhalten einen Pauschalbetrag für die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung. Für das Jahr 2003 wurde er auf 3312 Franken pro Person festgelegt. Er wird in monatlichen Raten mit den Zusatzleistungen zusammen ausbezahlt, aber im Rahmen des Krankenversicherungsgesetzes abgerechnet.

*Bedingungen für Rückzahlungen:*

Während bei den Ergänzungsleistungen nur unrechtmässige Bezüge zurückbezahlt werden müssen, sind auch rechtmässig bezogene Beihilfen und Gemeindegzuschüsse unter gewissen Voraussetzungen rückerstattungspflichtig.

**Alimentenbevorschussung (ALBV)**

Die Alimentenbevorschussung wird über die Jugendsekretariate des Kantons Zürich abgewickelt und ist im Jugendhilfegesetz<sup>4</sup> geregelt. Nicht oder nicht rechtzeitig bezahlte Unterhaltsbeiträge für Kinder werden von den Gemeinden bevorschusst. Es handelt sich – trotz des Namens – nicht um eine reine Bevorschussung, sondern um Bedarfsleistungen, da nur ein Teil der bevorschussten Beträge von den Alimentenpflichtigen tatsächlich zurückgefordert werden können. Ehegattenalimente werden im Kanton Zürich nicht bevorschusst. Die Ansprüche müssen in einem Gerichtsentscheid oder in einer behördlich genehmigten Vereinbarung festgelegt sein. Ein Anspruch auf die Leistungen besteht nur bis zu klar festgelegten Einkommens- und Vermögensgrenzen.<sup>5</sup> Die Veranlagung erfolgt auf Grund des Reineinkommens, welches gemäss den Grundsätzen des Steuerrechts errechnet wird. Bei Kindern mit eigenem Einkommen (Erwerbseinkommen, Versicherungsleistungen, Vermögensertrag etc.) wird neben der Rechnung für die Familie noch eine Parallelrechnung mit speziellen Einkommensgrenzen durchgeführt.

Überbrückungshilfen während der Dauer der Vaterschafts- oder Unterhaltsregelung werden nach demselben Verfahren berechnet, wobei auf die voraussichtliche oder beantragte Unterhaltszahlung abgestellt wird. Für die Alimentenbevorschussung besteht keine Karenzfrist.

1 Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Revision vom 20.6.1997 mit Verordnungen des Bundesrates und des Departements des Inneren sowie Wegleitung. Kantonales Gesetz über die Zusatzleistungen zur Eidgenössischen AHV und IV vom 7.2.1971. Kantonale Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 17.12.1997.

2 Gestützt auf § 20 des Gesetzes über die Zusatzleistungen (S. 33).

3 Die Höchstbeiträge variieren zwischen Fr. 80 und Fr. 3600

4 Gesetz über die Jugendhilfe vom 14.6.1981 und Verordnung zum Jugendhilfegesetz vom 21.10.1981 mit Änderungen vom 9.12.1998.

5 Abweichungen sind in begründeten Sonderfällen möglich, Jugendhilfeverordnung § 28.

### Kleinkinder-Betreuungsbeiträge (KKBB)

1991 stimmte das Volk der Einführung der Kleinkinder-Betreuungsbeiträge (KKBB) zu. Die Inkraftsetzung dieser kantonalen Bedarfsleistung für einkommensschwache Familien erfolgte per 1.2.1992. Vorher wurden diese Leistungen teilweise durch die Sozialhilfe getragen. Die KKBB sind im Jugendhilfegesetz<sup>6</sup> geregelt. Für Abklärung und Vollzug sind in der Regel die Jugendsekretariate zuständig. Die Gemeinden gewähren Eltern, die sich persönlich der Betreuung ihrer Kinder widmen wollen, dazu aber aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sind, Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern. Der Anspruch setzt voraus, dass allein erziehende Eltern höchstens zu 50 % erwerbstätig sind. Paare müssen zwischen 100 und 150 % erwerbstätig sein. Bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenzen dürfen nicht überschritten werden.<sup>7</sup> Die Betreuung durch Dritte darf 2.5 Tage in der Woche nicht übersteigen. Die Beiträge werden maximal zwei Jahre ab Geburt des Kindes gewährt. Für Kleinkinder-Betreuungsbeiträge gibt es eine Karenzfrist – es wird ein mindestens einjähriger Wohnsitz im Kanton verlangt.

### Sozialhilfe

Sozialhilfe umfasst persönliche und wirtschaftliche Hilfe. Sie sichert die Existenz bedürftiger Personen und fördert ihre wirtschaftliche und persönliche Selbstständigkeit sowie die soziale und berufliche Integration. Die Sozialhilfe dient der Überbrückung vorübergehender persönlicher Notlagen<sup>8</sup>. Sie ist von ihrer Ausgestaltung her nicht generell geeignet, strukturelle Risiken abzudecken. Seit der Rezession der 90er-Jahre hat sich die Sozialhilfe indessen zu einer tragenden Säule der sozialen Sicherung entwickelt, die immer häufiger auch eine längerfristige oder dauernde Existenzsicherung wahrzunehmen hat. Heute werden die Folgen struktureller Risiken vermehrt von der Sozialhilfe aufgefangen – Stichworte sind Langzeitarbeitslosigkeit, Familienarmut, Working Poor und allein Leben. Änderungen im Leistungssystem der Sozialversicherung haben unmittelbare Folgen für die Sozialhilfe. Ein Beispiel dafür ist die auf 1.7.2003 in Kraft getretene Verkürzung des Taggeldanspruchs für die meisten Versicherten bei der Arbeitslosenversicherung von 520 auf 400 Tage. Die Auswirkung dieser Gesetzesänderung bekamen die Sozialdienste mit einer steigenden Zahl von Sozialhilfeanträgen im 2. Halbjahr 2003 deutlich zu spüren.

### Grundlagen für die Bezugsberechtigung:

Sozialhilfe ist eine Bedarfsleistung, welche unabhängig von der Ursache der Notlage entrichtet wird. Grundlage für die Bezugsberechtigung ist eine ausführliche Prüfung der finanziellen Situation der Antrag stellenden Person. Sozialhilfe unterliegt dem Subsidiaritätsprinzip sowie der Rückerstattungs- und Verwandtenunterstützungspflicht. Nach dem Sozialhilfegesetz hat eine Person Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe, wenn sie für ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder rechtzeitig aufkommen kann.

### Zuständigkeit:

Für den Vollzug der Sozialhilfe sind die Gemeinden zuständig. Die persönliche Hilfe wird in den grossen Städten und in einigen Landgemeinden durch kommunale Sozialdienste erbracht. Im Rahmen von bezirkswise organisierten Gemeindeverbänden übernehmen zum Teil regionale Sozialdienste diese Aufgaben. Für Familien mit Kindern sind in der Regel die Jugendsekretariate der Bezirke zuständig. Die wirtschaftliche Hilfe obliegt jedoch immer und ausschliesslich den kommunalen Sozialhilfebehörden.<sup>9</sup>

Die Gemeinden erhalten vom Kanton je nach ihrer Leistungsfähigkeit Beiträge an die Kosten der im Vorjahr gewährten wirtschaftlichen Hilfe. Zudem übernimmt der Kanton die wirtschaftliche Hilfe für noch nicht zehn Jahre hier lebende ausländische Staatsangehörige und für Personen ohne Unterstützungswohnsitz.<sup>10</sup>

Auf Grund des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)<sup>11</sup> vergütet der Heimatkanton dem Wohnkanton die Hilfe, die an Personen ausgerichtet worden ist, welche vor weniger als zwei Jahren zuzogen. Auch diese Beiträge werden vom Kanton getragen.

### Berechnungssystem:

Die wirtschaftliche Hilfe soll das soziale Existenzminimum gewährleisten, das neben den Aufwendungen für den Lebensunterhalt auch individuelle Bedürfnisse angemessen berücksichtigt.<sup>12</sup> Die wirtschaftliche Hilfe trägt den persönlichen und örtlichen Verhältnissen Rechnung. Sie wird so bemessen, dass sie das soziale Existenzminimum der Hilfe Suchenden gewährleistet. Grundlage für ihre Bemessung bilden die SKOS-Richtlinien (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe 2001). In der Verordnung zum Sozialhilfegesetz<sup>13</sup> hat

der Regierungsrat des Kantons Zürich die SKOS-Richtlinien für massgeblich erklärt. Vorbehalten bleiben begründete Abweichungen im Einzelfall.

Bei der Berechnung des Unterstützungsbedarfs werden die Kosten für den Lebensunterhalt, Wohnkosten, Kosten für ärztliche Versorgung usw. dem Einkommen der zu unterstützenden Person gegenübergestellt. Resultiert daraus ein Fehlbetrag, setzt die Sozialhilfebehörde die zu leistende Unterstützung fest. Die SKOS-Richtlinien liefern normierte Werte für den Grundbedarf I zur Deckung des Lebensunterhalts, für den Grundbedarf II zur Erleichterung an der Teilhabe am sozialen und gesellschaftlichen Leben und für andere von der Haushaltgrösse abhängige Kosten. Die Kosten für die obligatorische Krankenversicherung werden seit 1996 nicht mehr von der Sozialhilfe, sondern über die individuelle Prämienverbilligung und die Prämienübernahme im Rahmen des neuen KVG abgegolten.<sup>14</sup>

Neuerdings erproben einzelne Gemeinden Modelle, die Sozialhilfebezüger/-innen zu einer Gegenleistung verpflichten. In der Stadt Zürich läuft seit 1.1.2002 ein zweijähriges Pilotprojekt unter dem Namen „Chancenmodell“. Die darin aufgenommenen Personen verpflichten sich zu einer Gegenleistung (Erwerbstätigkeit, Beschäftigung, Qualifizierungsprojekte zur beruflichen Integration etc.) und erhalten anstelle des Grundbedarfs II eine Gegenleistungspauschale. Personen, die ein Erwerbseinkommen erzielen, wird ein Einkommensfreibetrag angerechnet.

#### *Bedingungen für Rückzahlungen:*

Für die Sozialhilfeleistungen gilt in bestimmten Situationen eine Rückerstattungspflicht. Rückzahlungen und Rückforderungen werden geltend gemacht

- auf Grund familienrechtlicher Ansprüche, die unter Umständen von Gesetzes wegen an die Behörden übergehen,
  - aus Ansprüchen, welche die versicherte Person an die Fürsorgebehörden abgetreten hat oder die von Gesetzes wegen an die Fürsorgebehörden übergegangen sind,
  - als Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen (z. B. unwahre oder unvollständige Angaben),
  - als Rückerstattung bei veränderten finanziellen Verhältnissen, insbesondere bei der Realisierung von Vermögenswerten (z. B. Lotteriegewinn, Erbschaft etc.), aber in aller Regel nicht aus Erwerbseinkommen,
  - aus dem Nachlass der unterstützten Person.
- Staatsbeiträge oder Kostenerstattungen durch andere Gemeinwesen gelten nicht als Rückzahlungen.

6 Jugendhilfegesetz vom 14.6.1981, § 26.

7 Abweichungen sind in begründeten Sonderfällen möglich, Jugendhilfeverordnung §49e.

8 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 14.6.1981.

9 Ausnahme: Fürsorgeverband Andelfingen mit Adlikon, Andelfingen, Humlikon und Kleinandelfingen.

10 §§ 44 und 45 des Sozialhilfegesetzes und §§ 37 bis 40 der Sozialhilfeverordnung.

11 Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) vom 24. Juni 1977.

12 Sozialhilfegesetz § 15 Absatz 1.

13 Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 § 17.

14 Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG), kant. Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. 6. 1999 (EG KVG), Verordnung zum EG KVG vom 28. 6. 2000 sowie Weisungen der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich.

## Übersicht über die Bedarfsleistungen (Stand 2003)

	ZUSATZLEISTUNGEN ZUR AHV/IV: ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN (EL)	ZUSATZLEISTUNGEN ZUR AHV/IV: KANTONALE BEIHILFEN (BH) <sup>1</sup>
ANSPRUCHSGRUNDLAGE	Ungenügende Mittel zur Existenzsicherung trotz AHV/IV-Rente oder IV-Leistung auf Grund des EL-Rechtes	Ungenügende Mittel zur Existenzsicherung trotz AHV/IV-Rente oder IV-Leistung und EL-Leistungen auf Grund kantonalen Rechtsgrundlagen
ANGERECHNETE KOSTEN		
• Pauschalbetrag für allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr - Personen im Privathaushalt	Allein stehende Personen: Fr. 17'300 Zusätzlich für Ehepaare: Fr. 8650 Zusätzlich pro Kind: Fr. 9060 Degressiver Beitrag ab dem 3. Kind	Allein stehende Personen: EL+ Fr. 2420 zusätzlich für Ehepaare: EL + Fr. 1210 Zusätzlich pro Kind: EL + Fr. 1210 Degressiver Beitrag ab dem 3. Kind
- Personen in stationären Einrichtungen	Beiträge für persönliche Auslagen, maximal Fr. 500	
• Wohnungskosten - Personen im Privathaushalt	Mietzins, max. Fr. 13'200 für allein stehende und Fr. 15'000 für Ehepaare zusätzlich bis Fr. 3600 für rollstuhlgängige Wohnung	
- Personen in stationären Einrichtungen	Tagestaxen	
• Weitere anrechenbare Kosten	Gewinnungskosten bei Erwerbseinkommen, AHV/IV-Beiträge, ALV-Beiträge, familienrechtliche Unterhaltsleistungen sowie separate Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten	
ANGERECHNETE EINKOMMEN		
• Einkünfte	- Erwerbseinkommen: auf Grund des Nettoeinkommens nach Abzug der Gewinnungskosten und der Sozialversicherungsbeiträge. Freibetrag: Allein stehende Fr. 1000, übrige Fr. 1500, vom Rest werden 2/3 angerechnet. - Vermögensertrag - familienrechtliche Unterhaltsbeiträge - verzichtete Einkünfte	
• Vermögen	Anrechenbarer Vermögensverzehr: Jährlicher Anteil des die Freigrenze (Fr. 25'000, zusätzlich für Ehepartner und Kinder je Fr. 15'000) übersteigenden Vermögens (Hinterlassene und Invalide 1/15, Altersrentner/-innen 1/10, in Heimen 1/5). Verzichtete Vermögen werden angerechnet.	
BESCHRÄNKUNGEN		
• Vermögensgrenze	Liegt dort, wo der berechnete Bedarf durch andere Einkünfte und Vermögensverzehr gedeckt ist.	
• Leistungsdauer	Keine Beschränkung	Keine Beschränkung
• Maximale Leistung	Für Personen zu Hause: Fr. 50'640 unabhängig von der Anzahl Personen Für Personen im Heim: Fr. 30'275 (= 175% des Lebensbedarfes für allein stehende) Für Krankheits- und Behinderungskosten: Fr. 25'000 für Erwachsene, Fr. 6000 für Personen im Heim Fr. 10'000 für Kinder, sofern von Eltern getrennt und nicht im Heim	Fr. 2420 pro Jahr für allein stehende Personen (vgl. Lebensbedarf)
• Karenzfrist (Wohnsitzdauer)	Schweizer/-innen und EU-Ausländer/-innen keine Flüchtlinge und Staatenlose: 5 Jahre in der Schweiz andere Ausländer/-innen: 10 Jahre	Schweizer/-innen und EU-Ausländer/-innen: 10 Jahre, andere Ausländer/-innen: 15 Jahre im Kanton innerhalb der letzten 25 Jahre
RÜCKERSTATTUNGSPFLICHT FÜR RECHTMÄSSIGE BEZÜGE	Nein	Ja
ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE	Verwaltungsstelle der Gemeinde	Verwaltungsstelle der Gemeinde

<sup>1</sup> Es ist nicht möglich, die Gemeindegzuschüsse hier im Vergleich aufzuführen, da die Voraussetzungen für den Bezug und die Höhe der Leistung von den

(T.3.1)

ALIMENTENBEVORSCHUSSUNG (ALBV)	KLEINKINDER-BETREUUNGSBEITRÄGE (KKBB)	SOZIALHILFE
Nicht oder nicht rechtzeitig bezahlte Unterhaltsbeiträge für Kinder	Eltern, die sich der Pflege und Erziehung ihres bis 2-jährigen Kindes widmen wollen, aus wirtschaftlichen Gründen dazu aber nicht in der Lage sind	Fehlende oder ungenügende Existenzmittel trotz Sozialversicherungen und/oder Bedarfsleistungen
Einkommensgrenze: Fr. 41'600, zusätzlich für Ehepartner Fr. 13'000, zusätzlich für jedes Kind Fr. 3900	Grundbetrag: Fr. 18'600 für Elternteil mit Kind, zusätzlich für Ehepartner Fr. 7000, zusätzlich für jedes weitere Kind Fr. 3900	Grundbedarf I: 1 Person: Fr. 12'360 / 2 Personen: Fr. 18'804 / 3 Personen: Fr. 22'992 usw. Zuschlag von Fr. 206 pro zusätzliche über 16-jährige Person, wenn mehr als 2 über 16-jährige Personen im Haushalt sind Grundbedarf II: 10% des Grundbedarfs Angemessene Pauschale für persönl. Bedürfnisse
	Maximal Fr. 13'100	Miete inkl. unmittelbare Nebenkosten  Heimkosten
Gemäss kantonalem Steuergesetz zulässige Abzüge: Berufsauslagen, Beitrag 3. Säule, Versicherungsprämien	Unterhaltsleistungen an Dritte	Situationsbedingte Kosten, z. B. krankheits-, behinderungs- und erwerbsbedingte Spezialauslagen, Urlaub, Weiterbildung: nach Ermessen der Sozialhilfebehörde
Nach Grundsätzen des kant. Steuerrechts ohne Kinderunterhaltsbeiträge, Kinderunterhaltszuschüssen, Bevorschussungen und Kinderzulagen: - Erwerbseinkommen - Leistungen der Sozialversicherungen - Vermögensertrag	- Erwerbseinkommen: Freibetrag Fr. 5000 für allein Erziehende, Abzug von Berufsauslagen nach steuerrechtlichen Ansätzen. - Kinderzulagen - Versicherungsleistungen - Alimentenleistungen - Vermögensertrag	Alle Einkünfte (Ausnahme: Chancenmodell der Stadt Zürich)
Anrechenbarer Vermögensverzehr: 1/15 des Fr. 39'000 (Fr. 52'000 für Verheiratete) übersteigenden Vermögens.	Personen mit die Vermögensgrenze übersteigendem Vermögen haben keinen Anspruch.	Vermögenswerte werden vom Bedarf abgezogen, falls sie liquidierbar sind und über der Vermögensfreigrenze von Fr. 4000 pro Erwachsene/-r und Fr. 2000 pro Kind liegen. Vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten (z. B. Verwandtenunterstützung) werden unter Umständen von den Behörden geltend gemacht.
Fr. 130'000, zusätzlich Fr. 26'000 für Ehepartner	Fr. 25'000, zusätzlich für Ehepartner Fr. 10'000	Fr. 4000 pro Erwachsene/-r und Fr. 2000 pro Kind
Bis Volljährigkeit bzw. Abschluss der Ausbildung	bis Kind 2-jährig	Keine Beschränkung
Alimentenanspruch, höchstens Fr. 7800 pro Jahr und Kind	Fr. 2000 pro Monat	Keine Beschränkung, der ausgewiesene Bedarf wird von der Sozialhilfe übernommen.
keine	1 Jahr	keine
Nein. Die Forderung an den verpflichteten Elternteil geht auf die Gemeinde über.	Nein	Ja, ausnahmsweise, aber nicht aus Erwerbseinkommen.
Vormundschaftsbehörde	Vormundschaftsbehörde	Sozialhilfebehörde der Gemeinde

Gemeinden festgelegt werden und stark variieren.



# ÜBERBLICK ÜBER DIE SOZIALLEISTUNGEN IM KANTON ZÜRICH

Die Gesamtschau über die Leistungen und die Finanzierung der Sozialen Sicherheit im Kanton Zürich erlaubt die Einbettung der Bedarfsleistungen in den grösseren Zusammenhang. Der grösste Teil der Leistungen für die Soziale Sicherheit wird durch Sozialversicherungen erbracht. 43% der gesamten Leistungen fliessen in die Altersvorsorge, ein Viertel in den Bereich Krankheit/Gesundheitspflege. Auf nicht zielgruppenspezifische Bedarfsleistungen, wozu insbesondere die Sozialhilfe im engeren Sinne gehört, entfallen nur gerade 2.5%. Der Kanton Zürich und seine Gemeinden geben insgesamt 3.3 Mrd. Franken für die Soziale Sicherheit aus, davon 1.6 Mrd. Franken für Subventionen (v.a. Spitalfinanzierung), 746 Mio. Franken zur Finanzierung der Sozialversicherungen, und 908 Mio. Franken für bedarfsabhängige Sozialleistungen.

## Leistungen an die Wohnbevölkerung im Kanton Zürich

Das folgende Kapitel vermittelt einen Gesamtüberblick über die Sozialleistungen im Kanton Zürich und deren Finanzierung. Im Unterschied zu den übrigen Teilen dieses Berichtes liegt hier der Fokus viel breiter, indem neben den Bedarfsleistungen auch die Sozialversicherungsleistungen und die Subventionen berücksichtigt werden.

Demgegenüber befassen sich die restlichen Kapitel ausschliesslich mit den kantonalen bedarfsabhängigen Sozialleistungen, d. h. mit den für die kantonale Sozialpolitik zentralen Leistungen: der Sozialhilfe als letztem Netz im System der Sozialen Sicherheit (vgl. Kapitel 3), sowie den Ergänzungsleistungen und den Zuschüssen zur AHV/IV, der Alimentenbevorschussung und den Kleinkinderbetreuungsbeiträgen.

### Grundlagen

Der Gesamtüberblick über alle Sozialleistungen basiert auf der Synthesestatistik „Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit“, welche Auskunft gibt über die Ausgaben, Leistungen und Einnahmen im Bereich der Sozialen Sicherheit. Die Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit wird für die Schweiz nach einem mit den EU-Ländern abgestimmten Raster erstellt.<sup>1</sup> Für zwei Drittel der Ausgaben für Sozialleistungen können Angaben für den Kanton Zürich gemacht werden.

Grundsätzlich sollen die Leistungen an die Wohnbevölkerung im Kanton Zürich ausgewiesen werden. Bei gewissen Leistungen wie der Unfallversicherung und den Subventionen können die Angaben aber nur für die Betriebe im Kanton Zürich ausgewiesen werden. Für diese Leistungen ist der Kreis der Begünstigten nicht identisch mit der Wohnbevölkerung.<sup>2</sup> Andere Sozialleistungen, wie die Renten der beruflichen Vorsorge und die Lohnfortzahlungen, können wegen fehlender Quellen überhaupt nicht auf der kantonalen Ebene ausgewiesen werden. Deshalb kann auch keine vollständige Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit für den Kanton Zürich erstellt werden. Wo keine Kennzahlen für den Kanton Zürich berechnet werden können, wird auf gesamtschweizerische Angaben verwiesen (z. B. Verteilung nach Funktionen, gewisse Angaben zur Finanzierung). Im Unterschied zu den übrigen Teilen des Berichtes beziehen sich alle Angaben in diesem Kapitel auf das Jahr 2002, weil die statistischen Grundlagen für das Jahr 2003 zum Zeitpunkt des Berichtsabschlusses noch nicht verfügbar waren.

### Ausgaben für Sozialleistungen

Die Tabelle "Ausgaben für Sozialleistungen in der Schweiz und im Kanton Zürich 2002" (vgl. Anhang zu Kapitel 4) weist die Sozialleistungen für die Wohnbevölkerung im Kanton Zürich aus.<sup>3</sup> Zum Vergleich sind auch die Werte für die gesamte Schweiz aufgeführt. Der weitaus grösste Teil der Leistungen wird durch die Sozialversicherungen erbracht, welche sich in der Regel mit Sozialbeiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder mit Beiträgen der Versicherten (KVG) finanzieren. Mit 4.3 Mrd. Franken sind die Renten der AHV im Kanton Zürich der grösste Ausgabenbereich.<sup>4</sup> Die Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKPV) betragen 2.5 Mrd. Franken, die Geldleistungen und individuellen Massnahmen der Invalidenversicherung (IV) 1.3 Mrd. Franken und die Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung (OUV) 922 Mio. Franken. Die Sozialleistungen der Arbeitslosenversicherung hängen naturgemäss stark von der konjunkturellen Lage und der Arbeitmarktsituation ab. So betragen die Taggelder und übrigen Geldleistungen im Kanton Zürich 2001 376 Mio. Franken, 2002 jedoch 698 Mio. Franken.

Für die kantonal geregelten Familienzulagen wurden von der Ausgleichskasse des Kantons Zürich 2002 rund 172 Mio. Franken an Sozialleistungen gewährt. Nicht beziffern lassen sich die Familienzulagen der betrieblichen Kassen und der von der Kassenpflicht befreiten Unternehmen. Weitere 8 Mio. Fr sind Familienzulagen an Kleinbauern und landwirtschaftliche Arbeitnehmer/-innen.

1 In der Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit werden alle Massnahmen des Staates und privater Institutionen erfasst, die der Existenzsicherung der Bewohner/-innen dienen und diese vor sozialen Risiken schützen. Diese Leistungen müssen dem Kriterium der Solidarität genügen (d.h. eine Umverteilung z.B. zwischen Jungen und Älteren, zwischen Armen und Reichen oder zwischen Kranken und Gesunden implizieren) und/oder für eine bestimmte Gruppe obligatorisch sein. Zudem müssen die Leistungen einen Aufgabenbereich bzw. ein Risiko der Sozialen Sicherheit abdecken (Krankheit, Invalidität, Alter, Hinterbliebene, Familien/Kinder, Arbeitslosigkeit, Wohnen und Soziale Ausgrenzung). Die statistische Grundeinheit ist die Institution, welche die betreffende Sozialleistung erbringt (z.B. AHV, Familienzulagen etc.).

2 Enthalten sind auch Leistungen an Beschäftigte, die nicht im Kanton Zürich wohnhaft sind, während Leistungen an Personen die im Kanton Zürich wohnen, jedoch ausserhalb des Kantons beschäftigt sind, nicht berücksichtigt sind.

3 Die Unfallversicherung und die Subventionen werden nicht nach dem Wohnortsprinzip ausgewiesen, vgl. oben.

4 Die Leistungen der Beruflichen Vorsorge liegen gesamtschweizerisch etwas höher als jene der AHV, sofern nur die im Inland ausbezahlten Beträge berücksichtigt werden.

Die Nettoausgaben für bedarfsabhängige Sozialleistungen betragen im Kanton Zürich etwas mehr als 1 Mrd. Franken. Mehrheitlich handelt es sich hierbei um Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und um Leistungen, die im Rahmen der Sozialhilfe erbracht werden (vgl. Kapitel 5). Für Asyl Suchende und Flüchtlinge werden rund 170 Mio. Franken ausgegeben. Andere bedarfsabhängige Leistungen betreffen Alkohol und Drogen, Massnahmen für Arbeitslose und Stipendien. Keine

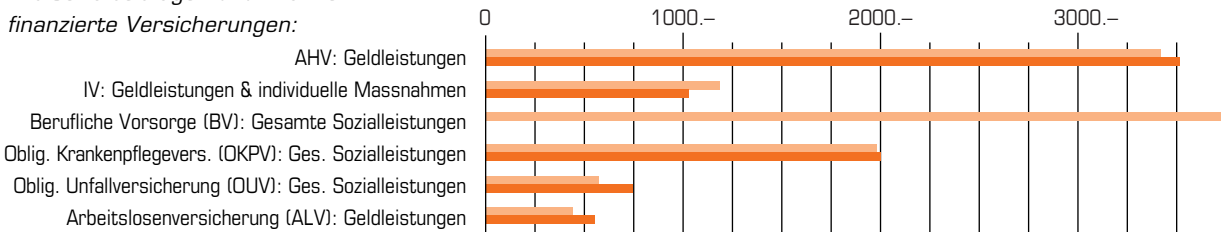
Angaben können auf Kantonsebene zu den Leistungen der privaten nicht gewinnorientierten Institutionen gemacht werden.

Die Subventionen im Bereich der Sozialen Sicherheit betragen im Kanton Zürich etwas über 1.6 Mrd. Franken. Rund vier Fünftel davon (1.3 Mrd. Franken) dienen der Spitalfinanzierung. Die übrigen Subventionen sind für den Jugendschutz (inkl. Krippen) sowie für Invaliden- und Altersheime bestimmt.

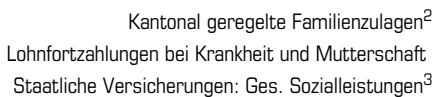
Ausgaben pro Kopf<sup>1</sup> für Sozialleistungen im Kanton Zürich und in der Schweiz 2002 (in Franken)

(G.4.1)

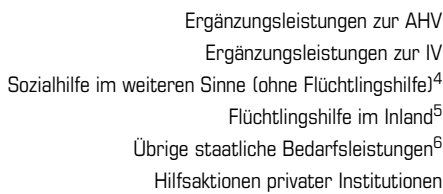
**Mit Sozialbeiträgen und Prämien finanzierte Versicherungen:**



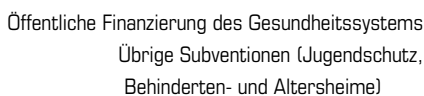
**Übrige Versicherungen und Lohnfortzahlungen:**



**Bedarfsabhängige Sozialleistungen:**



**Subventionen der öffentlichen Hand<sup>7</sup>:**



■ Schweiz ■ Kanton Zürich

Quellen: Ganze Schweiz: BFS, Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit; Kanton Zürich: Schätzungen des BFS, basierend auf verschiedenen Statistiken

1 Bezugsgrösse: Wohnbevölkerung am Ende des Jahres  
 2 Nur Leistungen der kantonalen Familienausgleichskassen; nicht erfasst sind die Leistungen der Verbands- und Betriebskassen und die Leistungen der von der Kassenpflicht befreiten Arbeitgeber  
 3 Militärversicherung und vom Bund geregelte Familienzulagen (Landwirtschaft)  
 4 Statistik der öffentlichen Finanzen, Positionen 580 (Alters-

und Invalidenfürsorge) 581 (Armenunterstützung), 583 (Auslandsschweizerhilfe) und 589 (übrige Fürsorge, exkl. Bund); Nettobilanzen exkl. geschätzte Durchführungskosten  
 5 Statistik der öffentlichen Finanzen, Position 589, Bund  
 6 Alkohol- und Drogenmissbrauch, Wohnungshilfe, Massnahmen für Arbeitslose und Stipendien  
 7 Gemäss Statistik der öffentlichen Finanzen, Nettobelastung

### Die Leistungen pro Einwohner

Um die Leistungen im Kanton Zürich mit den gesamtschweizerischen Leistungen vergleichen zu können, werden in G.4.1 die Leistungen pro Einwohner ausgewiesen. Insgesamt entsprechen die Ausgaben pro Einwohner im Kanton Zürich etwa dem Landesdurchschnitt. Etwas höher sind sie im Kanton Zürich bei der AHV, der OUV, der ALV, der Sozialhilfe i. w. S. und den Subventionen, etwas tiefer bei der IV und bei den von der kantonalen Ausgleichskasse gewährten Familienzulagen. Die Abweichungen zwischen den Pro-Kopf-Werten, die für den Kanton Zürich und für die gesamte Schweiz ausgewiesen werden, sind bei der AHV auf die Alterszusammensetzung und die Durchschnittshöhe der Renten, bei der Sozialhilfe auf die wirtschaftliche Lage der Bevölkerung und bei den Familienzulagen auf die kantonalen Leistungsansätze zurückzuführen.

Die Geldleistungen pro Einwohner im Kanton Zürich betragen bei der AHV rund 3500 Franken. Die Ausgaben für die berufliche Vorsorge dürften sich in einer vergleichbaren Grössenordnung bewegen. An dritter Stelle folgt die Krankenversicherung mit nicht ganz 2000 Franken pro Einwohner. Für die IV werden Pro-Kopf-Leistungen von etwas mehr als 1000 Franken ausgewiesen, ebenso für die Subventionen an das Gesundheitssystem. Demgegenüber erreichen die von der öffentlichen Hand finanzierten bedarfsabhängigen Sozialleistungen pro Einwohner nur 870 Franken, sind also weit weniger hoch als die Sozialversicherungsleistungen. Der überwiegende Teil der Sozialleistungen wird für die Altersvorsorge und den Gesundheitsbereich verwendet.

Eine vollständige Unterteilung der Sozialleistungen nach Aufgabengruppen (Funktionen) ist auf Kantonsebene z. Z. nicht möglich. Um trotzdem ein Bild über die Aufteilung der Sozialleistungen zu vermitteln, greifen wir hier auf die gesamtschweizerischen Zahlen zurück. Diese können bis zu einem gewissen Grad auch als repräsentativ für den Kanton Zürich gelten.

### 43% der Leistungen fließen in die Altersvorsorge.

Wie bereits aus G.4.1 hervorgeht, wird der weitaus grösste Teil der Sozialleistungen für die Altersvorsorge verwendet, nämlich rund 43%. Somit hängt die Höhe der Gesamtausgaben für die Soziale Sicherheit in einem Kanton von den demografischen Verhältnissen ab (Ende 2002 betrug der Altersquotient im Landesmittel 25.1% und im Kanton Zürich 23.8%). Mehr als 95% der

Altersleistungen werden durch die AHV und die berufliche Vorsorge erbracht; weitere 3% sind Bedarfsleistungen für Altersrentner/-innen (EL und Beihilfen).

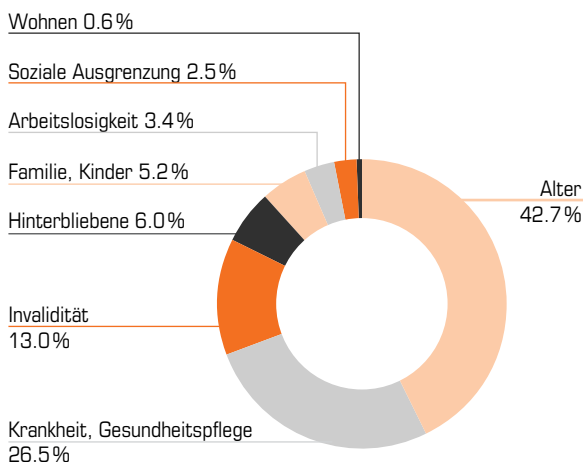
An zweiter Stelle folgt der Bereich Krankheit/ Gesundheitspflege, auf den gut ein Viertel der Sozialleistungen entfällt. Mehr als die Hälfte dieser Leistungen stammen von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung OKPV (53%), ein Fünftel wird in Form von Subventionen gewährt. Auf dem dritten Rang liegt der Bereich Invalidität mit 13% der Sozialleistungen. 60% davon stammen aus der Invalidenversicherung, 22% aus der beruflichen Vorsorge und 8% aus der obligatorischen Unfallversicherung.

Die Anteile für die übrigen Risiken bzw. Bedarfsgruppen sind vergleichsweise gering. Für Hinterbliebene werden 6% der Sozialleistungen aufgewendet, für Familien und Kinder 5%, für Arbeitslose 3.4%. Soziale Ausgrenzung, worunter alle nicht zielgruppenspezifische Sozialleistungen fallen (insbesondere die Sozialhilfe im engeren Sinn), umfasst 2.5% der Sozialleistungen, der Bereich Wohnen gerade noch 0.6%.

Fast die Hälfte aller Sozialleistungen sind Renten, ein Fünftel Sachleistungen im Bereich der Gesundheit. Für bedarfsabhängige Geldleistungen werden 3.1% aufgewendet und für bedarfsabhängige Sachleistungen (Löhne der Sozialarbeitenden, vergünstigte Heimplätze für EL-Bezüger/-innen usw.) ebenso viel.

Sozialleistungen in der Schweiz nach Funktionen, 2002

(G. 4.2)



Quelle: BFS Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit

**Bezüger/-innen ausgewählter Sozialleistungen**

T.4.1 zeigt die Anzahl Bezüger/-innen ausgewählter Leistungsbereiche. Um einen Vergleich mit der gesamten Schweiz zu ermöglichen, wurde die Zahl der Bezüger/-innen als Anteil der Wohnbevölkerung ausgedrückt (Bezüger/-innenquoten).

2002 bezogen im Kanton Zürich rund 222'500 Personen AHV-Renten und 53'000 Personen IV-Renten. Damit belief sich der Anteil der AHV- und IV-Rentner/-innen an der Bevölkerung auf 22.2%. Weitere 63'800 Personen profitierten von individuellen Massnahmen der IV. Rund 49'300 Personen bezogen Arbeitslosengelder und rund

50'000 Personen Familienzulagen. Wegen eines zu geringen Einkommens waren über 30'000 Personen auf Ergänzungsleistungen angewiesen, dies sind 2.5% der Kantonsbevölkerung. In zwei von drei Fällen handelte es sich hierbei um AHV-Rentner/-innen. Die in Tabelle 4.1 für den Kanton Zürich aufgeführten Bezüger/-innenquoten entsprechen in etwa den gesamtschweizerischen Quoten, wobei allerdings die Quoten der Bezüger/-innen von IV-Leistungen und von EL im Kanton Zürich etwas tiefer sind. Umgekehrt verhält es sich mit der Arbeitslosenquote bzw. mit der Bezüger/-innenquote bei der ALV.

Zahl der Bezüger/-innen in ausgewählten Leistungsbereichen im Kanton Zürich und in der Schweiz 2002 (T. 4.1)

Regimegruppen und Regimes	Sozialleistungen	Kanton Zürich Bezüger /-innen	Kanton Zürich %-Anteil an der Wohnbevölkerung	Schweiz Bezüger /-innen	Schweiz %-Anteil an der Wohnbevölkerung
AHV (Januar)	Renten	222'446	17.9	1'310'268	17.9
IV (Januar)	Renten	53'008	4.3	361'022	4.9
	Individuelle Massnahmen	63'817	5.1	382'495	5.2
Kantonal geregelte Familienzulagen <sup>1</sup>	Kinderzulagen	50'130	4.0	k.A.	k.A.
Arbeitslosenversicherung <sup>2</sup>	Taggelder	49'273	4.0	252'192	3.5
EL zur AHV (Ende 2002)	Ergänzungsleistungen	20'288	1.6	143'398	2.0
EL zur IV (Ende 2002)	Ergänzungsleistungen	11'164	0.9	73'555	1.0

<sup>1</sup> Bezüger/-innen von Leistungen der kantonalen FAK (exkl. betriebliche FAK und von der Kassenpflicht befreite Unternehmen)

<sup>2</sup> Sämtliche Personen, die im Jahr 2002 Arbeitslosengelder bezogen haben

Quellen: BSV, AHV-Statistik, IV-Statistik und EL-Statistik; SVA Zürich, Jahresbericht; Seco, Arbeitslosenstatistik und Statistik der Taggeldbezüger

## Finanzierung der Sozialen Sicherheit

Wie hoch sind die finanziellen Lasten, welche die Kantone und Gemeinden im Bereich der Sozialen Sicherheit tragen müssen? An der Finanzierung der Sozialversicherungen sind die Kantone und Gemeinden nur in geringem Umfang beteiligt; insgesamt beträgt ihr Anteil nicht mehr als 3% (Kantone 2.6%; Gemeinden 0.4%). Bei der AHV erreicht der Finanzierungsanteil der Kantone 3.2%, bei der OKPV 5.2%, bei der IV immerhin 12.4%. Bei den übrigen, nicht beitragsfinanzierten Versicherungen sind es lediglich 0.4% (vgl. Tabelle zu Kapitel 4 im Anhang).

Demgegenüber fallen die Ausgaben für Bedarfsleistungen (mit Ausnahme der im Asylbereich erbrachten Leistungen) fast ausschliesslich bei den Gemeinden und Kantonen an. Deren Finanzierungsanteil beläuft sich bei den EL auf nahezu 80%. Die Sozialhilfe wird fast vollständig mit Steuergeldern der Kantone und Gemeinden finanziert, wobei die Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden von Kanton zu Kanton stark variiert. Im Kanton Zürich tragen die Gemeinden im Bereich der Sozialhilfe eine grössere finanzielle Last als der Kanton. Bei den übrigen bedarfsabhängigen staatlichen Sozialleistungen (u. a. Drogenpolitik und Stipendien) beläuft sich der Finanzierungsanteil der Kantone und Gemeinden auf rund 70%.

### Aufgabenteilung bei der Finanzierung

Insgesamt besteht bei der Finanzierung der Sozialen Sicherheit eine Teilung der Lasten: Die Sozialversicherungen werden zum grossen Teil durch Beiträge (Lohnprozente) und Prämien finanziert, wobei sich der Bund mit 11% an der Finanzierung beteiligt. Die Finanzierung der Bedarfsleistungen erfolgt zu etwa 25% durch den Bund (v. a. EL und Asylwesen), während die Subventionen im Bereich der Sozialen Sicherheit (ohne Sozialversicherungen) fast ausschliesslich von den Kantonen und Gemeinden ausgerichtet werden.

Wie aus der Tabelle T.4.2 sichtbar wird, wenden der Kanton Zürich und seine Gemeinden 746 Mio. Franken für Sozialversicherungen (AHV, IV und OKPV) auf. Die Ausgaben für bedarfsabhängige Sozialleistungen betragen im Kanton Zürich 908 Mio. Franken, wovon neun Zehntel (815 Mio.) auf Ergänzungs- und Sozialhilfeleistungen (im weiteren Sinn, d. h. alle Bedarfsleistungen)

entfallen. Mit 1.6 Mrd. Franken stellen die Subventionen (v. a. direkte Spitalfinanzierung) den weitaus grössten Ausgabenposten dar. Die Gesamtausgaben des Kantons und der Gemeinden für Soziale Sicherheit setzen sich zu 49% aus Subventionen, zu 28% aus Bedarfsleistungen und zu 23% aus der Finanzierung von Sozialversicherungsleistungen zusammen.

Sozialausgaben von Kanton und Gemeinden im Kanton Zürich 2002 (T. 4.2)

	In Mio. Fr.	% Total
<b>Mit Beiträgen oder Prämien finanzierte</b>		
Sozialversicherungen		
AHV (Kt. ZH: nach EFS)	258.2	7.9
IV (Kt. ZH: nach EFS)	246.7	7.5
OKPV (nach KV-Statistik)	241.0	7.4
Total	745.9	22.8
<b>Übrige Versicherungen und Lohnfortzahlungen</b>		
Eidg. geregelte FZ	7.8	0.2
<b>Bedarfsabhängige Sozialleistungen</b>		
EL zur AHV	200.5	6.1
EL zur IV	152.5	4.7
Sozialhilfe <sup>1</sup>	462.3	14.1
Alkohol und Drogen <sup>2</sup>	25.2	0.8
Massnahmen für Arbeitslose <sup>3</sup>	35.6	1.1
Stipendien	35.5	1.0
Total	907.8	27.7
<b>Subventionen der öffentlichen Hand</b>		
Gesundheitssystem	1314.0	40.2
Jugendschutz	217.5	6.6
Invalidenheime	62.0	1.9
Altersheime	17.2	0.5
Total	1610.8	49.2
<b>Gesamttotal</b>	<b>3272.3</b>	<b>100.0</b>

1 Gemäss Statistik der öffentlichen Finanzen, Rubriken 580, 581 und 589 („Altersfürsorge“, „Armenunterstützung“, „übrige Fürsorge“)

2 Institutionen für Betreuung und Beratung, Massnahmen zur Rehabilitation etc.

3 Rubrik 582 der Statistik der öffentlichen Finanzen („Arbeitsämter“)

Quelle: Schätzungen des BFS, basierend auf verschiedenen Statistiken (BSV: AHV-Statistik, IV-Statistik und EL-Statistik; BAG: Statistik über die Krankenversicherung; ZAS: Statistik der Familienzulagen in der Landwirtschaft; EFV: Statistik der öffentlichen Finanzen (unpublizierte Tabellen); Interkantonale Stipendienkonferenz: Die Ausbildungsfinanzierung durch die Kantone)

# ENTWICKLUNG UND STAND DER BEDARFSLEISTUNGEN

*Die Fallzahlen sind seit 1990 stark gestiegen, der Nettoaufwand hat überproportional zugenommen. Dabei wurden die Leistungen seit 1990 nur zurückhaltend an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten angepasst. Verantwortlich für die Kostenexplosion sind nicht etwa grosszügigere Bemessungsgrundlagen. Vielmehr reichen die Einkommen für immer grössere Teile der Bevölkerung nicht zur Deckung des minimalen Lebensbedarfs. Während die Leistungen für Kinder und Jugendliche (ALBV und KKBB) auf einem tiefen Niveau stagnieren oder gar zurückgehen, ist bei allen anderen Leistungen im Vergleich zum Vorjahr eine starke Zunahme der Fälle und Nettoleistungen zu registrieren.*

## Entwicklung der Bedarfsleistungen seit 1990

Die Grundlage für dieses Kapitel bilden die Administrativdaten der kantonalen Ämter. Sie konnten für die Jahre 1990 bis 2002 vom letzten Sozialbericht übernommen werden. Die Angaben für das Jahr 2003 wurden vom Sozialamt des Kantons Zürich (Sozialhilfe und Zusatzleistungen zur AHV/IV) sowie vom Amt für Jugend und Berufsberatung (Alimentenbevorschussung und Kleinkinder-Betreuungsbeiträge) zur Verfügung gestellt. Die in diesem Kapitel verwendeten Fallzahlen weichen wegen unterschiedlicher Falldefinitionen von jenen in den Kapiteln 6 bis 12 ab. Leider werden die Fallzahlen nicht immer über den ganzen Zeitraum auf der gleichen Basis errechnet. So führte die Stadt Winterthur schon vor 2 Jahren eine neue, genauere Zählart für die Sozialhilfefälle ein. Während wir in den letzten beiden Jahren bei der Stadt Winterthur eine Korrektur der Fallzahlen vornahmen, damit sie noch mit den Vorjahren vergleichbar waren, haben wir dieses Mal die neuen Fallzahlen übernommen. Bei der Alimentenbevorschussung erhielten wir ebenfalls die Information, dass neu eine leicht abweichende Falldefinition verwendet werde. Längerfristig werden nicht mehr die Administrativdaten, sondern diejenigen der Sozialhilfestatistik dem Mehrjahresvergleich zu Grunde gelegt, da diese immer auf den gleichen Falldefinitionen beruhen. Trotz dieser Problematik lassen sich generelle Aussagen zur langfristigen Entwicklung machen.

Immer mehr Fälle bei der Sozialhilfe und den Zusatzleistungen zur AHV/IV

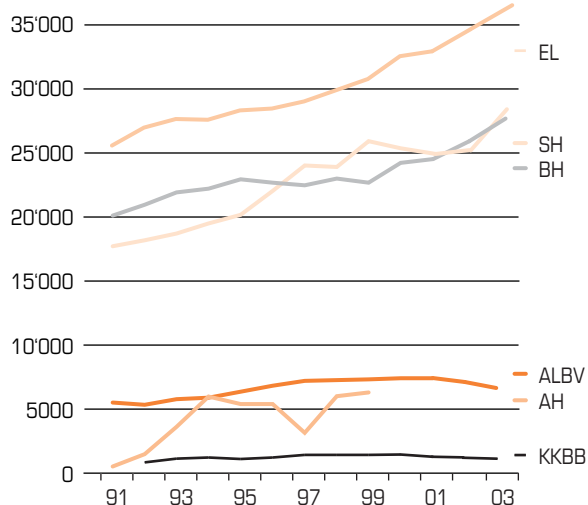
Bei den drei bedeutendsten Leistungen – den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, den kantonalen Beihilfen und der Sozialhilfe – hat die Zahl der unterstützten Personen und Haushalte (Fälle)<sup>1</sup> seit 1990 stark zugenommen. Die 2001 beobachtete Stagnation war nur vorübergehend.

Die Sozialhilfefälle stiegen von 14'900 im Jahr 1990 auf 28'315 im Jahr 2003. Im Vergleich zum Vorjahr nahmen 2003 die Fälle um 10.8% zu. Dies hat einerseits mit der wirtschaftlichen Entwicklung und andererseits mit der Kürzung der Bezugsdauer bei der Arbeitslosenversicherung zu tun.

Im Bereich der EL und BH – viele Bezüger/-innen beziehen beide Leistungen gleichzeitig – ist die starke Zunahme der Fälle seit 1990 schwieriger zu interpretieren. Zum Teil kann dies damit erklärt werden, dass auf Grund der besseren Information bezüglich des gesetzlichen Anspruchs auf Zusatzleistungen immer mehr Berechtigte ihren Anspruch geltend machen. Ein ausgeprägter Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung besteht hingegen nicht. Zwar erreichen immer mehr Menschen ein hohes Alter und sind im letzten Lebensabschnitt auf professionelle Pflege angewiesen. Die Zahl der betagten EL- und BH-Bezüger/-innen ist aber nur geringfügig angestiegen (ausgeprägt von 1990 auf 1991, seither nur um rund 1% pro Jahr). Auch mit der wachsenden Zahl der IV-Rentner/-innen kann die

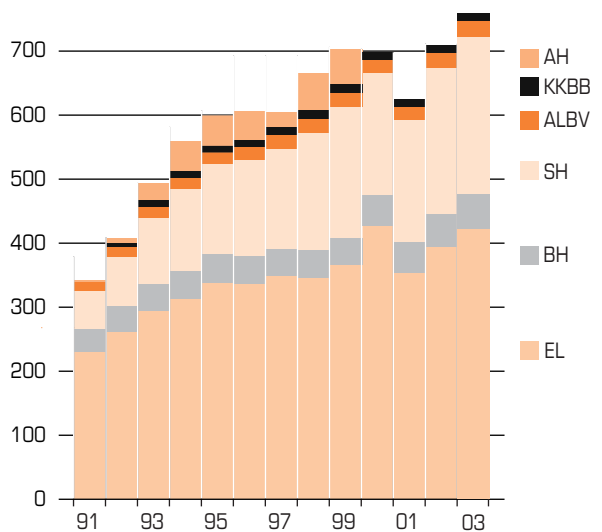
Entwicklung der Fallzahlen<sup>1</sup>  
pro Leistungsart 1991-2003

(G.5.1)



Entwicklung der Nettoleistungen<sup>2</sup>  
pro Leistungsart 1991-2003 (in Mio. Fr.)

(G.5.2)



ALBV Alimentenbevorschussung<sup>3</sup>  
AH Arbeitslosenhilfe<sup>4</sup>

BH kantonale Beihilfen AHV/IV  
EL Ergänzungsleistungen AHV/IV

KKBB Kleinkinder-Betreuungsbeiträge<sup>5</sup>  
SH Sozialhilfe

starke Zunahme nicht erklärt werden. Bei der Zahl der IV-Rentner/-innen mit Zusatzleistungen ist der Anstieg weitaus stärker ausgeprägt. Dies bedeutet, dass immer mehr IV-Rentner/-innen ihren Lebensbedarf nur decken können, wenn sie die Zusatzleistungen in Anspruch nehmen.

Die Bedarfsleistungen im Rahmen der Jugendhilfe (ALBV und KKBB) weisen stagnierende, seit drei Jahren sogar rückläufige Fallzahlen auf. Dies ist teilweise auf die seit Jahren gleich bleibenden Einkommensgrenzen für den Bezug zurückzuführen.

### Starkes Wachstum bei den Nettoleistungen

Der Nettoaufwand für alle hier einbezogenen Leistungen stieg seit 1990 von 268 Mio. auf 766 Mio. Franken. Der Rückgang im Jahr 2001 ist einzig auf die Entwicklung der Ergänzungsleistungen zurückzuführen. Dort werden seit 2001 die Prämienverbilligungen nicht mehr mit eingerechnet.

Die Ausgaben für die Sozialhilfe nahmen zu Beginn der 90er-Jahre stark zu. Sie stagnierten dann 1996, als die Krankenkassenprämien nicht mehr über die Sozialhilfe abgerechnet wurden. Gegenüber 2002 ist eine Zunahme der Nettoleistungen von 14.6% zu verzeichnen.

Die Alimentenbevorschussung verdoppelte sich von 1990 bis 1996, ging im Jahr 2000 zurück, stagnierte dann und weist im letzten Jahr wieder eine Zunahme von 1.3 Mio. Franken auf. Die Ausgaben

für die Kleinkinder-Betreuungsbeiträge nahmen im Vergleich zum Vorjahr zwar leicht zu, liegen aber mit 10.6 Mio. Franken immer noch um 2 Mio. unter dem Höchststand von 1996.

### Leistungen wurden zurückhaltend an die Entwicklung der Lebenskosten angepasst.

Die Grundlage für die Bemessung der einzelnen Leistungen bilden die je nach Leistungsart unterschiedlichen Bedarfsrechnungen. Wie der Vergleich in Tabelle 5.1 an je einer Komponente pro Leistungsart zeigt, wurden die Leistungen seit 1990 nur teilweise an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten angepasst. Die stark überproportionale Zunahme der Nettoleistungen ist nicht mit grosszügigeren Bedarfsrechnungen, sondern mit einem erheblichen Anstieg des ungedeckten

- 1 Ein Fall wird nicht bei allen Leistungen gleich definiert. Bei der Sozialhilfe und den Zusatzleistungen können zu einem Fall eine oder mehrere Personen im gleichen Haushalt gehören. Bei den Zusatzleistungen werden nur Ehepaare zum gleichen Fall gezählt, bei der Sozialhilfe können es auch Konkubinatspaare sein. Letzteres gilt auch für die KKBB. Bei der ALBV zählt jedes bevorschusste Kind als Fall.
- 2 Nettoleistung nach Kostenerstattung durch Kanton und andere Gemeinwesen.
- 3 Nettoleistung nach Kostenerstattung durch Alimentenpflichtige
- 4 Die Arbeitslosenhilfe wurde per 31.12.1999 abgeschafft
- 5 KKBB wurden auf 1.2.1992 eingeführt. Vorher wurden diese Leistungen teilweise durch Sozialhilfe getragen.

### Vergleich Bedarfsrechnung 1990 und 2003

(T.5.1)

	LEISTUNGSKOMPONENTE	1990 Fr./Jahr	2003 Fr./Jahr	DIFFERENZ teuerungsbereinigt
ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN	Lebensbedarf (1990 Einkommensgrenze) für allein Stehende	13'700.–	17'300.– <sup>a)</sup>	ca. +2 %
BEIHILFEN	Lebensbedarf in Ergänzung der EL (1990 Einkommensgrenze) für allein Stehende	2'170.–	2'420.–	ca. -10 %
SOZIALHILFE	Grundbedarf I für allein Stehende	7'080.–	12'360.– <sup>b)</sup>	ca. -1 %
	Grundbedarf I und II für allein Stehende		13'596.– <sup>c)</sup>	
ALBV	Einkommensgrenze für allein Erziehende	36'500.–	41'600.–	-8 %
KKBB	Grundbetrag für allein Erziehende mit 1 Kind	18'600.– <sup>d)</sup>	18'600.–	-11 % <sup>e)</sup>

a) Ohne Krankenversicherungsprämien

b) Dieser Betrag ist nicht direkt vergleichbar mit jenem von 1990. Der Grundbedarf nach den neuen SKOS-Richtlinien umfasst alle regelmässigen Ausgaben ausser den Wohnungskosten und den Kosten für die medizinische Grundversorgung. In den 1990 gültigen Richtlinien kamen zum so genannten Unterhaltsbeitrag noch Pauschalen für Radio/TV/

Telefon, für Kleider/Wäsche/Schuhe, Gebühren usw. in der Höhe von Fr. 2400 bis Fr. 3600 hinzu. Für die Berechnung der teuerungsbereinigten Differenz wurden Fr. 3000 zum Grundbedarf 1990 hinzugerechnet.

c) Nicht vergleichbar mit 1990

d) Die Leistung wurde erst auf 1.2.1992 eingeführt.

e) Seit 1992

Bedarfs und mit der steigenden Zahl von Bedürftigen zu erklären.

### Nettoleistungen und Fallzahlen im 10-Jahres-Vergleich

Betrachtet man die Entwicklung der Fallzahlen und Nettoleistungen innerhalb der letzten zehn Jahre (G.5.3), so fällt der ausserordentlich starke Anstieg bei der Sozialhilfe auf. Während die Sozialhilfe in Zeiten der Hochkonjunktur nur eine marginale Rolle als letztes Auffangnetz spielte, hat sie in den letzten Jahren an Bedeutung zugenommen und muss immer häufiger strukturell bedingte Risiken abdecken.

Während bei den Kleinkinder-Betreuungsbeiträgen und den Beihilfen die Zunahme der Fälle diejenige der Nettoleistungen übersteigt, ist es bei den anderen Leistungen umgekehrt. Am ausgeprägtesten ist dies bei der Sozialhilfe: Hier steigen die Kosten markant stärker als die Fallzahlen. Folgende Faktoren spielen dabei eine Rolle:

- Die Lücke zwischen Einkommen (Erwerbseinkommen, Sozialversicherungen, andere Sozialleistungen) und Bedarf wird immer grösser: Die Sozialhilfe muss pro Fall mehr zur Existenzsicherung beitragen.
- Die Bezugsdauer nimmt zu: Es dauert immer länger, bis die Fälle wieder von der Sozialhilfe abgelöst werden können.
- Bei steigender Fallbelastung der Mitarbeitenden in den Sozialdiensten sind die Ressourcen

für die Abklärung der Ansprüche auf Leistungen Dritter (Sozialversicherungen, Weiterverrechnung nach ZUG) oft äusserst knapp. Es besteht die Gefahr, dass das Rückerstattungspotenzial nicht voll genutzt werden kann.

### Unterschiedliche Entwicklung in den Bezirksgruppen

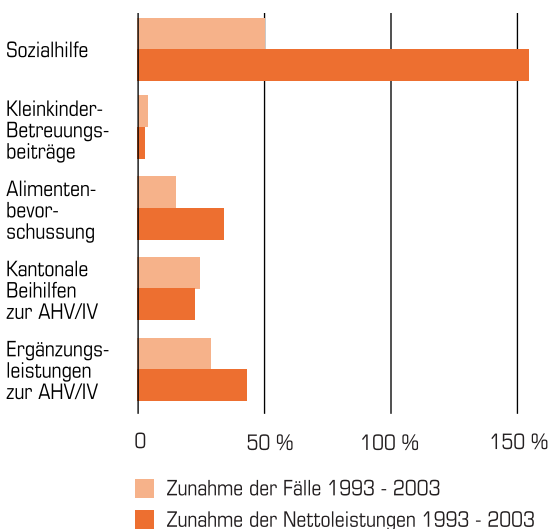
Der Blick auf die Bezirksgruppen zeigt deutliche Unterschiede sowohl bei den Fallzahlen als auch bei den Nettoleistungen (vgl. Tabelle zu Kapitel 5 im Anhang).

Bei den Fallzahlen ist die Zunahme in der Bezirksgruppe Andelfingen, Affoltern, Winterthur-Land und in der Stadt Winterthur bei den drei Leistungen Sozialhilfe, ALBV und KKBB am grössten. Allgemein kann gesagt werden, dass Gemeinden und Regionen, die vor 10 Jahren auf einem relativ tiefen Niveau waren, eine grosse Zunahme verzeichnen.

Das Total der Nettoausgaben für alle Leistungen hat zwischen 41.0% in Horgen, Meilen und 74.3% in der Bezirksgruppe Bülach, Dietikon, Uster zugenommen.

Bei den Nettoleistungen für die Sozialhilfe verzeichnet die Stadt Zürich im 10-Jahres-Vergleich die grösste Zunahme (173%), die Bezirksgruppen Horgen, Meilen sowie Andelfingen, Affoltern, Winterthur-Land mit je knapp 100% die niedrigste. Für die Stadt Winterthur und die beiden übrigen Bezirksgruppen beträgt die Zunahme knapp 150%.

Zunahme der Fälle und Nettoleistungen in Prozent seit 1993 im Kanton Zürich (G.5.3)



## Auswirkungen des neuen Krankenversicherungsgesetzes auf die Sozialhilfeleistungen und die Zusatzleistungen zur AHV/IV

Mit dem neuen Bundesgesetz über die Krankenversicherung<sup>1</sup> wurde ab 1996 die Grundversicherung obligatorisch. Damit einher gingen zwei wesentliche Neuerungen:

### 1. Individuelle Prämienverbilligung (IPV)

Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen erhalten von Bund und Kanton einen finanziellen Beitrag an die obligatorische Krankenversicherung. Diese „Individuelle Prämienverbilligung“ wird von der Sozialversicherungsanstalt (SVA) Zürich direkt den Krankenversicherungen überwiesen. Die Berechtigten müssen innerhalb von zwei Monaten einen von der SVA zugestellten Antrag ausfüllen. Die Krankenversicherungen stellen den Versicherten nur noch den Restbetrag der Prämien in Rechnung. Die Verbilligungen sind nach Einkommen abgestuft und betragen 2003 zwischen 600 und 2040 Franken für Berechtigte in der Stadt Zürich und zwischen 480 und 1560 Franken für die übrigen Berechtigten. Im Jahr 2003 wurde bei einem steuerbaren Einkommen allein Stehender von bis zu 16'000 Franken die maximale Verbilligung gewährt, bei verheirateten und allein erziehenden Personen bis zu einem Einkommen von 22'800 Franken. Die Einkommensgrenze für allein Stehende für die minimale Prämienverbilligung lag bei 36'000 Franken steuerbarem Einkommen, für Verheiratete bei 47'500 Franken.

### 2. Prämienübernahmen

Weil die Grundversicherung obligatorisch ist, sind die Krankenkassen verpflichtet, nicht zahlende Mitglieder weiter zu versichern. Aus diesem Grund haben die Krankenversicherer die Möglichkeit, Verlustscheine von Versicherten, die betrieben wurden, aber nicht zahlen konnten, bei den Gemeinden geltend zu machen. Die Restprämien der Sozialhilfebezüger/-innen werden ebenfalls von den Gemeinden bezahlt und vom Kanton vergütet.

#### Auswirkungen auf die Sozialhilfeleistungen

Die 1996 eingeführten Individuellen Prämienverbilligungen bewirkten eine Entlastung der Sozialhilfe. Detaillierte Zahlen der SVA über Prämienverbilligungen an Bezüger/-innen von Sozialhilfe existieren nicht. Nach einer Schätzung der Gesundheitsdirektion wurden im Jahr 2000 rund 20 Mio. Franken Prämienverbilligungen an diesen Personenkreis bezahlt, im Jahr 2001 rund 26 Mio. Franken. Die starke Zunahme ist darauf zurückzuführen, dass 2001 und 2002 vorübergehend alle Personen, die Sozialhilfe bezogen, die höchste Prämienverbilligung erhielten. Das führte

zu einer Abnahme der Prämienübernahmen im Jahre 2001, nach Rückkehr zur früheren Praxis im Jahre 2003 wieder zu einer starken Zunahme der Prämienübernahmen. Im Jahr 2000 konnten die Gemeinden ihre Aufwendungen zudem rückwirkend für die Jahre 1996-1999 beim Kanton geltend machen. Einige Gemeinden waren nicht in der Lage, die dafür notwendigen Zahlen der ersten Jahre nachträglich zu liefern.

Nach Angabe der Gesundheitsdirektion bezahlte der Kanton folgende Beträge an Prämienübernahmen für Sozialhilfebezüger/-innen:

1996: 15 Mio. Fr.	2000: 28 Mio. Fr.
1997: 18 Mio. Fr.	2001: 22 Mio. Fr.
1998: 22 Mio. Fr.	2002: 31 Mio. Fr.
1999: 23 Mio. Fr.	2003: 46 Mio. Fr.

#### Auswirkungen auf die Zusatzleistungen zur AHV/IV

In den Jahren 1996 bis 1999 erhielten Bezüger/-innen von Zusatzleistungen individuelle Prämienverbilligungen, welche eine Entlastung bei den Zusatzleistungen brachten. Die Höhe dieser Beträge ist nicht bekannt. Seit 1.1.2000 werden keine individuellen Prämienverbilligungen an Bezüger/-innen von Zusatzleistungen mehr ausbezahlt. Diese erhalten zusammen mit den Zusatzleistungen einen fixen Prämienübernahmebetrag.

Die Prämienübernahmen konnten gleich wie bei der Sozialhilfe im Jahr 2000 für die vorangegangenen Jahre von den Gemeinden beim Kanton geltend gemacht werden, was wiederum nicht alle Gemeinden taten. Die vom Kanton ausbezahlten Beiträge betragen:

1996: 29.8 Mio. Fr.	2000: 85.0 Mio. Fr.
1997: 29.8 Mio. Fr.	2001: 92.6 Mio. Fr.
1998: 27.5 Mio. Fr.	2002: 102 Mio. Fr.
1999: 38.7 Mio. Fr.	2003: 115 Mio. Fr.

Die Zunahme im Jahr 2000 ist die Folge der oben erwähnten neuen Regelung, wonach Bezüger/-innen von Zusatzleistungen keine individuelle Prämienverbilligung mehr erhalten, sondern einen fixen Prämienübernahmebetrag. Dieser wird zusammen mit den Zusatzleistungen ausbezahlt und betrug 2003 pro Person 3312 Franken. Während bei den vom Sozialamt genannten Zahlen zu den Zusatzleistungen die Prämienübernahmen im Jahr 2000 noch enthalten waren, sind sie seit 2001 nicht mehr in der Nettoleistung mit eingerechnet. Damit lässt sich die Abnahme der Nettoleistungen im Jahr 2001 in diesem Bereich erklären (vgl. G.4.2).

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG), kant. Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1999 (EG KVG), Verordnung zum EG KVG vom 28. Juni 2000 sowie Weisungen der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich



# ZUSATZLEISTUNGEN ZUR AHV

*Im Kanton Zürich wurden 20'600 Personen ergänzend zur AHV mit Zusatzleistungen unterstützt. 55% bezogen alle Leistungsarten: Ergänzungsleistungen, Beihilfen und Gemeindegzuschüsse. Die einkommensschwachen AHV-Rentner/-innen leben häufig in den Zentrumsstädten: In Zürich ist die Bezüger/-innenquote um 50% höher als im gesamten Kanton, und in Winterthur liegt sie deutlich über jenen der übrigen Bezirksgruppen. Frauen sind viel häufiger auf Zusatzleistungen zur AHV angewiesen: 71% der Unterstützten waren Frauen. Mit dem Alter steigt die Abhängigkeit von Zusatzleistungen deutlich an. Dank den Zusatzleistungen wird Altersarmut wirksam bekämpft. Im Gegensatz zu den übrigen Daten, die auf Jahresbasis erhoben werden, stammen die Ergebnisse zu den Zusatzleistungen zur AHV/IV vorläufig aus einer Stichmonatserhebung. Deshalb sind diese Kennzahlen mit jenen der anderen Kapitel nur bedingt vergleichbar.*

## Fallzahlen und Quoten

Neben den bundesweit geregelten Ergänzungsleistungen zur AHV kennt der Kanton Zürich für die Bevölkerungsgruppe der Altersrentner/-innen und Hinterbliebenen kantons- und gemeindefest spezifische Bedarfsleistungen, welche zusätzlich zur AHV und zur beruflichen und privaten Vorsorge oder als Ersatz dafür die Existenz im Alter sichern sollen. Die Zusatzleistungen zur AHV umfassen:

- Ergänzungsleistungen EL (Bundesgesetz)
- Beihilfen BH (kantonale Gesetzgebung)
- Gemeindegzuschüsse GZ (kommunale Rechtsgrundlagen)

Die Gewährung der Gemeindegzuschüsse liegt in der Kompetenz der einzelnen Gemeinden, weshalb sich die Bezugsgrenzen und die Leistungen stark unterscheiden. Die Anspruchsbedingungen und Einkommensgrenzen für die Zusatzleistungen sind in der Tabelle 3.1 sowie im folgenden Schema (G.6.1) der Bedarfsrechnung dargestellt. Im Vergleich zum Vorjahr wurden die Einkommensgrenzen für die Anspruchsberechtigung um 2.5% erhöht.

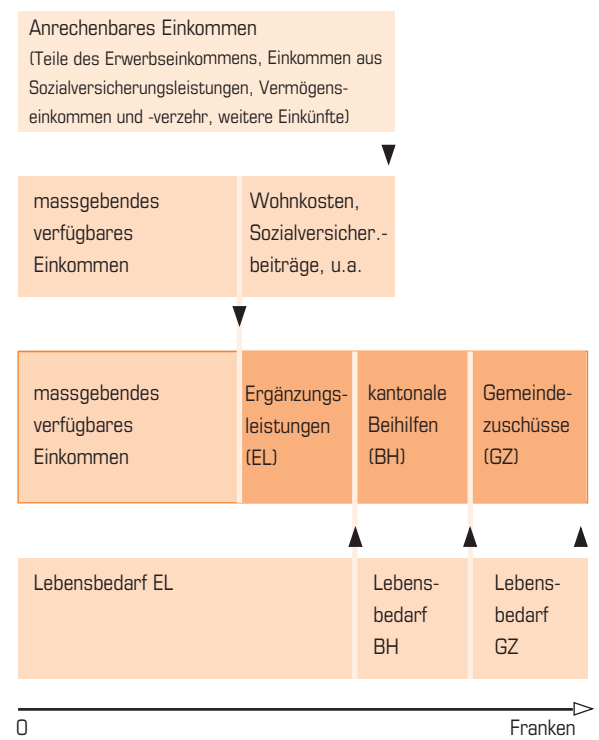
Die Daten der Zusatzleistungen zur AHV werden im Kanton Zürich für die Empfängerstatistik seit 2002 erhoben. Erfasst werden vorläufig die Unterstützungsfälle im Monat Dezember. Es handelt sich also im Gegensatz zu den anderen dargestellten Bedarfsleistungen nicht um eine Jahresstatistik, sondern um eine Stichmonatserhebung.<sup>1</sup> Die Anzahl Fälle, die Zahl der unterstützten Personen und die Unterstützungsquoten sind somit nicht direkt vergleichbar mit den Kennzahlen in den Kapiteln 5 bzw. 9 bis 12. Die Zahlen unterscheiden sich hinsichtlich der Beobachtungsperiode, zudem stammen die Angaben in Kapitel 5 aus anderen Quellen.

### Die Zahl der Bezüger/-innen ist stabil geblieben.

Im Dezember 2003 wurden im Kanton Zürich gut 19'000 Fälle ergänzend zur AHV mit Zusatzleistungen unterstützt. Im Vergleich zum Vorjahr wurden etwa 230 Fälle weniger unterstützt, womit die Zahl der Empfänger/-innen recht stabil geblieben ist.

Wie im Vorjahr bezog eine Mehrheit davon (55%) alle drei Leistungsarten. 15% waren zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen noch auf kantonale Beihilfen angewiesen, erhielten jedoch keine Gemeindegzuschüsse. Hierbei handelt es sich vor

Berechnungsschema für die Zusatzleistungen zur AHV (vgl. dazu die Ansätze in T.3.1) (G.6.1)



Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Zusatzleistungen zur AHV nach Leistungstyp (Dezember 2003; vgl. zu den Ansätzen Tabelle T.3.1) (T.6.1)

	Anzahl Fälle Altersrentner/-innen	in Prozent	Anzahl Fälle Hinterbliebene	in Prozent
EL und BH und GZ	10'305	55.0 %	201	47.1 %
EL und BH*)	2869	15.3 %	84	19.7 %
nur EL	4797	25.6 %	135	31.6 %
keine EL, ausschliesslich BH und/oder GZ	768	4.1 %	7	1.6 %
<b>Total</b>	<b>18'739</b>	<b>100 %</b>	<b>427</b>	<b>100 %</b>

\*) Inkl. der wenigen Fälle mit EL und GZ

EL = Ergänzungsleistungen zur AHV / BH = kantonale Beihilfen / GZ = Gemeindegzuschüsse

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

allem um Bezüger/-innen in Gemeinden ohne Gemeindegzuschüsse. Ein Viertel der Bezüger/-innen erhielten nur Ergänzungsleistungen, obwohl die Einkommensgrenzen für die beiden anderen Leistungen höher liegen. Es handelt sich einerseits um Personen, die auf Grund der langen Karenzfristen keinen Anspruch auf kantonale oder kommunale Leistungen haben, und andererseits um Personen in Heimen. Bei Heimfällen kommt die Beihilfe erst zum Tragen, wenn die höchstmögliche Ergänzungsleistung ausbezahlt wird und der Bedarf immer noch nicht gedeckt ist.

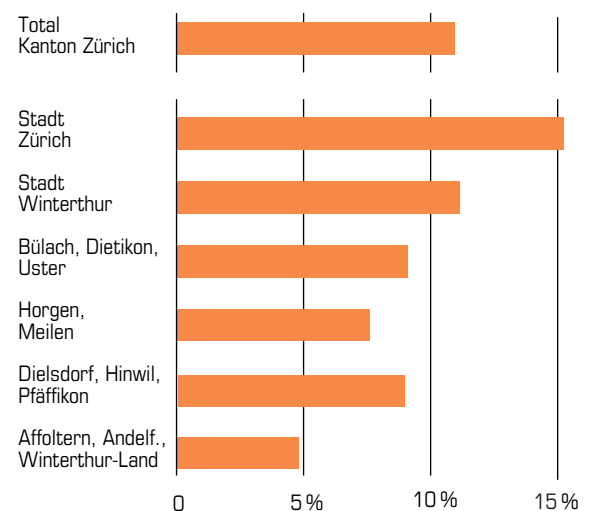
#### Jede/-r zehnte Altersrentner/-in bezieht Zusatzleistungen.

Insgesamt wurden in den 19'000 Fällen 20'500 Personen unterstützt. Im Schnitt entspricht dies 1.1 Personen pro Fall. Es sind also in erster Linie die Ein-Personen-Haushalte oder Einzelpersonen in Heimen, die eine zusätzliche Unterstützung beanspruchen. Von der Bevölkerung im Alter von 65 und mehr Jahren werden im Kanton Zürich 10.9% mit Zusatzleistungen zur AHV unterstützt. In der Stadt Zürich liegt die Bezüger/-innenquote um 50% höher als im Kantonsdurchschnitt (vgl. G.6.2). Vor allem in der Stadt Zürich leben offenbar einkommensschwache Rentner/-innen, deren Existenzbedarf nur dank der Zusatzleistungen zur AHV gedeckt ist. Klar unter dem Durchschnitt liegt die Bezüger/-innenquote mit 4.9% in der ländlichen Bezirksgruppe Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land sowie in der Region Horgen, Meilen mit 7.7%. Bei den unterstützten Hinter-

bliebenen (Witwen, Halb- und Vollwaisen) umfasst ein Fall durchschnittlich 1.5 Personen. Insgesamt werden 427 Fälle bzw. 655 Personen unterstützt. Damit beziehen 0.05% der Bevölkerung Bedarfslösungen für Hinterbliebene. Hier liegt die Stadt Winterthur mit 0.1% an der Spitze.

1 Es ist vorgesehen, auf eine Ganzjahreerhebung umzustellen, sobald das BFS im Rahmen der Sozialhilfestatistik diese Leistungen ebenfalls erhebt.

Bezüger/-innenquoten von Zusatzleistungen zur AHV bei der Bevölkerung ab 65 Jahren (Dez. 2003) (G.6.2)



Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Anzahl Fälle, unterstützte Personen und Bezüger/-innenquoten nach Bezirksgruppen (Dezember 2003, alle Zusatzleistungen zur AHV)

(T.6.2)

Altersrentner/-innen	Fälle	unterstützte Personen	
Stadt Zürich	9552	10'254	
Stadt Winterthur	1487	1622	
Bülach, Dietikon, Uster	2968	3358	
Horgen, Meilen	2236	2521	
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	1867	2102	
Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land	629	694	
<b>Total Kanton Zürich</b>	<b>18'739</b>	<b>20'551</b>	

Hinterbliebene	Fälle	unterstützte Personen	Anteil an der Bevölkerung
Stadt Zürich	175	215	0.06 %
Stadt Winterthur	61	86	0.10 %
Bülach, Dietikon, Uster	83	162	0.06 %
Horgen, Meilen	44	80	0.04 %
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	44	82	0.04 %
Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land	20	30	0.03 %
<b>Total Kanton Zürich</b>	<b>427</b>	<b>655</b>	<b>0.05 %</b>

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

## Fallstruktur und Leistungen

Betrachtet man die Bezüger/-innen von Zusatzleistungen zur AHV nach Wohnform, so zeigt sich, dass mit 58% die grosse Mehrheit allein im eigenen Haushalt lebt. 33% der Bezüger/-innen wohnen in einem Heim.

Nur 9.3% der Bezüger/-innen leben im eigenen Haushalt mit anderen Personen zusammen und nur sehr wenige in Haushalten mit Kindern. Hauptsächlich allein lebende Personen bzw. Personen in Heimen sind also auf eine Unterstützung durch Zusatzleistungen zur AHV angewiesen.

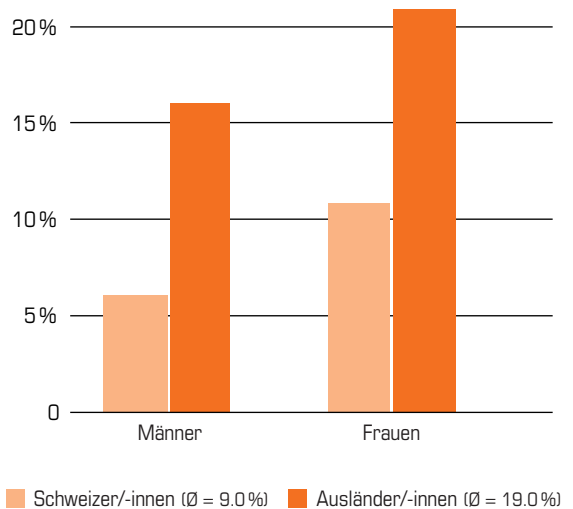
Der grosse Anteil der Ein-Personen-Haushalte widerspiegelt sich auch im Zivilstand der Bezüger/-innen von Zusatzleistungen zur AHV. 43% sind verwitwet, 27% geschieden oder getrennt und 16% ledig. Mit 14% sind die Verheirateten bei den Bezügerinnen und Bezügeren deutlich untervertreten. Daran wird deutlich, dass das Risiko, im Alter von Bedarfsleistungen abhängig zu sein, eng mit der Lebensform zusammenhängt.

### Frauen sind häufiger auf Zusatzleistungen angewiesen als Männer.

71% der Bezüger/-innen von Zusatzleistungen zur AHV im Alter von über 64 Jahren sind Frauen und nur 29% Männer. Von der gesamten kantonalen Bevölkerung im Alter von über 64 Jahren werden 7.1% der Männer und 11.5% der Frauen unterstützt. Frauen sind somit im Alter viel häufiger auf eine zusätzliche Unterstützung durch Bedarfsleistungen angewiesen als Männer. Dabei

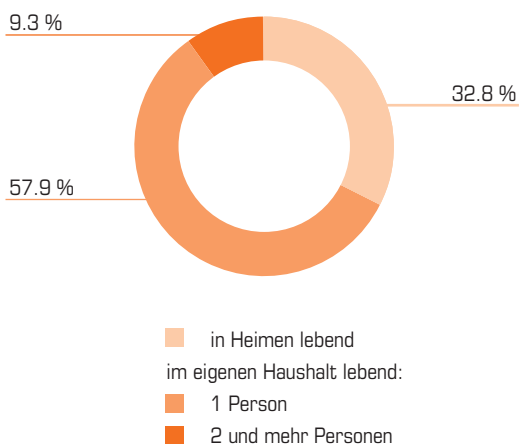
dürfte einerseits die fehlende oder ungenügende berufliche Vorsorge eine wichtige Rolle spielen, andererseits aber auch die höhere Lebenserwartung der Frauen. Gesamtschweizerisch verfügen fast die Hälfte (46%) der älteren Rentnerhaushalte (d. h. jene mit einer Referenzperson über 74 Jahre) in der Schweiz über keine berufliche Vorsorge (BFS 2003).

Anteil der ZL-Bezüger/-innen an der Bevölkerung ab 65 Jahren (Dezember 2003) (G.6.4)



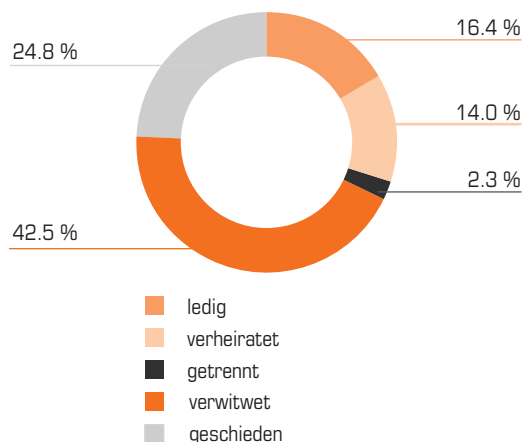
Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Bezüger/-innen von Zusatzleistungen zur AHV nach Haushaltgrösse (Dez. 2003) (G.6.3)



Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Bezüger/-innen von Zusatzleistungen zur AHV nach Zivilstand (Dezember 2003) (G.6.5)



Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Nur 14% der Unterstützten sind Ausländer/-innen. Bezieht man dies allerdings auf die Bevölkerung im Alter von über 65 Jahren, so liegt die Quote bei der ausländischen Bevölkerung mit rund 19% doppelt so hoch wie bei den Schweizerinnen und Schweizern (G.6.4). Auch hier dürften fehlende oder ungenügende Leistungen der AHV oder der beruflichen Vorsorge für die hohe Quote massgebend sein.

**Die Frauen, die Zusatzleistungen beziehen, sind älter als die Männer.**

Entsprechend der Altersverteilung der Rentner/-innen findet sich mit 70% der grosse Anteil der Bezüger/-innen von Zusatzleistungen zur AHV in der Altersgruppe zwischen 65 und 85 Jahren. Bei den Männern beträgt dieser Anteil gar 82% gegenüber 65% bei den Frauen. Die Frauen, die Zusatzleistungen zur AHV beziehen, sind älter als die Männer. Mit 31% ist eine recht grosse Gruppe der Frauen über 85 Jahre alt, bei den Männern sind dies nur 16%.

Wie G.6.6 zeigt, steigt der Anteil der Bezüger/-innen von Zusatzleistungen zur AHV mit dem Alter kontinuierlich. Vor allem die Hochbetagten sind sehr häufig auf Zusatzleistungen zur AHV angewiesen. Folgende Gründe dürften dafür verantwortlich sein:

- Die Sozialversicherungen im Bereich der Altersvorsorge wurden seit Mitte der 70er-Jahre mehrmals ausgebaut. Vor allem die berufliche Vorsorge wird bei den jüngeren Rentnerinnen und Rentnern immer häufiger tragendes Element der Altersvorsorge.
- Hochbetagte haben ein höheres Risiko, auf teure Pflegeleistungen oder Heimplätze angewiesen zu sein, die sie nicht selber finanzieren können.

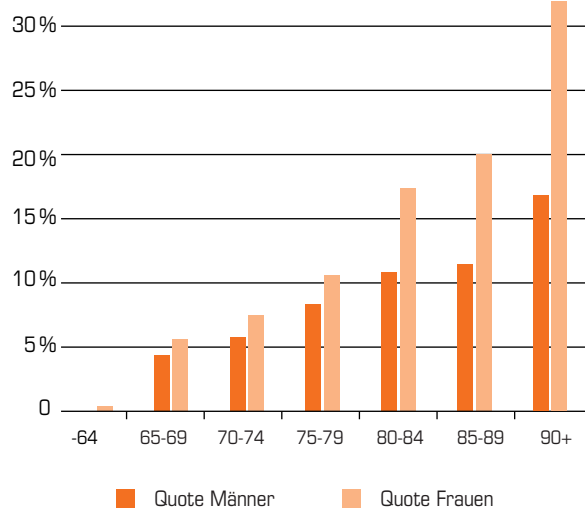
- Mit dem Alter nimmt der Anteil der Frauen deutlich zu. Diese sind oft wirtschaftlich schlechter gestellt als die Männer.
- Im hohen Alter ist zudem das Vermögen häufig aufgebraucht.

Insgesamt sind mehr als ein Viertel (28.5%) der Hochbetagten (90 Jahre und älter) im Kanton Zürich auf Zusatzleistungen zur AHV angewiesen. Von den hochbetagten Frauen sind gar ein Drittel Bezügerinnen von Zusatzleistungen.

Die durchschnittliche Leistung ist fast 3.5-mal grösser, wenn eine Person im Heim und nicht im Privathaushalt lebt. Im Durchschnitt<sup>1</sup> bezog im Kanton Zürich ein Unterstützungsfall 903 Franken

<sup>1</sup> Wir verwenden hier den Median (vgl. Glossar).

Bezüger/-innen von Zusatzleistungen zur AHV nach Alter und Geschlecht (Dez. 2003) (G.6.6)



Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Durchschnittliche Zusatzleistungen zur AHV nach Leistungen und Bezirksgruppen (Mediane, in Franken pro Monat)

(T.6.3)

	Ergänzungsleistungen zur AHV			kantonale Beihilfen	Gemeindezuschüsse
	alle	im eigenen Haushalt	in Heimen		
Stadt Zürich	904	662	2211	202	300
Stadt Winterthur	933	610	2247	202	135
Bülach, Dietikon, Uster	862	686	2366	202	125
Horgen, Meilen	903	650	2155	202	136
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	872	644	2097	202	125
Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land	1095	671	2242	202	58
<b>Total Kanton Zürich</b>	<b>903</b>	<b>658</b>	<b>2225</b>	<b>202</b>	<b>267</b>

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Ergänzungsleistungen, 202 Franken Beihilfe (in allen Bezirksgruppen bezieht eine Mehrheit die maximale Leistung von 202 Franken) und 267 Franken Gemeindegzuschüsse, d. h. insgesamt 1372 Franken Zusatzleistungen zur AHV pro Monat; dies sind 35 Franken mehr als im Vorjahr. An Personen in Heimen werden mit 2245 Franken fast 3.5-mal so viel Ergänzungsleistungen bezahlt wie für Personen in Privathaushalten. Bei den Letzteren betragen die Ergänzungsleistungen im Schnitt nur 658 Franken. Zusammen mit den kantonalen Beihilfen und den Gemeindegzuschüssen beziehen Personen in Heimen im Durchschnitt einen monatlichen Betrag von 2633 Franken, während sich die Leistungen für allein lebende Rentner/-innen auf 1134 Franken belaufen. Bei den Heiminsassen decken die EL einen Teil der hohen Heimkosten.

Auffallend sind die gut ausgebauten Gemeindegzuschüsse in der Stadt Zürich und die tiefen Leistungen in der Bezirksgruppe Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land. In der Stadt Zürich sind die Zusatzleistungen so ausgelegt, dass die Personen nicht von der Sozialhilfe abhängig sind.

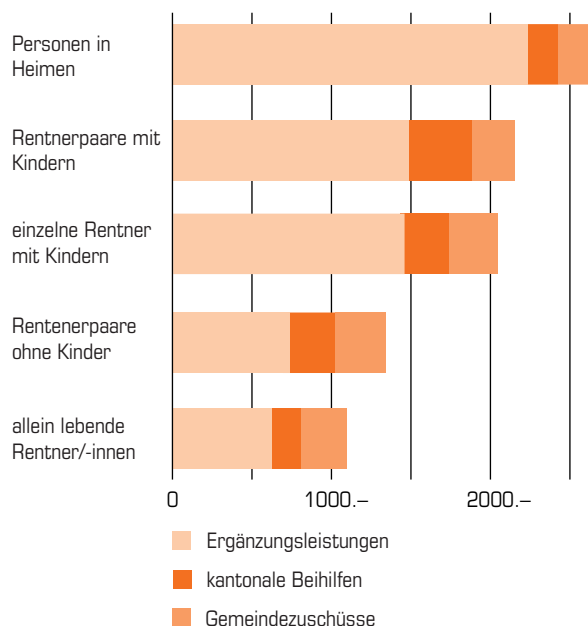
Vergleicht man die Leistungen nach Haushaltsstruktur, so zeigt sich, dass bei Personen in Haushalten mit Kindern und bei den Heiminsassen die EL wesentlich höher sind als bei den übrigen Personen. Bei den Altersklassen fällt auf,

dass die Höhe der Leistungen bei den über 85-Jährigen stark ansteigt. Dies dürfte damit zusammenhängen, dass ab 85 Jahren der Anteil der Heimbewohner/-innen stark zunimmt (vgl. G.6.8). So beziehen die Hochbetagten über 90 Jahre im Durchschnitt 2188 Franken an Zusatzleistungen, während die Leistungen bei den unter 85-Jährigen im Durchschnitt zwischen 1250 Franken und 1350 Franken liegen.

#### Nur selten reichen die Zusatzleistungen nicht zur Deckung des Lebensbedarfs.

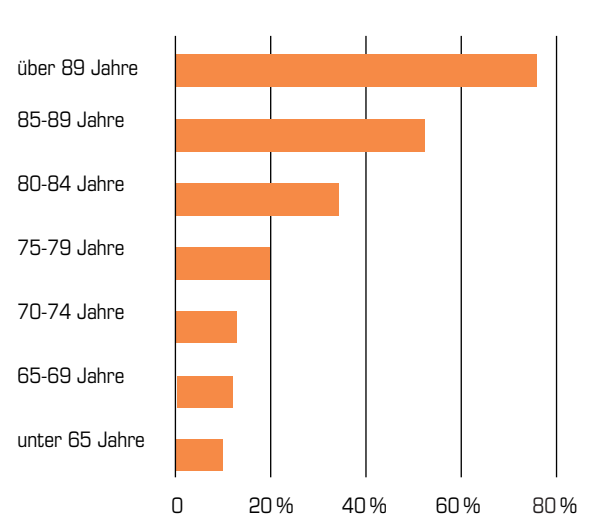
Wie bereits erörtert, bezieht eine Mehrheit der Personen mit Zusatzleistungen gleichzeitig Ergänzungsleistungen, kantonale Beihilfen und Gemeindegzuschüsse. Dies ergibt sich aus dem Subsidiaritätsprinzip und den gestaffelten Einkommensgrenzen. Es stellt sich nun die Frage, wie häufig Altersrentner/-innen von der Sozialhilfe unterstützt werden. Von den Sozialhilfefällen erhalten rund 1.3% auch Zusatzleistungen zur AHV, und 2.2% sind Altersrentner/-innen. Etwa 1.4% der Bezüger/-innen von Zusatzleistungen zur AHV müssen im Kanton Zürich mit Sozialhilfeleistungen unterstützt werden. Daran zeigt sich, dass die vorgelagerten Zusatzleistungen zur AHV in der Regel gut greifen und somit im Kanton Zürich Altersrentner/-innen kaum über die Sozialhilfe unterstützt werden müssen.

Durchschnittliche Zusatzleistungen nach Leistungstyp und Fallstruktur in Franken pro Monat (Median) (G.6.7)



Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Anteil der ZL-Bezüger/-innen, die in Heimen leben nach Alter (G.6.8)



Quelle: BFS Sozialhilfestatistik



# ZUSATZLEISTUNGEN ZUR IV

Im Dezember 2003 wurden im Kanton Zürich 13'730 Personen ergänzend zur IV-Rente mit Zusatzleistungen unterstützt. Von allen IV-Rentnerinnen und -Rentnern im Kanton Zürich sind rund 30% auf Zusatzleistungen angewiesen. Etwa die Hälfte bezog alle Leistungsarten: Ergänzungsleistungen, kantonale Beihilfen und Gemeindegzuschüsse. Die einkommensschwachen IV-Rentner/-innen wohnen häufig in den Zentrumsstädten – in Winterthur leben 10% der unterstützten Personen, in Zürich 43%, womit die Belastung in diesen Städten am höchsten ist. Die Leistungshöhe ist von der Wohnform abhängig. Besonders die Heimkosten fallen ins Gewicht: Die IV-Rentner/-innen in Heimen beziehen Zusatzleistungen zur IV, die 92% über dem Gesamtmittel liegen. Jüngere IV-Rentner/-innen sind häufiger auf Zusatzleistungen angewiesen als die älteren. Die Zusatzleistungen zur IV verhindern eine gleichzeitige Sozialhilfeabhängigkeit nicht in jedem Fall: Rund 6% der Bezüger/-innen sind zusätzlich auf Sozialhilfe angewiesen

## Fallzahlen und Quoten

Die Zusatzleistungen zur IV sollen in Ergänzung zur IV und zur beruflichen und privaten Vorsorge oder als Ersatz dafür die Existenz im Fall einer Behinderung sichern. Analog zu den Zusatzleistungen zur AHV umfassen die Zusatzleistungen zur IV:

- Ergänzungsleistungen EL (Bundesgesetz)
- Beihilfen BH (kantonale Gesetzgebung)
- Gemeindegzuschüsse GZ (kommunale Rechtsgrundlagen)

Die Gewährung der Gemeindegzuschüsse liegt in der Kompetenz der einzelnen Gemeinden. Die Anspruchsbedingungen und Einkommensgrenzen sind in der Tabelle 3.1 sowie im Schema der Bedarfsrechnung dargestellt (siehe G.6.1).

Erfasst werden die Unterstützungsfälle im Monat Dezember. Es handelt sich also im Unterschied zu den anderen in diesem Bericht dargestellten Bedarfsleistungen nicht um eine Jahresstatistik<sup>1</sup>. Die Anzahl Fälle, die Zahl der unterstützten Personen und die Unterstützungsquote sind deshalb nicht direkt vergleichbar mit den Kennzahlen in den Kapiteln 5 bzw. 9 bis 12. Die Zahlen unterscheiden sich hinsichtlich der Beobachtungsperiode, zudem stammen die Angaben in Kapitel 5 aus anderen Quellen.

### Die Zahl der Fälle hat um über 6 % zugenommen

Im Stichmonat Dezember 2003 wurden im Kanton Zürich 11'442 Fälle ergänzend zur IV mit Zusatzleistungen unterstützt. Damit haben die Fallzahlen seit dem Vorjahr um 6.1 % zugenommen. Wie im Vorjahr bezogen etwa die Hälfte der Unterstützungsfälle alle drei Leistungsarten (EL, BH und GZ). 22 % erhielten neben den Ergänzungsleistungen des Bundes noch kantonale Beihilfen zur IV. Darunter fallen insbesondere jene unterstützten Personen, die in Gemeinden ohne Gemeindegzuschüsse wohnen. Ein Viertel wurde ausschliesslich

durch EL unterstützt. Dabei dürfte es sich um Personen handeln, die auf Grund der Karenzfrist keinen Anspruch auf BH oder GZ haben oder deren Heimkosten durch die EL gedeckt sind.<sup>2</sup>

Mit den 11'442 im Stichmonat gezählten Fällen wurden 13'730 Personen unterstützt, was 1.2 Personen pro Unterstützungseinheit entspricht. Damit werden pro Fall etwa gleich viele Personen unterstützt wie bei den Zusatzleistungen zur AHV (1.1 Personen). Von den unterstützten Personen leben 43 % in der Stadt Zürich (Anteil an der Kantonsbevölkerung: 27.4 %) und fast 10 % in Winterthur (Anteil an der Kantonsbevölkerung: 7.3 %). In der ländlichen Bezirksgruppe Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land leben 4.3 % der unterstützten Personen (Anteil an der Kantonsbevölkerung: 9.4 %). Damit ist die Stadt Zürich auch bei den Zusatzleistungen zur IV wesentlich stärker belastet als die übrigen Bezirke.

30 % aller IV-Rentner/-innen im Kanton Zürich müssen ergänzend mit Zusatzleistungen unterstützt werden.

<sup>1</sup> Es ist vorgesehen, auf eine Ganzjahreserhebung umzustellen, sobald das BFS im Rahmen der Sozialhilfestatistik diese Leistungen ebenfalls erhebt.

<sup>2</sup> Bei Heiminsassen wird erst ein BH-Beitrag geleistet, wenn auch bei den höchstmöglichen EL der Bedarf nicht gedeckt ist.

Zusatzleistungen zur IV nach Leistungstyp (Dezember 2003)

(T.7.1)

	Anzahl Fälle	in Prozent
Ergänzungsleistungen zur IV und kantonale Beihilfen und Gemeindegzuschüsse	5648	49.4 %
Ergänzungsleistungen zur IV und kantonale Beihilfen*)	2653	23.2 %
nur Ergänzungsleistungen zur IV	2866	25.0 %
keine Ergänzungsleistungen zur IV, ausschliesslich kantonale Beihilfen und/oder Gemeindegzuschüsse	275	2.4 %
<b>Total</b>	<b>11'442</b>	<b>100.0 %</b>

\*) Inkl. der wenigen Fälle mit Ergänzungsleistungen zur IV und Gemeindegzuschüssen aber ohne kantonale Beihilfen.

## Fallstruktur und Leistungen

59% der Bezüger/-innen von Zusatzleistungen zur IV leben allein in einem Privathaushalt und etwa ein Drittel (30%) lebt in Heimen. IV-Bezüger/-innen sind oft auf eine intensive Betreuung angewiesen, die nur in Heimen geleistet werden kann. Weder AHV- noch IV-Renten vermögen Pflegekosten in Heimen zu decken, weshalb gerade die IV-Rentner/-innen in Heimen vergleichsweise oft auf Zusatzleistungen angewiesen sind. 4.9% der Bezüger/-innen von Zusatzleistungen zur IV sind Paare ohne Kinder, und 6.6% leben mit Kindern in einem Privathaushalt zusammen.

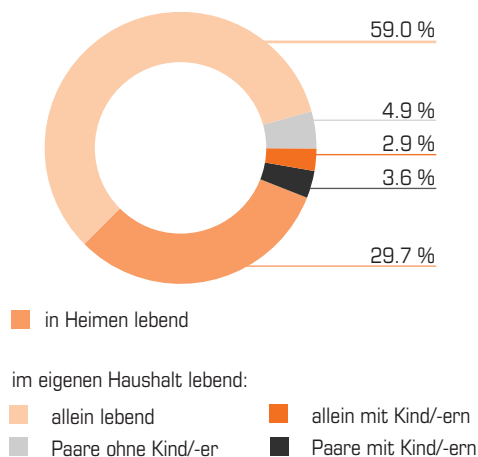
Ganz anders als bei den Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur AHV ist die Verteilung nach Zivilstand bei den Empfängerinnen und Empfängern von Zusatzleistungen zur IV. 64% der Bezüger/-innen von Zusatzleistungen zur IV sind ledig und 11% verheiratet. Bezüger/-innen von Zusatzleistungen zur AHV sind zu 43%

verwitwet, während dies bei den Empfängerinnen und Empfängern von Zusatzleistungen zur IV lediglich 2% sind. Hingegen sind 24% geschieden oder getrennt (bei den Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur AHV sind dies 27%). Hier zeigt sich deutlich die unterschiedliche Lebenssituation der Bezüger/-innen von Zusatzleistungen zur AHV bzw. zur IV.

56% der Antragsteller/-innen von Zusatzleistungen zur IV sind Männer und 44% Frauen. Diese Verteilung widerspiegelt die Geschlechterverteilung der IV-Rentner/-innen. Somit liegt der Anteil der IV-Rentner/-innen, die Zusatzleistungen beziehen (Bezüger/-innenquote von Zusatzleistungen) bei den Männern mit 31% leicht höher als bei den Frauen, wo er 29% beträgt.

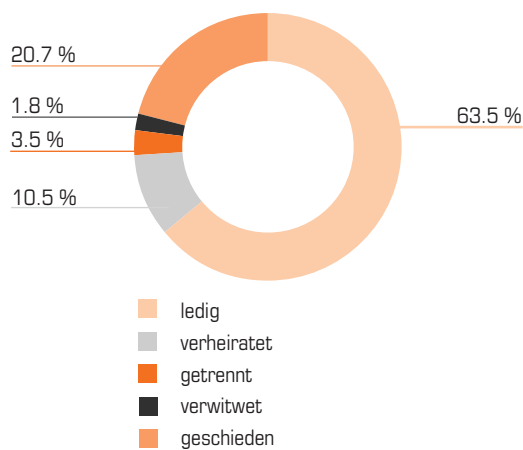
20% der Antragsteller/-innen von Zusatzleistungen zur IV sind Ausländer/-innen und 80% Schweizer/-innen. Damit liegt der Ausländer-

Bezüger/-innen von Zusatzleistungen zur IV nach Fallstruktur (Dezember 2003) (G.7.1)



Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Bezüger/-innen von Zusatzleistungen zur IV nach Zivilstand (Dezember 2003) (G.7.2)



Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Zusatzleistungen zur IV: Anzahl Fälle, unterstützte Personen und Bezüger/-innenquoten nach Bezirksgruppen (Dezember 2003) (T.7.2)

Bezirksgruppe	Fälle	unterstützte Personen	Anteil der unterstützten Personen an der Bevölkerung
Stadt Zürich	5152	5906	1.63 %
Stadt Winterthur	1120	1393	1.54 %
Bülach; Dietikon; Uster	1989	2613	0.90 %
Horgen; Meilen	1321	1547	0.80 %
Dielsdorf; Hinwil; Pfäffikon	1366	1676	0.85 %
Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land	494	595	0.52 %
Total Kanton Zürich	11'442	13'730	1.10 %

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

anteil bei den unterstützten Personen etwas tiefer als in der Gesamtbevölkerung (Ausländeranteil in der Kantonsbevölkerung: 22%). Möglicherweise ist die Karenzfrist bei den Zusatzleistungen ein Grund, weshalb Ausländer/-innen weniger oft Zusatzleistungen beziehen.

#### Von den jungen IV-Rentnerinnen und -Rentnern ist jede/-r zweite auf Zusatzleistungen angewiesen.

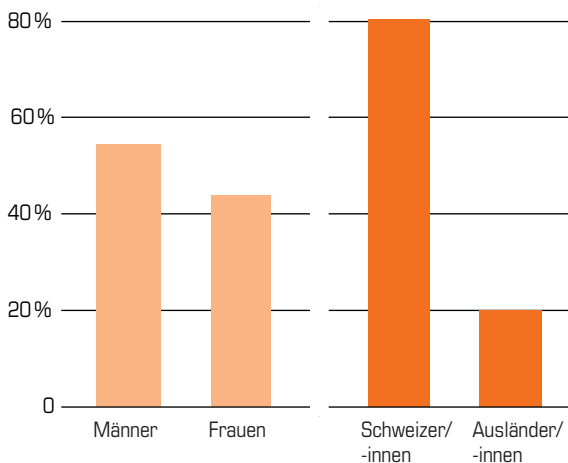
Die in G.7.4 ausgewiesenen Quoten beziehen sich auf alle Bezüger/-innen von IV-Renten. Insgesamt erhalten 30% der IV-Bezüger/-innen Zusatzleistungen. Auffallend ist, dass IV-Rentner/-innen viel häufiger als die AHV-Rentner/-innen auf Zusatzleistungen angewiesen sind (bei den AHV-Rentnerinnen und -Rentnern sind dies rund

10%). Dabei zeigen sich markante Unterschiede zwischen den Altersgruppen. Bei der jüngsten Gruppe zwischen 18 und 25 Jahren sind 53% der IV-Rentner/-innen auf Zusatzleistungen angewiesen. Diese Quote nimmt mit zunehmendem Alter kontinuierlich ab. Von der Altersgruppe der 56- bis 65-jährigen IV-Rentner/-innen beziehen knapp 20% Zusatzleistungen. In den hohen Altersgruppen dürfte die berufliche und die private Vorsorge zunehmend zum Tragen kommen, so dass diese Personen viel weniger häufig auf zusätzliche Unterstützung angewiesen sind. Mit Ausnahme der ältesten Gruppe ist die Quote bei den Männern höher als jene bei den Frauen.

#### Die durchschnittlich ausbezahlten Ergänzungsleistungen sind höher als bei den AHV-Rentnerinnen und -Rentnern.

Vergleicht man die durchschnittlichen Leistungen pro Fall (T.7.3), so sind die Beträge bei den Ergänzungsleistungen zur IV beträchtlich höher als bei den Ergänzungsleistungen zur AHV. Hingegen sind die Beträge bei den kantonalen Beihilfen gleich hoch, und die Gemeindegzuschüsse sind im Schnitt um 36 Franken tiefer als bei den Zusatzleistungen zur AHV. Dies dürfte mit den Heimkosten zusammenhängen, die für IV-Bezüger/-innen häufiger anfallen (vgl. G.7.1). Im Schnitt beziehen die Bezüger/-innen (pro Fall) 1213 Franken Ergänzungsleistungen, 202 Franken Beihilfen und 231 Franken Gemeindegzuschüsse, das heisst insgesamt 1646 Franken und damit etwa gleich viel wie im Vorjahr (1635 Franken). Dieser Betrag liegt um rund 270 Franken über dem Schnitt der Zusatzleistungen zur AHV. Vergleicht man die Mittelwerte der einzelnen Bezirksgruppen, so fallen wiederum die überdurchschnittlichen Gemeindegzuschüsse der Stadt Zürich auf, wäh-

Bezüger/-innen von Zusatzleistungen zur IV nach Geschlecht und Nationalität (Dezember 2003) (G.7.3)



Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Durchschnittliche Zusatzleistungen zur IV nach Leistungen und Bezirksgruppen (Mediane, in Franken pro Monat)

(T.7.3)

	Ergänzungsleistungen zur IV			kantonale Beihilfen	Gemeindegzuschüsse
	alle	im eigenen Haushalt	in Heimen		
Stadt Zürich	1190	992	2801	202	300
Stadt Winterthur	1190	959	2722	202	135
Bülach, Dietikon, Uster	1180	904	2707	202	125
Horgen, Meilen	1331	905	2781	202	115
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	1192	916	2726	202	118
Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land	1407	851	2726	202	57
Total Kanton Zürich	1213	951	2752	202	231

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

rend in Horgen, Meilen und v. a. in Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land die Ergänzungsleistungen den Kantonsdurchschnitt übersteigen. Gleichzeitig liegen in Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land die Gemeindegzuschüsse unter dem Kantonschnitt. Es handelt sich dabei um Bezirksgruppen mit einem überdurchschnittlichen Anteil an Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur IV in Heimen.

Betrachtet man alle drei Leistungsarten gesamthaft, so liegen Bülach, Dietikon, Uster mit 1507 Franken um 139 Franken, Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon um 134 Franken und Winterthur um 119 Franken unter dem Kantonsdurchschnitt. Hingegen liegen die Stadt Zürich um 46 Franken und Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land um 20 Franken über dem Kantonsdurchschnitt. Die Medianwerte der kantonalen Beihilfen betragen in allen Bezirksgruppen 202 Franken, weil ein Grossteil der Bezüger/-innen die maximale Leistung von 202 Franken bezieht.

**Die Höhe der Zusatzleistungen zur IV unterscheidet sich stark nach Wohnform und Haushaltsgrösse.**

Am tiefsten sind die mittleren Leistungsbezüge der Personen, die alleine in einem Privathaushalt leben; diese beziehen 1400 Franken im Mittel. Bei Haushalten mit Kindern (v. a. bei Paarhaushalten mit Kindern) liegt die Leistung deutlich höher. Deutlich über dem Schnitt liegen die Leistungen bei den Heiminsassen. Mit 3089 Franken bezie-

hen diese Personen eine Leistung, die 88% über dem Gesamtmittel liegt. Hier werden 89% der Zusatzleistungen von den Ergänzungsleistungen des Bundes getragen. Bei den Privathaushalten liegt der Anteil bei 67%. Die Höhe der Zusatzleistungen hängt somit stark von der Wohnsituation ab.

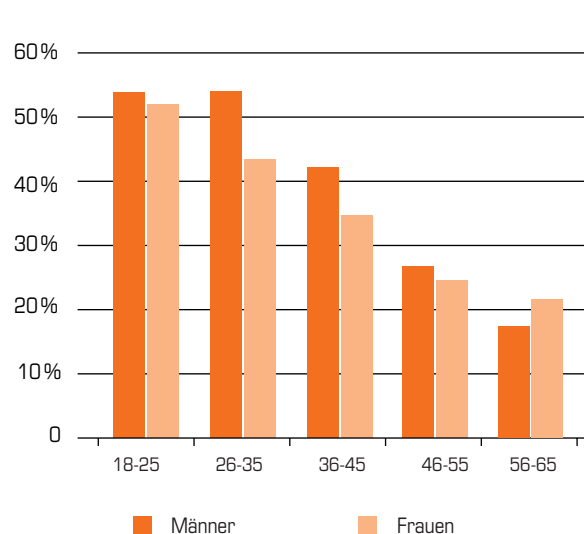
**IV-Rentner/-innen sind häufig auf Sozialhilfeleistungen angewiesen.**

Auch bei den Zusatzleistungen zur IV bezieht eine Mehrheit der Personen gleichzeitig Ergänzungsleistungen, kantonale Beihilfen und Gemeindegzuschüsse. Unter den Empfängerinnen und Empfängern von Sozialhilfe beziehen 4.6% auch Zusatzleistungen zur AHV/IV, und 8.0% sind IV-Rentner/-innen. Hier zeigt sich, dass den IV-Rentner/-innen die Zusatzleistungen nicht immer ausreichen und ein Teil dieser Personen zusätzlich auf Sozialhilfe angewiesen ist. Dabei dürfte es sich oft um Personen in Heimen handeln oder solche, die auf Grund ihrer Aufenthaltsdauer keinen Anspruch auf Zusatzleistungen zur IV haben.

Schätzungsweise 5% der IV-Bezüger/-innen müssen im Kanton Zürich zusätzlich noch mit Sozialhilfe unterstützt werden. Unter den Empfängerinnen und Empfängern von Zusatzleistungen zur IV sind rund 7% gleichzeitig auf Sozialhilfe angewiesen.

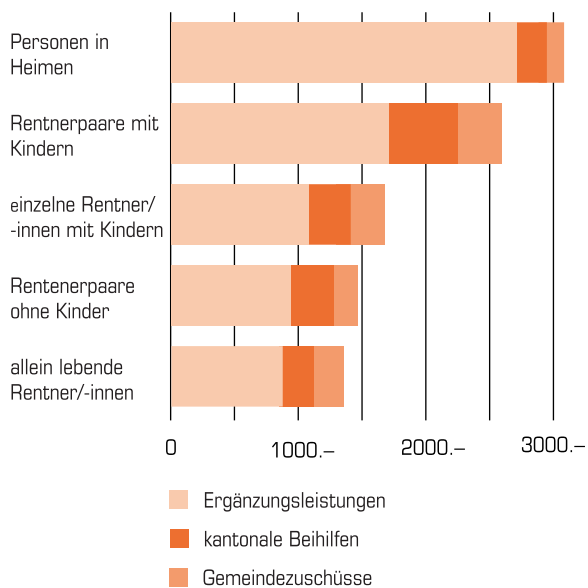
1 Wir verwenden hier den Median (vgl. Glossar)

Anteil der Bezüger/-innen von IV-Zusatzleistungen an allen IV-Rentner/-innen nach Alter und Geschlecht (G.7.4)



Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Durchschnittliche Zusatzleistung zur IV pro Monat nach Leistungstyp und Fallstruktur (Median in Franken) (G.7.5)



Quelle: BFS Sozialhilfestatistik



# ALIMENTENBEVORSCHUSSUNG UND KLEINKINDER- BETREUUNGSBEITRÄGE

*Im Bereich der Jugendhilfe gingen 2003 die Fallzahlen im Gegensatz zu allen anderen Bedarfsleistungen leicht zurück, während die monatlich ausbezahlten Leistungen pro Fall zunahmen. Alimentenbevorschussung beanspruchten 4900 Fälle und damit 10'860 Personen, was 0.9 % der Kantonsbevölkerung entspricht. Mehr als die Hälfte der Fälle waren allein Erziehende mit einem Kind. Bei den Fällen von KKBB stellten die allein Erziehenden mit 76.6% den weitaus grössten Anteil. In den 1066 unterstützten Familien lebten 3183 Personen. Beide Bedarfsleistungen können eine zusätzliche Sozialhilfeabhängigkeit oft nicht verhindern: 11 % der ALBV- und 31 % der KKBB-Fälle sind ergänzend auf Sozialhilfe angewiesen.*

## Fallzahlen und Quoten

2003 wurden etwas weniger Familien mit Alimentenbevorschussung (ALBV) und Kleinkinder-Betreuungsbeiträgen (KKBB) unterstützt als im Vorjahr. Diese Entwicklung steht im Gegensatz zur Situation bei allen anderen Bedarfsleistungen. Die Ergebnisse lassen sich nicht direkt mit den vom Amt für Jugend und Berufsberatung stammenden Angaben im Kapitel 5 vergleichen, da ein Dossier nicht gleich definiert wird.

### Überblick Alimentenbevorschussung

Die Alimentenbevorschussung ist Teil der Alimentenhilfe, welche auch Alimenteninkasso und Überbrückungszahlungen bei Vaterschafts- und Unterhaltsverfahren umfasst. Die ALBV ist im Kanton Zürich vom Bedarf abhängig und kann nur für Kinderalimente beansprucht werden. Die Leistungen werden von den Gemeinden erbracht und vom Kanton teilweise zurückerstattet (bis 50%, je nach Leistungsfähigkeit der Gemeinde). Dies wird sich aber ab 2005 infolge der Sparmassnahmen beim Kanton ändern. Dann werden die Gemeinden für die gesamten Kosten aufkommen müssen. Der Bedarf wird auf Grund der finanziellen Situation im Einzelfall abgeklärt (vgl. Kapitel 3, T.3.1).

Im Erhebungsjahr wurden im ganzen Kanton 4900 (Vorjahr 5096) Fälle mit Auszahlungen von Alimentenbevorschussungen gezählt. Zu einem Fall gehören die im gleichen Haushalt lebenden Kinder der gleichen Eltern und der erziehungsberechtigten Elternteil. In diesen Unterstützungseinheiten leben insgesamt 10'860 (Vorjahr 11'148) Personen, was durchschnittlich 2.2 Personen pro Unterstützungseinheit entspricht.

Lediglich 0.9% der Bevölkerung beziehen Alimentenbevorschussungen. In Winterthur, wo viele

allein Erziehende leben, liegt der Anteil mit 1.5% deutlich höher als im übrigen Kanton. Am tiefsten liegt er in der Bezirksgruppe Horgen, Meilen. Die rückläufigen Fallzahlen können teilweise mit der seit 1990 unveränderten Einkommensgrenze für den Bezug von ALBV begründet werden.

### Überblick Kleinkinder-Betreuungsbeiträge

Die KKBB bezwecken, Eltern die persönliche Betreuung ihrer Kleinkinder zu ermöglichen, auch wenn die finanziellen Voraussetzungen dazu nicht gegeben sind. Zur Berechnung der Ansprüche wird eine eigene Bedarfsrechnung angewendet. Der monatliche Anspruch ist auf höchstens 2000 Franken begrenzt. Dies führt dazu, dass zahlreiche Familien, vor allem solche mit vielen Kindern, zusätzlich auf Sozialhilfe angewiesen sind.

Im Jahr 2003 wurden im ganzen Kanton 1066 (Vorjahr 1097) Familien mit KKBB unterstützt. In diesen Familien leben insgesamt 3183 (Vorjahr 3012) Personen. Die durchschnittliche Grösse der Unterstützungseinheiten beträgt 3.0 Personen und liegt im Vergleich zum Vorjahr etwas höher.

Der Anteil der Kinder unter zwei Jahren, der mit KKBB unterstützt wird, liegt bei 4.4%. Wie bei der ALBV ist auch hier die Stadt Winterthur mit 8.8% an der Spitze, während die Bezirksgruppe Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land den tiefsten Wert aufweist. Der Grund für die rückläufigen Fallzahlen liegt einerseits bei den stagnierenden Geburtenzahlen und andererseits bei den seit 1992 unveränderten, nicht an die Teuerung angepassten Grundbeträgen. Dadurch verlieren immer mehr Familien die Anspruchsberechtigung, auch wenn sie objektiv nicht mehr Mittel zur Verfügung haben. Dies kann als „soziale kalte Progression“ bezeichnet werden (Bentz 2004).

ALBV und KKBB: Anzahl Fälle und Anzahl unterstützte Personen 2003

(T.8.1)

	ALIMENTENBEVORSCHUSSUNG			KLEINKINDER-BETREUUNGSBEITRÄGE		
	Fälle	unterstützte Personen	Anteil an der Bevölkerung	Fälle	unterstützte Personen	Anteil an der Bevölkerung*
Stadt Zürich	1622	3477	1.0 %	406	1225	6.4 %
Stadt Winterthur	596	1316	1.5 %	157	470	8.8 %
Bülach, Dietikon, Uster	1131	2549	0.9 %	211	623	3.5 %
Horgen, Meilen	499	1053	0.5 %	108	316	2.9 %
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	718	1654	0.8 %	136	406	3.3 %
Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land	334	811	0.7 %	48	143	2.0 %
Total Kanton Zürich	4900	10'860	0.9 %	1066	3183	4.4 %

\* Anteil der unterstützten Kinder an den Kindern unter zwei Jahren in der gesamten Bevölkerung.

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

## Fallstruktur und Leistungen

Die Zusammensetzung der Fälle muss nicht unbedingt mit dem Haushaltstyp übereinstimmen. In den Dossiers sind nur die begünstigten Personen erfasst. Im gleichen Haushalt können weitere Personen wie z. B. Partner oder andere Kinder leben, die nicht unterstützt werden oder allenfalls eine zweite Unterstützungseinheit bilden. Leider ist es nicht möglich, den Haushaltstyp zu erfassen, da diese Information für die Abklärung eines ALBV- oder KKBB-Falles nicht benötigt wird.

### Die meisten Fälle betreffen allein Erziehende mit einem Kind.

Über die Hälfte der ALBV-Fälle, nämlich 56.9% (Vorjahr 56.5%), betreffen Elternteile mit einem Kind. 28.8% (Vorjahr 29.5%) sind Elternteile mit mehreren Kindern. Bei den restlichen 14.3% der Dossiers handelt es sich um Kinder, die nicht in ihrer eigenen Familie, sondern in Pflegefamilien oder Heimen aufwachsen oder als junge Erwachsene eine eigene Unterstützungseinheit bilden.

Bei der Aufschlüsselung nach Zivilstand der Antragsteller/-innen bilden die Geschiedenen die bedeutendste Gruppe (43.4%). Die Ledigen sind mit 32.4% die zweitgrösste Gruppe, gefolgt von den Verheirateten und den getrennt Lebenden (vgl. Anhang zu Kapitel 8).

Der Zivilstand der Antrag stellenden Person kann einen Hinweis auf den Haushaltstyp geben. Wenn 14.7% der Antrag stellenden Personen verheiratet sind, ist anzunehmen, dass diese

in Haushalten leben, die grösser sind als die Unterstützungseinheit. Keine Angaben können über die allein Erziehenden gemacht werden, die unverheiratet mit einem Partner zusammen oder in einer anderen Haushaltsgemeinschaft leben.

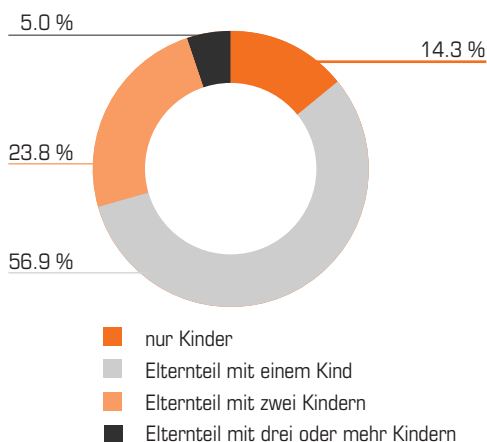
Bei den KKBB sind 76.6% (Vorjahr 67.6%) der Fälle Ein-Eltern-Familien, knapp zwei Drittel davon mit einem Kind. Der schon im vergangenen Jahr grosse Anteil der allein Erziehenden hat sich stark erhöht. Es sind demnach immer weniger Paare mit Kindern, welche die Leistung in Anspruch nehmen. Im Widerspruch dazu erscheint zunächst die Tatsache, dass trotz dieser Zunahme der Ein-Eltern-Familien auch die durchschnittliche Anzahl Personen pro Fall zugenommen hat. Eine genauere Untersuchung zeigt aber, dass in der Gruppe der allein Erziehenden und der Paare mit drei und mehr Kindern die durchschnittliche Anzahl Kinder zugenommen hat.

### Schweizer/-innen und Ausländer/-innen beziehen gemäss ihrem Anteil an der Bevölkerung ALBV.

Eine Aufteilung der ALBV- und KKBB-Bezüger/-innen nach Nationalität zeigt, dass bei der Alimentenbevorschussung Ausländer/-innen nur wenig häufiger vertreten sind, als ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung ausmacht. Zwar sind Ausländer/-innen, wenn sie geschieden sind, auf Grund ihres oft tieferen Bildungsstandes und der schlechteren Chancen auf dem Arbeitsmarkt eher auf ALBV angewiesen als Schweizer/-innen,

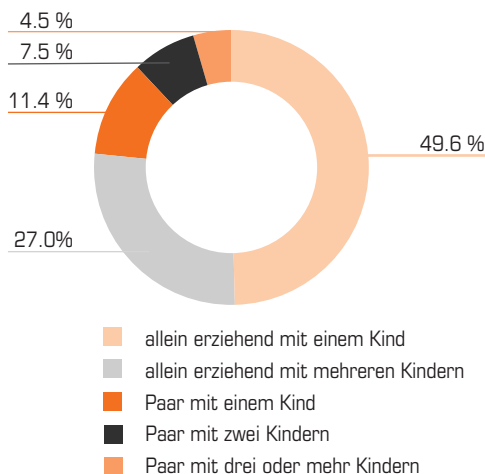
Fallstruktur der ALBV-Fälle

(G.8.1)



Fallstruktur der KKBB-Fälle

(G.8.2)



Quelle: BFS Sozialhilfestatistik  
(Bei 0.2 % der Dossiers fehlen diese Informationen.)

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik  
(Bei 0.1 % der Dossiers fehlen diese Informationen.)

sie sind aber, wie man aus der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung weiss, viel seltener geschieden.

Bei den Bezügerinnen und Bezüger von KKBB sind ausländische Familien deutlich häufiger zu finden als schweizerische. Dies hängt neben der oft prekären finanziellen Situation ausländischer Familien auch mit der sinkenden Kinderzahl der Schweizer/-innen zusammen.

#### Kinder zwischen 10 und 14 Jahren sind häufig auf ALBV angewiesen.

Bei den Kindern und Jugendlichen, für welche Alimente bevorschusst werden (G.8.4), sind 10- bis 15-Jährige am stärksten vertreten. Die Gruppe der 5- bis 9-Jährigen und der 15- bis 19-Jährigen ist je etwa gleich gross. Auffällig klein ist die Gruppe der 0- bis 4-Jährigen, was mit dem Zeitpunkt der Scheidung der Eltern zusammenhängen dürfte. Ein kleiner Teil von Jugendlichen wird auch im jungen Erwachsenenalter bis zum Abschluss der Ausbildung weiter unterstützt.

#### Grosse Familien haben bei der ALBV weniger, bei den KKBB mehr anrechenbares Einkommen.

Im Gegensatz zum letzten Jahr sind erstmals Auswertungen zur Einkommenssituation möglich. Zwar fehlen die Angaben für die Stadt Zürich noch, da dort mit einer älteren Version des EDV-Programms gearbeitet wird. Die anderen

Jugendsekretariate konnten die Angaben über das monatliche anrechenbare Einkommen liefern. Durchschnittlich<sup>1</sup> stehen pro Fall mit ALBV 1348 Franken anrechenbares Einkommen pro Monat zur Verfügung. Bei allein Erziehenden mit einem Kind sind es 2120 Franken, bei solchen mit 3 und mehr Kinder nur noch 1406 Franken. Kinder, die nicht bei einem Elternteil aufwachsen, haben mehrheitlich überhaupt kein anrechenbares Einkommen.

Gerade umgekehrt sieht es bei den KKBB aus. Dort liegt der Median für allein Erziehende mit einem Kind nur gerade bei 970 Franken, für allein Erziehende mit mehreren Kindern bei 1805 Franken. Bei Familien mit drei und mehr Kindern liegt er gar bei 3714 Franken.

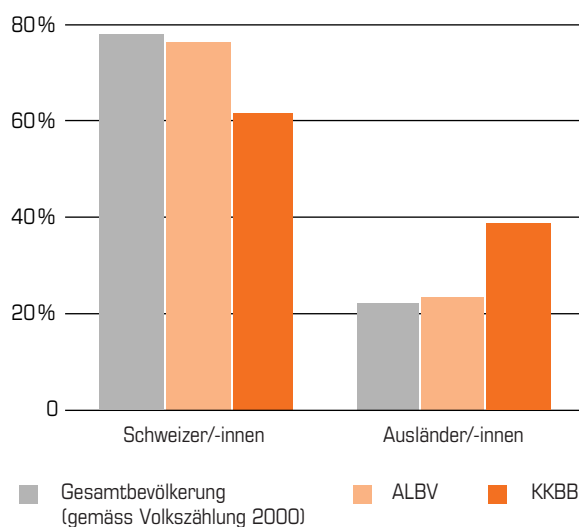
Das anrechenbare Einkommen lässt sich aufteilen in Erwerbseinkommen, Sozialversicherungseinkommen und übrige Einkünfte. 56.4% der ALBV-Fälle und 40.1% der KKBB-Fälle weisen ein Erwerbseinkommen auf. Sozialversicherungsleistungen beziehen 7.7% der ALBV- und 7.9% der KKBB-Fälle.

#### ALBV: leicht höhere Leistungen

Die Obergrenze für die Bevorschussung von Alimenten liegt pro Kind bei 650 Franken im Monat. Eine Unterstützungseinheit kann mehrere

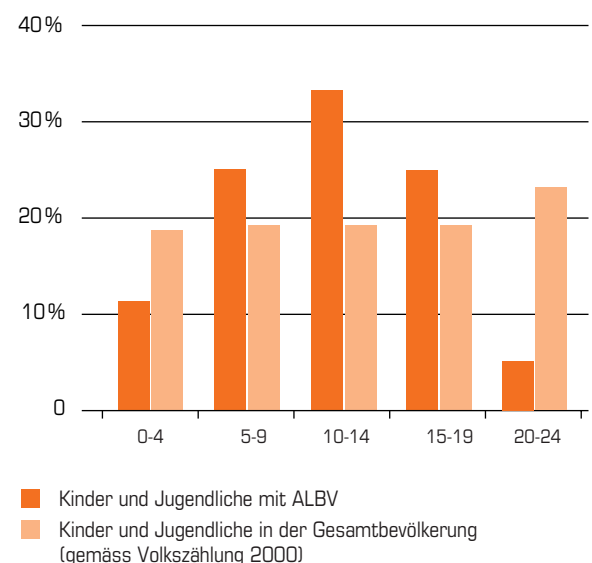
<sup>1</sup> Wir verwenden hier den Median (vgl. Glossar)

Vergleich der Nationalitätenverteilung (G.8.3)



Quelle: BFS Sozialhilfestatistik Bei 12.8 % der ALBV- und bei 23.2 % der KKBB-Bezüger/-innen fehlt diese Information.

ALBV: Unterstützte Kinder und Jugendliche nach Alter im Vergleich zur Gesamtbevölkerung (G.8.4)



Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

bevorschusste Kinder umfassen. Da mehr als die Hälfte der Fälle allein Erziehende mit einem Kind betreffen, liegt der Durchschnitt der Leistung pro Unterstützungseinheit unverändert an der oberen Grenze der Leistung für ein Kind, nämlich bei 650 Franken. Dies ist in allen Bezirksgruppen der Fall (vgl. Anhang zu Kapitel 8). Aussagekräftiger ist die durchschnittliche Leistung nach Falltyp. Für Fälle von allein Erziehenden mit zwei Kindern liegt sie bei 1211 (Vorjahr: 1172) Franken und damit nicht ganz doppelt so hoch wie bei Fällen mit einem Kind, wo sie 649 (Vorjahr: 617) Franken beträgt. Bei Fällen mit drei und mehr Kindern liegt die durchschnittliche Leistung mit 1501 (Vorjahr: 1533) Franken nur noch um rund 300 Franken höher als bei zwei Kindern.

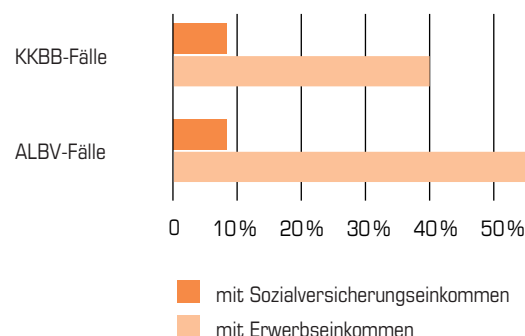
**KKBB: Die durchschnittliche Leistung hat deutlich zugenommen.**

Bei den KKBB liegt der Durchschnitt der monatlichen Leistung bei 1475 Franken und damit deutlich höher als im letzten Jahr, als sie 1322 Franken betrug. Sie unterscheidet sich stark nach Grösse der unterstützten Familie, wobei grosse Familien kleinere Beiträge erhalten als kleine. Dies kann teilweise damit erklärt werden, dass im Fall von Paaren mit Kindern eine 100- bis 150-prozentige Erwerbstätigkeit vorliegen muss, um die Beiträge überhaupt beanspruchen zu können. Weshalb jedoch sowohl bei Paaren als auch bei allein

Erziehenden die Leistung mit der Zahl der Kinder abnimmt, ist nicht aus den Bestimmungen zur Leistungsberechnung ersichtlich, steht aber im Zusammenhang mit der Höhe des anrechenbaren Einkommens.

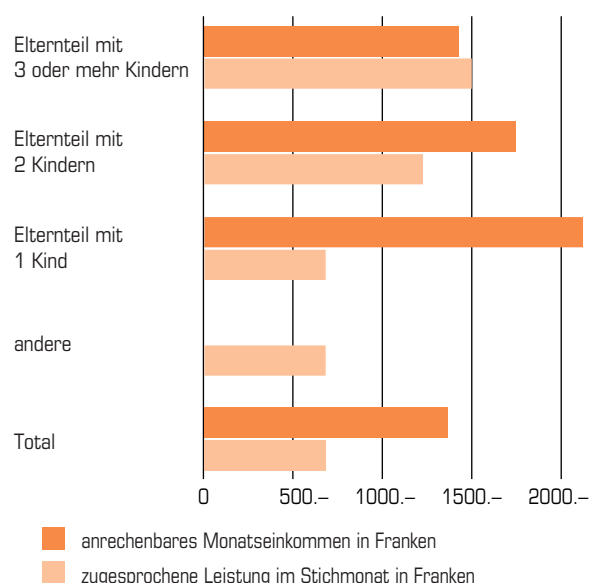
**Trotz KKBB oder ALBV auf Sozialhilfe angewiesen**  
Es stellt sich die Frage, welche Bezüger/-innen von ALBV und KKBB zusätzlich noch auf Sozialhilfe

Anteil der ALBV- und KKBB-Fälle mit Erwerbs- oder Sozialversicherungseinkommen in Prozenten (G.8.6)



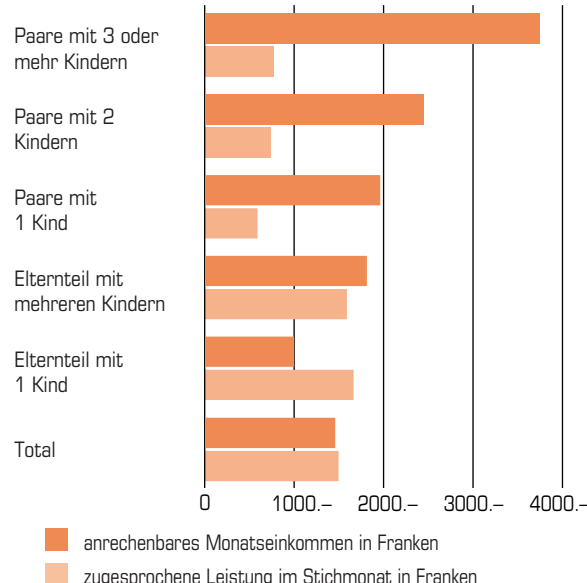
Quelle: BFS Sozialhilfestatistik Bei 33.4 % der ALBV und bei 53.7 % der KKBB-Bezüger/-innen fehlt diese Information.

ALBV: Anrechenbares Monatseinkommen und zugesprochene Leistungen nach Falltyp (Median) (G.8.5)



Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

KKBB: Anrechenbares Monatseinkommen und zugesprochene Leistungen nach Falltyp (Median) (G.8.7)



Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

angewiesen sind. Dies lässt sich aus den Daten, die wir zu den KKBB und ALBV-Fällen erhalten, noch nicht beantworten, da Verknüpfungen vorerst nicht möglich sind. Da ALBV und KKBB der Sozialhilfe vorgelagerte Leistungen sind, muss von den Jugendsekretariaten nicht abgeklärt werden, ob zusätzlich Sozialhilfe bezogen wird. Aus diesem Grund geben einzig die Sozialhilfedossiers Auskunft über Mehrfachleistungen. Im Jahr 2003 wurden 547 (Vorjahr: 532) Sozialhilfefälle mit Alimentenbevorschussung und 335 (Vorjahr: 340) mit Kleinkinder-Betreuungsbeiträgen registriert (vgl. G.9.10). Das bedeutet, dass 11.2% der Bezüger/-innen von ALBV und 31.4% der Bezüger/-innen von KKBB zusätzlich auf Sozialhilfe angewiesen sind. Der hohe Anteil der Doppelbezüger/-innen bei den KKBB-Fällen ist nicht unproblematisch, da dies eine doppelte Fallabklärung und damit sowohl für die Bezüger/-innen als auch für die zuständigen Stellen einen doppelten Aufwand bedeutet. Anders sieht die Situation bei den Alimentenbevorschussungen aus. Dort ist der Prozentsatz der Doppelbezüger/-innen kleiner, und von der Art der Leistung her ist klar, dass in gewissen Fällen eine zusätzliche Unterstützung durch die Sozialhilfe vonnöten ist.

# ÜBERBLICK ÜBER DIE SOZIALHILFE 2003

*Im Vergleich zum Vorjahr hat die Zahl der Sozialhilfefälle im Kanton Zürich um 2200 oder 10.8 % auf 23'000 zugenommen. Insgesamt wurden 39'700 Personen bzw. 3.2 % der Bevölkerung mit Sozialhilfe unterstützt. In Zürich und Winterthur liegt die Sozialhilfefrequenz bei 5.1 %, resp bei 4.7 %. Anders als im Gesetz vorgesehen, ist die Sozialhilfe mehr als eine Nothilfe im Sinne von kurzfristiger Überbrückung: Die Einkommenslücken sind gross und die Probleme nicht so rasch zu lösen. Deshalb muss die Sozialhilfe in gut der Hälfte der Fälle den gesamten Bedarf decken. 63 % der abgeschlossenen Fälle weisen eine Bezugsdauer von weniger als einem Jahr auf. Gut ein Drittel der abgeschlossenen Fälle können auf Grund der verbesserten Erwerbssituation abgelöst werden.*

## Umfang der Sozialhilfe im Jahr 2003

Für 2003 liegen erstmals Daten der Sozialhilfestatistik vor, die bezüglich Methodik und Erhebungsperiode gewisse Vergleiche zum Vorjahr zulassen. Die Resultate der folgenden Kapitel beruhen auf der Sozialhilfestatistik des Bundes. Diese enthält die Daten für alle Personen und Haushalte, welche 2003 eine Geldleistung von der Sozialhilfe bezogen haben.<sup>1</sup> Bei den Auswertungen zu den Fallzu- und Fallabgängen<sup>2</sup> sowie zur Dauer des Sozialhilfebezuges werden zusätzlich die abgeschlossenen Dossiers ohne Auszahlung im Erhebungsjahr berücksichtigt.

Die Daten werden auf der Ebene der Unterstützungseinheit oder der unterstützten Personen ausgewertet. Wegen Unterschieden betreffend der Falldefinition und der Beobachtungsperiode sind die Angaben nicht vollumfänglich vergleichbar mit den bis 1999 von H. Rüst durchgeführten Erhebungen. Auch die Vergleichbarkeit mit dem Sozialbericht 2001 ist auf Grund der unterschiedlichen Beobachtungsperiode (hier ein Jahr, 2001 ein halbes Jahr) nicht vollständig gegeben. Dies ist bei der Interpretation zu berücksichtigen.<sup>3</sup> Die Angaben aus den Gemeinden wurden anhand eines Gewichtungsverfahrens auf den gesamten Kanton hochgerechnet.

### Steigende Zahl von Sozialhilfefällen

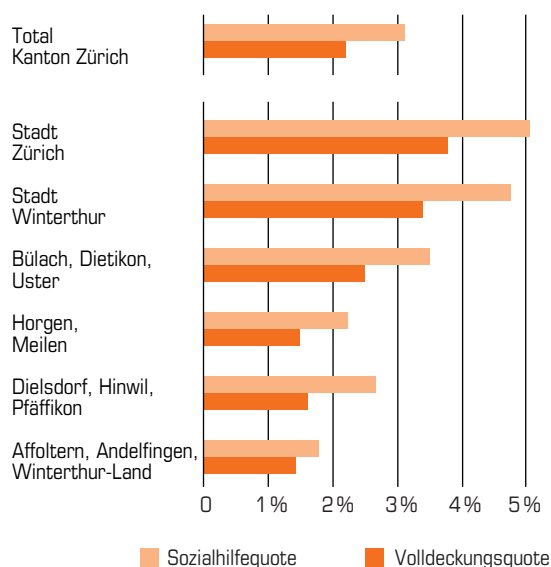
Im Laufe des Jahres 2003 wurden im Kanton Zürich 23'000 Sozialhilfefälle mit Leistungsbezug gezählt.<sup>4</sup> Die Zahl der Sozialhilfefälle hat damit um 2200 oder 10.8% zugenommen. Insgesamt wurden 39'700 Personen unterstützt, rund 10% mehr als im Vorjahr. 58% der Sozialhilfefälle des Kantons entfallen auf die Städte Zürich und Winterthur, obwohl hier nur gut ein Drittel der Bevölkerung wohnt. Die grossstädtischen Zentren sind somit überdurchschnittlich belastet.

### Sozialhilfequote in den Zentren deutlich über dem Kantonsdurchschnitt

Die Sozialhilfequote weist den Anteil der Sozialhilfebezüger/-innen an der Gesamtbevölkerung aus und ist ein Indikator für das Ausmass und das Risiko der Abhängigkeit von Sozialhilfeleistungen und der Armut. 2003 wurden im gesamten Kanton 3.2% der Bevölkerung mit Sozialhilfeleistungen unterstützt. Im Vergleich zur Sozialhilfequote von 2.9% im Jahr 2002 hat sie damit um 0.3 Prozentpunkte zugenommen.

Deutlich über dem Durchschnitt liegt die Sozialhilfequote in den Städten Zürich und Winterthur sowie in Wetzikon, Dietikon, Schlieren und Opfikon mit über 4.7%. Überdurchschnittlich hoch ist

Sozialhilfequoten und Volldeckungsquoten (G.9.1)



Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Bei 23.1% der relevanten Fälle fehlen diese Informationen.

Sozialhilfefälle, unterstützte Personen und durchschnittliche Anzahl Personen pro Fall

(T.9.1)

	Anzahl Sozialhilfefälle	Anzahl Sozialhilfebezüger/-innen	Sozialhilfequote	Ø-Anzahl Bezüger pro Fall
Stadt Zürich	10'868	17'900	5.1 %	1.65
Stadt Winterthur	2466	4221	4.7 %	1.71
Bülach, Dietikon, Uster	3934	7293	3.5 %	1.85
Horgen, Meilen	2282	3925	2.3 %	1.72
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	2633	4913	2.7 %	1.87
Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land	814	1419	1.8 %	1.74
Total Kanton Zürich	22'997	39'671	3.2 %	1.73

Anmerkung: Wegen Fehlern beim Datentransfer wurden 2002 in Winterthur zu viele unterstützte Personen ausgewiesen. Deshalb werden hier im Vergleich zu 2002 weniger unterstützte Personen ausgewiesen, und die Unterstützungsquote ist leicht tiefer.

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

die Quote in den Gemeinden der engeren Agglomeration um Zürich mit Ausnahme der reichen Seegemeinden sowie Uitikons und Rümlangs. Demgegenüber liegen die meisten Gemeinden in der Agglomeration von Winterthur wesentlich unter dem Durchschnitt. Im Mittelfeld findet sich die Mehrzahl der Gemeinden am linken Seeufer, während die Gemeinden an der so genannten „Goldküste“ erwartungsgemäss am wenigsten von Armut betroffen sind. Ebenfalls unterdurchschnittlich ist die Sozialhilfequote in den Gemeinden des Knonauer Amtes.

### Ein zunehmender Anteil des Haushaltsbudgets muss durch die Sozialhilfe gedeckt werden.

Eine zweite Schlüsselgrösse ist der Anteil des Bedarfs, der durch die Sozialhilfeleistungen gedeckt wird. Wir sprechen hier von der Deckungsquote. Diese drückt aus, wie gross die Bedarfslücke ist, welche durch die Sozialhilfe gedeckt werden muss.

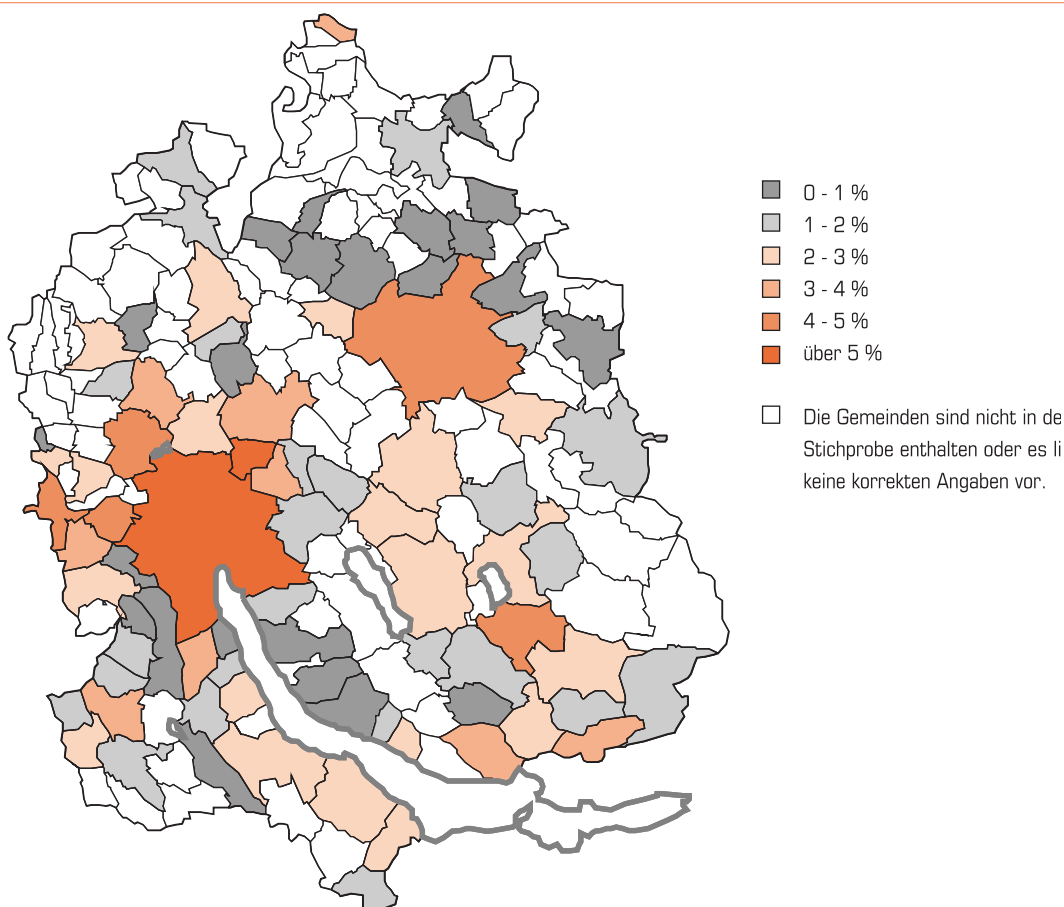
Für den ganzen Kanton liegt die Deckungsquote bei 0.77. Sie hat sich gegenüber dem Vorjahr kaum verändert. Grafik G.9.3 zeigt die Ver-

teilung der Sozialhilfefälle nach dem Deckungsgrad. Bei mehr als der Hälfte der Fälle, nämlich 55%, muss die Sozialhilfe den gesamten Bedarf übernehmen. Besonders häufig ist diese Situation in Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land (71% der Fälle) anzutreffen. Weniger häufig ist eine volle Deckung des Bedarfs in Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon (45% der Fälle). Diese unterschiedliche Deckungsquote könnte mit der Art der Fälle zusammenhängen. Die Deckungsquote korreliert nämlich mit dem Typ der Unterstützungseinheit.

- 1 Wenn mehrere Dossiers von der gleichen Antrag stellenden Person vorliegen, wird nur das neueste Dossier berücksichtigt. Dies kann der Fall sein bei einem Umzug oder einem erneuten Sozialhilfebezug nach einem Unterbruch von mindestens sechs Monaten.
- 2 Sozialhilfefälle gelten als abgeschlossen, wenn sie sechs Monate keine Leistung bezogen haben.
- 3 Dasselbe gilt auch für die Vergleichbarkeit mit den Angaben in Kapitel 5, welches auf den Quellen der kantonalen Verwaltung beruht und eine Beobachtung über eine längere Periode ermöglichen soll.
- 4 Die Fallzahlen liegen tiefer als die dem Kanton gemeldeten Zahlen. Dies ist in einer abweichenden Falldefinition begründet.

Sozialhilfequoten in den Gemeinden der Stichprobe

(G.9.2)



So ist die Deckungsquote bei Jüngeren höher als bei Älteren und bei Ein-Personen-Fällen höher als bei Familien (vgl. zur unterschiedlichen Deckungsquote der einzelnen Falltypen Kapitel 11).

Die Sozialhilfequoten können auf Fälle mit einer 100%-Deckung umgerechnet werden (Volldeckungsquote).<sup>5</sup> Decken zum Beispiel bei einem Sozialhilfefall die Leistungen 25% des Bedarfs ab, so wird dieser Fall für die Volldeckungsquote nur zu einem Viertel gerechnet. In G.9.1 sind die Sozialhilfequoten und die Volldeckungsquoten nach Bezirksgruppen aufgeführt. Die Sozialhilfequote von 3.2% für den gesamten Kanton entspricht einer Volldeckungsquote von 2.3%. Bezüglich Sozialhilfe- und Volldeckungsquoten sind je nach Bezirksgruppen sehr grosse Unterschiede feststellbar. Wiederum liegen die Städte Zürich und Winterthur an der Spitze, darauf folgt Bülach, Dietikon, Uster. Am tiefsten liegen die Quoten in Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land sowie in der Bezirksgruppe Horgen, Meilen.

Im gesamten Kanton werden pro Sozialhilfefall 1.73 Personen unterstützt, womit sich auch hier die Verhältnisse gegenüber dem Vorjahr kaum verändert haben. Unter dem Durchschnitt liegt wiederum die Stadt Zürich, weil hier weniger Familien und mehr Ein-Personen-Haushalte unterstützt werden. Über dem Durchschnitt liegt die Kennzahl „Personen pro Fall“ in der Bezirksgruppe Bülach, Dietikon, Uster sowie in Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon. Weitaus der grösste Teil der

unterstützten Sozialhilfefälle sind Ein-Personen-Fälle oder allein Erziehende.<sup>6</sup>

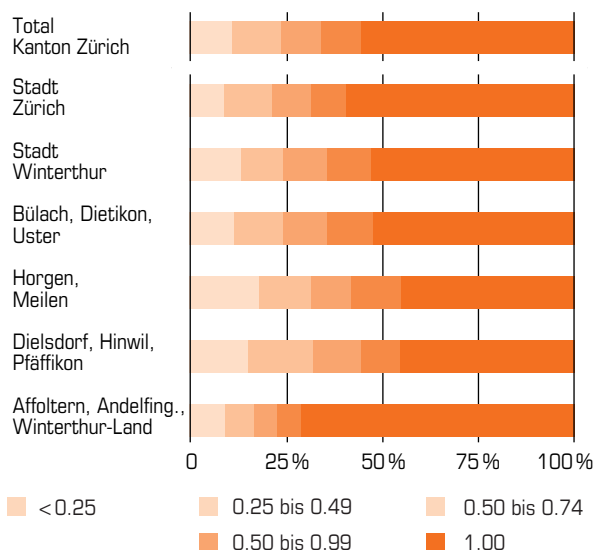
Der Bedarf eines Unterstützungsfalls hängt mit der Anzahl Personen zusammen (vgl. G.9.4). Der Median für das Budget eines Sozialhilfefalls (Bruttobedarf) liegt für den gesamten Kanton bei 2380 Franken pro Monat. Bei der Hälfte der Fälle betragen die Sozialhilfeleistungen (Nettobedarf) weniger als 1899 Franken pro Monat. Sowohl der Bruttobedarf wie auch der Nettobedarf sind etwa gleich hoch wie im Vorjahr; im Durchschnitt deckt die Sozialhilfe 77% des Bruttobedarfs. Bei einem Viertel der Fälle betragen die Leistungen weniger als 1100 Franken und bei einem Viertel mehr als 2543 Franken pro Monat.

### Wohnsituation als eine wichtige Rahmenbedingung

Der Bruttobedarf eines Unterstützungsfall und damit auch der Unterstützungsbeitrag hängen eng mit den Wohnkosten zusammen. Wohnen gehört zu den menschlichen Grundbedürfnissen, und die Wohnung stellt den räumlichen Lebensmittelpunkt dar. Die Wohnsituation ist damit auch ein wesentlicher Faktor für die gesellschaftliche Integration oder Ausgrenzung.

Die überwiegende Mehrheit der Sozialhilfefälle wie auch der unterstützten Personen wohnt zur Miete (vgl. G.9.5). Im Gegensatz zur gesamten Wohnbevölkerung sind in der Sozialhilfe die Wohneigentümer/-innen so gut wie gar nicht vertreten. Umgekehrt verfügen 24.4% der Betrof-

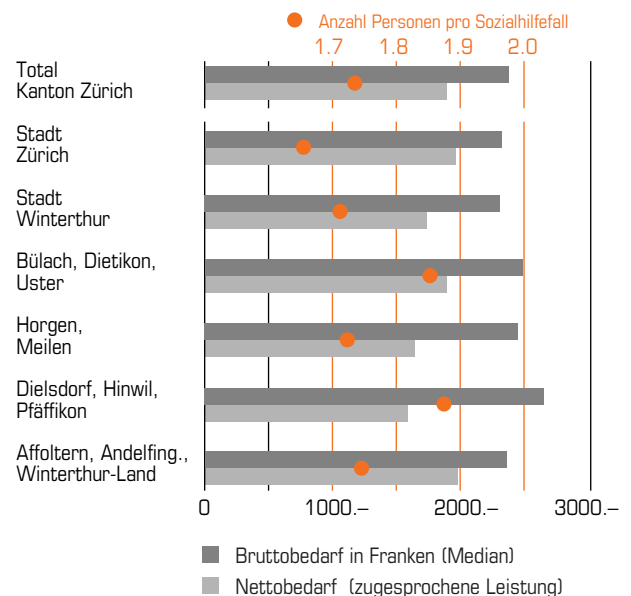
Deckungsquoten nach Bezirksgruppen (G.9.3)



Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Bei 23.1% der relevanten Fälle fehlen diese Informationen.

Brutto- und Nettobedarf und durchschnittliche Anzahl Personen pro Sozialhilfefall (G.9.4)



Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Bei 23.1% der relevanten Fälle fehlen diese Informationen.

fenen über kein übliches Mietverhältnis bzw. über keine „normale“ Wohnung. Sie leben in Heimen (9.5%), zur Untermiete (9.0%) oder in wechselnden Unterkünften. Zu dieser Kategorie „andere“ (5.9%) gehören neben der Kategorie „keine feste Unterkunft“ auch diejenigen Personen, die in Pensionen, Hotels oder Wohnmobilen leben und somit ebenfalls über keine „normale“ Wohnung verfügen. Betrachtet man den Wohnstatus anhand der unterstützten Personen, so ist der Anteil der Mieter/-innen noch höher (83%).

Der Wohnstatus „Miete“ sagt noch nichts über die Wohnqualität aus, das heisst über Grösse, Kosten, Ausstattung und Wohnumgebung. Aus den Armutsstudien weiss man, dass gerade Haushalte, deren finanzielle Lage prekär ist, häufig in zu kleinen Wohnungen mit mangelhafter Ausstattung hinsichtlich Bad, Küche, Toilette, Balkon und Garten leben. Die Wohnkostenanteile (Anteil der Miete plus Nebenkosten am Haushaltseinkommen) sind generell bei den finanzschwachen Haushalten und im speziellen bei den allein Erziehenden und den kinderreichen Haushalten relativ hoch (Leu et al. 1997). Der gemeinnützige genossenschaftliche Wohnungsbau im Kanton Zürich erfüllt hier eine wichtige Funktion, indem er preisgünstige Wohnungen zur Verfügung stellen kann (Statistisches Amt Kanton Zürich, 2002).

Für die Bezirksgruppen zeigt sich das gleiche Bild wie für den gesamten Kanton Zürich (vgl. Anhang zu Kapitel 9). Die Mieter/-innen bilden

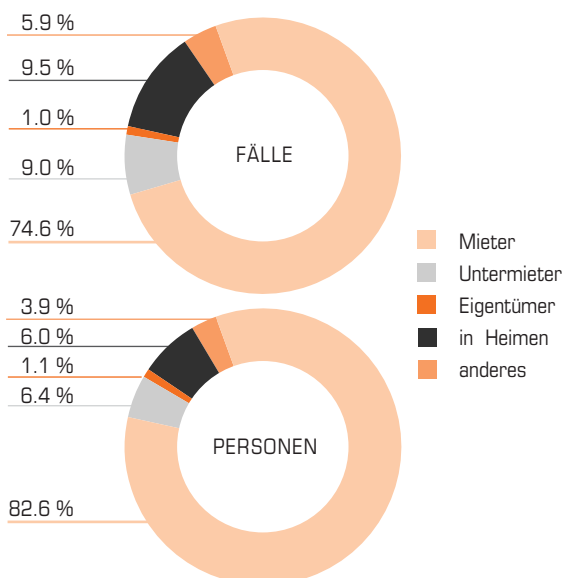
über alle Bezirksgruppen hinweg die grösste Gruppe. Mit grossem Abstand folgen die Fälle in Institutionen bzw. in Untermiete. In den eher ländlichen Bezirken Affoltern, Andelfingen und Winterthur-Land sind die Mieter/-innen leicht untervertreten, Wohneigentümer/-innen und Personen ohne feste Unterkunft (Kategorie „andere“) deutlich übervertreten. Personen ohne feste Unterkunft sind auch in der Bezirksgruppe Bülach, Dietikon, Uster übervertreten.

**Hoher Anteil an Neubezügerinnen und -bezüger in der Sozialhilfe**

Insgesamt wurden im Jahr 2003 36.1% der Sozialhilfefälle neu unterstützt, und 22.5% der Dossiers wurden als abgeschlossen identifiziert. Die hohe Zugangsquote entspricht der hohen Fluktuation und der ausgeprägten Dynamik in der Sozialhilfe. Bei den Fallabgängen fällt auf, dass die Abgangsquote in Zürich und Winterthur über dem Durchschnitt liegt, während Bülach, Dietikon, Uster sowie Horgen, Meilen und Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon vergleichsweise niedrige Abgangsquoten verzeichnen.

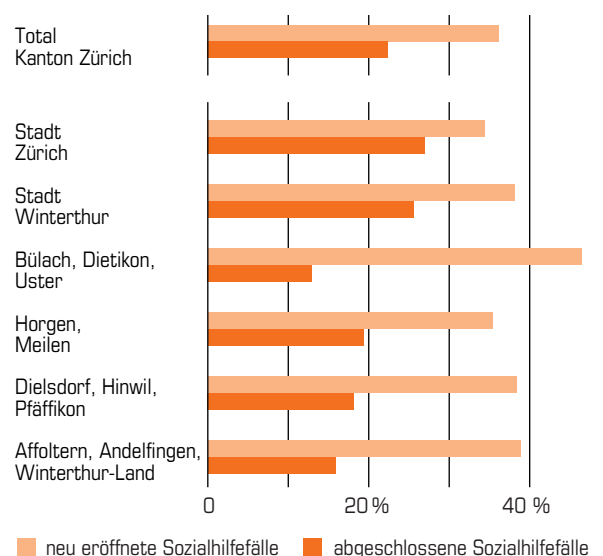
- 5 Die Volldeckungsquote berücksichtigt den Deckungsgrad (Sozialhilfeleistung als Anteil des Gesamtbedarfs). Bei der Volldeckungsquote werden die Fälle nur entsprechend ihrer Abhängigkeit von der Sozialhilfe berücksichtigt.
- 6 Zur Analyse der Fallstruktur vgl. Kapitel 10.

Fälle und Personen nach Wohnstatus (G.9.5)



Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Fallzugänge und Fallabgänge nach Bezirksgruppen in Prozenten aller Fälle (G.9.6)



Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Fallzugänge für Winterthur nachträglich bereinigt

## Beendigungsgründe und Dauer des Sozialhilfebezuges<sup>7</sup>

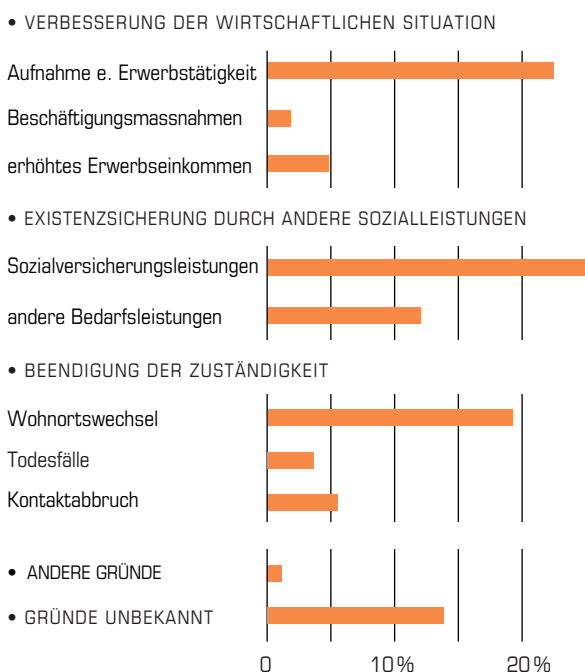
Sozialhilfe dient der vorübergehenden finanziellen Unterstützung in Notlagen, wenn die vorgelagerten Sicherungssysteme wie Sozialversicherungen oder spezifische Bedarfsleistungen nicht greifen. Oberste Ziele sind die Wiedererlangung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit und die gesellschaftliche Integration. Die Chancen für eine gelungene Integration sind stark abhängig von der Verweildauer in der Sozialhilfe. Damit stellt sich die Frage nach der Bezugsdauer, nach dem Zeitpunkt und nach den Gründen für die Ablösung von der Sozialhilfe. Ein wichtiges Ziel der Sozialhilfestatistik ist es, Grundlagen zu Dynamik und Dauer des Sozialhilfebezuges zu liefern.

### Verbesserung der wirtschaftlichen Situation: Wichtigster Ablösungsgrund

Ein Fall wird als abgeschlossen deklariert, wenn er während 6 Monaten keine Zahlung erhalten hat. In den 5876 im Berichtsjahr als abgeschlossen identifizierten Dossiers war in gut der Hälfte ein Beendigungsgrund angegeben.

Insgesamt konnten 25 verschiedene Gründe für die Beendigung der Sozialhilfe angegeben werden. Diese Gründe lassen sich den Hauptkategorien „Verbesserung der wirtschaftlichen Situation“, „Existenzsicherung durch andere Sozialleistungen“ sowie „Beendigung der Zuständigkeit“ zuordnen.

### Beendigungsgründe der abgeschlossenen Fälle (G.9.7)



Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Bei 44.6 % der relevanten Fälle fehlen diese Informationen.

Rund 30% der Sozialhilfebezüger/-innen konnten dank der Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Situation den Lebensunterhalt wieder selber bestreiten. Diese Kategorie umfasst die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, die Erhöhung des Beschäftigungsgrades, ein erhöhtes Erwerbseinkommen durch Stellenwechsel und zusätzliches Erwerbseinkommen von anderen Haushaltsmitgliedern.

Mit 22.5% ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit dabei der häufigste Abgangsgrund. 2% der abgeschlossenen Fälle konnten mit Beschäftigungsmassnahmen ihre wirtschaftliche Lage verbessern. Relativ gering ist der Anteil jener, welche ihr Erwerbseinkommen mit einem Stellenwechsel oder einem höheren Beschäftigungsumfang erhöhten oder bei denen ein anderes Familienmitglied ein höheres Einkommen erzielte.

Insgesamt zeigt sich, dass die Integration ins Erwerbsleben und der Zugang zum Arbeitsmarkt nach wie vor einer der Hauptgründe für die Ablösung von der Sozialhilfe und damit der wichtigste Weg aus der Armut ist.

### Existenzsicherung durch Sozialversicherungs- oder andere Bedarfsleistungen entlastet die Sozialhilfe

Oft muss die Sozialhilfe die Zeit zwischen der Abklärung des Anspruchs auf Sozialversicherungsleistungen und der Auszahlung überbrücken. In dieser Phase stellt die Sozialhilfe vorübergehend den Lebensunterhalt sicher. Das Abklären von Ansprüchen auf Leistungen Dritter ist komplex und aufwändig. Die Bemühungen zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips lohnen sich, indem Sozialhilfe gespart werden kann, wenn eine andere Instanz als zuständig für die Existenzsicherung eruiert werden kann. So können rund 40% der Fälle mit der Ablösung durch eine Sozialversicherung oder eine Bedarfsleistung beendet werden. Zur Existenzsicherung durch Sozialversicherungen gehören unter anderen Arbeitslosenversicherungsgelder, Alters-, Witwen- oder Waisenrenten, IV- und SUVA-Renten; zu den weiteren bedarfsabhängigen Leistungen die Zusatzleistungen zur AHV/IV, Alimentenbevorschussung oder Kleinkinder-Betreuungsbeiträge. Die Sicherung des Lebensunterhalts durch eine Sozialversicherungsleistung wird bei knapp 30% der abgeschlossenen Dossiers als Beendigungsgrund aufgeführt, wobei hier vor allem die IV (11.7%) und die Arbeitslosenversicherung (16.2%) von Bedeutung sind. Andere

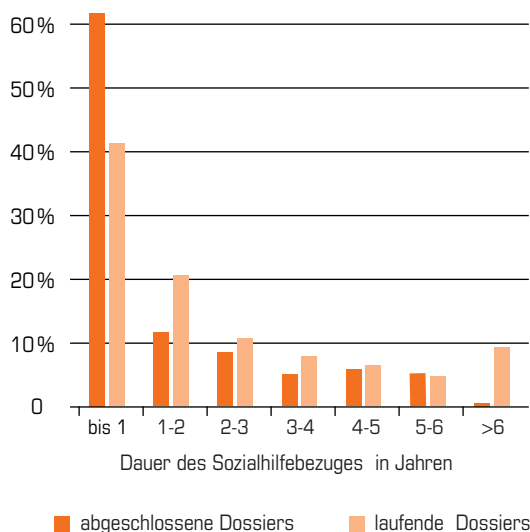
<sup>7</sup> Für diese Auswertungen wurden als Grundgesamtheit alle aktiven Fälle des Jahres berücksichtigt, d. h. auch jene im Berichtsjahr abgeschlossenen Dossiers, die 2003 keine Zahlung mehr erhalten hatten.

Bedarfsleistungen waren bei 12% der Fälle Grund für die Ablösung aus der Sozialhilfe.

### Beendigung der Zuständigkeit

Bei 28.6% der abgelösten Sozialhilfefälle ist der Wechsel des Wohnorts, der Abbruch des Kontakts oder der Tod der Grund für die Ablösung. Es handelt sich um Fälle, die abgeschlossen werden, ohne eine Sicherung des Lebensunterhalts zu erreichen. Am häufigsten wird dabei mit 19.3% der Wohnortwechsel genannt. Für diese Fälle kann nicht festgestellt werden, ob damit eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation einhergeht oder ob am neuen Wohnort nach wie vor Sozialhilfeleistungen bezogen werden müssen. In 3.7% der Fälle ist der Abschlussgrund der Tod der Antrag stellenden Person. Berücksichtigt man, dass sich Sozialhilfebezüger/-innen in der Regel nicht im Rentenalter befinden, ist dieser Anteil als hoch einzustufen. Eine Studie der Caritas (Knöpfel/Künzler 2002) hat nachgewiesen, dass Arme weniger lang leben als Reiche, wobei Faktoren wie Lebensverhältnisse, Arbeitsbedingungen, Umweltbelastung und Gesundheitsverhalten dafür verantwortlich sind. In 5.6% der Fälle wird der Abbruch des Kontakts als Grund genannt.

Bezugsdauer der abgeschlossenen und der laufenden Fälle (G.9.8)



Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Bei 0.0% der laufenden und 1.4% der abgeschlossenen Fälle fehlt diese Information, infolge eines Problems bei der Datenaufbereitung ohne Winterthur.

### Relativ lange Dauer des Sozialhilfebezugs

Die Dauer des Sozialhilfebezugs wird einerseits bei den im Beobachtungsjahr 2003 abgeschlossenen Fällen und andererseits bei den laufenden Fällen ausgewiesen.

Ziel der Sozialhilfe gemäss Gesetz ist es, möglichst rasch die wirtschaftliche Unabhängigkeit der unterstützten Personen zu erreichen, so dass die finanzielle Unterstützung nur über eine begrenzte Zeit zur Linderung der Notlage geleistet werden muss. Die Daten deuten allerdings darauf hin, dass die Unterstützung sehr oft länger dauert. Von den laufenden Fällen wurden 41.7% weniger als ein Jahr unterstützt. In 31.9% der Sozialhilfefälle dauert die Unterstützung bereits 1 bis 3 Jahre, und 26.4% der Fälle haben eine Bezugsdauer von mehr als drei Jahren.

Eine Mehrheit der Sozialhilfefälle muss demnach über längere Zeit hinweg unterstützt werden. Bei den Städten des Kennzahlenvergleichs liegt der Anteil der Fälle mit einer Bezugsdauer von über einem Jahr mit knapp 60% im Durchschnitt auf dem gleichen Niveau wie im Kanton Zürich.

Die Charakterisierung der Langzeitbezüger/-innen und die Frage nach den Gründen für die anhaltende Abhängigkeit von Sozialhilfeleistungen sind von grosser sozialpolitischer Bedeutung. Für die Untersuchung der Dauer des Sozialhilfebezuges ist es wichtig, mehr über die soziodemografischen Merkmale (z. B. Behinderungen, Arbeitslosigkeit etc.) der Langzeitbezüger/-innen zu wissen. Die Untersuchung von Salzgeber und Suter (1997) beispielsweise zeigt, dass bei den Dossiers mit langer Bezugsdauer die Vermittlung in die Invalidenversicherung (im Unterschied zu den Dossiers mit kurzer Bezugsdauer) der wichtigste Abgangsgrund ist. Vergleichsweise hoch ist auch der Anteil der Sterbefälle, während die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation hier viel seltener genannt wurde.

Von den abgeschlossenen Fällen weisen 63.2% eine Bezugsdauer von weniger als einem Jahr aus. 20.1% haben eine Bezugsdauer von 1 bis 2 Jahren und 16.7% von über 3 Jahren. Es gelingt somit v. a. in den ersten Jahren, die Sozialhilfefälle abzulösen. Die Wahrscheinlichkeit einer Ablösung nimmt bei einer Bezugsdauer von mehr als einem Jahr deutlich ab.

## Häufigkeit von Mehrfachleistungen

Welche der Sozialhilfe vorgelagerten Leistungen sind nicht Existenz sichernd, so dass zusätzlich Sozialhilfe bezogen werden muss? Wir unterscheiden hier zwischen den Sozialversicherungsleistungen und den Bedarfsleistungen.

16.3% der Sozialhilfefälle beziehen neben der Sozialhilfe mindestens eine Sozialversicherungsleistung; 6.5% der Fälle haben eine Sozialversicherungsleistung beantragt. Sozialhilfe wird somit nur in einem Sechstel der Fälle als Ergänzung zu Sozialversicherungsleistungen gewährt. In den meisten Sozialhilfefällen fehlt eine Unterstützung durch das Sozialversicherungssystem, das heisst, die Bezüger/-innen sind (noch) nicht oder nicht mehr anspruchsberechtigt. Am häufigsten existiert neben der Sozialhilfe eine IV-Rente (8.0%). Offenbar bleibt bei behinderten Personen – vor allem wenn sie in Heimen wohnen – trotz IV-Rente und Zusatzleistungen zur IV vergleichsweise oft ein Restbedarf, welcher durch die Sozialhilfe abgedeckt werden muss. 4.1% der Sozialhilfefälle sind trotz Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung auf Sozialhilfe angewiesen. Alle übrigen Leistungen kommen nur äusserst selten in Kombination mit der Sozialhilfe vor. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Verhältnisse hier kaum verändert.

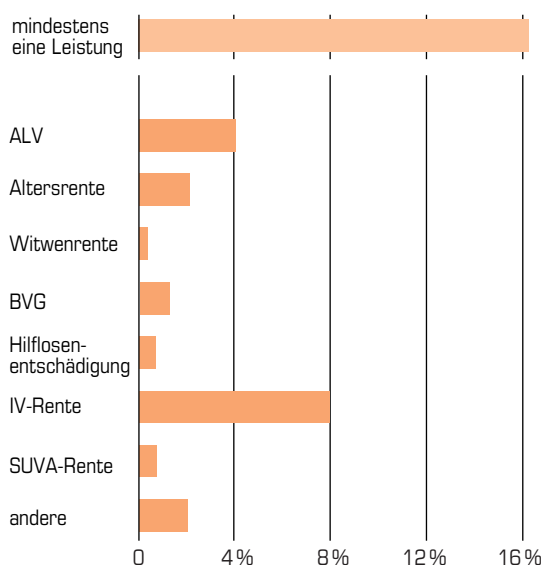
9.4% der Unterstützungsfälle beziehen mindestens eine weitere Bedarfsleistung und 2.1%

haben eine solche beantragt. Am häufigsten wird zusätzlich eine Zusatzleistung zur AHV/IV (4.6%) bezogen. Es sind dies jene Fälle, deren Lebensbedarf mit der AHV- oder IV-Rente und den Zusatzleistungen nicht gedeckt werden kann. 2.4% der Sozialhilfefälle beziehen neben der Sozialhilfe eine Leistung der Alimentenbevorschussung und 1.5% Kleinkinder-Betreuungsbeiträge.

Vergleicht man die Häufigkeit der Mehrfachleistungen in den Bezirksgruppen, so lassen die Resultate auf eine unterschiedliche Praxis in den einzelnen Bezirksgruppen schliessen. Allerdings spielt auch das sozialpolitische Umfeld eine Rolle. Zusätzliche Sozialversicherungsleistungen existieren in Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon und Horgen, Meilen besonders häufig, während der Anteil der Mehrfachbezüger/-innen in der Stadt Zürich und in Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land klar unter dem Kantonsdurchschnitt liegt (vgl. Anhang zu Kapitel 9).

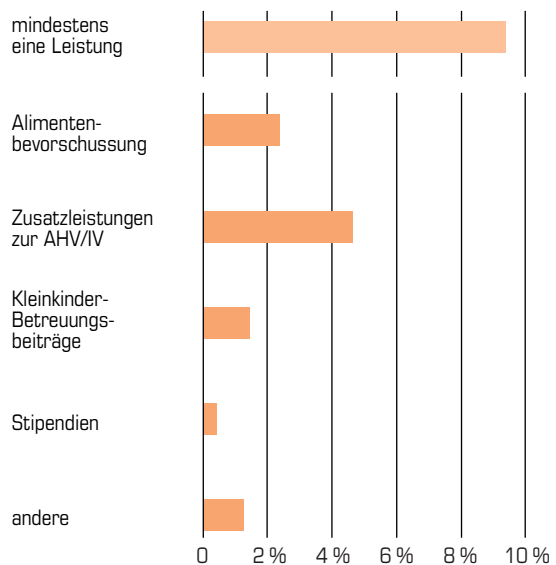
Zusätzliche Bedarfsleistungen sind in der Stadt Winterthur, in Horgen, Meilen und in Dielsdorf, Pfäffikon, Hinwil überdurchschnittlich häufig. In der Stadt Zürich wie auch in Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land sind kombiniert gewährte Bedarfsleistungen vergleichsweise selten.

Anteil der Sozialhilfefälle, die noch Sozialversicherungsleistungen beziehen (G.9.9)



Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Anteil der Sozialhilfefälle, die noch Bedarfsleistungen beziehen (G.9.10)



Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

# RISIKOGRUPPEN FÜR DIE ABHÄNGIGKEIT VON DER SOZIALHILFE

*Im kantonalen Durchschnitt bezogen im Jahr 2003 3.2% der Wohnbevölkerung Sozialhilfe. Kinder und Jugendliche sind am häufigsten von Armut betroffen: Ihre altersspezifische Sozialhilfequote liegt im kantonalen Mittel bei 5.6%, in den Zentrumsstädten Winterthur und Zürich sogar bei 8.6% bzw. 10.2%. Die Sozialhilfequote ist bei den ausländischen Kindern und Jugendlichen besonders hoch, verringert sich aber beim Eintritt ins erwerbsfähige Alter stark. Allein zu leben stellt ein Armutsrisiko dar: In allen Regionen des Kantons Zürich dominieren mit 63.2% der Fälle die Ein-Personen-Fälle in der Sozialhilfe. Das Sozialhilferisiko eines Ein-Personen-Haushalts ist mit 6.7% mehr als doppelt so hoch wie im Durchschnitt. Ein deutlich überdurchschnittliches Sozialhilferisiko (14.7%) tragen auch die allein Erziehenden.*

## Soziodemografische Merkmale

Wie unterscheidet sich die soziodemografische Zusammensetzung der Sozialhilfebezüger/-innen von derjenigen der Gesamtbevölkerung? Ziel dieses Kapitels soll es sein, spezifische Bevölkerungsgruppen zu identifizieren, die ein besonders hohes Risiko haben, von der Sozialhilfe abhängig zu werden.

### Ledige und geschiedene Personen tragen ein erhöhtes Sozialhilferisiko.

Bei der Verteilung nach Geschlecht ergeben sich für den ganzen Kanton insgesamt keine wesentlichen Unterschiede (Quote<sup>1</sup> Männer 3.3%, Quote Frauen 3.1%; Sozialhilfequote insgesamt 3.2%): Praktisch gleich viele Männer wie Frauen bezogen 2003 Sozialhilfe, und beide Geschlechter tragen in etwa das gleiche Sozialhilferisiko. Nach Zivilstandsgruppen betrachtet ist das Risiko jedoch sehr ungleich verteilt: Ledige und geschiedene Personen (Quote 4.4% bzw. 5.8%)<sup>2</sup> sind in der Sozialhilfe deutlich übervertreten. Bemerkenswert ist dabei, dass sich zwischen 2002 und 2003 bei einem Anstieg der Sozialhilfequote von insgesamt rund 10% die Quote der ledigen Personen um beinahe 20% erhöht hat. Die anderen Quoten haben sich gegenüber dem Vorjahr nur wenig verändert. Deutlich untervertreten sind die Verheirateten (Quote 1.9%). Da bei dieser Gruppe mehrere Personen zum Haushaltseinkommen beitragen können, ist das Risiko einer Abhängigkeit von Unterstützungsleistungen insgesamt eher gering. Dabei ist jedoch klar zu unterscheiden, ob die verheirateten Paare Kinder haben oder nicht. Die relativ geringe Sozialhilfequote bei den Verheirateten ist eindeutig auf die Paare ohne Kinder zurückzuführen (vgl. Analyse der Fallstrukturen im zweiten Teil des Kapitels). Deutlich untervertreten sind auch die Verwitweten (0.8%). Der Zivilstand alleine sagt jedoch noch nicht allzu viel aus über das Sozialhilferisiko: Aussagekräftiger ist die Familiensituation bzw. Lebensform der einzelnen Personen. Die Analyse der Fallstruktur wird im zweiten Teil darüber Auskunft geben.

### Je jünger eine Person, desto höher das Sozialhilferisiko.

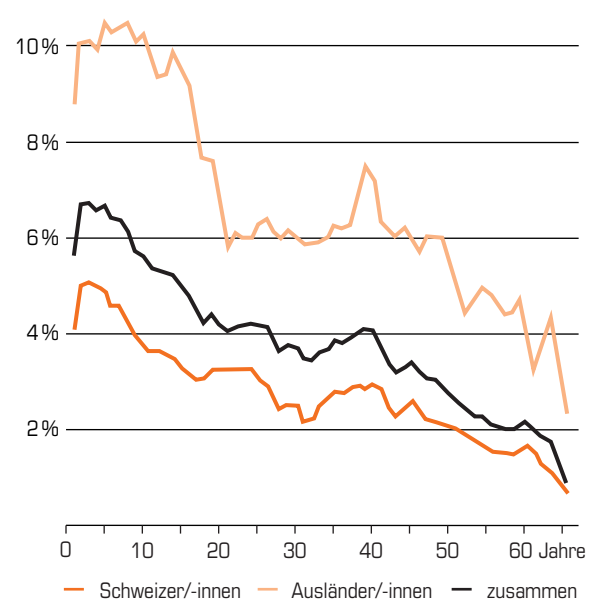
Die Analyse der Altersgruppen gibt erste interessante Hinweise auf das Sozialhilferisiko bestimmter Bevölkerungsgruppen. Ab dem 55. Altersjahr nimmt der Anteil der unterstützten Personen im Vergleich zur Bevölkerung stark ab und liegt ab dem Rentenalter unter 1%. Die AHV und IV mit den gut ausgebauten Ergänzungsleistungen sowie die kantonalen Beihilfen und die Gemeindegzuschüsse führen im Kanton Zürich dazu, dass

Personen im Alter nur in Ausnahmefällen im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe unterstützt werden müssen (vgl. Kapitel 6 und 7).

Es wird deutlich, dass Kinder und Jugendliche wesentlich häufiger von der Sozialhilfe abhängig sind als die übrigen Altersgruppen. So beträgt die Sozialhilfequote der 0- bis 17-jährigen Personen im kantonalzürcherischen Mittel 5.6% (vgl. Tabellen zu Kapitel 10 im Anhang). Kinder sind in der Regel nicht alleine, sondern zusammen mit ihren Eltern bzw. einem Elternteil auf Sozialhilfe angewiesen. Dieses Resultat bestätigt die Ergebnisse etlicher Armutsberichte, die in den letzten Jahren erschienen sind: Kinder sind heute erneut ein Armutsrisiko, nicht nur im Kanton Zürich. Angesichts dieses strukturellen Problems sind verschiedene politische Vorstösse in Diskussion, einkommensschwache Familien mit Bedarfsleistungen zu unterstützen, die der Sozialhilfe vorgelagert sind. Drei Viertel aller Kantone möchten gemäss Sozialdirektorenkonferenz (SODK) Bedarfsleistungen für einkommensschwache Familien auf Bundesebene nach dem Muster des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen ausrichten. Im Weiteren sollen die Krankenkassenprämien für Kinder für untere und mittlere Einkommenschichten ganz gestrichen oder zumindest deutlich reduziert werden.

Die Bevölkerungsgruppen im erwerbsfähigen Alter (18 bis 64 Jahre) sind unterschiedlich stark

Sozialhilfequote nach Alter: insgesamt und nach Nationalität (gleitender Durchschnitt über 2 Perioden<sup>3</sup>) (G.10.1)



Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Bei 2% der relevanten Fälle fehlen diese Informationen.

vom Sozialhilferisiko betroffen (vgl. G.10.1<sup>3</sup>), auch wenn das Risiko mit zunehmendem Alter tendenziell abnimmt. Die höheren Sozialhilfequoten in der Altersgruppe der 30- bis 40-Jährigen sind mit der Elternschaft, dem damit verbundenen erhöhten finanziellen Bedarf sowie der – zumindest zum Teil – eingeschränkten Erwerbsmöglichkeit zu erklären. Zudem kann eine Trennung von Eltern mit minderjährigen Kindern zusätzliche, finanzielle Engpässe auslösen, die zum Sozialhilfebezug führen können. Personen über 45 Jahre erhalten häufiger eine IV-Rente, da ihr Sozialhilfebezug mehrheitlich krankheits- bzw. unfallbedingt ist oder der jahrelange Sozialhilfebezug kaum mehr eine berufliche Integration möglich macht. Sozialpolitisch ist es äusserst bedeutsam, die Integration der jungen Erwachsenen (18 bis 25 Jahre) in den Arbeitsmarkt zu gewährleisten, damit eine Verfestigung des Sozialhilfebezugs verhindert werden kann. Die entsprechende Sozialhilfequote liegt mit 4.1% ebenfalls recht deutlich über dem Durchschnitt von 3.2%. Der Verlauf der Quoten nach Jahrgängen (G.10.1) hat sich gegenüber den Vorjahren nicht grundsätzlich verändert; die Quoten liegen aber durchwegs leicht höher. Dennoch lässt sich deutlich erkennen, dass sich das Niveau bei den jungen Erwachsenen (18 bis 30 Jahre) gegenüber dem Vorjahr merklich erhöht hat. Hier sind die Auswirkungen der Rezession noch am stärksten sichtbar. Dies ist erstaunlich,

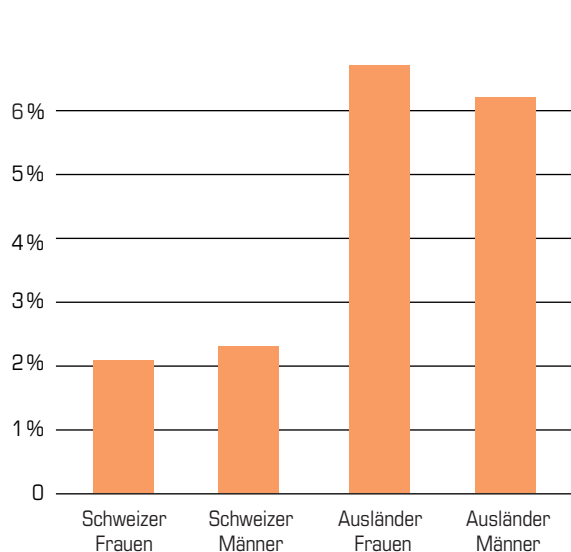
denn bisher wurde immer davon ausgegangen, dass junge – oft noch familiär ungebundene – Personen beim erneuten Anziehen der Konjunktur am raschesten wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren sind. Umso mehr sind hier Politik und Wirtschaft gefordert, damit die arbeitsmarktliche Integration dieser Alterssegmente rasch und nachhaltig gelingt.

**Ausländische Staatsangehörige sind stärker betroffen.**

Nach Staatsangehörigkeit betrachtet ist die deutlich stärkere Vertretung der Ausländer/-innen bei den unterstützten Personen im Vergleich zu den Schweizerinnen und Schweizern sehr augenfällig (vgl. G.10.1 und G.10.2): 6.5% der ausländischen Wohnbevölkerung sind auf Sozialhilfe angewiesen, gegenüber 2.2% der Schweizer/-innen. Ausländer/-innen sind beruflich oft weniger qualifiziert und damit schlechter bezahlt. Ihre Arbeits-

- 1 Die Quote gibt z. B. den Anteil der mit Sozialhilfe unterstützten Männer am Total aller Männer im Kanton Zürich an. Eine Quote von 3.3% bedeutet somit, dass 3.3% aller Männer im Kanton Zürich im 2003 Sozialhilfe bezogen.
- 2 Weitere Details vgl. Tabelle zu Kapitel 10 im Anhang.
- 3 Die effektive Quote pro Jahrgang schwankt relativ stark. Um die Aussagekraft der Zahlen zu erhöhen, werden fortlaufend die Daten zweier aufeinander folgender Altersjahrgänge zusammengezählt und der Durchschnitt verwendet (= gleitender Durchschnitt über 2 Perioden).

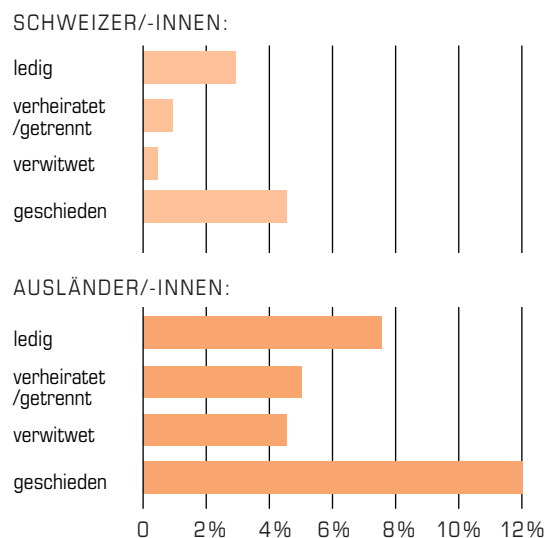
Sozialhilfequote nach Nationalität und Geschlecht (G.10.2)



Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Bei 1.9% der relevanten Fälle fehlen diese Informationen.

Sozialhilfequote nach Nationalität und Zivilstand (G.10.3)



Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Bei 2.6% der relevanten Fälle fehlen diese Informationen.

marktchancen sind vergleichsweise schlecht, und sie arbeiten häufig in prekären Arbeitsverhältnissen. Zudem ist die soziale Absicherung bei der ausländischen Bevölkerung beschränkt, wenn auf Grund nicht erfüllter Karenzfristen kein Anrecht besteht auf Leistungen, die der Sozialhilfe vorgelagert sind (z. B. KKBB). Damit steigt das Risiko, die Existenz nur mit Unterstützung der Sozialhilfe sichern zu können. Schweizer Männer tragen praktisch das gleiche Sozialhilferisiko wie Schweizerinnen; Frauen mit ausländischer Nationalität tragen jedoch ein höheres Risiko als ausländische Männer (6.7% gegenüber 6.2%).

Die Familiengründung ist bei der ausländischen Wohnbevölkerung angesichts der häufig prekären Einkommenslage ein grösseres Sozialhilferisiko als bei den Schweizerinnen und Schweizern. Die Sozialhilfequote der Kinder und Jugendlichen ausländischer Nationalität liegt bei gut 10% (vgl. G.10.1). Die Sozialhilfequote verringert sich beim Eintritt ins erwerbsfähige Alter dann jedoch relativ stark. Offenbar gelingt vielen ausländischen Jugendlichen der Einstieg ins Erwerbsleben trotz vergleichsweise schwieriger Bedingungen.

Auch die Analyse des Zivilstands zeigt, dass Kinderkosten bei der einkommensschwachen ausländischen Wohnbevölkerung häufiger zum Sozialhilfebezug führen als bei Schweizerinnen und Schweizern: So liegt die Sozialhilfequote bei den verheirateten ausländischen Personen

bei 5.0%, bei den verheirateten Schweizerinnen und Schweizern dagegen lediglich bei 0.8%. Eine Scheidung wirkt sich für Ausländer/-innen in Bezug auf die Existenzsicherung dramatischer aus als für Schweizer/-innen: 12.1% der geschiedenen Ausländer/-innen beziehen Sozialhilfe, gegenüber 4.7% der geschiedenen Schweizer/-innen.

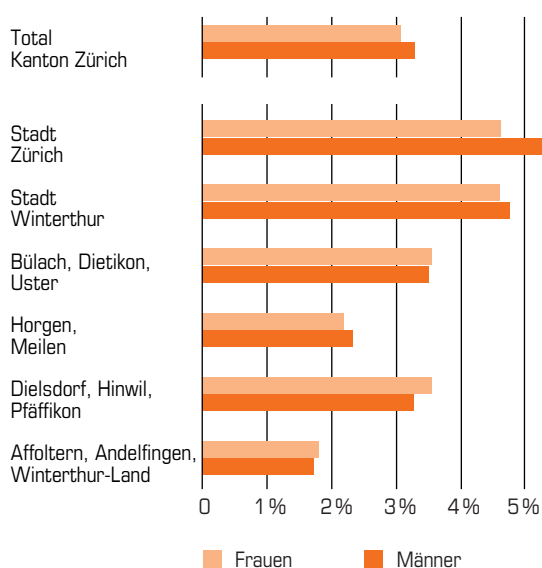
### Doppelt so hoher Anteil von Personen ohne Berufsausbildung in der Sozialhilfe als in der Gesamtbevölkerung

Gemäss Volkszählung 2000 haben rund 20% der Gesamtbevölkerung keine berufliche Ausbildung (d. h. sie haben höchstens die obligatorische Schulzeit absolviert). Bei den Sozialhilfe Beziehenden liegt der Anteil dagegen bei 40%. Der Anteil der Personen mit einer beruflichen Ausbildung liegt in der Sozialhilfe mit ebenfalls rund 40% nur leicht unter jenem in der Gesamtbevölkerung von rund 45%. Während der Anteil mit einer höheren Berufsbildung insgesamt jedoch 35% beträgt, sind es in der Sozialhilfe nur rund 8%. Wer also keine berufliche Ausbildung hat, ist einem deutlich erhöhten Armutsrisiko ausgesetzt. Mit steigendem Bildungsniveau, insbesondere mit einer beruflichen Ausbildung, nimmt die Armutsquote ab, da sich die relative Position in der Einkommensverteilung verbessert hat.

### Starke geschlechterspezifische Unterschiede in der Stadt Zürich – übrige Bezirke gleiches Sozialhilferisiko für Männer und Frauen

Wie sieht das Sozialhilferisiko in den einzelnen Bezirksgruppen aus? Um diese Frage zu beantworten, wurden die Sozialhilfequoten der einzelnen soziodemografischen Gruppierungen und Regionen berechnet. Beim Vergleich der Sozialhilfequote nach Geschlecht (G.10.4) fällt auf, dass die Sozialhilfequote der Männer in der Stadt Zürich mit 5.6% markant über dem kantonalen Mittel von 3.3% liegt. Die Sozialhilfequote der Frauen ist in der Stadt Zürich mit 4.6% gegenüber 3.1% im kantonalen Durchschnitt ebenfalls höher, wenn auch nicht derart ausgeprägt. Der grosse geschlechtsspezifische Unterschied ist nur in der Stadt Zürich erkennbar und hat sich seit letztem Jahr sogar noch akzentuiert. In den übrigen Regionen liegen die Sozialhilfequoten für Männer und Frauen nahe beieinander, wobei die Frauen in der Tendenz leicht stärker betroffen sind. In der Stadt Zürich weisen insbesondere die allein stehenden und geschiedenen Männer im Alter zwischen 35 und 64 Jahren eine sehr hohe Sozialhilfequote auf. Deutlich über dem kantonalen Durchschnitt (6.5%) liegt zudem die Sozi-

Sozialhilfequote nach Geschlecht und Bezirksgruppen (G.10.4)



alihilfequote der Ausländer/-innen in den Städten Zürich (8.6%) und Winterthur (8.9%).

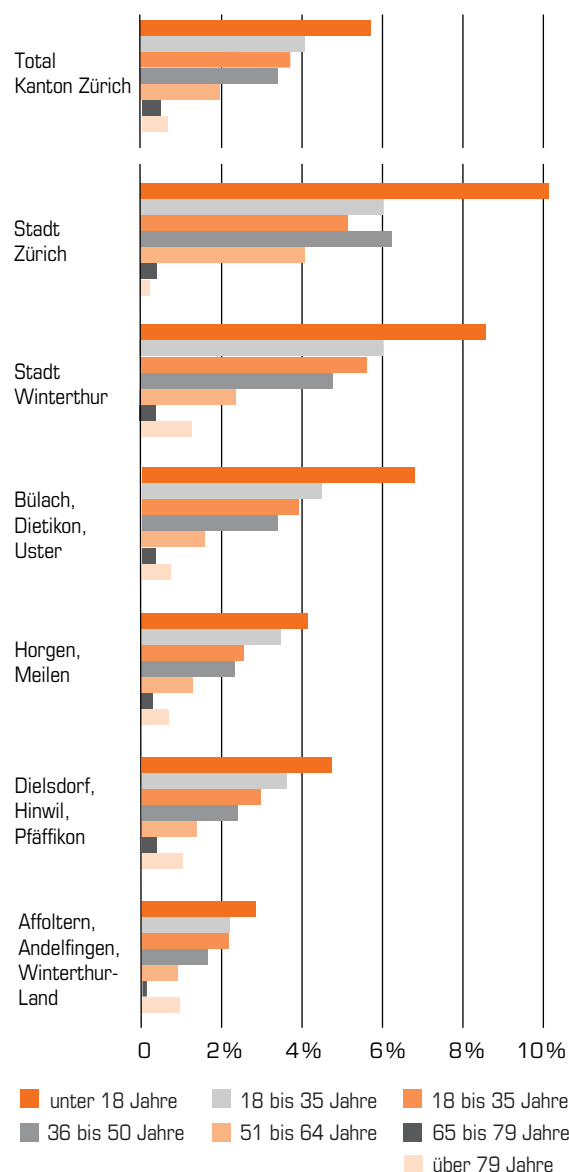
**In Winterthur und Zürich sehr hohe Sozialhilfequote bei Jugendlichen und Kindern**

Der Vergleich der Sozialhilfequoten nach Altersgruppen (G.10.5) fördert erstaunlich hohe Unterschiede zwischen den Bezirksgruppen zu Tage: Insbesondere bei den Kindern und Jugendlichen variieren die Quoten ausgesprochen stark. Deutlich über dem Durchschnitt (5.6%) bewegen

sich die Sozialhilfequoten in den Städten Zürich (10.2%) und Winterthur (8.6%). Auffallend ist die Tatsache, dass die Sozialhilfequote in der Bezirksgruppe Bülach, Dietikon, Uster mit 6.8% 2003 nun ebenfalls über dem kantonalen Mittel liegt. In allen anderen Bezirksgruppen liegen die Quoten unter dem Durchschnitt. Aber auch in diesen Gebieten hat sich die Quote merklich erhöht, so dass die Abweichung vom Mittelwert nicht mehr so stark ausgeprägt ist wie in den vergangenen Jahren: In Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land – einer eher ländlichen Bezirksgruppe – sowie in Horgen, Meilen beispielsweise haben sich die Quoten sogar verdoppelt.

Die Sozialhilfequote der Erwachsenen bis 50 Jahre schwankt je nach Bezirksgruppe recht beträchtlich, insbesondere bei der Altersgruppe der 36- bis 50-Jährigen. Auch hier hat die Stadt Zürich einen besonderen zeitlichen Verlauf zu verzeichnen: Während in sämtlichen Bezirksgruppen die Sozialhilfequote mit zunehmendem Alter allmählich zurückgeht, steigt sie in der Stadt Zürich in der Kategorie der 36- bis 50-jährigen Personen nochmals markant an und erreicht mit 6.2% ein vergleichsweise sehr hohes Niveau. Bei den älteren Personen ergeben sich nur noch relativ geringe Unterschiede zwischen den Bezirksgruppen. Bemerkenswert ist es jedoch, dass bei Personen über 80 Jahren die Unterschiede wieder deutlicher ausfallen: Namentlich in der Stadt Winterthur steigt die Quote auf über 1%. Aber auch in den Bezirksgruppen Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon und – neu 2003 – in Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land steigen die Quoten wieder auf 1% an. Hier reichen offenbar die ausgerichteten kommunalen und kantonalen Zuschüsse nicht immer aus, um die anfallenden Heimkosten zu decken (vgl. Kapitel 6). Nur gerade in der Stadt Zürich liegt die Quote in diesem Alterssegment am tiefsten.

Sozialhilfequote nach Alter und Bezirksgruppen (G.10.5)



Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

## Fallstruktur

In welchen Haushaltsformen leben die Sozialhilfebezüger/-innen? Bei den folgenden Auswertungen sind nicht die einzelnen unterstützten Personen massgebend wie im ersten Teil dieses Kapitels, sondern die Familienstrukturen der unterstützten Haushalte.

### Ein-Personen-Haushalte und allein Erziehende haben ein markant höheres Sozialhilferisiko.

63.2% aller knapp 23'000 Einheiten, die 2003 Sozialhilfe bezogen, waren Ein-Personen-Fälle. Auch wenn sich darunter einzelne Personen befinden, die nicht allein leben<sup>4</sup>, ist dieser Anteil im Vergleich zur Gesamtbevölkerung (39.4%) deutlich überproportional. Es erstaunt deshalb nicht, dass die Sozialhilfequote bzw. das Sozialhilferisiko der Ein-Personen-Haushalte rund doppelt so hoch liegt wie insgesamt (6.1%<sup>5</sup> gegenüber 4.1%<sup>6</sup>). Allein leben stellt nach wie vor ein hohes Armutsrisiko dar.

Ebenfalls markant höher ist der Anteil der allein Erziehenden mit 18% an allen Sozialhilfefällen (Anteil in der Gesamtbevölkerung 5%). Jeder siebte Haushalt mit einem allein erziehenden Elternteil ist auf Sozialhilfe angewiesen: Das Sozialhilferisiko ist mit 14.7% fast viermal so hoch wie im Durchschnitt. Die finanzielle Belastung durch die Kinderkosten – verstärkt durch eine Scheidung – führt vermehrt in die Sozialhilfeabhängigkeit.

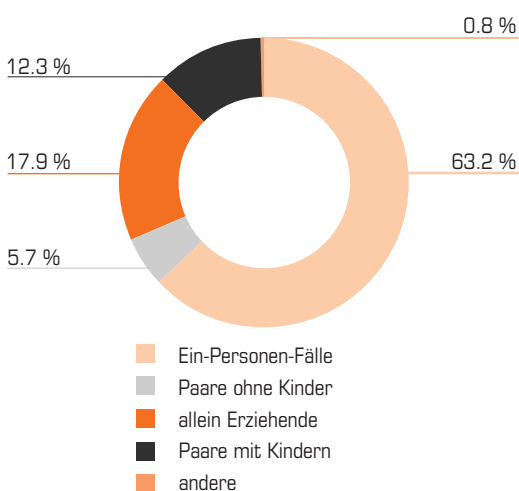
Dagegen sind die Paare ohne Kinder in der Sozialhilfe mit 5.7% gegenüber ihrem Anteil in der Gesamtbevölkerung von 27.7% erwartungsgemäss markant weniger häufig. Ebenfalls untervertreten – wenn auch nicht derart stark – sind in der Sozialhilfe die Paare mit Kindern (12.3% bei der Sozialhilfe gegenüber 20.3% in der Gesamtbevölkerung). Die Sozialhilfequote liegt denn auch bei den Paaren ohne Kinder mit 0.7% sehr tief. Bei den Paaren mit Kindern ist das Sozialhilferisiko abhängig von der Anzahl Kinder: Liegt die Quote bei Paaren mit einem Kind bei 2.8%, steigt sie bei Paaren mit drei und mehr Kindern auf 4.1%.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass in 30% aller Fälle Kinder leben bzw. umgekehrt, dass 70% aller Fälle Ein-Personen-Fälle oder Paare ohne Kinder sind.

### Bei den Schweizerinnen und Schweizern sind die allein Erziehenden übervertreten - bei der ausländischen Bevölkerung sind es die Paare mit Kindern.

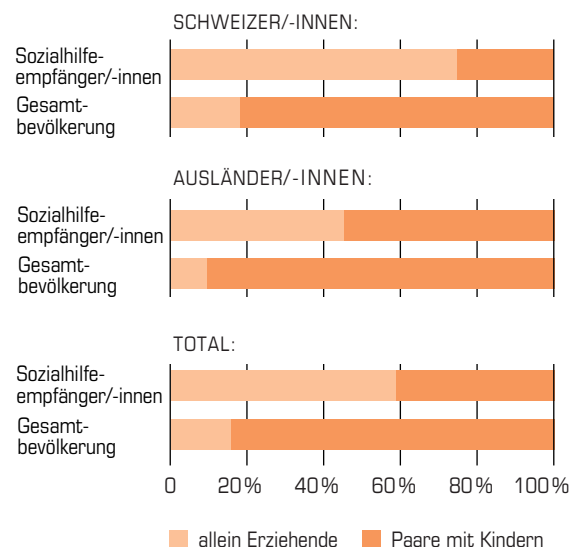
Wie bereits oben festgestellt, haben nicht alle Haushalte mit Kindern das gleich hohe Sozialhilferisiko: Die allein Erziehenden tragen ein ungleich höheres Risiko. Wird nun die Nationalität der Haushalte mit berücksichtigt, lassen sich klare Unterschiede ausmachen (G.10.7): Bei den Schweizerinnen und Schweizern ist der Anteil der Ein-Eltern-Fälle mit 73% aller Fälle mit Kindern

Fallstruktur der Sozialhilfefälle (G.10.6)



Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Haushalte mit Kindern in der Sozialhilfe und in der Gesamtbevölkerung nach Nationalität (G.10.7)



Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

sehr ausgeprägt. Bei der ausländischen Bevölkerung dagegen überwiegen mit 55 % die Ehepaare mit Kindern deutlich.

Ausländische und schweizerische allein Erziehende in der Sozialhilfe haben ungefähr gleich viele Kinder. Gut 61 % haben nur ein Kind, 27 % zwei und 9 % drei Kinder. Bei den Ehepaaren mit Kindern unterscheidet sich die Anzahl der Kinder jedoch recht deutlich: So haben 49 % der schweizerischen Ehepaare, die mit Sozialhilfe unterstützt werden, nur ein Kind. Bei den ausländischen Ehepaaren sind es nur gut 40 %. Dagegen haben rund 27 % der ausländischen Familien drei oder mehr Kinder – bei den schweizerischen Ehepaaren sind es 21 %. Da die Ehepaare mit Kindern durchschnittlich mehr Kinder haben als allein Erziehende, ist es nicht erstaunlich, dass bei 62 % der Ehepaare mit Kindern das jüngste Kind noch keine sechs Jahre alt ist.

**Ausländische Eltern häufig ohne berufliche Ausbildung**

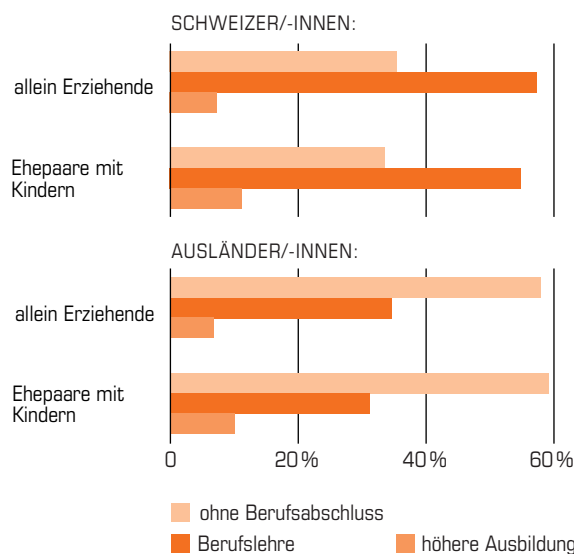
Das Ausbildungsprofil der Familien unterscheidet sich markant nach Nationalität (G.10.8.). Bei den schweizerischen Antrag Stellenden mit Kindern verfügen 35 % über keine berufliche Ausbildung, bei den Ausländerinnen und Ausländern sind es beinahe 60%. Dagegen haben ausländische Eltern bzw. Elternteile in der Sozialhilfe lediglich in 35 % der Fälle eine berufliche Ausbildung,

während der Anteil bei den Schweizerinnen und Schweizern gegen 60% beträgt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass kinderreiche ausländische Ehepaare ohne berufliche Ausbildung sowie allein lebende ledige oder geschiedene Männer das höchste Armutsrisiko aufweisen. Diese Resultate decken sich mit den Ergebnissen der kantonalen bzw. gesamtschweizerischen Armutsstudien der letzten 20 Jahre (Leu et al. 1997, Buhmann 1988). Die allein Erziehenden weisen ebenfalls ein überdurchschnittliches Risiko auf; ihr Anteil an der gesamten Armutsbevölkerung ist jedoch relativ gering. Die wirtschaftlichen Probleme bei den allein Erziehenden liegen vor allem in der Scheidung sowie im geringen Umfang der Erwerbstätigkeit

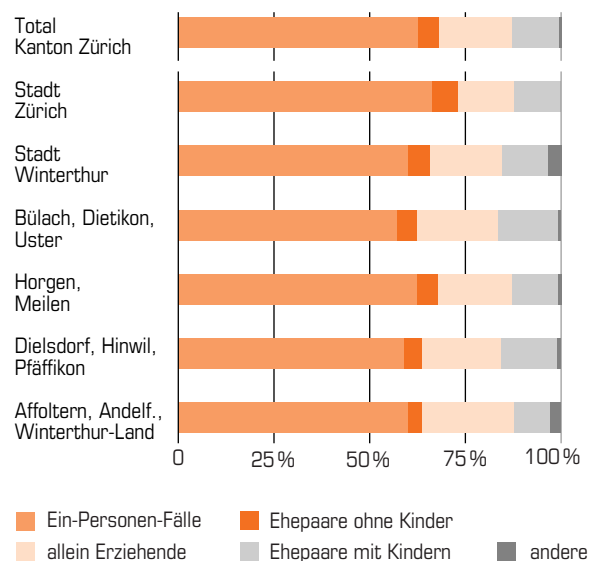
- 4 Falls z. B. bei einem Konkubinatspaar beide Teile auf Sozialhilfe angewiesen sind, werden die Personen oft einzeln als Fälle aufgenommen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der Bedarf und damit der Unterstützungsbeitrag immer in Abhängigkeit der tatsächlichen Haushaltsgrösse festgesetzt wird. Dementsprechend werden Konkubinatspaare rechnerisch gleich wie Ehepaare beurteilt.
- 5 Detaillierte Tabelle vgl. im Anhang zu Kapitel 10.
- 6 Insgesamt bezogen 2003 3.2% aller im Kanton Zürich wohnhaften Personen Sozialhilfe. Bezogen auf alle Haushalte im Kanton sind es sogar 4.1% aller Haushalte: Die Haushaltquote ist höher als die Personenquote, weil die Ein-Personen-Haushalte im Durchschnitt deutlich öfter Sozialhilfe beziehen als Haushalte mit mehreren Personen.

Ausbildung der Antrag Stellenden (G.10.8)



Quelle: BFS Sozialhilfestatistik Bei 40.8 % der relevanten Fälle fehlen diese Informationen.

Fallstruktur nach Bezirksgruppen (G.10.9)



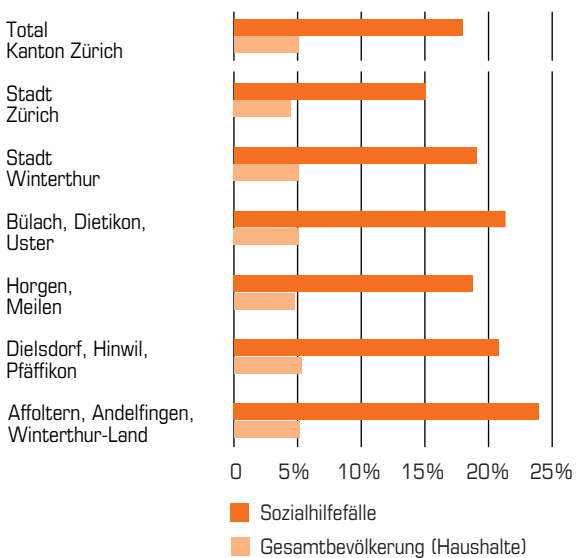
Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

begründet. Bei den Ehepaaren mit Kindern reicht das Erwerbseinkommen oft nicht aus, um die Kinderkosten zu bezahlen. Der Anteil der Working Poor ist unter den Paarhaushalten mit Kindern gemäss einer neueren Studie des Statistischen Amtes des Kantons Zürich (Rey/Dupuis 2002; BFS 2003) denn auch sehr hoch.

### Bezirksgruppen: beträchtliche Unterschiede nach Haushaltsformen

Was zeigt der Vergleich zwischen den Bezirksgruppen? In allen Regionen dominieren die Ein-Personen-Fälle. In der Stadt Zürich ist ihr Anteil mit 66.9% höher als der kantonale Durchschnitt (63.2%). Dies ist nicht überraschend, da die Stadt Zürich gemäss Volkszählung 2000 mit 50.7% auch insgesamt deutlich mehr Ein-Personen-Haushalte aufweist als das kantonale Mittel von 39.4%. Im Gegensatz dazu liegt der Anteil der allein Erziehenden in der Stadt Zürich mit 15.0% am tiefsten und damit deutlich unter dem kantonalen Durchschnitt von 17.9%.

Anteil allein Erziehender nach Bezirksgruppen (G.10.10)



Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

# FINANZIELLE SITUATION UND ERWERBSTÄTIGKEIT

Bei 68.9% der Ein-Personen-Fälle wird der Lebensunterhalt voll und ganz durch die Sozialhilfe gedeckt. Dagegen sichert eine deutliche Mehrheit der Paare mit Kindern und allein Erziehenden ihren Lebensunterhalt durch weitere Einkommen aus Erwerbsarbeit, Sozialversicherungsleistungen und anderen Bedarfsleistungen. Bei 27% der Fälle ist mindestens eine Person erwerbstätig. Je grösser die Unterstützungseinheit, desto geringer der Sozialhilfeanteil am Haushaltseinkommen. Mehr als ein Drittel (37%) ihres Bruttobedarfs wenden die Sozialhilfebezüger/-innen im Kanton Zürich für die Mietkosten auf. Sozialhilfebezüger/-innen in der Stadt Zürich bezahlen die höchsten Mieten und wohnen in den kleinsten Wohnungen.

## Deckungsquoten, zugesprochene Leistung und Erwerbstätigkeit

In der Sozialhilfestatistik werden für jeden Einzelfall der Bruttobedarf gemäss SKOS sowie der Nettobedarf und die tatsächlich zugesprochene Leistung (auch Unterstützungsbetrag genannt) im Berechnungsmonat erhoben.<sup>1</sup> Kennzahl für die Sozialhilfeleistung ist die Deckungsquote. Die Deckungsquote variiert zwischen 0 und 1 und gibt das Verhältnis zwischen Netto- und Bruttobedarf an: Je höher die Quote, desto höher der Anteil der Sozialhilfe am Gesamteinkommen des Sozialhilfefalls und umso grösser die Abhängigkeit der Unterstützungseinheit von der Sozialhilfe. Betrachtungsgegenstand ist hier die Fallverteilung: Man identifiziert den Anteil der Fälle mit unterschiedlich hohem Beitrag der Sozialhilfe am Gesamteinkommen. Die Deckungsquote ist neben dem Falltyp und der Dauer des Sozialhilfebezugs ein weiterer Hinweis für die Tatsache, dass Gemeinden oder Kantone trotz Anwendung gleicher Bemessungsrichtlinien unterschiedliche Sozialhilfeausgaben pro Fall aufweisen.

### Bei 68.9% der Ein-Personen-Fälle ist die Sozialhilfe die einzige Einkommensquelle.

Wie schon im Jahr zuvor sind es auch im Jahr 2003 in erster Linie die Ein-Personen-Fälle, die eine Deckungsquote von 1 aufweisen und somit für ihren Lebensunterhalt voll und ganz auf Sozialhilfe angewiesen sind. Im Vergleich zu den anderen Falltypen ist ihre Sozialhilfeabhängigkeit am grössten: Bei 68.9% der Ein-Personen-Fälle

wird das Gesamteinkommen zu 100% von der Sozialhilfe abgedeckt, d. h. andere Einkommensquellen (z. B. Erwerbseinkommen, Sozialversicherungsleistungen usw.) tragen nichts zum Gesamteinkommen bei.

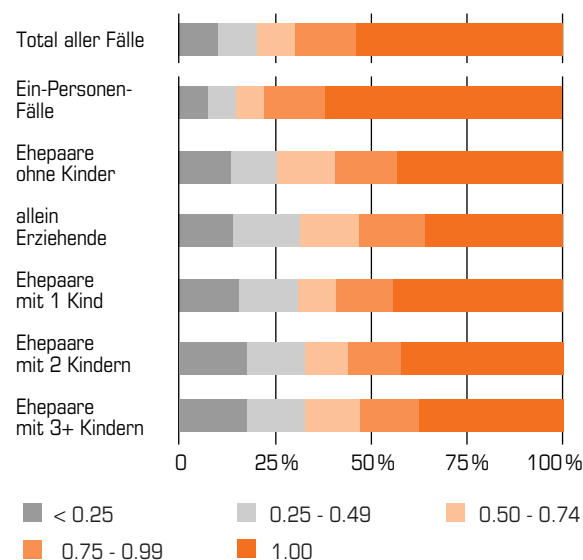
Dagegen bestreitet ein grosser Anteil der Paare und Einzelpersonen mit Kindern ihren Lebensunterhalt aus verschiedenen Einkommensquellen, und der Anteil der Sozialhilfe am Gesamteinkommen reduziert sich entsprechend: Bei 64% der Paare mit Kindern und 72.9% der allein Erziehenden wird das Haushaltseinkommen neben der Sozialhilfe durch weitere Einkommensbeträge aus Erwerbsarbeit, Sozialversicherungsleistungen und anderen Bedarfsleistungen ergänzt.

Auch für das Jahr 2003 gilt: Je grösser die Unterstützungseinheit, desto vielfältiger die Zusammensetzung des Haushaltseinkommens und desto geringer ist der Sozialhilfeanteil. So beziehen z. B. 19% der Paare mit Kindern weniger als ein Viertel ihres Haushaltseinkommens aus der Sozialhilfe (die Deckungsquote liegt unter 0.25). Bei den Ein-Personen-Haushalten ist dies bei lediglich 8.2% der Fall.

### Der Median der zugesprochenen Leistung liegt bei 2076 Franken pro Fall.

Wie hoch ist die zugesprochene Leistung für den Sozialhilfefall im Monat der Leistungsbeurteilung? Als Kennzahl wird nicht der übliche Mittelwert, sondern der Median<sup>2</sup> herangezogen,

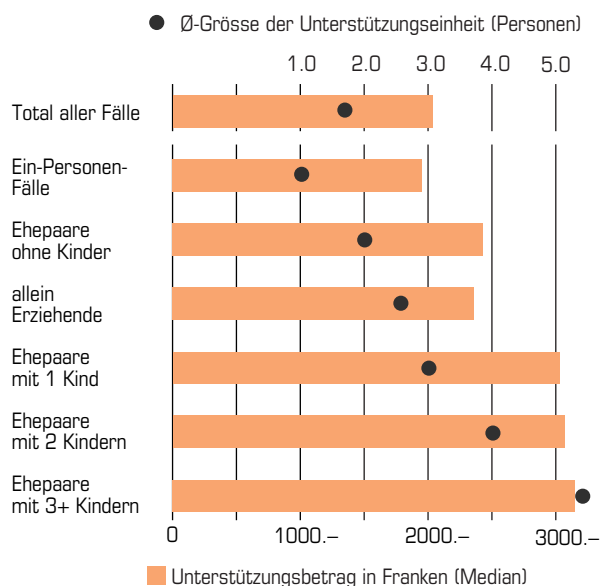
Deckungsquote nach Fallstruktur (G.11.1)



Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Bei 23.1% der relevanten Fälle fehlen diese Informationen.

Zugesprochene Leistung im Stichmonat nach Fallstruktur (G.11.2)



Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Bei 10.1% der relevanten Fälle fehlen diese Informationen.

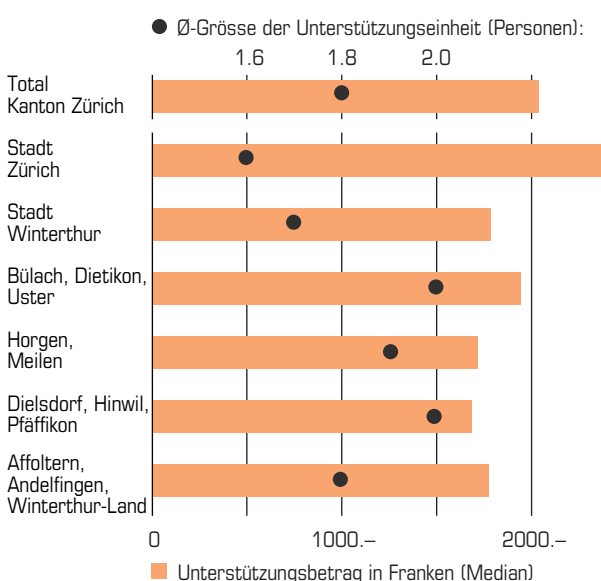
der generell für die Beschreibung von Einkommensverteilungen besser geeignet ist.

Für alle Sozialhilfebezüger/-innen liegt der Median bei 2076 Franken. Das bedeutet, dass 50% aller Fälle mehr als 2076 Franken Sozialhilfe im Berechnungsmonat bezieht, und die andere Hälfte weniger als 2076 Franken. Für Ein-Personen-Fälle liegt der Median bei 1958 Franken. Mit einem Betrag zwischen 3041 Franken und 3230 Franken beziehen Paare mit Kindern deutlich mehr Sozialhilfe als die anderen Falltypen, was durch die Grösse der Unterstützungseinheit bedingt ist: Mit einer durchschnittlichen Grösse von 3 bis 5.4 Personen stellen sie die grössten Unterstützungseinheiten. Die allein Erziehenden und die Paare ohne Kinder weisen mit 2330 Franken bzw. 2409 Franken einen ähnlich hohen Unterstützungsbetrag auf, wobei die allein Erziehenden mit durchschnittlich 2.6 Personen doch deutlich mehr Personen pro Haushalt aufweisen. Die Beträge liegen insgesamt zwar über den Werten des Vorjahrs, die Abweichungen zwischen den Falltypen haben sich jedoch bestätigt.

### Regionale Unterschiede: Die zugesprochene Leistung schwankt zwischen 1652 und 2386 Franken pro Fall

Vergleicht man die durchschnittlich zugesprochene Leistung (Median) in den einzelnen Bezirksgruppen, so zeigt sich kein einheitliches Bild. Die Bezirke mit vielen mittelgrossen Wachstumsge-

Zugesprochene Leistung im Stichmonat nach Bezirksgruppen (G.11.3)



Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Bei 10.1% der relevanten Fälle fehlen diese Informationen.

meinden – Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon – weisen mit 1652 Franken einen deutlich tieferen durchschnittlichen Unterstützungsbetrag aus. Die Stadt Zürich dagegen liegt mit 2386 Franken höher als 2002 und damit klar über dem Kantonsmittel von 2074 Franken (Kantonsmittel 2002: 1843 Franken), während die Stadt Winterthur einem Sozialhilfefall im Schnitt weniger, nämlich 1748 Franken, zuspricht.

Mit der Grösse der Unterstützungseinheit können die regionalen Unterschiede nicht erklärt werden: Jene Regionen mit den höchsten Frankenbeträgen haben nicht immer die meisten Personen pro Fall. In der Bezirksgruppe Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon umfasst ein Fall im Durchschnitt 2 Personen und somit mehr Menschen als im Kanton insgesamt (1.8), obwohl hier der tiefste Unterstützungsbetrag ausbezahlt wird. Die Stadt Zürich dagegen weist durchschnittlich nur 1.6 Personen pro Fall aus, und das bei gleichzeitig höchstem Unterstützungsbetrag. Der Grund für die regionalen Unterschiede ist also nicht die Anzahl unterstützter Personen pro Fall. Ausschlaggebend ist vielmehr die Fallstruktur, die unterschiedlichen regionalen Mietkosten und die Zusammensetzung des gesamten Haushaltseinkommens. In den Gemeinden der Bezirksgruppen mit den niedrigsten Auszahlungsbeträgen haben die Betroffenen überdurchschnittlich häufig Einkommen aus Sozialversicherungen und anderen Bedarfsleistungen. Wie schon weiter oben dargelegt, gilt auch hier grundsätzlich: Je grösser die Unterstützungseinheit, desto grösser die Zahl weiterer Einkommensquellen. So hat die Stadt Zürich einen sehr hohen Anteil an Ein-Personen-Fällen, während die Bezirksgruppen Bülach, Dietikon, Uster und Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon im Vergleich zu anderen Regionen mehr sozialhilfeabhängige Paare mit Kindern und allein Erziehende betreut (vgl. Kapitel 10).

1 In den Kantonen und Gemeinden wird das Rechnungswesen sehr unterschiedlich aufgebaut, ausgelegt und angewendet. Zudem gelten unterschiedliche Abgeltungsmodalitäten – mit und ohne Rückerstattungen, Subjekt- und/oder Objektfinanzierungen – bei Sozialleistungsangaben, so dass die Vergleichbarkeit der finanziellen Unterstützung in der Sozialhilfe zwischen Gemeinden und Kantonen erschwert wird (siehe dazu auch Kennzahlenvergleich, Berichtsjahr 2003 und frühere Jahre).

2 Siehe Definition im Glossar.

### Gut ein Viertel aller Sozialhilfefälle erwirtschaften ein eigenes Erwerbseinkommen

Bei 27% aller Sozialhilfefälle ist mindestens eine Person voll- oder teilzeitlich erwerbstätig. Als erwerbstätig gelten alle Personen (nach internationaler Definition), die nur schon eine Stunde bezahlte Arbeit verrichten. Bei Teilzeitstellen kann es sich daher um sehr geringe Pensen handeln, die niemals zur Existenzsicherung ausreichen werden. Rund 60% der erwerbstätigen Sozialhilfeempfänger/-innen arbeiten Teilzeit. Der Sozialhilfebezug von Erwerbstätigen hängt oft mit dem beschränkten Beschäftigungsumfang zusammen: Das Erwerbseinkommen reicht auf Grund eines zu geringen Beschäftigungsumfangs nicht zur Existenzsicherung aus. Vielfach handelt es sich dabei um Personen, die wegen Betreuungspflichten nicht in der Lage sind, einer Vollzeit-erwerbstätigkeit nachzugehen.

Gut ein Drittel der erwerbstätigen Antragstellenden arbeiten Vollzeit. Das bedeutet, dass rund 12% aller Sozialhilfefälle mindestens einen 100%-Erwerbslohn erwirtschaften. Wie die Working Poor-Studien gezeigt haben, hängt das Armutsrisiko eng mit dem Bildungsniveau zusammen. Während in der Schweiz 32% der Working Poor keine Ausbildung haben, beträgt dieser Anteil bei der gesamten Bevölkerung 20% (BFS: SAKE 2001). Bei gleichem Beschäftigungsumfang verringert sich der Working Poor-Anteil mit steigendem Bildungsniveau. Auch in der Sozialhilfe sind die erwerbstätigen Antragstellenden Personen ohne Berufsausbildung mit 37% deutlich übervertreten. Gerade diese Personengruppe - Erwerbstätige ohne Berufsausbildung - arbeitet häufig im Tieflohnsektor und auf Teilzeitstellen und ist daher von wirtschaftlichen Einbrüchen besonders rasch und nachhaltig betroffen.

Wie bereits im Kapitel 10 ausgeführt wurde, sind Kinder ein Armutsrisiko. Auf der einen Seite kann die Erwerbstätigkeit wegen Betreuungspflichten nur teilzeitlich erfolgen und damit der Lohn nicht zur Existenzsicherung ausreichen. Auf der anderen Seite sind die Kinderkosten im Vergleich zu den im Tieflohnbereich zu erzielenden Löhnen zu hoch, so dass trotz Erwerbstätigkeit die Lebenshaltungskosten nicht gedeckt werden können. Wenn die weiteren Einkommensquellen nach Fallstruktur ausgewertet werden, so zeigt sich denn auch, dass Fälle mit Kindern deutlich

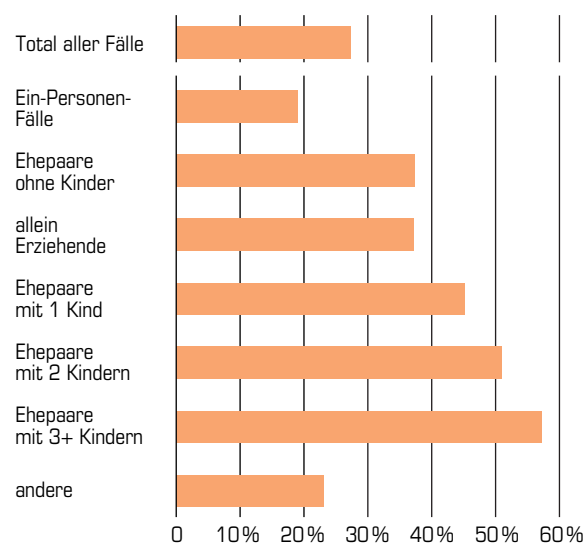
häufiger ein Erwerbseinkommen aufweisen: 37% aller allein Erziehenden erzielen ein Erwerbseinkommen. Bei Paaren mit drei und mehr Kindern verfügen sogar 57% über ein Erwerbseinkommen.

### Paare ohne Kinder sind am höchsten verschuldet.

Gibt es Aussagen zur Verschuldung der Sozialhilfebezüger/-innen? Die Sozialdienste erfassen die Verschuldungssituation der Sozialhilfefälle nicht vollständig, da dies für die Ermittlung des Bruttobedarfs meistens nicht relevant ist. Im Allgemeinen werden die Schulden bzw. die Schuldenabzahlungen nicht durch die Sozialhilfe alimentiert.<sup>3</sup> Daher ist die Erfassung entsprechend lückenhaft: Von den knapp 23'000 Dossiers im ganzen Kanton wurden in der Statistik die Schulden von fast 3200 Fällen (rund 14%) erfasst. Es ist anzunehmen, dass es mehr Fälle gibt, die mit Schulden leben. Nach der Analyse der Problemsituationen der Sozialhilfebezüger/-innen (vgl. Kapitel 12) haben 16.6% der Dossiers mit einer Situation der Verschuldung zu leben. Die erfassten Dossiers weisen im Durchschnitt eine Schuldenbelastung von knapp 26'000 Franken auf (Median: 10'000 Franken). Wie schon im Jahr zuvor liegt auch im 2003 die mittlere Schuldenbelastung der Paare ohne Kinder mit rund 37'000 Franken (Median: 12'500 Franken) deutlich über dem Durchschnitt. Mit 18'000 Franken sind dagegen die allein Erziehenden unterdurchschnittlich verschuldet (Median: 7000 Franken).

Sozialhilfefälle mit Erwerbseinkommen nach Fallstruktur<sup>4</sup>

(G.11.4)



<sup>3</sup> Schulden werden nur in Ausnahmefällen übernommen, wenn damit eine gravierende Notlage verhindert werden kann (z. B. Mietzinsrückstände).

<sup>4</sup> Erwerbseinkommen: Mit berücksichtigt sind auch Erwerbstätige ohne Angaben beim Einkommensbetrag.

## Mietkosten und Wohnungsgrösse nach Fallstruktur

Ein erheblicher Teil des Unterstützungsbetrages muss für Mietkosten aufgewendet werden. Selbst wenn sich Sozialhilfebezügler/-innen auf kleinere Wohnungen beschränken, können sie die Wohnkosten nicht beliebig reduzieren. Hier erfüllen der gemeinnützige subventionierte Wohnungsbau bzw. gemeindeeigene Siedlungen im Kanton Zürich eine wichtige Funktion: Sie entlasten die Haushalte finanziell und vermindern zudem den Aufwand für Sozialleistungen (Statistisches Amt Kanton Zürich, 2002).

### Familien mit mehreren Kindern leben in den günstigsten Wohnungen.

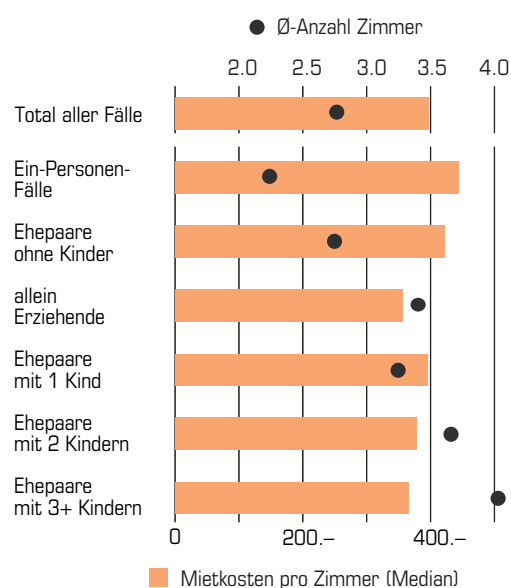
Auf welche Beträge belaufen sich die monatlichen Mietkosten bei den verschiedenen Falltypen? Nicht überraschend steigen die Mietkosten mit der Familiengrösse an, da auch die Wohnungsgrösse – gemessen an der Anzahl Zimmer – entsprechend zunimmt. Interessant sind die Unterschiede bei den Mietkosten pro Zimmer im Vergleich der Falltypen. Der Median für alle Sozialhilfefälle des Kanton Zürich liegt bei 399 Franken pro Zimmer, d. h. 50% der Unterstützungseinheiten zahlen pro Zimmer mehr, 50% weniger Miete. Die allein Erziehenden sowie die Paare mit Kindern bezahlen mit weniger als 400 Franken pro Zimmer im Vergleich zu den anderen Falltypen am wenigsten Miete pro Zimmer. Ein-Personen-Fälle zahlen mit 440 Franken am

meisten und haben eine durchschnittliche Zimmerzahl von 2.2. Als einziger Falltyp leben Familien mit 2 oder mehr Kindern in Wohnungen, in denen die Zahl der Zimmer kleiner ist als die Zahl der Personen. Diese Ergebnisse sind kohärent mit den Armutsstudien, die für Ehepaare mit Kindern eine tendenzielle Unterversorgung im Bereich Wohnen festgestellt haben. Als Kriterien werden hier jedoch lediglich die Anzahl Zimmer pro Person sowie der Preis pro Zimmer berücksichtigt. Für eine fundierte Aussage über die Versorgungslage im Bereich Wohnen müssten weitere Faktoren wie Lärm- und Luftemissionen, Wohnumfeld usw. einbezogen werden.

### Sozialhilfebezügler/-innen in der Stadt Zürich bezahlen die höchsten Mieten und wohnen in den kleinsten Wohnungen.

Im Vergleich der Bezirksgruppen<sup>4</sup> werden auch im Jahr 2003 die deutlich höheren Wohnkosten pro Zimmer in der Stadt Zürich (438 Franken) belegt. Alle übrigen Regionen liegen im oder unter dem Durchschnitt (Medianwert im Kanton: 399 Franken). Noch am nächsten beim Median liegen die Bezirke mit den reicheren Gemeinden, nämlich Meilen und Horgen (399 Franken) sowie Bülach, Dietikon und Uster (383 Franken). Die Sozialhilfebezügler/-innen in der Stadt Zürich zahlen die höchsten Mieten und wohnen gleichzeitig mit durchschnittlich 2.4 Zimmern in den kleinsten Wohnungen. In den Gruppen der peripheren und periurbanen Bezirke (Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land sowie Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon) sind die Wohnkosten pro Zimmer mit durchschnittlich 331 bzw. 350 Franken für die Unterstützungseinheiten dagegen geringer und die Wohnungen mit mehr als 3 Zimmern grösser. Die in der Grafik ausgewiesenen durchschnittlichen Wohnungsgrössen sind nicht zuletzt auf die unterschiedliche Fallstruktur in den Bezirksgruppen zurückzuführen. Die Ein-Personen-Fälle sind in der Stadt Zürich anteilmässig am stärksten vertreten.

Mietkosten und Anzahl Zimmer nach Fallstruktur (G.11.5)



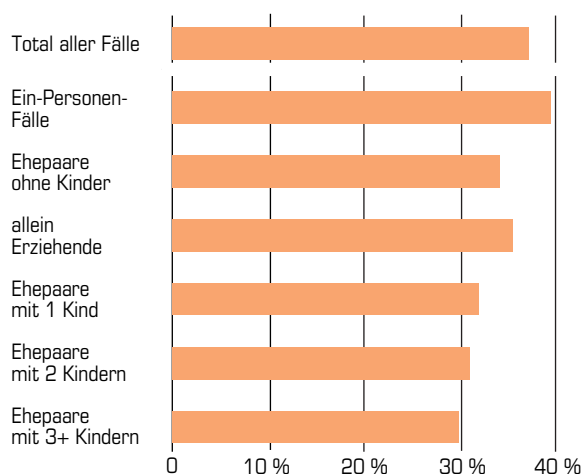
<sup>4</sup> Die Tabelle mit den vollständigen Angaben zu den Bezirksgruppen findet sich im Anhang (Tabellen zu Kapitel 11).

### Mehr als ein Drittel des Lebensunterhalts muss für Mietkosten aufgewendet werden.

Neben den reinen Frankenbeträgen für die Mietkosten ist es vor allem interessant zu wissen, wie gross deren Anteil am Bruttobedarf und damit am verfügbaren Haushaltseinkommen ist. Für die Sozialhilfebezüger/-innen des Kantons Zürich liegt der Mietkostenanteil am Lebensunterhalt im Durchschnitt bei 37%, d. h. mehr als

ein Drittel ihres Bruttobedarfs muss für Miet- und Mietnebenkosten aufgewendet werden. Dies gilt für alle Falltypen in ähnlichem Ausmass. Erwartungsgemäss sinkt der Anteil mit dem grösser werdenden Umfang der Unterstützungseinheit. Aus anderen Statistiken weiss man, dass der Mietkostenanteil der Haushalte mit steigendem Haushaltseinkommen abnimmt. In der Gesamtbevölkerung (Leu et al. 1997) gehören allein Lebende und allein Erziehende zu den Bevölkerungsgruppen mit weit überdurchschnittlichen Mietkostenanteilen von mehr als 30%. Dies nicht zuletzt deshalb, weil diese Gruppen unter den Falltypen die höchsten Anteile mit tiefem Einkommen aufweisen.

Anteil der Mietkosten am Bruttobedarf (G.11.6)



Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Bei 18.3% der relevanten Fälle fehlen diese Informationen.

# PROBLEMSITUATION DER SOZIALHILFE- BEZÜGER/-INNEN

Die Problemlagen der Sozialhilfebezüger/-innen werden im Rahmen der gesamtschweizerischen Statistik nur für den Kanton Zürich erhoben. Die Zuweisung von Problemmerkmalen erfolgt durch die Sozialarbeitenden und beruht auf subjektiven Einschätzungen. Gegenüber 2002 ergibt sich keine entscheidende Änderung in der Rangfolge: Am häufigsten genannt werden die Probleme „Erwerbslosigkeit“ mit 66.6 % und „vollständig oder teilweise erwerbsunfähig“ mit 58.3 %. Das Merkmal „zu geringes Erwerbseinkommen“ wird bei 35 % aller Fälle angegeben. Die Ergebnisse der Problemkombinationen werden durch die Einschätzungen diverser Armutsstudien bestätigt. Sozialhilfebezüger/-innen haben oft mit mehreren Problemen zu kämpfen: Sie sind häufig erwerbslos bzw. erwerbsunfähig und ihr Gesundheitszustand sowie ihre subjektive Befindlichkeit sind oft schlecht.

## Problemmerkmale im Kanton und in den Bezirksgruppen

Die Problemlagen der Sozialhilfebezüger/-innen werden im Rahmen der gesamtschweizerischen Sozialhilfestatistik nur für den Kanton Zürich erhoben. Damit ist die Kontinuität mit den früheren Sozialberichten gewährleistet, Vergleiche zwischen den Kantonen sind aber nicht möglich.

Bei der Beurteilung eines Falles anhand der Merkmalsliste handelt es sich immer um subjektive Einschätzungen der Sozialarbeitenden. Die folgenden Auswertungen basieren also nicht auf Analysen des Bundesamtes für Statistik auf der Grundlage möglichst objektiv erhobener Daten. Es sind die Sozialarbeitenden, die definieren, welche Probleme bei einem Fall vorliegen. Da bei den Sozialhilfefällen verschiedenste Konstellationen auftreten können, werden oft mehrere Problemmerkmale angegeben. Die Prozentzahlen addieren sich aus diesem Grund auf über 100%.

### Am häufigsten fehlt eine geeignete Arbeitsstelle

Am häufigsten – wie schon im 2002 – sind die beiden Problemmerkmale „Erwerbslosigkeit“ mit 66.6% und „vollständig oder teilweise erwerbsunfähig“ mit 58.3%. Das Merkmal „Erwerbslosigkeit“ hat sich gegenüber 2002 sogar noch akzentuiert. Erst dann folgen „zu geringes Erwerbseinkommen“ mit 35% und „ungenügende Sozialversicherung/Sozialleistung“ mit 34.8% aller Sozialhilfefälle. Schweizerische und ausländische Sozialhilfebezüger/-innen unterscheiden sich nur bei einem Merkmal sehr deutlich: bei der beruflichen und sprachlichen Qualifikation. Dieses Problem weisen die Sozialarbeitenden erwartungsgemäss den ausländischen Personen (43.5%) weitaus häufiger zu als den Schweizerinnen und Schweizern (24.2%). Dagegen liegt eine Suchtgefährdung durch Alkohol oder Drogen bei den ausländischen Sozialhilfebezügerinnen und -bezügern mit 9.7% auch 2003 weniger häufig vor, da bezogen auf alle Sozialhilfefälle der Prozentwert mit 15.2% höher liegt. In 16.6% aller Fälle ist Überschuldung als Problem vermerkt.

### Falltypische Problembereiche:

#### Bei allein Erziehenden die vollständige oder teilweise Erwerbsunfähigkeit...

Deutlichere Unterschiede ergeben sich, wenn man bei den Problemmerkmalen die Fallstruktur berücksichtigt. Auch für das Jahr 2003 zeigt sich, dass bei den allein Erziehenden nicht die Erwerbslosigkeit, sondern die vollständige oder teilweise Erwerbsunfähigkeit – vor allem aus Gründen der häuslichen Bindung, sprich Kinderbetreuung – das häufigste Problem darstellt, nämlich in 71.5% dieser Fälle. Dies wird auch durch den sehr

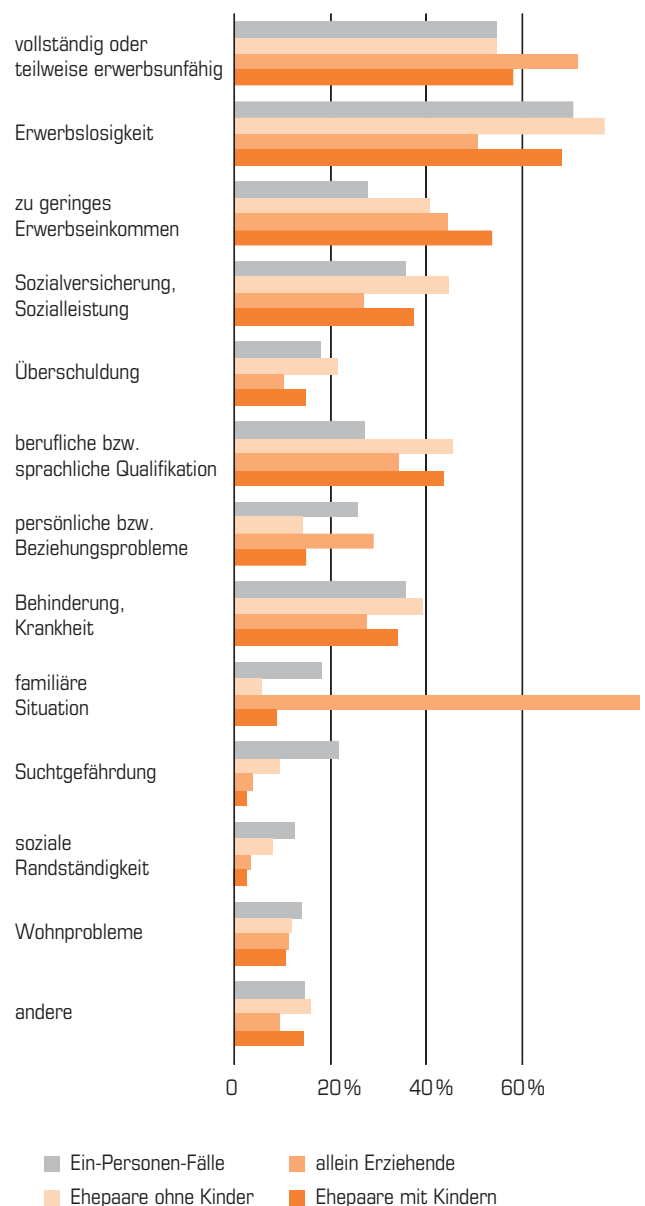
hohen Wert von 84.4% beim Merkmal „familiäre Situation“ eindrücklich bestätigt.

#### ... bei Familien mit Kindern das zu geringe Erwerbseinkommen

Zwar ist die Erwerbslosigkeit auch bei Paaren mit Kindern das häufigste Problem, aber sie sind überdurchschnittlich oft mit den Problemen des zu geringen Erwerbseinkommens konfrontiert

Problemmerkmale nach Fallstruktur

(G.12.1)



Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Bei 41.0% der relevanten Fälle fehlen diese Informationen.

(53.6%). Diese Zahlen resultieren letztlich auch aus dem hohen Ausländer/-innenanteil bei den Paaren mit Kindern. Das zu geringe Erwerbseinkommen ist bei den allein Erziehenden die Folge der Teilzeitarbeit aus Gründen der Kinderbetreuung. Bei den Paaren mit Kindern resultieren die zu geringen Erwerbseinkommen aus tiefen Stundenlöhnen und niedriger beruflicher Qualifikation. Zudem müssen die Einkommen auf Grund höherer Kinderzahlen für mehr Personen ausreichen.

**... bei Paaren ohne Kinder die Erwerbslosigkeit**

Gemäss den Sozialarbeitenden ist für 76.9% der Paare ohne Kinder die Erwerbslosigkeit ein Problem. Die meisten weisen die Problemmerkmale „ausgesteuert (Anspruch ausgeschöpft)“ oder „nicht bezugsberechtigt“ auf. Auch bei ihnen ist der Mangel an beruflicher Qualifikation ein relativ oft genanntes Problem (45.4%).

**... bei Ein-Personen-Fällen die Erwerbslosigkeit, die Suchtgefährdung und die soziale Randständigkeit**

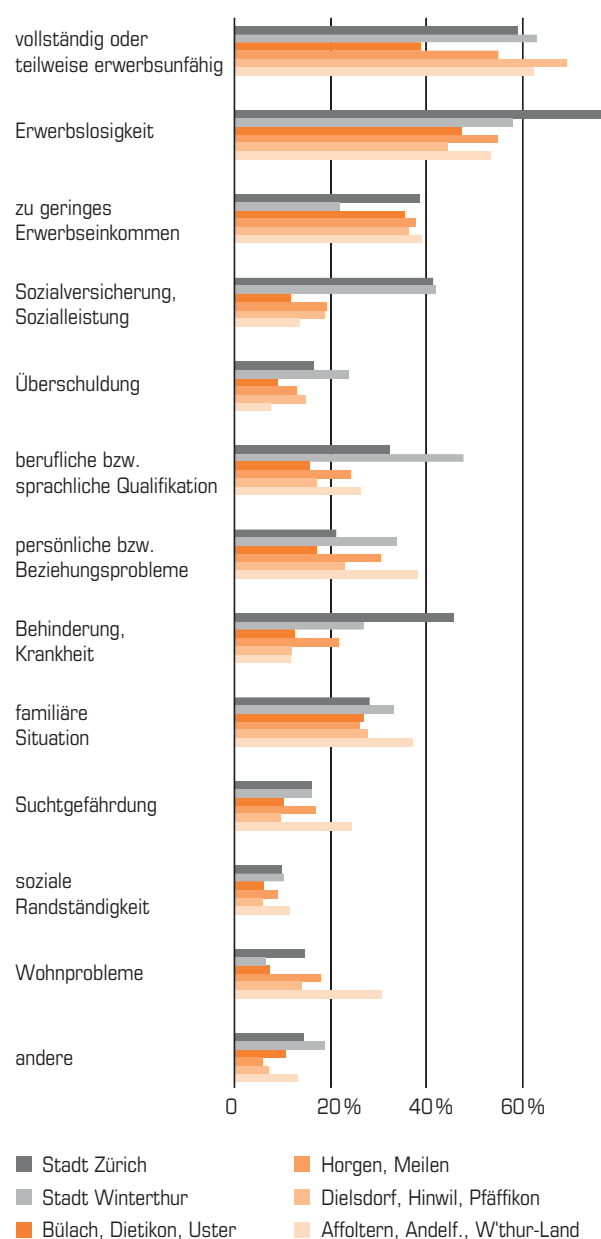
Bei den Ein-Personen-Fällen ist das zu geringe Erwerbseinkommen weniger ein Problem, sie sind eher erwerbslos und werden von den Sozialarbeitenden öfters als die anderen Falltypen mit Suchtgefährdung und sozialer Randständigkeit in Verbindung gebracht.

Die gesamtschweizerische Armutsstudie (Leu et al. 1997) hat die mit abnehmenden finanziellen Ressourcen einhergehende Zunahme von Problemen wie Arbeitslosigkeit, hohe Wohnungskosten und gesundheitliche Schwierigkeiten umfassend beschrieben. Besonders mit Mehrfachproblemen konfrontierte Subgruppen der Armutsbevölkerung sind die Ausländer/-innen, die allein Erziehenden und die allein lebenden Männer. Ausländische Haushalte sind häufiger von Wohnproblemen wie Überbelegung, aber auch von Erwerbslosigkeit und sozialer Isolation betroffen. Auch gesundheitliche Probleme spielen bei ihnen eine wesentlich grössere Rolle als bei anderen finanziell schwachen Bevölkerungsgruppen. Bei den allein Erziehenden sind neben den Phasen von Erwerbslosigkeit vor allem subjektive Probleme wie Ängste und Sorgen sowie Gefühle des Unglücklichseins weit verbreitet. Die unter der Armutsgrenze und allein lebenden Männer sind zu 60% geschieden oder getrennt lebend und zeichnen sich hauptsächlich durch fehlende Sozialbeziehungen bzw. durch ein mangelhaftes soziales Netzwerk aus.

**Probleme der Erwerbslosigkeit in der Stadt Zürich bedeutender als im übrigen Kanton**

Welche Problemprofile ergeben sich in den Bezirksgruppen? Auf den ersten Blick ist ersichtlich, dass die Problembereiche der Erwerbsunfähigkeit und Erwerbslosigkeit bei allen Bezirksgruppen im Vordergrund stehen. Zürich und Winterthur heben sich hinsichtlich des Problemfelds „Sozialversicherung/Sozialleistung

Problemmerkmale nach Bezirksgruppen (G.12.2)



Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

Bei 41.0% der relevanten Fälle fehlen diese Informationen.

(ungenügend, ausstehender Entscheid)" von den anderen Bezirksgruppen ab. In beiden Städten wird dieses Problem häufiger genannt. Bei den Wohnproblemen, das heisst Obdachlosigkeit und hoher Mietzins, liegt die Stadt Zürich wie schon 2002 mit 14.7% vor Winterthur, da dort nur bei 6.7% der Sozialhilfefälle ein solches Problem festgestellt wird. In der Bezirksgruppe Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land werden Wohnprobleme von den Sozialarbeitenden weit überdurchschnittlich oft genannt (30.7%).

Die Erwerbslosigkeit hat in der Stadt Zürich eine weit grössere Bedeutung als in allen anderen Regionen des Kantons, die berufliche/sprachliche Qualifikation wird dagegen in der Stadt Winterthur als ein Problem angesehen. Erstaunlich ist die Verteilung der Prozentwerte in Bezug auf Behinderung und Krankheit: In 45.2% aller Sozialhilfefälle der Stadt Zürich spielt dieses Merkmal mit einer Rolle. Bereits im 2002 konnte der hohe Wert fast ausschliesslich darauf zurückgeführt werden, dass dieses Merkmal von den Sozialarbeitenden in der Stadt Zürich – im Gegensatz zu anderen Sozialdiensten – immer genannt wurde, wenn Arzt- und Zahnarztkosten anfielen (siehe Tabellen zu Kapitel 12 im Anhang). Bei der Interpretation der Daten muss an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen werden, dass nur diejenigen aktuellen Probleme festgehalten werden, die von den Mitarbeitenden der Sozialdienste explizit als wesentlich eingeschätzt und aus der Merkmalsliste ausgewählt wurden.

#### **Weitere regionale Unterschiede**

Gibt es auf dem Land ein spezielles Problemprofil? In der entsprechenden Bezirksgruppe Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land wird die vollständige oder teilweise Erwerbsunfähigkeit häufig genannt (62.1%). Das ist plausibel, da dort auch der Anteil der allein Erziehenden relativ hoch ist. Dieser Umstand schlägt sich anscheinend auch in dem überdurchschnittlich hohen Wert von 38.3% bei den Beziehungsproblemen nieder. Auch „Suchtgefährdung“ und „familiäre Situation“ werden in dieser Bezirksgruppe überdurchschnittlich oft als Problemmerkmale angeführt. In den Bezirken Horgen und Meilen mit reicheren Gemeinden sind die Problembereiche rund um die Erwerbssituation (Erwerbslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit und zu geringes Erwerbseinkommen) bei den Sozialhilfefällen weniger stark vertreten. Die Bezirksgruppe Bülach, Dietikon, Uster zeichnet sich im Grossen und Ganzen durch niedrigere Prozentwerte aus, das heisst, die aufgelisteten Probleme spielen insgesamt eine geringere Rolle als im kantonalen Durchschnitt. Demgegenüber sind die Bezirke Dielsdorf, Hinwil und Pfäffikon nach Angaben der Sozialdienste häufig – und stärker als 2002 – von vollständiger oder teilweiser Erwerbsunfähigkeit betroffen (69%).

## Problemkombinationen

Vor allem im Zusammenhang mit Armut und Erwerbslosigkeit sind so genannte kumulierte Problemlagen in mehreren Studien näher untersucht worden. Dabei wird der Frage nachgegangen, inwiefern bestimmte Bevölkerungsgruppen wie zum Beispiel wirtschaftlich Schwache oder Erwerbslose unter Problemkombinationen leiden und damit als Problemgruppe zu bezeichnen sind. Es hat sich in diesem Zusammenhang gezeigt, dass Sozialhilfebezüger/-innen durch eine hohe Problembetroffenheit gekennzeichnet sind, das heisst durch das Vorhandensein überdurchschnittlich vieler Probleme. Sie sind häufig erwerbslos, ihr Gesundheitszustand ist oft sehr mangelhaft, und ihre subjektive Befindlichkeit ist sogar die schlechteste aller betrachteten Problemgruppen (Leu et al. 1997).

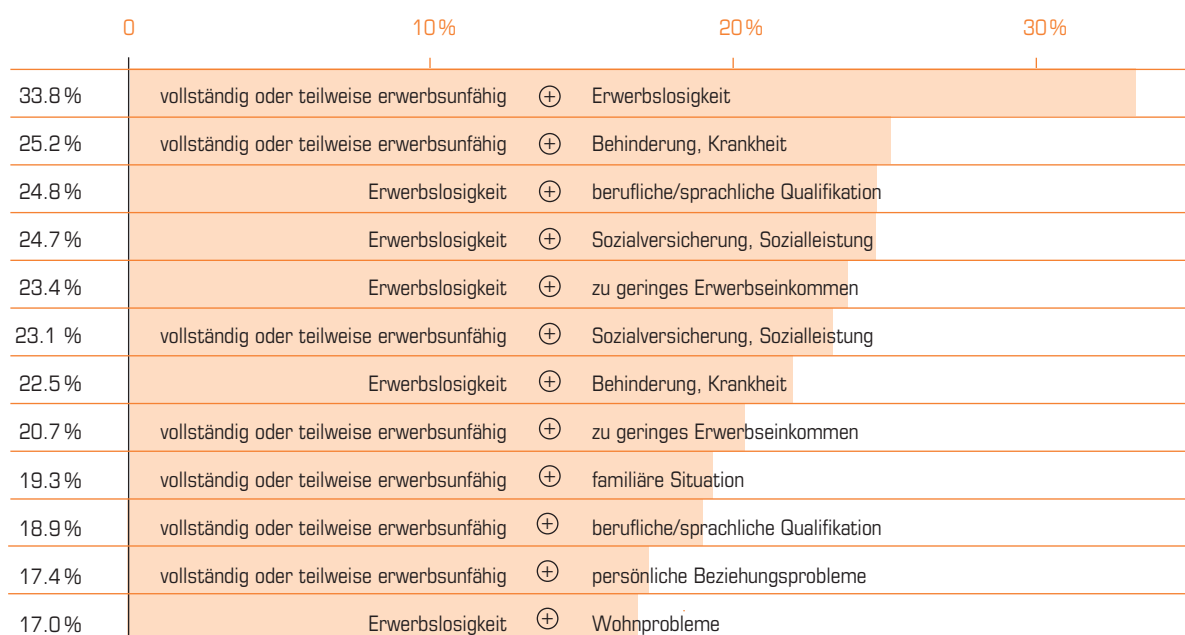
Welche Problemkombinationen ergeben sich bei den Sozialhilfefällen im Kanton Zürich? Mit Hilfe der Mehrfachantworten werden im Folgenden die Häufigkeiten von bestimmten Problemkombinationen dargestellt. Die mit 33.8% am häufigsten festgestellte Problemkombination umfasst mindestens die beiden Merkmale „vollständig oder teilweise erwerbsunfähig“ und „Erwerbslosigkeit“. 24.8% aller Sozialhilfefälle sind von den Merkmalen „Erwerbslosigkeit“ und „berufliche/sprachliche Qualifikation“ in Kombination betroffen. Erwerbslosigkeit tritt aber auch

in 23.4% der Fälle in Verbindung mit zu geringem Erwerbseinkommen und in 24.7% der Fälle im Zusammenhang mit ungenügenden Leistungen der Sozialversicherungen/Sozialleistungen auf.

Ein differenzierteres Bild ergibt sich, wenn man die Kombinationen der 13 Merkmalsgruppen in einer Matrix festhält (siehe Tabellen zu Kapitel 12 im Anhang). Dann bestätigt sich deutlich, dass die Merkmale „vollständig oder teilweise erwerbsunfähig“ und „Erwerbslosigkeit“ bei allen Kombinationen dominieren und den weitaus höchsten Anteil stellen. Von allen Problemmerkmalen beeinflussen sie die Problemsituation am stärksten. Wird von den Mitarbeitenden der Sozialdienste das Merkmal „berufliche/sprachliche Qualifikation“ angegeben, so erwähnen sie in 78.4% dieser Fälle gleichzeitig auch die „Erwerbslosigkeit“ als Problem. Der Ausschluss vom Arbeitsmarkt ist häufig von Krankheit begleitet: Das Problem „vollständige oder teilweise Erwerbsunfähigkeit“ tritt in 43.2% der Fälle in Verbindung mit „Behinderung/Krankheit“ auf.

Häufigkeit von Problemkombinationen

(G.12.3)





# **ANHANG**

**TABELLEN/**

**GLOSSAR/**

**LITERATUR**

## Tabellen zu Kapitel 4: Sozialleistungen im Kanton Zürich

### A.4.1 Ausgaben für Sozialleistungen in der Schweiz und im Kanton Zürich 2002

REGIMEGRUPPEN UND REGIMES	BERÜCKSICHTIGTE LEISTUNGEN	KANTON ZÜRICH MIO. FR.	SCHWEIZ (INLAND) MIO. FR.
<i>mit Sozialbeiträgen und Prämien finanzierte Versicherungen</i>			
Alters- u. Hinterbliebenen-Versicherung	Renten (Inland)	4286.2	24'583.7
	Hilflosenentschädigungen	69.5	396.5
Invalidenversicherung (IV)	Renten (Inland)	765.9	5216.3
	Hilflosenentschädigungen	22.6	154.2
	Taggelder	33.2	309.4
	individuelle Massnahmen (Sachleistungen)	477.9	2973.4
berufliche Vorsorge (BV)	Sozialleistungen insgesamt	unbekannt	27'321.0
obl. Krankenpflegeversicherung (OKPV)	gesamte Sozialleistungen <sup>1</sup>	2483.0	14'495.3
obl. Unfallversicherung (OUV)	Sozialleistungen insgesamt	922.2	4216.5
Arbeitslosenversicherung (ALV)	Taggelder und übrige Geldleistungen	698.5	3241.4
<i>Übrige Versicherungen und Lohnfortzahlungen</i>			
kantonal geregelte Familienzulagen (FZ)	Sozialleist. der kant. Familienausgleichskassen	172.3	1262.6
Lohnfortzahlungen	Löhne bei Krankheit und Mutterschaft	unbekannt	3761.0
Militärversicherung (MV)	Behandlungskosten	23.1	231.4
vom Bund geregelte Familienzulagen (FZ)	Sozialleistungen insgesamt	7.8	131.8
<i>bedarfsabhängige Sozialleistungen</i>			
Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV	Sozialleistungen insgesamt	222.8	1524.8
Ergänzungsleistungen (EL) zur IV	Sozialleistungen insgesamt	169.4	1003.1
Sozialhilfe i. w. S.) <sup>2</sup>	Sozialleistungen insgesamt	420.8	2045.6
Flüchtlingshilfe im Inland	Sozialleistungen insgesamt	169.6	896.9
Alkohol und Drogen	Sozialleistungen insgesamt	25.2	127.6
Wohnungshilfe	Sozialleistungen insgesamt	10.6	262.8
Massnahmen f. Arbeitslose	Sozialleistungen insgesamt	31.9	234.4
Stipendien	Sozialleistungen insgesamt	31.7	281.8
Hilfsaktionen privater Institutionen	Sozialleistungen insgesamt	unbekannt	557.6
<i>Subventionen der öffentlichen Hand, öffentliche Finanzierung</i>			
des Gesundheitssystems	Sozialleistungen insgesamt	1314.0	7255.3
Jugendschutz (inkl. Krippen)	Sozialleistungen insgesamt	217.5	739.7
Institutionen für Behinderte	Sozialleistungen insgesamt	62.0	424.5
Altersheime	Sozialleistungen insgesamt	21.4	61.0

1 Basis: effektive Kosten der Versicherten

2 Gemäss Statistik der öffentlichen Finanzen, Rubriken 580, 581 und 589.

Quellen:

Für die ganze Schweiz: BFS, Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit

Für den Kanton Zürich: Schätzungen des BFS, basierend auf verschiedenen Statistiken:

BSV: AHV-Statistik, IV-Statistik und EL-Statistik;

BAG: Statistik über die Krankenversicherung;

SSUV: UV – laufende Kosten nach Kanton und Kostenarten (unpublizierte Tabellen);

Seco: Arbeits-losenversicherungsstatistik – Ausbezahlter Betrag nach Kantonen und Kontrollperioden (unpublizierte Tabellen);

SVA Zürich, Jahresbericht – kantonale Familienzulagen;

BAMI: Statistik der Militärversicherung;

ZAS: Statistik der Familienzulagen in der Landwirtschaft;

EFV: Statistik der öffentlichen Finanzen (unpublizierte Tabellen);

Interkantonale Stipendienkonferenz: Die Ausbildungsfinanzierung durch die Kantone;

Bundesamt für Flüchtlinge: Vom Bund rückvergütete Beträge nach Kantonen (unpublizierte Tabellen)

**A.4.2 Finanzierung der Sozialen Sicherheit in der Schweiz 2002**

	GESAMT- EINNAHMEN	SOZIAL- BEITRÄGE <sup>1</sup>	KOPF- PRÄMIEN	STAATS- BEITRÄGE
	MIO. FR.			TOTAL
Gesamttotal	133'898	58.1 %	9.3 %	23.5 %
<i>mit Beiträgen oder Prämien finanzierte Versicherungen</i>				
Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV	28'710	75.5 %	0 %	27.0 %
Invalidenversicherung	9'287	41.8 %	0 %	56.9 %
berufliche Vorsorge	27'321	76.7 %	0 %	0 %
obligatorische Krankenpflegeversicherung	14'642	0.9 %	79.6 %	18.2 %
obligatorische Unfallversicherung	4'438	68.9 %	0 %	0 %
Arbeitslosenversicherung	3'593	97.3 %	0 %	1.9 %
Total	87'991	63.5 %	11.4 %	14.4 %
<i>übrige Versicherungen und Lohnfortzahlungen</i>				
kantonale Familienzulagen	4'387	99.7 %	0 %	0 %
Lohnfortzahlungen bei Krankheit	4'063	100.0 %	0 %	0 %
Lohnfortzahlungen bei Mutterschaft	231	0 %	0 %	100.0 %
übrige	189	6.0 %	0 %	94.0 %
Total	8'871	95.1 %	0 %	4.7 %
<i>bedarfsabhängige Sozialleistungen</i>				
Ergänzungsleistungen zur AHV	1'525	0 %	0 %	100.0 %
Ergänzungsleistungen zur IV	1'003	0 %	0 %	100.0 %
Sozialhilfe (exkl. Asylwesen)	2'117	0 %	0 %	100.0 %
Flüchtlingshilfe	897	0 %	0 %	100.0 %
private Hilfsaktionen <sup>2</sup>	558	0 %	0 %	0 %
übrige <sup>3</sup>	907	0 %	0 %	100.0 %
Total	7'005	0 %	0 %	92.9 %
<i>Subventionen der öffentlichen Hand</i>				
Gesundheitssystem	7'255	0 %	0 %	100.0 %
Jugendschutz	740	0 %	0 %	100.0 %
Invaliden- und Altersheime	486	0 %	0 %	100.0 %
Total	8'481	0 %	0 %	100.0 %

1 Von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Selbstständigen

2 Hilfsaktionen privater nicht gewinnorientierter Institutionen, exkl. durch Subventionen finanzierte Leistungen.

Nicht berücksichtigt sind die Auslandshilfe sowie die Katastrophen- und Bildungshilfe im Inland.

3 Drogenpolitik, Wohnungshilfe, Massnahmen für Arbeitslose und Stipendien

Quelle: BFS, Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit

STAATS- BEITRÄGE, DAVON BUND	STAATS- BEITRÄGE, DAVON KANTONE	STAATS- BEITRÄGE, DAVON GEMEINDEN	VERMÖGENS- ERTRÄGE	ÜBRIGE EINNAHMEN	TOTAL
10.9 %	9.6 %	3.0 %	8.0 %	1.1 %	100.0 %
23.3 %	3.2 %	0.5 %	-2.6 %	0.0 %	100.0 %
42.7 %	12.4 %	1.8 %	0 %	1.3 %	100.0 %
0 %	0 %	0 %	23.3 %	0 %	100.0 %
12.1 %	5.2 %	0.9 %	0.7 %	0.6 %	100.0 %
0 %	0 %	0 %	21.0 %	10.1 %	100.0 %
1.9 %	0 %	0 %	0.4 %	0.4 %	100.0 %
11.4 %	2.6 %	0.4 %	9.8 %	0.9 %	100.0 %
0 %	0 %	0 %	0.1 %	0.2 %	100.0 %
0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	100.0 %
100.0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	100.0 %
72.7 %	21.3 %	0 %	0 %	0 %	100.0 %
4.3 %	0.5 %	0 %	0.1 %	0.1 %	100.0 %
22.5 %	47.9 %	29.6 %	0 %	0 %	100.0 %
21.9 %	46.5 %	31.6 %	0 %	0 %	100.0 %
0.4 %	51.5 %	48.0 %	0 %	0 %	100.0 %
100.0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	100.0 %
0 %	0 %	0 %	14.0 %	86.0 %	100.0 %
30.2 %	59.1 %	10.7 %	0 %	0 %	100.0 %
25.4 %	40.8 %	26.8 %	1.0 %	6.1 %	100.0 %
0.5 %	85.7 %	13.9 %	0 %	0 %	100.0 %
0 %	44.9 %	55.1 %	0 %	0 %	100.0 %
0 %	72.8 %	27.2 %	0 %	0 %	100.0 %
0.4 %	81.1 %	18.5 %	0 %	0 %	100.0 %

# Tabellen zu Kapitel 5: Entwicklung und Stand der Bedarfsleistungen

## A.5.1 Fallzahlen und Nettoleistungen

	Ergänzungsleistungen zur AHV/IV		Kantonale Beihilfen zur AHV/IV		Sozialhilfe <sup>1</sup>	
	Fälle <sup>3</sup>	Mio. Fr.	Fälle <sup>3</sup>	Mio. Fr.	Fälle <sup>3</sup>	Mio. Fr.
<b>Total Kanton Zürich</b>						
1993	27'870	293.3	21'959	41.2	18'726	106.1
2002	34'784	392.1	26'489	48.6	25'562	234.9
2003	36'351	413.7	27'563	50.9	28'315 <sup>5</sup>	269.2
Diff. 93-03	30.4 %	41.0 %	25.5 %	23.4 %	51.2 %	153.8 %
Diff. 02-03	4.5 %	5.5 %	4.1 %	4.5 %	10.8 %	14.6 %
<b>Stadt Zürich</b>						
1993	14'621	147.6	12'490	23.8	8'983	52.7
2002	17'133	187.8	13'704	24.5	10'419	124.5
2003	17'602	195.2	13'940	25.0	11'631 <sup>5</sup>	143.9
Diff. 93-03	20.4 %	32.3 %	11.6 %	4.8 %	29.5 %	173.0 %
Diff. 02-03	2.7 %	3.9 %	1.7 %	2.2 %	11.6 %	15.6 %
<b>Stadt Winterthur</b>						
1993	2275	25.4	1747	3.2	1563	8.4
2002	2992	33.5	2265	4.3	2800	21.6
2003	3247	36.0	2416	4.4	2951	20.9
Diff. 93-03	42.7 %	41.8 %	38.3 %	35.3 %	88.8 %	148.7 %
Diff. 02-03	8.5 %	7.7 %	6.7 %	1.1 %	5.4 %	-3.0 %
<b>Bülach, Dietikon, Uster</b>						
1993	4317	42.5	3266	5.9	3931	18.4
2002	5772	66.1	4292	8.5	5531	37.6
2003	6089	70.1	4628	9.3	6211	45.6
Diff. 93-03	41.0 %	65.2 %	41.7 %	56.9 %	58.0 %	148.1 %
Diff. 02-03	5.5 %	6.1 %	7.8 %	9.3 %	12.3 %	21.4 %
<b>Horgen, Meilen</b>						
1993	2951	35.1	2045	3.9	1695	11.3
2002	3791	44.3	2678	4.7	2637	19.0
2003	3962	47.0	2889	5.1	3072	22.3
Diff. 93-03	34.3 %	33.8 %	41.3 %	31.8 %	81.2 %	97.7 %
Diff. 02-03	4.5 %	6.2 %	7.9 %	8.7 %	16.5 %	17.5 %
<b>Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon</b>						
1993	2661	29.5	1804	2.3	1965	11.3
2002	3616	42.1	2536	4.7	3026	23.6
2003	3879	45.4	2658	5.1	3293	27.7
Diff. 93-03	45.8 %	54.2 %	47.3 %	119.4 %	67.6 %	145.4 %
Diff. 02-03	7.3 %	7.9 %	4.8 %	8.8 %	8.8 %	17.3 %
<b>Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land</b>						
1993	1045	13.3	607	1.2	589	4.4
2002	1480	18.4	1014	1.9	1149	8.6
2003	1527	20.0	1032	1.9	1157	8.8
Diff. 93-03	46.1 %	49.9 %	70.0 %	63.9 %	96.4 %	99.6 %
Diff. 02-03	3.2 %	8.5 %	1.8 %	0.0 %	0.7 %	2.3 %

1 Nettoleistung nach Kostenerstattung durch Kanton und andere Gemeinwesen.

2 Nettoleistung nach Kostenerstattung durch Alimentenpflichtige.

3 Ein Fall wird nicht bei allen Leistungen gleich definiert. Bei der Sozialhilfe und den Zusatzleistungen können zu einem Fall eine oder mehrere

Personen im gleichen Haushalt gehören. Bei den Zusatzleistungen werden nur Ehepaare zum gleichen Fall gezählt, bei der Sozialhilfe können es auch

	Alimentenbevorschussung <sup>2</sup>		Kleinkinder-Betreuungsbeiträge		Total <sup>4</sup>
	Fälle <sup>3</sup>	Mio. Fr.	Fälle <sup>3</sup>	Mio. Fr.	
1993	5711	15.9	1061	10.5	494.3
2002	7167	20.2	1156	10.4	706.2
2003	6709	21.5	1103	10.6	766.0
Diff.93-03	17.5 %	34.8 %	4.0 %	1.3 %	55.0 %
Diff.02-03	-6.4 %	6.4 %	-4.6 %	2.6 %	8.5 %
1993	1912	6.5	531	5.4	252.6
2002	1530	6.8	403	4.0	347.6
2003	1779	7.2	388	3.9	375.2
Diff.93-03	-7.0 %	10.7 %	-26.9 %	-27.0 %	48.5 %
Diff.02-03	16.3 %	6.4 %	-3.7 %	-1.3 %	8.0 %
1993	471	1.2	84	0.9	40.7
2002	748	2.2	162	1.4	63.0
2003	789	2.4	158	1.3	65.1
Diff.93-03	67.5 %	93.6 %	88.1 %	47.3 %	59.9 %
Diff.02-03	5.5 %	8.2 %	-2.5 %	-4.7 %	3.3 %
1993	1417	3.3	176	1.6	75.8
2002	1913	4.5	238	2.2	118.9
2003	1716	4.8	227	2.3	132.1
Diff.93-03	21.1 %	46.5 %	29.0 %	42.7 %	74.3 %
Diff.02-03	-10.3 %	5.3 %	-4.6 %	5.8 %	11.1 %
1993	581	1.4	106	0.8	54.9
2002	951	1.8	141	1.0	70.9
2003	712	1.8	110	1.1	77.4
Diff.93-03	22.5 %	26.6 %	3.8 %	27.4 %	41.0 %
Diff.02-03	-25.1 %	-2.0 %	-22.0 %	6.7 %	9.2 %
1993	941	2.6	115	1.1	49.1
2002	1294	3.0	156	1.3	74.8
2003	1075	3.4	142	1.4	83.0
Diff.93-03	14.2 %	30.5 %	23.5 %	28.0 %	69.0 %
Diff.02-03	-16.9 %	12.0 %	-9.0 %	1.6 %	11.0 %
1993	389	0.9	49	0.7	20.9
2002	731	1.8	56	0.5	31.1
2003	638	1.9	78	0.7	33.2
Diff.93-03	64.0 %	114.3 %	59.2 %	-5.3 %	58.7 %
Diff.02-03	-12.7 %	6.1 %	39.3 %	36.6 %	6.6 %

Konkubinatspaare sein. Letzteres gilt auch für die KKBB. Bei der Alimentenbevorschussung zählt jedes bevorschusste Kind als Fall.

4 Für 1993 inkl. der 1999 abgeschafften Arbeitslosenhilfe.

5 Die Fallzahl der Stadt Zürich entspricht nicht der dem Kantonalen Sozialamt gemeldeten Zahl von 14'757. Darin enthalten sind zusätzlich die Fälle der Jugend- und Familienberatung, die in den Vorjahren nie mitgezählt wurden. Wir weisen die mit den Vorjahren vergleichbare Zahl aus.

## Tabellen zu Kapitel 6: Zusatzleistungen zur AHV

### A.6.1 Bezüger/-innen von Zusatzleistungen zur AHV nach Leistungstyp

	ALTERSRENTNER/-INNEN		HINTERBLIEBENE	
	absolut	in %	absolut	in %
nur Ergänzungsleistungen zur AHV	4932	25.7	135	31.6
nur kantonale Beihilfen	217	1.1	4	0.9
nur Gemeindegzuschüsse	90	0.5	1	0.2
Ergänzungsleistungen zur AHV und kantonale Beihilfen	2795	14.6	78	18.3
kantonale Beihilfen und Gemeindegzuschüsse	468	2.4	6	1.4
Ergänzungsleistungen zur AHV und Gemeindegzuschüsse	158	0.8	2	0.5
alle 3 Leistungsarten	10'506	54.8	201	47.1
Total	19'166	100.0	427	100.0

### A.6.2 Bezüger/-innen von Zusatzleistungen zur AHV nach Bezirksgruppen

	ALTERSRENTNER/-INNEN			HINTERBLIEBENE		
	Fälle	unterstützte Personen	in % der Bevölkerung	Fälle	unterstützte Personen	in % der Bevölkerung
<b>TOTAL</b>						
Stadt Zürich	9727	10'469	2.9	175	215	0.06
Stadt Winterthur	1548	1708	1.9	61	86	0.10
Bülach, Dietikon, Uster	3051	3520	1.2	83	162	0.06
Horgen, Meilen	2280	2601	1.3	44	80	0.04
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	1911	2184	1.1	44	82	0.04
Affoltern, Andelfingen, W'thur-Land	649	724	0.6	20	30	0.03
Total Kanton Zürich	19'166	21'206	1.7	427	655	0.05
<b>MÄNNER</b>						
Stadt Zürich	2718	3407	1.9	45	50	0.03
Stadt Winterthur	409	555	1.3	13	14	0.03
Bülach, Dietikon, Uster	958	1392	1.0	15	25	0.02
Horgen, Meilen	668	957	1.0	8	17	0.02
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	574	833	0.8	9	21	0.02
Affoltern, Andelfingen, W'thur-Land	181	250	0.4	10	13	0.02
Total Kanton Zürich	5508	7394	1.2	100	140	0.02
<b>FRAUEN</b>						
Stadt Zürich	7009	7062	3.8	130	165	0.09
Stadt Winterthur	1139	1153	2.5	48	72	0.15
Bülach, Dietikon, Uster	2093	2128	1.5	68	137	0.09
Horgen, Meilen	1612	1644	1.6	36	63	0.06
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	1337	1351	1.4	35	61	0.06
Affoltern, Andelfingen, W'thur-Land	468	474	0.8	10	17	0.03
Total Kanton Zürich	13'658	13'812	2.2	327	515	0.08

**A.6.3 Bezüger/-innen von Zusatzleistungen (EL, BH, GZ) zur AHV nach Alter und Geschlecht  
(nur Altersrentner/-innen)**

	TOTAL ANTRAGSTELLER/-INNEN			MÄNNER			FRAUEN		
	absolut	in %	Quoten <sup>1</sup>	absolut	in %	Quoten <sup>1</sup>	absolut	in %	Quoten <sup>1</sup>
BIS 64	667	3.5	0.1	100	1.8	0.0	567	4.2	0.1
65 - 69	2759	14.4	5.2	1137	20.6	4.6	1622	11.9	5.6
70 - 74	3248	16.9	7.0	1231	22.3	6.2	2017	14.8	7.6
75 - 79	3627	18.9	9.6	1142	20.7	7.6	2485	18.2	10.8
80 - 84	3734	19.5	15.2	1001	18.2	11.2	2733	20.0	17.4
85 - 89	2756	14.4	17.5	563	10.2	11.9	2193	16.1	19.9
90+	2375	12.4	28.5	334	6.1	16.8	2041	14.9	32.1
Total	19'166	100.0	1.5	5508	100.0	0.9	13'658	100.0	2.2

1 In Prozent der entsprechenden Altersgruppe in der Bevölkerung.

**A.6.4 Bezüger/-innen von kantonalen Beihilfen (BH) nach Alter und Geschlecht (nur Altersrentner/-innen)**

	TOTAL ANTRAGSTELLER/-INNEN			MÄNNER			FRAUEN		
	absolut	in %	Quoten <sup>1</sup>	absolut	in %	Quoten <sup>1</sup>	absolut	in %	Quoten <sup>1</sup>
BIS 64	555	4.0	0.1	75	1.8	0.0	480	4.9	0.1
65 - 69	2286	16.3	4.3	888	21.2	3.6	1398	14.3	4.9
70 - 74	2776	19.8	6.0	1018	24.2	5.1	1758	18.0	6.6
75 - 79	2997	21.4	7.9	952	22.7	6.3	2045	20.9	8.9
80 - 84	2736	19.6	11.1	744	17.7	8.4	1992	20.4	12.7
85 - 89	1579	11.3	10.0	364	8.7	7.7	1215	12.4	11.0
90+	1057	7.6	12.7	157	3.7	7.9	900	9.2	14.2
Total	13'986	100.0	1.1	4198	100.0	0.7	9788	100.0	1.5

1 In Prozent der entsprechenden Altersgruppe in der Bevölkerung.

**A.6.5 Bezüger/-innen von Zusatzleistungen (EL, BH, GZ) zur AHV nach Zivilstand und Wohnsituation  
(nur Altersrentner/-innen)**

	absolut	in %
ledig	3110	16
verheiratet	2662	14
getrennt	435	2
verwitwet	8072	43
geschieden	4722	25
Total	19'001	100

Bei 165 Dossiers fehlt die Angabe zum Zivilstand.

in Heimen lebend	6250	33
in einem Privathaushalt lebend	12'799	67

Bei 117 Dossiers fehlt die Angabe zur Wohnsituation.

**A.6.6 Durchschnittliche AHV-Zusatzleistungen für Altersrentner/-innen pro Fall (Mediane)**

	Ergänzungsleistungen zur AHV	kantonale Beihilfen	Gemeindezuschüsse	Total
	Fr. / Monat	Fr. / Monat	Fr. / Monat	Fr. / Monat
<b>TOTAL</b>				
Stadt Zürich	904	202	300	1406
Stadt Winterthur	933	202	135	1270
Bülach, Dietikon, Uster	862	202	125	1189
Horgen, Meilen	903	202	136	1241
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	872	202	125	1199
Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land	1095	202	58	1355
<b>Total Kanton Zürich</b>	<b>903</b>	<b>202</b>	<b>267</b>	<b>1372</b>
<b>IN HEIMEN LEBEND</b>				
Stadt Zürich	2211	202	300	2713
Stadt Winterthur	2247	202	135	2584
Bülach, Dietikon, Uster	2366	202	130	2698
Horgen, Meilen	2155	202	115	2472
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	2097	202	100	2399
Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land	2242	202	57	2501
<b>Total Kanton Zürich</b>	<b>2225</b>	<b>202</b>	<b>206</b>	<b>2633</b>
<b>IN EINEM PRIVATHAUSHALT LEBEND</b>				
Stadt Zürich	662	202	300	1164
Stadt Winterthur	610	202	135	947
Bülach, Dietikon, Uster	686	202	125	1013
Horgen, Meilen	650	202	155	1007
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	644	202	128	974
Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land	671	202	58	931
<b>Total Kanton Zürich</b>	<b>658</b>	<b>202</b>	<b>274</b>	<b>1134</b>

**A.6.7 Durchschnittliche Zusatzleistungen für Altersrentner/-innen pro Fall nach Falltyp (Mediane)**

	Ergänzungsleistungen zur AHV	kantonale Beihilfen	Gemeindezuschüsse	Total
	Fr. / Monat	Fr. / Monat	Fr. / Monat	Fr. / Monat
<b>TOTAL</b>				
Rentner/-innen ohne Partner und ohne Kinder	917	202	266	1385
Rentner/-innen mit Partner und ohne Kinder	792	302	270	1364
Rentner/-innen ohne Partner und mit Kindern	1733	303	295	2331
Rentner/-innen mit Partner und mit Kindern	1494	403	271	2168
<b>IN HEIMEN LEBEND</b>	<b>2225</b>	<b>202</b>	<b>206</b>	<b>2633</b>
<b>IN EINEM PRIVATHAUSHALT LEBEND</b>				
Rentner/-innen ohne Partner und ohne Kinder	647	202	271	1120
Rentner/-innen mit Partner und ohne Kinder	750	302	302	1354
Rentner/-innen ohne Partner und mit Kindern	1445	303	295	2043
Rentner/-innen mit Partner und mit Kindern	1494	403	271	2168

## Tabellen zu Kapitel 7: Zusatzleistungen zur IV

### A.7.1 Durchschnittliche Zusatzleistungen für IV-Rentner/-innen pro Fall (Mediane)

Ergänzungsleistungen	kantonale Beihilfen	Gemeindezuschüsse	
	Fr. / Monat	Fr. / Monat	Fr. / Monat
<b>ALLE BEZÜGER/-INNEN</b>			
Stadt Zürich	1190	202	300
Stadt Winterthur	1190	202	135
Bülach, Dietikon, Uster	1180	202	125
Horgen, Meilen	1331	202	115
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	1192	202	118
Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land	1407	202	57
<b>Total Kanton Zürich</b>	<b>1213</b>	<b>202</b>	<b>231</b>
<b>IN HEIMEN LEBEND</b>			
Stadt Zürich	2801	202	300
Stadt Winterthur	2722	202	135
Bülach, Dietikon, Uster	2707	202	114
Horgen, Meilen	2781	202	70
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	2726	202	100
Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land	2726	202	57
<b>Total Kanton Zürich</b>	<b>2752</b>	<b>202</b>	<b>135</b>
<b>IN EINEM PRIVATHAUSHALT LEBEND</b>			
Stadt Zürich	992	202	300
Stadt Winterthur	959	202	135
Bülach, Dietikon, Uster	904	202	125
Horgen, Meilen	905	202	120
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	916	202	125
Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land	851	202	57
<b>Total Kanton Zürich</b>	<b>951</b>	<b>202</b>	<b>267</b>

### A.7.2 Bezüger/-innen von Zusatzleistungen zur IV nach Leistungstyp

	absolut	in %
nur Ergänzungsleistungen zur IV	2866	25.0
nur kantonale Beihilfen	97	0.8
nur Gemeindezuschüsse	24	0.2
Ergänzungsleistungen zur IV und kantonale Beihilfen	2553	22.3
kantonale Beihilfen und Gemeindezuschüsse	154	1.4
Ergänzungsleistungen zur IV und Gemeindezuschüsse	100	0.9
alle 3 Leistungsarten	5648	49.4
<b>Total</b>	<b>11'442</b>	<b>100.0</b>

**A.7.3 Bezüger/-innen von Zusatzleistungen zur IV nach Bezirksgruppen**

	Anzahl Fälle	unterstützte Personen	Quoten*
<b>TOTAL</b>			
Stadt Zürich	5152	5906	1.63
Stadt Winterthur	1120	1393	1.54
Bülach, Dietikon, Uster	1989	2613	0.90
Horgen, Meilen	1321	1547	0.80
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	1366	1676	0.85
Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land	494	595	0.52
<b>Total Kanton Zürich</b>	<b>11'442</b>	<b>13'730</b>	<b>1.10</b>
<b>MÄNNER</b>			
Stadt Zürich	2894	3451	1.96
Stadt Winterthur	595	782	1.79
Bülach, Dietikon, Uster	1135	1580	1.09
Horgen, Meilen	713	866	0.93
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	732	954	0.97
Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land	289	362	0.63
<b>Total Kanton Zürich</b>	<b>6358</b>	<b>7995</b>	<b>1.30</b>
<b>FRAUEN</b>			
Stadt Zürich	2258	2455	1.31
Stadt Winterthur	525	611	1.31
Bülach, Dietikon, Uster	854	1033	0.71
Horgen, Meilen	608	681	0.68
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	634	722	0.74
Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land	205	233	0.41
<b>Total Kanton Zürich</b>	<b>5084</b>	<b>5735</b>	<b>0.90</b>

\* in Prozent der Bevölkerung

## Tabellen zu Kapitel 8: ALBV und KKBB

### A.8.1 Zugesprochene Leistungen im Stichmonat nach Bezirksgruppen

	Alimentenbevorschussung (Median in Franken)	Kleinkinder-Betreuungsbeiträge (Median in Franken)
Stadt Zürich	650.–	1667.–
Stadt Winterthur	650.–	1662.–
Bülach, Dietikon, Uster	650.–	1250.–
Horgen, Meilen	650.–	1347.–
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	650.–	1092.–
Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land	650.–	1208.–
Kanton	650.–	1475.–

### A.8.2 ALBV: Zivilstand der Antrag Stellenden

	absolut	in Prozent
ledig	1568	32.4 %
verheiratet	720	14.7 %
getrennt	457	9.3 %
verwitwet	10	0.2 %
geschieden	2125	43.4 %
Total	4898	100.0 %

(bei 2 Fällen fehlt diese Information)

## Tabellen zu Kapitel 9: Überblick über die Sozialhilfe

STZH = Stadt Zürich / STWT = Stadt Winterthur / DBU = Dietikon, Bülach, Uster / HM = Horgen, Meilen /  
DPH = Dielsdorf, Pfäffikon, Hinwil / AAW = Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land / Total = Total Kanton Zürich

### A.9.1 Sozialhilfefälle, -bezüger und -quote, Bruttobedarf und zugesprochene Leistungen nach Bezirksgruppen

	STZH	STWT	DBU	HM	DPH	AAW	Total
Anzahl Sozialhilfefälle	10'868	2466	3934	2282	2633	814	22'997
Anzahl Sozialhilfebezüger/-innen	17'900	4221	7293	3925	4913	1419	39'671
Anzahl Bezüger/-innen pro Fall	1.65	1.71	1.85	1.72	1.87	1.74	1.73
Sozialhilfequote	5.1	4.7	3.5	2.3	2.7	1.8	3.2
Volldeckungsquote	3.7	3.4	2.5	1.4	1.7	1.4	2.3
Höhe der Deckungsquote: 1.00	59%	53%	52%	45%	45%	70%	55%
Höhe der Deckungsquote: 0.75 bis 0.99	9%	11%	12%	13%	10%	6%	10%
Höhe der Deckungsquote: 0.50 bis 0.74	10%	11%	11%	10%	12%	6%	10%
Höhe der Deckungsquote: 0.25 bis 0.49	13%	11%	13%	14%	17%	8%	13%
Höhe der Deckungsquote: unter 0.25	9%	14%	12%	19%	16%	10%	12%
Nettobedarf (Mittelwert) *	2053	1892	2058	1876	1929	2284	2014
Nettobedarf (Median) *	1988	1733	1897	1651	1602	2006	1899
Bruttobedarf (Mittelwert) (Grundbedarf = Budget) *	2624	2789	2784	2937	3001	2654	2730
Bruttobedarf (Median) (Grundbedarf = Budget) *	2343	2312	2503	2461	2672	2344	2380
Deckungsquote (Mittelwert)	0.79	0.75	0.76	0.69	0.69	0.84	0.77
Deckungsquote (Median)	1.00	1.00	1.00	0.90	0.86	1.00	1.00

\*: Nur Fälle mit Netto- und Bruttobedarf > 0 berücksichtigt

### A.9.2 Wohnstatus der Sozialhilfefälle nach Bezirksgruppen in Prozent aller Sozialhilfefälle

	STZH	STWT	DBU	HM	DPH	AAW	Total
Mieter/-innen	76.8%	72.3%	74.0%	71.5%	72.7%	70.0%	74.6%
Untermieter/-innen	10.8%	9.8%	6.7%	8.2%	6.1%	5.4%	9.0%
Eigentümer/-innen	0.6%	0.4%	1.5%	1.1%	1.1%	4.7%	1.0%
in Heimen	6.8%	13.4%	9.8%	12.1%	14.3%	9.8%	9.5%
Andere	4.9%	4.2%	8.0%	7.1%	5.8%	10.1%	5.9%

### A.9.3 Beendigungsgründe der abgeschlossenen Sozialhilfefälle nach Bezirksgruppen

	STZH	STWT	DBU	HM	DPH	AAW	Total
VERBESSERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN SITUATION							
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	19.2%	28.3%	19.9%	25.9%	18.3%	27.1%	22.5%
Beschäftigungsmassnahmen	0.1%	7.0%	0.7%	1.5%	0.5%	0.0%	2.0%
erhöhtes Erwerbseinkommen	3.6%	0.5%	7.7%	6.2%	10.8%	5.9%	5.0%
EXISTENZSICHERUNG DURCH ANDERE SOZIALLEISTUNGEN							
Sozialversicherungsleistungen	43.4%	14.7%	27.5%	23.3%	27.1%	23.7%	28.5%
andere bedarfsabhängige Leistungen	6.2%	27.3%	6.5%	8.5%	12.4%	3.4%	12.2%
BEENDIGUNG DER ZUSTÄNDIGKEIT							
Wechsel des Wohnortes	15.8%	11.6%	29.1%	24.9%	22.5%	22.9%	19.3%
Todesfälle 4.0%	4.5%	2.7%	3.0%	3.5%	3.4%	3.7%	
Kontaktabbruch	7.1%	6.1%	4.4%	4.7%	2.2%	11.0%	5.6%
ANDERE GRÜNDE	0.7%	0.0%	1.5%	2.1%	2.7%	2.5%	1.2%

**A.9.4 Bezugsdauer der Sozialhilfefälle nach Bezirksgruppen**

	STZH	STWT*	DBU	HM	DPH	AAW	Total
<b>NICHT ABGESCHLOSSENE DOSSIERS</b>							
unter 1 Jahr	38.6%		49.6%	39.7%	42.3%	43.9%	41.7%
1-2 Jahre	19.5%		23.0%	22.7%	24.8%	20.7%	21.3%
2-3 Jahre	10.0%		9.6%	12.1%	12.4%	13.3%	10.6%
3-4 Jahre	7.5%		5.7%	7.8%	6.1%	16.6%	7.4%
4-5 Jahre	6.2%		3.8%	4.5%	4.2%	2.1%	5.1%
5-6 Jahre	5.4%		3.9%	3.9%	3.8%	1.2%	4.5%
6-7 Jahre	12.7%		2.0%	2.3%	1.4%	0.5%	7.3%
7-8 Jahre	0.0%		0.7%	1.9%	0.7%	0.5%	0.5%
8-9 Jahre	0.0%		0.4%	1.5%	1.0%	0.5%	0.4%
9-10 Jahre	0.0%		0.3%	0.9%	0.7%	0.4%	0.3%
10+ Jahre	0.0%		1.0%	2.8%	2.5%	0.1%	0.9%
<b>ABGESCHLOSSENE DOSSIERS</b>							
unter 1 Jahr	65.2%		65.2%	56.8%	58.8%	45.7%	63.2%
1-2 Jahre	11.3%		13.5%	16.9%	18.5%	28.6%	13.3%
2-3 Jahre	6.0%		8.8%	9.3%	5.9%	14.3%	6.8%
3-4 Jahre	4.9%		5.1%	6.1%	5.5%	7.1%	5.2%
4-5 Jahre	6.1%		3.3%	4.9%	5.5%	1.4%	5.5%
5-6 Jahre	6.5%		1.8%	2.4%	2.2%	1.4%	5.0%
6-7 Jahre	0.0%		1.3%	0.7%	1.5%	1.4%	0.4%
7-8 Jahre	0.0%		0.2%	0.5%	0.4%	0.0%	0.1%
8-9 Jahre	0.0%		0.2%	1.0%	0.8%	0.0%	0.2%
9-10 Jahre	0.0%		0.2%	0.4%	0.6%	0.0%	0.1%
10+ Jahre	0.0%		0.5%	1.0%	0.4%	0.0%	0.2%

\* Infolge eines Problems bei der Datenaufbereitung ohne Winterthur.

**A.9.5 Anteil der Sozialhilfefälle, die noch Sozialversicherungsleistungen beziehen**

	STZH	STWT	DBU	HM	DPH	AAW	Total
mindestens eine Sozialversicherungsleistung	11.6%	19.3%	20.1%	24.9%	21.8%	10.3%	16.3%
ALV	0.1%	6.0%	9.3%	9.0%	7.0%	3.2%	4.1%
Altersrente	1.5%	2.9%	1.8%	4.0%	3.5%	2.3%	2.2%
Witwenrente	0.2%	1.3%	0.3%	0.5%	0.3%	0.2%	0.4%
BVG	1.2%	1.7%	1.3%	2.2%	1.7%	0.0%	1.4%
Hilflosenentschädigung	0.0%	1.7%	0.8%	2.1%	1.6%	1.4%	0.8%
IV-Rente	8.6%	6.9%	6.7%	9.6%	8.8%	3.1%	8.0%
SUVA-Rente	0.7%	0.7%	1.3%	1.3%	1.1%	0.2%	0.9%
andere	0.9%	4.9%	2.1%	2.9%	3.0%	3.6%	2.1%

**A.9.6 Anteil der Sozialhilfefälle, die noch Bedarfsleistungen beziehen**

	STZH	STWT	DBU	HM	DPH	AAW	Total
mindestens eine bedarfsabhängige Leistung	6.6%	16.1%	10.4%	12.5%	11.3%	5.5%	9.4%
Alimentenbevorschussung	0.4%	7.6%	3.5%	3.2%	3.4%	1.6%	2.4%
Ergänzungsleistungen AHV/IV	4.7%	5.9%	3.2%	6.8%	4.1%	2.6%	4.6%
Kleinkinder-Betreuungsbeiträge	1.1%	2.3%	1.6%	1.7%	1.9%	0.6%	1.5%
Stipendien	0.3%	0.9%	0.3%	0.5%	0.4%	0.4%	0.4%
andere	0.2%	0.0%	3.1%	2.7%	2.5%	0.6%	1.2%

## Tabellen zu Kapitel 10: Risikogruppen für die Abhängigkeit von Sozialhilfe

STZH = Stadt Zürich / STWT = Stadt Winterthur / DBU = Dietikon, Bülach, Uster / HM = Horgen, Meilen /  
DPH = Dielsdorf, Pfäffikon, Hinwil / AAW = Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land / Total = Total Kanton Zürich

### A.10.1 Sozialhilfequote nach Altersklassen

	STZH	STWT	DBU	HM	DPH	AAW	Total	Anz. Pers.
unter 18 Jahre	10.2	8.6	6.8	4.1	4.7	2.9	5.6	12'975
18-25 Jahre	6.0	6.0	4.6	3.5	3.7	2.2	4.1	4669
26-35 Jahre	5.2	5.6	3.9	2.6	3.0	2.2	3.6	7376
36-50 Jahre	6.2	4.8	3.4	2.3	2.4	1.7	3.4	9744
51-64 Jahre	4.1	2.4	1.6	1.3	1.4	0.9	2.0	4132
65-79 Jahre	0.4	0.4	0.3	0.3	0.4	0.2	0.3	443
über 79 Jahre	0.3	1.4	0.7	0.7	1.0	1.0	0.6	278
Total Anzahl Personen	17'900	4221	7293	3925	4913	1419	39'671	39'617
Total Anzahl Fälle	10'868	2466	3934	2282	2633	814	22'997	
Personen pro Fall	1.6	1.7	1.9	1.7	1.9	1.7	1.7	
Anteil ohne Informationen zum Alter	0.0%	0.0%	0.0%	0.5%	0.5%	0.4%	0.1%	

### A.10.2 Sozialhilfequote nach Nationalität, Geschlecht und Zivilstand

	STZH	STWT	DBU	HM	DPH	AAW	Total	Anz. Pers.
Schweizer/-innen	3.6	3.4	2.4	1.6	2.6	1.3	2.2	20'847
Schweizer Männer	4.2	3.5	2.3	1.7	2.4	1.3	2.3	10'261
Schweizer Frauen	3.2	3.3	2.4	1.6	2.7	1.4	2.1	10'586
Ausländer/-innen	8.6	8.9	6.5	4.6	6.6	3.5	6.5	18'088
Ausländer Männer	8.4	8.3	6.2	4.5	6.1	3.4	6.2	9479
Ausländer Frauen	8.7	9.8	7.0	4.6	7.2	3.6	6.7	8609
Anteil ohne Informationen	0.4%	0.1%	2.5%	5.0%	2.9%	9.7%	1.9%	
ledig	6.0	6.6	5.3	3.6	5.5	2.5	4.4	22'623
verheiratet/getrennt	4.2	2.9	1.8	1.0	1.5	0.6	1.9	10'963
verwitwet	0.8	1.2	1.0	0.7	1.5	0.7	0.8	540
geschieden	8.7	7.9	5.2	4.3	5.9	4.3	5.8	4907
Anteil ohne Informationen	0.1%	0.0%	2.9%	3.5%	1.9%	13.0%	1.6%	

### A.10.3 Sozialhilfequote (Haushalte) nach Fallstruktur

	STZH	STWT	DBU	HM	DPH	AAW	Total	Anz. Pers.
<b>SOZIALHILFE</b>								
allein Stehende	8.0	9.4	6.9	5.2	8.6	5.8	6.7	14'530
Paare ohne Kind	1.5	1.0	0.6	0.4	0.6	0.3	0.7	1322
allein Erziehende	19.3	21.7	17.7	11.4	17.2	12	14.7	4123
Paare mit 1 Kind	5.6	2.9	3.2	2.1	2.4	1.0	2.8	1217
Paare mit 2 Kinder	3.6	3.0	2.5	1.2	2.0	0.5	1.8	890
Paare mit 3+ Kinder	9.2	6.6	4.9	2.3	4.4	1.5	4.1	718
Andere	0.2	6.6	1.3	1.4	2.4	3.2	1.2	192
Quote Total Fälle	6.1	6.0	4.3	3.0	4.5	2.6	4.1	22'991
Total Fälle	10'868	2466	3931	2280	2632	814	22'991	
Anteil ohne Informationen	0.00%	0.00%	0.09%	0.08%	0.04%	0.00%	0.03%	

**A.10.4 Fallstruktur nach Anzahl minderjähriger Kinder und Nationalität**

	ELTERN MIT KINDERN		ALLEIN ERZIEHENDE	
	Schweizer/-innen	Ausländer/-innen	Schweizer/-innen	Ausländer/-innen
1 Kind	48.9%	40.2%	61.3%	61.5%
2 Kinder	30.2%	32.3%	27.7%	26.8%
3 Kinder	14.4%	18.1%	9.1%	9.3%
4 und mehr Kinder	6.5%	9.3%	1.9%	2.3%
Total	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%
durchschnittliche Anzahl Kinder	1.68	1.88	1.39	1.38

Anteil ohne Informationen: 0.6%

**A.10.5 Fallstruktur nach Alter des jüngsten Kindes**

	allein Erziehende	Ehepaare mit Kindern
jüngstes Kind jünger als 6 Jahre	47.5%	61.6%
jüngstes Kind zwischen 6-10 Jahren	30.3%	20.6%
jüngstes Kind zwischen 11-14 Jahren	14.6%	10.7%
jüngstes Kind zwischen 15-18 Jahren	7.5%	7.0%
Total	100.0%	100.0%
Anteil ohne Informationen:	0.3%	1.3%

**A.10.6 Sozialhilfequote nach Alter und Nationalität (in Prozenten)**

Alter	CH	Ausl.	Total	Alter	CH	Ausl.	Total	Alter	CH	Ausl.	Total
(Jahre)	(in %)	(in %)	(in %)	(Jahre)	(in %)	(in %)	(in %)	(Jahre)	(in %)	(in %)	(in %)
0	3.5	7.9	4.9	22	3.1	6.1	4.1	44	2.4	6.3	3.4
1	4.7	9.8	6.4	23	3.4	5.8	4.1	45	2.6	5.5	3.3
2	5.2	10.4	7.0	24	3.1	6.1	4.1	46	2.0	5.8	2.9
3	4.8	9.9	6.4	25	2.8	6.4	4.1	47	2.2	6.2	3.1
4	5.0	9.9	6.6	26	2.9	6.3	4.1	48	2.0	5.8	2.8
5	4.7	11.1	6.6	27	2.3	5.8	3.6	49	2.0	6.0	2.8
6	4.4	9.5	6.0	28	2.3	6.1	3.7	50	1.9	4.9	2.5
7	4.7	11.3	6.6	29	2.5	6.1	3.8	51	1.9	4.6	2.5
8	3.8	9.6	5.5	30	2.3	5.8	3.5	52	1.8	4.1	2.2
9	3.9	10.6	5.8	31	1.8	5.9	3.2	53	1.6	5.2	2.3
10	3.5	9.9	5.3	32	2.4	5.8	3.6	54	1.6	4.5	2.1
11	3.7	9.7	5.4	33	2.4	5.9	3.5	55	1.4	5.1	2.0
12	3.5	9.0	5.1	34	2.6	6.0	3.7	56	1.4	4.3	1.9
13	3.5	9.8	5.3	35	2.7	6.4	3.8	57	1.4	4.4	1.9
14	3.3	9.9	5.1	36	2.7	5.8	3.7	58	1.4	4.3	1.9
15	3.2	9.1	4.7	37	2.9	6.6	3.9	59	1.5	4.9	2.2
16	3.1	9.1	4.7	38	2.8	6.9	4.0	60	1.6	2.9	2.0
17	2.9	7.4	4.0	39	2.7	8.0	4.1	61	1.3	3.5	1.7
18	3.1	7.8	4.3	40	3.0	6.3	3.9	62	1.1	4.1	1.7
19	3.3	7.3	4.3	41	2.5	6.2	3.5	63	1.0	4.5	1.6
20	3.1	5.5	3.8	42	2.2	6.0	3.1	64	0.7	2.6	1.0
21	3.3	6.1	4.1	43	2.3	6.0	3.2	65	0.6	2.0	0.8

Anteil ohne Informationen: 2%

## Tabellen zu Kapitel 11: Finanzielle Situation und Erwerbstätigkeit

### A. 11.1 Mietkosten und Anzahl Zimmer nach Bezirksgruppen

	Mietkosten pro Zimmer in Franken pro Monat	Durchschnittliche Anzahl Zimmer
Stadt Zürich	438.–	2.4
Stadt Winterthur	378.–	3.0
Bülach, Dietikon, Uster	383.–	3.0
Horgen, Meilen	399.–	2.9
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	350.–	3.2
Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land	331.–	3.2
Total Kanton Zürich	399.–	2.7

### A. 11.2 Anteile der Vollzeit- und Teilzeit-Erwerbstätigen an den erwerbstätigen Antrag Stellenden nach Bezirksgruppen

	Vollzeit (über 90 %)	Teilzeit	mehrere berufliche Aktivitäten
Stadt Zürich	22.1 %	70.1 %	7.8 %
Stadt Winterthur	57.3 %	42.7 %	0.0 %
Bülach, Dietikon, Uster	43.1 %	48.2 %	8.7 %
Horgen, Meilen	32.5 %	59.2 %	8.3 %
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	37.5 %	57.9 %	4.6 %
Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land	16.6 %	82.4 %	1.1 %
Total Kanton Zürich	35.6 %	58.3 %	6.0 %

Bei den Erwerbstätigen fehlen bei 16 % der Fälle (in der Stadt Zürich bei 40 % der Fälle) Angaben zum Umfang der Erwerbstätigkeit.

## Tabellen zu Kapitel 12: Problemsituation

### A.12.1 Problemmerkmale nach Fallstruktur

	Ein-Personen- Fälle	Ehepaare ohne Kinder	allein Erziehend	Ehepaare mit Kindern	Total
vollständig oder teilweise erwerbsunfähig	54.7%	54.7%	71.5%	58.0%	58.3%
Erwerbslosigkeit	70.4%	76.9%	50.7%	68.0%	66.6%
zu geringes Erwerbseinkommen	28.1%	40.8%	44.3%	53.6%	35.0%
Sozialversicherung, Sozialleistung	35.9%	44.7%	26.9%	37.2%	34.8%
Überschuldung	18.3%	21.3%	10.4%	14.9%	16.6%
berufliche / sprachliche Qualifikation	27.2%	45.4%	34.2%	43.4%	31.7%
persönliche / Beziehungsprobleme	25.6%	14.3%	29.1%	15.1%	24.3%
Behinderung, Krankheit	35.5%	39.0%	27.7%	34.0%	33.9%
familiäre Situation	18.3%	5.8%	84.4%	8.9%	29.0%
Suchtgefährdung	21.6%	9.6%	4.0%	2.6%	15.2%
soziale Randständigkeit	12.6%	8.0%	3.4%	2.7%	9.3%
Wohnprobleme	14.0%	12.1%	11.8%	10.7%	13.0%
andere	14.8%	15.7%	9.5%	14.6%	13.8%

Bei 41 % der relevanten Fälle fehlen diese Informationen.

### A.12.2 Matrix der Problemmerkmale

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1		58.0%	35.5%	39.7%	15.9%	32.4%	29.8%	43.2%	33.1%	19.5%	11.6%	13.4%	13.9%
2	50.7%		35.1%	37.1%	19.7%	37.3%	25.5%	33.8%	25.6%	16.2%	10.8%	14.7%	17.0%
3	59.1%	66.8%		26.7%	15.8%	32.1%	23.5%	32.7%	32.4%	11.4%	8.4%	15.5%	17.4%
4	66.4%	70.9%	26.8%		18.4%	32.1%	24.1%	44.2%	25.7%	14.2%	8.9%	12.5%	12.6%
5	56.1%	79.4%	33.4%	38.7%		41.9%	37.7%	34.8%	27.3%	27.6%	15.9%	21.1%	20.8%
6	59.7%	78.4%	35.5%	35.3%	21.9%		34.2%	34.9%	34.1%	15.9%	13.9%	14.2%	20.0%
7	71.4%	69.9%	33.9%	34.5%	25.7%	44.6%		39.8%	41.9%	28.3%	19.2%	17.5%	17.4%
8	74.2%	66.3%	33.7%	45.3%	17.0%	32.6%	28.5%		25.9%	20.0%	13.6%	12.5%	13.2%
9	66.4%	58.6%	39.1%	30.8%	15.6%	37.1%	35.1%	30.3%		9.6%	7.2%	15.3%	11.5%
10	74.7%	71.2%	26.3%	32.6%	30.1%	33.2%	45.3%	44.8%	18.4%		26.2%	18.9%	13.2%
11	72.0%	76.9%	31.5%	32.9%	28.2%	46.9%	49.8%	49.2%	22.5%	42.4%		19.1%	20.3%
12	59.9%	75.1%	41.8%	33.4%	26.9%	34.5%	32.7%	32.5%	34.1%	22.0%	13.8%		13.9%
13	58.8%	82.3%	44.3%	31.8%	25.0%	45.9%	30.6%	32.5%	24.1%	14.6%	13.8%	13.1%	

Legende:

1	vollständig oder teilweise erwerbsunfähig
2	Erwerbslosigkeit
3	zu geringes Erwerbseinkommen
4	Sozialversicherung, Sozialleistung
5	Überschuldung
6	berufliche / sprachliche Qualifikation
7	persönliche / Beziehungsprobleme
8	Behinderung, Krankheit
9	familiäre Situation
10	Suchtgefährdung
11	soziale Randständigkeit
12	Wohnprobleme
13	andere

Bei 41 % der relevanten Fälle fehlen diese Informationen.

**A.12.3 Problemmerkmale in den Bezirksgruppen**

	ST.ZH	W'THUR	BÜL/DIE/UST	HOR/MEI	DIE/HIN/PFA	AFF/AND/W-L	TOTAL
vollständig/teilweise erwerbsunfähig	59.0%	62.8%	38.9%	54.9%	69.0%	62.1%	58.3%
vollständig erwerbsunfähig	10.0%	40.2%	5.8%	14.0%	13.9%	16.9%	15.7%
beschränkt erwerbsunfähig	9.2%	22.9%	8.2%	15.2%	9.3%	12.1%	12.0%
Altersrentner/-in	1.3%	3.6%	0.8%	4.4%	4.2%	1.4%	2.1%
wegen häuslicher Bindung	14.4%	16.2%	10.2%	13.1%	19.6%	12.8%	14.6%
aus gesundheitlichen Gründen	33.9%	32.9%	16.7%	23.0%	25.8%	19.0%	30.5%
andere Situation	10.2%	13.9%	8.5%	14.7%	17.9%	22.1%	11.8%
Erwerbslosigkeit	77.4%	57.8%	47.3%	54.8%	44.5%	53.4%	66.6%
nie ALV-berechtigt	13.3%	17.9%	6.4%	11.0%	7.0%	9.0%	12.7%
Anspruch auf ALV ausgeschöpft	26.6%	13.9%	12.9%	16.5%	9.1%	18.3%	20.9%
Anspruch auf ALV in Abklärung	16.0%	12.8%	12.0%	6.3%	8.6%	4.1%	13.6%
Bezug von ALV-Taggeldern	8.2%	6.6%	8.1%	6.8%	6.0%	7.2%	7.6%
in Ausbildung	2.6%	3.2%	0.9%	2.5%	1.8%	3.1%	2.5%
andere Situation	19.1%	5.8%	9.3%	14.4%	14.3%	14.1%	15.0%
zu geringes Erwerbseinkommen	38.5%	22.0%	35.5%	37.9%	36.2%	39.0%	35.0%
trotz voller Erwerbstätigkeit	5.9%	2.6%	5.7%	3.9%	2.0%	1.4%	4.8%
bei selbstständiger Erwerbstätigkeit	2.2%	1.4%	2.4%	3.2%	3.0%	3.8%	2.2%
in Ausbildung	3.9%	3.3%	2.1%	3.0%	3.2%	4.8%	3.5%
bei teilweiser Erwerbstätigkeit	12.7%	10.2%	13.4%	14.1%	11.0%	6.6%	12.1%
andere Situation	17.1%	5.4%	14.1%	14.9%	17.7%	23.1%	14.7%
Sozialversicherung, Sozialleistung	41.2%	41.5%	11.6%	19.3%	18.6%	13.8%	34.8%
Sozialversicherungsleist. ungenügend	18.7%	16.2%	2.9%	11.1%	9.3%	7.9%	15.3%
beantragt, ausstehender Entscheid	27.0%	26.8%	8.1%	7.9%	9.6%	5.2%	22.3%
Zahlung unterbrochen		2.1%	1.2%	0.9%	0.8%	0.7%	0.6%
Überschuldung	16.4%	23.7%	9.2%	13.0%	15.0%	7.6%	16.6%
berufliche / sprachliche Qualifikation	32.2%	47.7%	15.6%	24.0%	17.0%	26.2%	31.7%
mangelnde berufliche Qualifikation	26.6%	44.4%	13.3%	21.7%	15.5%	24.8%	27.4%
mangelnde sprachliche Qualifikation	17.3%	20.6%	6.0%	9.3%	6.1%	9.0%	15.3%
persönliche bzw. Beziehungsprobleme	21.5%	33.9%	17.4%	30.5%	23.0%	38.3%	24.3%
persönliche Krise, psych. Probleme	14.7%	26.8%	12.4%	21.8%	16.1%	26.6%	17.4%
Ehe-/Partnerschaftsprobleme	6.9%	8.1%	4.5%	8.6%	5.9%	7.6%	6.9%
Erziehungsprobleme	2.4%	5.0%	2.7%	3.8%	3.4%	9.0%	3.2%
Behinderung, Krankheit	45.2%	25.7%	12.6%	21.9%	12.1%	11.7%	33.9%
körperliche Behinderung	4.6%	13.9%	4.3%	9.5%	6.2%	3.8%	6.6%
geistige Behinderung (IV-anerkannt)	0.4%	0.4%	0.9%	3.0%	2.2%	1.4%	0.8%
diagnostizierte psychische Krankheit	3.5%	9.7%	4.7%	9.0%	3.2%	3.1%	5.0%
altersbedingte Pflegebedürftigkeit	0.4%	2.4%	0.4%	3.4%	1.2%	2.4%	1.0%
Arzt-/Zahnartzkosten	40.8%	0.4%	4.2%	2.3%	0.4%	1.4%	23.8%
familiäre Situation	28.3%	33.3%	26.8%	26.3%	27.6%	36.9%	29.0%
Scheidung, Trennung	13.3%	17.8%	8.8%	11.9%	8.2%	15.5%	13.2%
allein Erziehend	17.1%	16.7%	16.6%	14.5%	16.9%	16.2%	16.8%
Fremdplatzierung (Kinder, Jugendl.)	1.7%	5.6%	5.6%	5.3%	7.2%	14.1%	3.7%
Suchtgefährdung	16.0%	16.0%	10.4%	16.8%	9.7%	24.1%	15.2%
Alkohol	7.0%	6.5%	4.6%	8.6%	2.9%	6.6%	6.5%
illegale Drogen	9.5%	9.9%	6.3%	7.8%	7.0%	19.3%	9.2%
andere Suchtmittel (Medikamente etc.)	2.1%	2.4%	0.9%	3.8%	1.3%	5.2%	2.2%
soziale Randständigkeit	10.0%	10.4%	6.1%	9.0%	5.9%	11.4%	9.4%
Straffälligkeit, Straf- u. Massn.vollzug	1.7%	2.3%	2.1%	1.7%	2.0%	1.7%	1.9%
Wiedereingl. nach Strafvollzug	1.0%	1.4%	1.0%	0.5%	0.7%	2.1%	1.1%
soziale Isolation, Sozialisationsdefizit	7.4%	7.1%	3.9%	7.9%	3.3%	8.3%	6.8%
Wohnprobleme	14.7%	6.7%	7.6%	17.8%	13.8%	30.7%	13.0%
Obdachlosigkeit	6.7%	2.1%	5.7%	14.3%	9.3%	29.3%	6.9%
hoher Mietzins	8.0%	4.6%	1.9%	3.5%	4.4%	1.4%	6.1%
andere / nicht feststellbar	14.5%	18.7%	10.5%	5.8%	7.1%	13.1%	13.8%

## Glossar

**Aggregation, aggregiert:**

Viele Einzeldaten (z. B. einzelne Frankenbeträge) werden zu einem Ganzen zusammengefasst: Die Summe verschiedener Ausgaben für bedarfsabhängige Leistungen (z. B. Zusatzleistungen zur AHV/IV, Alimentenbevorschussung, Kleinkinder-Betreuungsbeiträge, Sozialhilfe) werden je nach Vorschriften des Rechnungswesens in den Gemeinden oder Kantonen zu einer aggregierten Zahl „Sozialhilfeausgaben“ addiert.

**Alimentenbevorschussung (ALBV):**

Nicht oder nicht rechtzeitig bezahlte Unterhaltsbeiträge für Kinder werden von den Gemeinden bevorschusst. Der Anspruch wird in einem Gerichtsentscheid oder in einer behördlich genehmigten Vereinbarung festgelegt. Die Leistungen werden gekürzt oder entfallen, wenn gewisse Einkommens- und/oder Vermögensgrenzen überschritten werden. Überbrückungshilfen während der Dauer der Vaterschafts- und Unterhaltsregelung werden ebenfalls zur Alimentenbevorschussung gerechnet. Die ALBV ist Bestandteil der Einzelfall-Statistik.

**Alimentenhilfe:**

Staatliche Hilfe zur Sicherstellung von Unterhaltsbeiträgen. Sie umfasst das Alimenteninkasso und die Alimentenbevorschussung.

**Alimenteninkasso:**

Der Staat übernimmt das Inkasso von bevorschussten Unterhaltsbeiträgen für Kinder und unter bestimmten Voraussetzungen auch von nicht bevorschussten Unterhaltsbeiträgen für Kinder und Erwachsene (Ehegattenalimente).

**Arbeitslos / erwerbslos:**

Die SAKE (Schweizerische Arbeitskräfteerhebung) orientiert sich an internationalen Definitionen von Erwerbstätigkeit und Erwerbslosigkeit und erlaubt so Vergleiche mit anderen europäischen Ländern: Als Erwerbstätige gelten alle Personen, die in der Woche vor der Befragung mindestens eine Stunde gegen Entlohnung gearbeitet haben oder im Familienbetrieb ohne Bezahlung als mitarbeitende Familienmitglieder gearbeitet haben. Zu dieser Gruppe zählt auch, wer zwar ein Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber besitzt oder formell selbstständig tätig ist, aber aus irgendwelchen Gründen, sei es infolge Krankheit, Ferien oder Militär, in der Woche vor der Befragung der Arbeit fern blieb. Erwerbstätig sind demnach neben Selbstständigen und

Arbeitnehmer/-innen auch Lehrlinge und Rekruten, die eine Stelle haben. Als Erwerbslose gelten alle Personen über 14 Jahre, die in der Woche vor der Befragung nicht im oben definierten Sinne erwerbstätig waren, seit vier Wochen aktiv nach einer Arbeit suchen und bereit sind, innerhalb der nächsten vier Wochen eine neue Stelle anzutreten. Zu den Nichterwerbspersonen werden jene Personen gezählt, die in der vergangenen Woche vor der Erhebung weder erwerbstätig waren, noch aktiv nach einer Arbeit gesucht haben. Dies betrifft vor allem Rentner/-innen, Personen in Ausbildung und Hausfrauen/-männer.

**Armut:**

Als arm gelten jene Menschen, die bei Berücksichtigung aller verfügbaren materiellen und immateriellen Ressourcen eine als Armutsgrenze bezeichnete Ausstattung mit Ressourcen unterschreiten. Weil es in der Schweiz keine offizielle Armutsgrenze gibt, wird von den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) oder der Bezugsberechtigung für EL ausgegangen.

**Ausgesteuerte:**

Erwerbslose Personen, deren Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung auf Grund der langen Dauer ihrer Arbeitslosigkeit erschöpft ist.

**Bedarfsabhängige Sozialhilfeleistungen / Bedarfsleistungen:**

Bedarfsleistungen sind den Sozialversicherungen nachgelagert. Anders als die kausal orientierten Sozialversicherungsleistungen können Bedarfsleistungen nur ausgerichtet werden, wenn der persönliche Bedarf an finanziellen Ressourcen zur Deckung des Existenzminimums ausgewiesen ist. Bedarfsleistungen setzen eine individuelle Bedarfsabklärung bzw. Bedarfsrechnung voraus. In der Einzelfall-Statistik sind folgende Bedarfsleistungen erfasst: Zusatzleistungen zur AHV/IV (Ergänzungsleistungen EL und kantonale Beihilfen BH), Alimentenbevorschussung ALBV, Kleinkinder-Betreuungsbeiträge KKBB, Sozialhilfe.

**Bedürftigkeit:**

Haushalte sind bedürftig, wenn sie die notwendigen Mittel für den Lebensunterhalt nicht vollumfänglich selbst aufbringen können.

**Bezirksgruppen:**

Um detailliertere Auswertungen als nur gerade auf kantonaler Ebene zu ermöglichen, wurden schon in den früheren Sozialberichten Auswertungen für die beiden Städte Zürich und Winterthur und für vier Bezirksgruppen vorgenommen. Auf Grund einer Clusteranalyse, bei der die Merkmale Gemeindegrösse, Gemeindetyp, Altersgruppen, Sozialkosten pro Einwohner/-in und Steuerkraft berücksichtigt wurden, konnten folgende Gruppen gebildet werden:

- Bülach, Dietikon, Uster
- Horgen, Meilen
- Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon
- Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land

**Bruttobedarf:**

Auf Grund einer vorgegebenen Bedarfsrechnung errechneter monatlicher oder jährlicher Bedarf einer Unterstützungseinheit. Je nach Leistung werden unterschiedliche Bedarfsrechnungen angewendet. Bei der Sozialhilfe wird sie auf Grund der SKOS-Richtlinien erstellt (vgl. auch Nettobedarf und Zugesprochene Leistung).

**Bruttoinlandprodukt (BIP):**

Als Bruttoinlandprodukt BIP bezeichnet man die Gesamtheit aller im Laufe eines Jahres im Inland produzierten Waren und geleisteten Dienste.

**Bruttoleistungen:**

Nicht zu verwechseln mit dem Bruttobedarf. In Kapitel 4 werden unter diesem Begriff die gesamten Leistungen der Gemeinden für die Bedarfsleistungen vor Kostenerstattungen durch den Kanton, durch andere Gemeinwesen, durch Sozialversicherungen oder durch die Schuldner ausgewiesen.

**Deckungsquote:**

Sie gibt das Verhältnis des Nettobedarfs zum theoretisch berechneten Bedarf (Bruttobedarf) an. Die Deckungsquote variiert zwischen 0 und 1. Je höher die Quote, desto höher der Anteil der finanziellen Sozialhilfe am Gesamteinkommen des Sozialhilfefalls.

**Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL):**

Im Rahmen der AHV/IV-Gesetzgebung des Bundes gewährte Zusatzleistungen zur AHV/IV an bedürftige Rentner/-innen. Es handelt sich um eine bedarfsabhängige Sozialleistung zur Sicherung des Existenzminimums.

**Erwerbsquote:**

Gibt den Anteil der Erwerbspersonen an der ständigen Wohnbevölkerung über 14 Jahren in Prozenten an.

**Existenzminimum:**

Je nach Leistung werden verschiedene Existenzminima verwendet. Für die Sozialhilfe gelten die Richtlinien der SKOS, für die Zusatzleistungen zur AHV/IV die Existenzminima der Sozialversicherungen.

**Gemeindezuschüsse:**

Von ca. 50 der 171 Gemeinden im Kanton Zürich gewährte Zusatzleistungen zur AHV/IV an bedürftige Rentner/-innen zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen des Bundes und den kantonalen Beihilfen. Es handelt sich um eine Bedarfsleistung zur Sicherung des Existenzminimums.

**Gemeindetypen:**

Die Gemeindetypologie, die auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung 1980 erarbeitet und nach der Volkszählung 1990 angepasst wurde, stützt sich auf folgende Kriterien: Zentralität, räumliche Organisation der Stadträume (Kernstädte, suburbane und periurbane Gemeinden), Wirtschaftsstruktur der Gemeinden ausserhalb der Agglomerationen (Pendlergemeinden, industrielle, touristische, agrarische oder gemischte Gemeinden). Die Zuordnung der Gemeinden zu den verschiedenen Typen stammt von 1990; es ist vorgesehen, sie anhand der neuen Ergebnisse der Volkszählung 2000 zu aktualisieren.

**Haushaltstyp:**

Grösse und Struktur des Haushalts.

**Individuelle Prämienverbilligung (IPV):**

Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen erhalten von Bund und Kanton einen finanziellen Beitrag an die obligatorische Krankenversicherung. Diese „Individuelle Prämienverbilligung“ wird von der Sozialversicherungsanstalt (SVA) Zürich auf Antrag der Versicherten direkt den Krankenversicherungen überwiesen. Die Krankenversicherungen stellen den Versicherten darauf nur noch den Restbetrag der Prämien in Rechnung. Die Verbilligungen sind je nach Einkommen abgestuft.

**Kantonale Beihilfen (BH):**

Vom Kanton Zürich gewährte Zusatzleistungen zur AHV/IV an bedürftige Rentner/-innen zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen des Bundes. Es handelt sich um eine Bedarfsleistung zur Sicherung des Existenzminimums.

**Kleinkinder-Betreuungsbeiträge:**

Den Eltern, welche sich persönlich der Betreuung ihres bis zu zwei Jahre alten Kindes widmen wollen, aber aus wirtschaftlichen Gründen dazu nicht in der Lage sind, werden finanzielle Beiträge gewährt. Es handelt sich um eine kantonale Bedarfsleistung.

**Median / Mittelwert:**

Sowohl der Mittelwert wie der Median können als Durchschnittswert bezeichnet werden: Beim Mittelwert werden alle Zahlen zusammengezählt und durch die Anzahl der einzelnen Summanden dividiert. Beim Median sucht man jenen Durchschnittswert, der die betrachteten Datenreihen genau in zwei Hälften teilt: Je 50% der Werte liegen dann oberhalb bzw. unterhalb dieses Wertes. Der Medianlohn beispielsweise bezeichnet jene Grenze, bei dem die Hälfte aller Arbeitnehmer/-innen weniger und die andere Hälfte mehr verdienen. Der Mittelwert ist durch die Berechnungsart anfällig auf „Ausreisser“, d. h. auf extreme Werte, die deutlich über oder unter den übrigen Werten liegen. Der Median dagegen bleibt gegenüber solchen überhöhten oder unterdurchschnittlichen Extremwerten unverändert. Daher werden bei der Analyse von Daten, die stark gestreut sind, häufiger die Medianwerte als die Mittelwerte miteinander verglichen.

**Nettobedarf:**

Effektiver Bedarf, der aus dem Bruttobedarf (vgl. oben) abzüglich des Einkommens der Unterstützungseinheit errechnet wird (vgl. auch zugesprochene Leistung).

**Nettoleistung:**

Nicht zu verwechseln mit dem Nettobedarf. In Kapitel 4 werden unter diesem Begriff die gesamten Leistungen der Gemeinden für die Bedarfsleistungen nach Kostenerstattungen durch den Kanton, durch andere Gemeinwesen oder durch die Schuldner ausgewiesen.

**Prämienübernahmen:**

Weil die Grundversicherung obligatorisch ist, dürfen nicht zahlende Versicherte nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund haben die Krankenversicherer die Möglichkeit, Verluste von Versicherten, die betrieben wurden, aber nicht zahlen konnten, bei den Gemeinden geltend zu machen. Die Restprämien der Sozialhilfebezüger/-innen sowie die Prämien von Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen werden ebenfalls von den Gemeinden bezahlt und im Rahmen des Krankenversicherungsgesetzes abgerechnet.

**Periurbane Gemeinden grosszentraler Regionen:**

Bezüglich Gemeindezahl die grösste, hinsichtlich Einwohnerzahl die kleinste Gruppe der Gemeinden grosszentraler Regionen. Sie gehören meist dem äusseren Agglomerationsgürtel an. Die Bevölkerung ist vergleichsweise jung und weist extrem hohe Wegpendleranteile auf. Der Landwirtschaftsanteil liegt noch leicht über dem nationalen Durchschnitt.

**SAKE:**

Die Schweizerische Arbeitskräfteerhebung SAKE wird im Auftrag des Bundesamtes für Statistik jährlich zwischen April und Juni durchgeführt und erfasst die Arbeitssituation der ständigen Wohnbevölkerung ab 15 Jahren in Verbindung mit sozioökonomischen und demografischen Merkmalen.

**SKOS-Richtlinien:**

Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe zuhanden der Sozialhilfeorganisationen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie der Organisationen der privaten Sozialhilfe. Der Kanton Zürich hat die SKOS-Richtlinien als Grundlage für die Bemessung der Sozialhilfe für verbindlich erklärt.

**Soziale Sicherheit:**

Soziale Sicherheit umfasst sämtliche Massnahmen des Staates und privater Institutionen zur Sicherung der Existenz und insbesondere zum Schutz der Bevölkerung vor sozialen Risiken. Eine Sozialleistung bildet dann und nur dann einen Bestandteil der Sozialen Sicherheit, wenn sie erstens das Kriterium der gesellschaftlichen Solidarität (Umverteilung) erfüllt oder zumindest einem Obligatorium oder einer bindenden sozialen Ver-

einbarung unterliegt, und wenn sie sich zweitens von einem von acht Risiken bzw. Bedürfnissen – Alter, Krankheit/Gesundheitspflege, Invalidität, Überleben Hinterbliebener, Familie/Kinder, Arbeitslosigkeit, soziale Ausgrenzung, Wohnen – zuweisen lässt. Nicht unter diesen Begriff fallen Leistungen auf Grund individueller Vereinbarungen und solche, die eine gleichwertige Gegenleistung voraussetzen.

**Sozialhilfe:**

Umfasst alle bedarfsabhängigen finanziellen Unterstützungsleistungen sowie Beratungs- und Betreuungsleistungen im Zusammenhang mit der Existenzsicherung, soweit diese nicht durch die Sozialversicherungen geregelt sind. Im Weiteren fallen darunter alle Massnahmen zur Verhinderung von Armut und zur Reintegration von bedürftigen Personen.

**Sozialhilfe im engen Sinne:**

Wirtschaftliche und persönliche Hilfe gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz. Sozialhilfe wird unabhängig von der Ursache nach dem Bedarfsprinzip ausgerichtet.

**Sozialhilfe im weiteren Sinne:**

Dazu werden neben der Sozialhilfe gemäss der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung auch alle risiko- und gruppenspezifischen Bedarfsleistungen gerechnet (im Kanton Zürich sind dies Zusatzleistungen zur AHV/IV, Alimentenbevorschussung und Kleinkinder-Betreuungsbeiträge).

**Sozialhilfequote = Sozialhilfedichte:**

Kennzahl für den Anteil aller Sozialhilfepersonen an der gesamten Bevölkerung. Da die Sozialhilfestatistik erst im Laufe des Jahres 2001 eingeführt wurde, kann in diesem Bericht nur die Sozialhilfequote für das 2. Halbjahr 2002 errechnet werden. Als Sozialhilfepersonen zählen alle, die im 2. Halbjahr 2002 eine Leistung erhalten haben.

**Sozialleistungsquote:**

Ausgaben der Sozialversicherungen in Prozenten des BIP.

**Soziallastquote:**

Einnahmen der Sozialversicherungen in Prozenten des BIP.

**Sozialversicherungen:**

Staatlich geregelte Leistungssysteme, die bestimmte, genau definierte Risiken absichern, wobei es in den meisten Fällen um einen Ausgleich für den Erwerbsausfall geht. Typische Merkmale der Sozialversicherungen sind das Obligatorium für die Bevölkerung oder gesetzlich vorgeschriebene Mindestleistungen, keine Gewinnerorientierung, Elemente einer Umverteilung zu Gunsten einkommensschwacher Bevölkerungskreise sowie die Beteiligung des Staates an den Kosten.

**Soziodemografische Merkmale:**

Merkmale wie Alter, Geschlecht, Nationalität, Zivilstand, Ausbildung oder Haushaltstyp, in dem eine Person lebt.

**Suburbane Wohngemeinden grosszentraler Regionen:**

Gemeinden mit grossem Ausländeranteil, wenig selbstständig Erwerbenden, aber auch wenig leitenden Angestellten und Direktoren, kleine Haushalte, extrem hoher Wegpendleranteil. Die meisten dieser Gemeinden sind im Erscheinungsbild von Grossüberbauungen geprägt.

**Unterstützungseinheit (UE):**

Die im Rahmen der Sozialhilfe gemeinsam unterstützten Personen eines Haushalts: Ehegatten sowie die unmündigen Kinder, die mit ihren Eltern, bzw. einem Elternteil zusammenleben.

**Unterversorgung:**

Nichterreichen von Mindeststandards in zentralen Lebensbereichen wie Wohnen, Ernährung, Gesundheit, Bildung, Arbeit, soziale Kontakte.

**Working Poor:**

Erwerbstätige Personen, deren Haushaltseinkommen unter der Armutsgrenze liegt (gemäss SKOS-Richtlinien). Als erwerbstätig gilt eine Person, die

- mindestens einer Stunde Erwerbsarbeit pro Woche nachgeht (internationaler Standard),
- ein Erwerbseinkommen und ein Haushaltseinkommen über Null aufweist und
- zwischen 20 und 59 Jahre alt ist.

Man unterscheidet zwischen Vollzeit-Working-Poor, bei denen der Erwerbsgrad des gesamten Haushalts mindestens 90% einer Vollzeitstelle (= 36 Arbeitsstunden pro Woche) entspricht, und Teilzeit-Working-Poor, deren Haushalte einen niedrigeren Erwerbsgrad aufweisen.

**Zugesprochene Leistung:**

Effektiv im Stichmonat ausbezahlte Leistung. Diese entspricht in der Regel dem Nettobedarf, kann aber auch davon abweichen, wenn wie in der Stadt Zürich beim Chancenmodell ein Einkommensfreibetrag gewährt wird, wenn einmalige, situationsbedingte Leistungen im Budget nicht enthalten sind oder die Sozialbehörde eine Kürzung beschliesst (vgl. auch Netto- und Bruttobedarf).

**Zusatzleistungen zur AHV/IV:**

Es sind dies Bedarfsleistungen an bedürftige AHV/IV-Rentner/-innen. Dazu gehören die Ergänzungsleistungen (EL) auf der Ebene des Bundes, die kantonalen Beihilfen und die von einem Teil der Zürcher Gemeinden gewährten Gemeindezuschüsse.

## Literaturverzeichnis

- Bauer, Tobias/Streuli, Elisa: Working Poor in der Schweiz. Konzepte, Ausmass und Problemlagen auf Grund der Daten der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung SAKE. Neuchâtel: Bundesamt für Statistik 2002
- Bentz, Dominic: Familienarmut: Bedarfsleistungen für Familien und Jugendliche stagnieren. In: statistik.info, Daten, Informationen, Analysen, Nr. 15. Zürich: Statistisches Amt des Kantons Zürich 2004
- Bentz, Dominic: Starke Zunahme der Erwerbstätigkeit 2001. In: statistik.info, Daten Informationen, Analysen, Nr. 19. Zürich: Statistisches Amt des Kantons Zürich 2002
- Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 109/2000 betreffend Bericht zur Lage der Familie im Kanton Zürich vom 14. Januar 2003
- Brennecke, Julia/Brülle, Heiner/Butz, Dieter/Wulfgram, Anette: Macht Sozialhilfe abhängig? Eine Analyse zur Dauer des Sozialhilfebezugs in Wiesbaden. Wiesbaden: Beiträge zur Sozialplanung Nr. 21, 2001
- Buhmann, Brigitte: Wohlstand und Armut in der Schweiz. Grösch: Rüegger 1988
- Bundesamt für Statistik: Die Raumgliederung in der Schweiz. Bern: 1990
- Bundesamt für Statistik: Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz. Neuchâtel: 2001
- Bundesamt für Statistik: Die Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE). Kommentierte Ergebnisse und Tabellen 2003. Neuchâtel: 2004
- Bundesamt für Statistik: Arm trotz Erwerbstätigkeit: Working Poor in der Schweiz. Ausmass und Risikogruppen auf der Basis der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung 2002 (SAKE). Neuchâtel: 2003
- Bundesamt für Statistik: Working Poor in der Schweiz (2003). Neuchâtel: 2004
- Bundesamt für Statistik: Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit. Resultate für 2000 – Schätzungen für 2001 – Entwicklung seit 1950. Neuchâtel: 2003
- Bundesamt für Statistik: Die schweizerische Altersvorsorge im Spiegel der Einkommens- und Verbrauchserhebung 1998. Neuchâtel: 2003
- Dupuis, Monique/Rey, Urs: Armut und Armutsgefährdung im Kanton Zürich 1991–2001. Eine Analyse der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung. In: statistik.info, Daten, Informationen, Analysen, Nr. 15. Zürich: Statistisches Amt des Kantons Zürich 2002
- Fluder, Robert/Salzgeber, Renate: Die sozialen Lasten der Zentren in der Folge des wirtschaftlichen Wandels. In: Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik, 3/2001
- Fluder, Robert/Stremflow, Jürgen: Armut und Bedürftigkeit. Herausforderungen für das kommunale Sozialwesen. Bern: Haupt 1999
- Knöpfel, Carlo/Künzler, Gabriela: Arme sterben früher. Soziale Schicht, Mortalität und Rentenpolitik in der Schweiz. Diskussionspapier 11. Luzern: Caritas-Verlag 2002
- Knöpfel, Carlo/Volken, Jeannine Silija: Armutsrisiko Nummer eins: geringe Bildung. Was wir über Armutskarrieren in der Schweiz wissen. Diskussionspapier 13. Luzern: Caritas-Verlag 2004
- Leu, Robert/Burri, Stefan/Priester, Tom: Lebensqualität und Armut in der Schweiz. Bern: Haupt 1997
- Priester, Tom: Bevölkerung und Gesellschaft im Wandel. Bern: Bundesamt für Statistik 1996
- Renaud Anne: Statistique suisse des bénéficiaires de l'aide sociale. Plan d'échantillonnage des communes. Rapport de méthodes. Neuchâtel: Office fédérale de la statistique 2001
- Rüst, Hanspeter: Sozialbericht Kanton Zürich 1999. Statistische Erhebung über die vom Kanton und von den Gemeinden vollständig oder überwiegend finanzierten Sozialleistungen. Zürich: Kantonales Sozialamt 2000
- Rüst, Hanspeter: Sozialbericht Kanton Zürich 1997. Statistische Erhebung über die vom Kanton und von den Gemeinden vollständig oder überwiegend finanzierten Sozialleistungen. Zürich: Fürsorgedirektion des Kantons Zürich 1998

Salzgeber, Renate/Suter, Christian: Beginn und Ende des Sozialhilfebezuges. NeubezüglerInnen und SozialhilfabgängerInnen des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich 1993–1995. Edition Sozialstatistik Nr. 1. Zürich: Sozialdepartement der Stadt Zürich 1997

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS: Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe. Empfehlungen zuhanden der Sozialhilfeorgane von Bund, Kantonen, Gemeinden und Organisationen der privaten Sozialhilfe, 1.1.2001

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS: Existenzsicherung im Föderalismus der Schweiz. Wyss, Kurt/Knupfer, Caroline. Bern: 2002

Städteinitiative Sozialpolitik: Kennzahlenvergleich Sozialhilfe in Schweizer Städten 2003: [www.staedteinitiative.ch](http://www.staedteinitiative.ch)

Statistisches Amt des Kantons Zürich: Kleineres Armutsrisiko dank günstiger Wohnungen. In: Kanton Zürich in Zahlen 2002. Zürich: 2002

Wyss, Kurt: Sozialhilfe – eine tragende Säule der sozialen Sicherheit? Ein Überblick über die in der Schweiz ausgerichteten bedarfsabhängigen Sozialleistungen. In: info:social Nr. 1. Neuchâtel: Bundesamt für Statistik 1999